

Rechtsgrundlagen der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Verfassung, Gesetze, Dekrete

© Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Platz des Parlaments 1
B-4700 EUPEN
T +32 (0)87/31 84 00
info@pdg.be
www.pdg.be

Verantwortlicher Herausgeber: Stephan Thomas
Redaktion: Juristischer Dienst des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft
9., aktualisierte Auflage – April 2026

HINWEISE ZUR NUTZUNG DIESER TEXTSAMMLUNG

Als rechtliche Grundlagen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sind die **Verfassung**, das **Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft** und die **Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse** von zentraler Bedeutung. Diese Texte sind vollständig in dieser Sammlung wiedergegeben.

Das Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse verweisen dabei auf eine Reihe von Bestimmungen, die in weiteren Gesetzen bzw. Sondergesetzen enthalten sind.

Diese Bestimmungen sind in der vorliegenden Sammlung unter der Rubrik „**Auszüge relevanter Gesetze und Sondergesetze**“ wiedergegeben. Insofern sind die entsprechenden Gesetze und Sondergesetze hier nicht vollständig veröffentlicht, sondern nur in dem Maße, wie sie für die Verständlichkeit des Gesetzes von 1983 und der Dekrete unabdingbar sind.

Jeder Text wird eingeleitet mit der Rubrik „**Allgemeine Hinweise**“. Darin sind das Datum der Veröffentlichung und des Inkrafttretens des Textes sowie seine Abänderungen aufgeführt. Dort, wo Texte nur in Auszügen wiedergegeben sind, beziehen sich die Abänderungshinweise ausschließlich auf diese Auszüge.

Der Verfassung wurden außerdem ein Inhaltsverzeichnis und eine Übersicht der für die Deutschsprachige Gemeinschaft interessanten Artikel vorangestellt, dem Gesetz von 1983 ein Inhaltsverzeichnis.

Die in Auszügen veröffentlichten Gesetze und Sondergesetze enthalten darüber hinaus eine **Notiz bzw. eine Übersicht zu den entsprechenden Verweisartikeln** des Gesetzes von 1983 und gegebenenfalls der Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse.

ABSCHNITT I – Koordinierte Verfassung vom 17. Februar 1994	I-1
Allgemeine Hinweise	I-3
Übersicht der Artikel von besonderem Interesse für die Deutschsprachige Gemeinschaft	I-5
Inhaltsverzeichnis	I-7
Text der koordinierten Verfassung	I-9
ABSCHNITT II – Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft.....	II-1
Allgemeine Hinweise	II-3
Inhaltsverzeichnis	II-7
Text des Gesetzes über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft	II-9
ABSCHNITT III – Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse	III-1
17. Januar 1994 – Dekret zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-3
10. Mai 1999 – Dekret zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.....	III-7
1. Juni 2004 – Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-13
31. März 2014 – Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-17
15. Dezember 2015 – Dekret zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.....	III-19
29. April 2019 – Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-21
29. April 2019 – Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-25
29. April 2019 – Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Wohnungswesen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft	III-29
ABSCHNITT IV – Auszüge relevanter Gesetze und Sondergesetze	IV-1
18. Juli 1966 – Koordinierte Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten	IV-3
21. Juli 1971 – Gesetz über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft	IV-17
8. August 1980 – Sondergesetz zur Reform der Institutionen	IV-19
9. August 1980 – Ordentliches Gesetz zur Reform der Institutionen	IV-55
16. Januar 1989 – Sondergesetz bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen.....	IV-59
6. Juli 1990 – Gesetz zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft	IV-83

17. FEBRUAR 1994

KOORDINIERT VERFASSUNG

BELGIENS

ALLGEMEINE HINWEISE

Die koordinierte Verfassung wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 17. Februar 1994 in allen drei Landessprachen (vgl. Art. 189 der Verfassung) veröffentlicht und trat am 27. Februar 1994 in Kraft.

Die im Text der Verfassung wiedergegebenen Übergangsbestimmungen sind als solche noch in Kraft.

Die koordinierte Verfassung wurde abgeändert durch:

- Verfassungsänderung vom 25. März 1996 (B.S. 19.04.1996);
- Verfassungsänderung vom 28. Februar 1997 (B.S. 01.03.1997);
- Verfassungsänderung vom 11. März 1997 (B.S. 02.04.1997);
- Verfassungsänderung vom 20. Mai 1997 (B.S. 21.06.1997);
- Verfassungsänderung vom 12. Juni 1998 (B.S. 16.06.1998);
- Verfassungsänderung vom 17. Juni 1998 (B.S. 18.06.1998);
- Verfassungsänderung vom 20. November 1998 (B.S. 24.11.1998 – Erratum: 24.02.1999);
- Verfassungsänderung vom 11. Dezember 1998 (B.S. 15.12.1998);
- Verfassungsänderung vom 12. März 1999 (B.S. 09.04.1999 – 2. Ausgabe);
- Verfassungsänderung vom 7. Mai 1999 (B.S. 29.05.1999);
- Verfassungsänderung vom 23. März 2000 (B.S. 25.05.2000);
- Verfassungsänderung vom 16. Mai 2000 (B.S. 27.05.2000);
- Verfassungsänderung vom 30. März 2001 (B.S. 31.03.2001 – 3. Ausgabe, – Erratum: B.S. 03.05.2001);
- Verfassungsänderung vom 21. Februar 2002 (B.S. 26.02.2002 – 2. Ausgabe);
- Verfassungsänderung vom 17. Dezember 2002 (B.S. 31.01.2003 – 3. Ausgabe);
- Verfassungsänderung vom 10. Juni 2004 (B.S. 11.06.2004 – 3. Ausgabe);
- Verfassungsänderung vom 9. Juli 2004 (B.S. 13.08.2004 – 2. Ausgabe);
- Revision der Verfassung vom 2. Februar 2005 (B.S. 17.02.2005);
- Revision der Verfassung vom 25. Februar 2005 (B.S. 11.03.2005);
- Revision der Verfassung vom 26. März 2005 (B.S. 07.04.2005);
- Revision der Verfassung vom 6. Dezember 2005 (B.S. 28.12.2005);
- Revision der Verfassung vom 25. April 2007 (B.S. 26.04.2007);
- Revision der Verfassung vom 7. Mai 2007 (B.S. 08.05.2007);
- Revision der Verfassung vom 22. Dezember 2008 (B.S. 29.12.2008).
- Revision der Verfassung vom 29. März 2012 (B.S. 06.04.2012 – 1. und 2. Ausgabe);
- Revision der Verfassung vom 19. Juli 2012 (B.S. 22.08.2012);
- Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014 (B.S. 31.01.2014);
- Revision der Verfassung vom 24. Oktober 2017 (B.S. 29.11.2017);
- Revision der Verfassung vom 22. April 2019 (B.S. 02.05.2019);
- Revision der Verfassung vom 17. März 2021 (B.S. 30.03.2021);
- Revision der Verfassung vom 15. Mai 2024 (B.S. 24. Mai 2024);

- Revision der Verfassung vom 12. Juni 2025
(B.S. 20. Juni 2025).

Mit Ausnahme der Artikel 39ter, 43, 44, 46, 56, 57, 64, 67-71, 74-82, 100, 119 und 167, die am 25. Mai 2014 in Kraft getreten sind, traten alle Verfassungsänderungen am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auf folgende Anpassung wird im nachfolgenden Text nicht mehr ausdrücklich hingewiesen:

Durch die Verfassungsänderung vom 25. Februar 2005 wurde im gesamten Text das Wort „Rat“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Parlament“ und dessen Deklinationen ersetzt.

ÜBERSICHT DER ARTIKEL VON BESONDEREM INTERESSE FÜR DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

Artikel	Inhalt
Art. 1	Definition Belgiens als Föderalstaat
Art. 2	Aufzählung der 3 Gemeinschaften
Art. 3	Aufzählung der 3 Regionen
Art. 4	Aufzählung der 4 Sprachgebiete
Art. 5-6	Aufteilung in Provinzen
Art. 7	Grenzen Staat, Provinzen und Gemeinden
Art. 7bis	nachhaltige Entwicklung und Solidarität zwischen Generationen und das Wohlergehen der Tiere
Art. 8	belgische Staatsangehörigkeit
Art. 11bis	Vertretung von Personen beider Geschlechter in den Regierungen
Art. 24	Wahlfreiheit und Organisation des Unterrichtswesens
Art. 28	Petitionsrecht der Bürger
Art. 30	Freiheit und Regelung des Sprachgebrauchs
Art. 32	Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten
Art. 35	Restbefugnisse
Art. 38	Grundlage der Befugnisse der Gemeinschaften
Art. 39bis	Volksbefragung
Art. 39ter	Abänderung eines normativen Textes zur Regelung der Wahlen
Art. 41	Kommunale und provinzielle Belange
Art. 62	verhältnismäßige Vertretung in der Kammer
Art. 63	Zusammensetzung der Kammer/Aufteilung in Wahlkreise
Art. 67	Zusammensetzung des Senats
Art. 68 §1 Abs. 6	Wahl des Gemeinschaftssenators
Art. 115 §1 Abs. 2	Definition des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG)
Art. 116	Zusammensetzung der Gemeinschafts- und Regionalparlamente
Art. 117	Wahl der Gemeinschafts- und Regionalparlamente
Art. 118	Arbeitsweise + Zusammensetzung der Gemeinschafts- und Regionalparlamente – konstitutive Autonomie
Art. 118bis	Freifahrt für Parlamentarier
Art. 119	Unvereinbarkeit zwischen PDG-Mitgliedschaft und Kammer/Senat
Art. 120	parlamentarische Immunität (in Verbindung mit Art. 58 und 59)
Art. 121 §1 Abs. 2	Definition der Regierung der DG (Aufzählung)
Art. 122	Wahl der Gemeinschafts- und Regionalregierungsmitglieder
Art. 123	Arbeitsweise + Zusammensetzung der Gemeinschafts- und Regionalregierungen – konstitutive Autonomie
Art. 124	Immunität der Minister
Art. 125	Anklage und Richten der Regierung (Mitglieder)
Art. 130	Befugnisse des PDG – Gesetzeskraft der Dekrete
Art. 131	gesetzlicher Schutz gegen ideologische und philosophische Diskriminierung
Art. 132	Initiativrecht (Regierung + PDG-Mitglieder)
Art. 133	authentische Interpretation der Dekrete
Art. 139	Ausübung von regionalen Befugnissen durch die DG
Art. 140	Ausübung von durch Gesetz übertragenen Befugnissen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft
Art. 141	Vorbeugung von Zuständigkeitskonflikten
Art. 142	Organisation und Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs
Art. 143	Beilegung von Interessenkonflikten – föderale Loyalität
Art. 160	Organisation + Zuständigkeit des Staatsrates
Art. 162	Organisation der provinziellen und kommunalen Einrichtungen
Art. 167	internationale Beziehungen

Art. 169	Gewährleistung internationaler Verpflichtungen
Art. 170 §2	Grundlage für die Steuerhoheit der Gemeinschaften
Art. 171	Jährlichkeitsprinzip der Steuern
Art. 173	Verwendungszweck der Steuern
Art. 176	Finanzierungssystem der DG
Art. 180	Organisation + Zuständigkeit des Rechnungshofes+ Übertragung Kontrolle Haushaltspläne und Buchführung
Art. 189	Text der Verfassung in NL, F + D
Art. 195	Verfahren zur Revision der Verfassung

INHALTSVERZEICHNIS

Titel I – Das Föderale Belgien, seine Zusammensetzung und sein Staatsgebiet	<i>Art. 1-7</i>	I-9
Titel Ibis – Allgemeine politische Ziel-setzungen des Föderalen Belgiens, der Gemeinschaften und der Regionen	<i>Art. 7bis</i>	I-9
Titel II – Die Belgier und ihre Rechte	<i>Art. 8-32</i>	I-10
Titel III – Die Gewalten	<i>Art. 33-166</i>	I-14
<u>Kapitel I – Die Föderalen Kammern</u>	<i>Art. 42-73</i>	I-15
Abschnitt I – Die Abgeordnetenversammlung	<i>Art. 61-66</i>	I-18
Abschnitt II – Der Senat	<i>Art. 67-73</i>	I-20
<u>Kapitel II – Die föderale gesetzgebende Gewalt</u>	<i>Art. 74-84</i>	I-22
<u>Kapitel III – Der König und die Föderalregierung</u>	<i>Art. 85-114</i>	I-24
Abschnitt I – Der König	<i>Art. 85-95</i>	I-24
Abschnitt II – Die Föderalregierung	<i>Art. 96-104</i>	I-25
Abschnitt III – Die Befugnisse	<i>Art. 105-114</i>	I-27
<u>Kapitel IV – Die Gemeinschaften und die Regionen</u>	<i>Art. 115-140</i>	I-27
Abschnitt I – Die Organe		I-27
Unterabschnitt 1 – Die Gemeinschafts- und Regionalparlamente	<i>Art. 115-120</i>	I-27
Unterabschnitt 2 – Die Gemeinschafts- und Regionalregierungen	<i>Art. 121-126</i>	I-29
Abschnitt II – Die Befugnisse		I-31
Unterabschnitt 1 – Die Gemeinschaftsbefugnisse	<i>Art. 127-133</i>	I-31
Unterabschnitt 2 – Die Regionalbefugnisse	<i>Art. 134</i>	I-32
Unterabschnitt 3 – Sonderbestimmungen	<i>Art. 135-140</i>	I-32
<u>Kapitel V – Der Verfassungsgerichtshof, die Vorbeugung und Beilegung von Konflikten</u>	<i>Art. 141-143</i>	I-34
Abschnitt I – Die Vorbeugung von Zuständigkeitskonflikten	<i>Art. 141</i>	I-34
Abschnitt II – Der Verfassungsgerichtshof	<i>Art. 142</i>	I-34
Abschnitt III – Die Vorbeugung und Beilegung von Interessenkonflikten	<i>Art. 143</i>	I-34
<u>Kapitel VI – Die rechtsprechende Gewalt</u>	<i>Art. 144-159</i>	I-35
<u>Kapitel VII – Der Staatsrat und die Verwaltungsgerichtsbarkeiten</u>	<i>Art. 160-161</i>	I-39
<u>Kapitel VIII – Die provinziellen und kommunalen Einrichtungen</u>	<i>Art. 162-166</i>	I-39
Titel IV – Die internationalen Beziehungen	<i>Art. 167-169</i>	I-41

Titel V – Die Finanzen	<i>Art. 170-181</i>	I-42
Titel VI – Die bewaffnete Macht	<i>Art. 182-186</i>	I-44
Titel VII – Allgemeine Bestimmungen	<i>Art. 187-194</i>	I-44
Titel VIII – Die Revision der Verfassung	<i>Art. 195-198</i>	I-45
Titel IX – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	<i>Art. I.-VI.</i>	I-47

TITEL I – DAS FÖDERALE BELGIEN, SEINE ZUSAMMENSETZUNG UND SEIN STAATSGEBIET

Artikel 1 – Belgien ist ein Föderalstaat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt.

Art. 2 – Belgien umfasst drei Gemeinschaften: die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft und die Französische Gemeinschaft.

Art. 3 – Belgien umfasst drei Regionen: die Wallonische Region, die Flämische Region und die Brüssler Region.

Art. 4 – Belgien umfasst vier Sprachgebiete: das deutsche Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das niederländische Sprachgebiet und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Jede Gemeinde des Königreichs gehört einem dieser Sprachgebiete an.

Die Grenzen der vier Sprachgebiete können nur durch ein mit Stimmenmehrheit in jeder Sprachgruppe einer jeden Kammer angenommenes Gesetz abgeändert oder berichtigt werden, vorausgesetzt, dass die Mehrheit der Mitglieder jeder Gruppe versammelt ist, und insofern die Gesamtzahl der Jastimmen aus beiden Sprachgruppen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erreicht.

Art. 5 – Die Wallonische Region umfasst die Provinzen Hennegau, Lüttich, Luxemburg, Namur und Wallonisch-Brabant. Die Flämische Region umfasst die Provinzen Antwerpen, Flämisch-Brabant, Limburg, Ostflandern und Westflandern.

[...] ¹

Ein Gesetz kann bestimmte Gebiete, deren Grenzen es festlegt, der Einteilung in Provinzen entziehen, sie der föderalen ausführenden Gewalt unmittelbar unterstellen und ihnen einen eigenen Status zuerkennen. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Art. 6 – Die Unterteilungen der Provinzen können nur durch Gesetz festgelegt werden.

Art. 7 – Die Grenzen des Staates, der Provinzen und der Gemeinden können nur auf Grund eines Gesetzes abgeändert oder berichtigt werden.

[TITEL Ibis – ALLGEMEINE POLITISCHE ZIELSETZUNGEN DES FÖDERALEN BELGIENS, DER GEMEINSCHAFTEN UND DER REGIONEN

Art. 7bis – Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen verfolgen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in deren sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen Aspekten unter Berücksichtigung der Solidarität zwischen den Generationen.] ²

[Der Föderalstaat, die Gemeinschaften und die Regionen streben bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse den Schutz und das Wohlergehen der Tiere als fühlende Wesen an.] ³

¹ aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

² eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 25. April 2007.

³ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 15. Mai 2024.

TITEL II – DIE BELGIER UND IHRE RECHTE

Art. 8 – Erwerb, Fortbestand und Verlust der belgischen Staatsangehörigkeit werden durch das Zivilgesetz geregelt.

Die Verfassung und die sonstigen Gesetze über die politischen Rechte bestimmen, welche Voraussetzungen neben der belgischen Staatsangehörigkeit für die Ausübung dieser Rechte zu erfüllen sind.

[In Abweichung von Absatz 2 kann das Gesetz das Stimmrecht der Bürger der Europäischen Union, die nicht die belgische Staatsangehörigkeit haben, gemäß den internationalen und überstaatlichen Verpflichtungen Belgiens regeln.

Das im vorangehenden Absatz erwähnte Stimmrecht kann durch das Gesetz unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die es festlegt, auf die in Belgien wohnhaften Personen ausgedehnt werden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind.

Übergangsbestimmung:

Das in Absatz 4 erwähnte Gesetz kann nicht vor dem 1. Januar 2001 angenommen werden.]⁴

Art. 9 – Die Einbürgerung wird von der föderalen gesetzgebenden Gewalt verliehen.

Art. 10 – Es gibt im Staat keine Unterscheidung nach Ständen.

Die Belgier sind vor dem Gesetz gleich; nur sie können zur Bekleidung der zivilen und militärischen Ämter zugelassen werden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für Sonderfälle durch ein Gesetz festgelegt werden können.

[Die Gleichheit von Frauen und Männern ist gewährleistet.]⁵

Art. 11 – Der Genuss der den Belgiern zuerkannten Rechte und Freiheiten muss ohne Diskriminierung gesichert werden. Zu diesem Zweck gewährleisten das Gesetz und das Dekret insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten.

[Art. 11bis – Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet Frauen und Männern die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten und fördert insbesondere ihren gleichen Zugang zu durch Wahl vergebenen Mandaten und öffentlichen Mandaten.

Dem Ministerrat und den Gemeinschafts- und Regionalregierungen gehören Personen verschiedenen Geschlechts an.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel organisiert die Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in den ständigen Ausschüssen der Provinzialräte, den Bürgermeister- und Schöffenkollegien, den Sozialhilferäten, den ständigen Präsidien der öffentlichen Sozialhilfezentren und in den ausführenden Organen jeglicher anderen interprovinzialen, [suprakommunalen]⁶, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe.

Der vorhergehende Absatz ist nicht anwendbar, wenn das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die Direktwahl der Mitglieder der ständigen Ausschüsse der Provinzialräte, der Schöffen, der Mitglieder der Sozialhilferäte, der Mitglieder der ständigen Präsidien der

⁴ eingefügt durch die Verfassungsänderung vom 11. Dezember 1998.

⁵ ergänzt durch die Revision der Verfassung vom 21. Februar 2002.

⁶ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

öffentlichen Sozialhilfezentren oder der Mitglieder der ausführenden Organe jeglicher anderen interprovinzialen, [suprakommunalen]⁷, interkommunalen oder intrakommunalen territorialen Organe organisiert.]⁸

Art. 12 – Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

[Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf jemand nur festgenommen werden aufgrund einer mit Gründen versehenen richterlichen Anordnung, die spätestens binnen achtundvierzig Stunden ab der Freiheitsentziehung zugestellt werden muss und nur eine Untersuchungsinhaftierung zur Folge haben darf.]⁹

Art. 13 – Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Art. 14 – Eine Strafe darf nur auf Grund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden.

[**Art. 14bis** – Die Todesstrafe ist abgeschafft.]¹⁰

Art. 15 – Die Wohnung ist unverletzlich; eine Haussuchung darf nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form vorgenommen werden.

Art. 16 – Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.

Art. 17 – Die Strafe der Vermögenskonfiskation darf nicht eingeführt werden.

Art. 18 – Der bürgerliche Tod ist abgeschafft; er darf nicht wieder eingeführt werden.

Art. 19 – Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte.

Art. 20 – Niemand darf gezwungen werden, in irgendeiner Weise an Handlungen und Feierlichkeiten eines Kultes teilzunehmen oder dessen Ruhetage einzuhalten.

Art. 21 – Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen.

Die zivile Eheschließung muss stets der Einsegnung der Ehe vorangehen, vorbehaltlich der erforderlichenfalls durch Gesetz festzulegenden Ausnahmen.

Art. 22 – Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes.

⁷ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁸ eingefügt durch die Verfassungsänderung vom 21. Februar 2002.

⁹ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 24. Oktober 2017.

¹⁰ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 2. Februar 2005.

[Art. 22bis – Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung vor seiner moralischen, körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit.]¹¹

[Jedes Kind hat das Recht, sich in allen Angelegenheiten, die es betreffen, zu äußern; seiner Meinung wird unter Berücksichtigung seines Alters und seines Unterscheidungsvermögens Rechnung getragen.

Jedes Kind hat das Recht auf Maßnahmen und Dienste, die seine Entwicklung fördern.

Das Wohl des Kindes ist in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet diese Rechte des Kindes.]¹²

[Art. 22ter – Jeder Mensch mit einer Behinderung hat das Recht auf vollständige Inklusion in die Gesellschaft einschließlich des Rechts auf angemessene Vorkehrungen.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechts.]¹³

Art. 23 – Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;
2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;
3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;
4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;
5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung;
- [6. das Recht auf Familienleistungen.]¹⁴

Art. 24 – §1 – Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nicht-konfessioneller Sittenlehre.

¹¹ eingefügt durch die Verfassungsänderung vom 23. März 2000.

¹² eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 22. Dezember 2008.

¹³ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 17. März 2021.

¹⁴ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

§2 – Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§3 – Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zulasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§4 – Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

§5 – Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Art. 25 – Die Presse ist frei; die Zensur darf nie eingeführt werden; von den Autoren, Verlegern oder Druckern darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, darf der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht verfolgt werden.

Art. 26 – Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, unter Beachtung der Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln können, ohne diese indessen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen.

Diese Bestimmung ist nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar, die gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben.

Art. 27 – Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden.

Art. 28 – Jeder hat das Recht, Petitionen, die von einer oder mehreren Personen unterzeichnet sind, an die öffentlichen Behörden zu richten.

Nur die konstituierten Behörden haben das Recht, Petitionen unter einem Gesamtnamen einzureichen.

Art. 29 – Das Briefgeheimnis ist unverletzlich.

Das Gesetz bestimmt, welche Bediensteten für die Verletzung des Geheimnisses der der Post anvertrauten Briefe verantwortlich sind.

Art. 30 – Der Gebrauch der in Belgien gesprochenen Sprachen ist frei; er darf nur durch Gesetz und allein für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten geregelt werden.

Art. 31 – Es bedarf keiner vorherigen Genehmigung, um Beamte wegen ihrer Amtshandlungen zu verfolgen, vorbehaltlich der die Minister und die Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalregierungen betreffenden Bestimmungen.

Art. 32 – Jeder hat das Recht, jegliches Verwaltungsdokument einzusehen und eine Abschrift davon zu bekommen, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz, Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel festgelegt sind.

TITEL III – DIE GEWALTEN

Art. 33 – Alle Gewalten gehen von der Nation aus.

Sie werden in der durch die Verfassung bestimmten Weise ausgeübt.

Art. 34 – Die Ausübung bestimmter Gewalten kann völkerrechtlichen Einrichtungen durch einen Vertrag oder ein Gesetz übertragen werden.

Art. 35 – Die Föderalbehörde ist für nichts anderes zuständig als für die Angelegenheiten, die die Verfassung und die auf Grund der Verfassung selbst ergangenen Gesetze ihr ausdrücklich zuweisen.

Die Gemeinschaften oder die Regionen, jede für ihren Bereich, sind gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten für die anderen Angelegenheiten zuständig. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Übergangsbestimmung:

Das in Absatz 2 erwähnte Gesetz legt das Datum fest, an dem dieser Artikel in Kraft tritt. Dieses Datum darf nicht vor dem Datum des Inkrafttretens des in Titel III der Verfassung einzufügenden neuen Artikels liegen, der die ausschließlichen Zuständigkeiten der Föderalbehörde festlegt.

Art. 36 – Die föderale gesetzgebende Gewalt wird vom König, von der Abgeordnetenkommission und vom Senat gemeinsam ausgeübt.

Art. 37 – Die föderale ausführende Gewalt, so wie sie durch die Verfassung geregelt wird, liegt beim König.

Art. 38 – Jede Gemeinschaft hat die Befugnisse, die ihr die Verfassung oder die auf Grund der Verfassung ergangenen Gesetze zuerkennen.

Art. 39 – Das Gesetz überträgt den regionalen Organen, die es schafft und die sich aus gewählten Vertretern zusammensetzen, die Zuständigkeit, innerhalb des von ihm bestimmten Bereichs und gemäß der von ihm bestimmten Weise die von ihm bezeichneten Angelegenheiten zu regeln unter Ausschluss derjenigen, die in den Artikeln 30 und 127 bis 129 erwähnt sind. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

[**Art 39bis** – Mit Ausnahme der Angelegenheiten mit Bezug auf die Finanzen oder den Haushalt oder der Angelegenheiten, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen geregelt werden, kann über die Angelegenheiten, die ausschließlich den regionalen Organen übertragen sind, in der betreffenden Region eine Volksbefragung abgehalten werden.

Die in Artikel 134 erwähnte Regel regelt die Modalitäten und die Organisation der Volksbefragung und wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments ist anwesend. Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, sieht zusätzliche Mehrheitsbedingungen für das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt vor.]¹⁵

[**Art 39ter** – Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel, das beziehungsweise die die Wahlen für die Abgeordnetenkommission oder ein Gemeinschafts- oder Regionalparlament regelt und weniger als ein Jahr vor dem vorgesehenen Datum des Endes der Legislaturperiode ausfertigt wird, tritt frühestens ein Jahr nach Ausfertigung in Kraft.]¹⁶

¹⁵ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

¹⁶ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Art. 40 – Die rechtsprechende Gewalt wird von den Gerichtshöfen und Gerichten ausgeübt.

Die Entscheide und Urteile werden im Namen des Königs vollstreckt.

Art. 41 – Die ausschließlich kommunalen oder provinzialen Belange werden von den Gemeinde- oder Provinzialräten gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen geregelt. [In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, kann die in Artikel 134 erwähnte Regel die provinzialen Einrichtungen jedoch abschaffen. In diesem Fall kann die in Artikel 134 erwähnte Regel sie durch suprakommunale Körperschaften ersetzen, deren Räte gemäß den durch die Verfassung festgelegten Grundsätzen ausschließlich suprakommunale Belange regeln. Die in Artikel 134 erwähnte Regel muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments ist anwesend.]¹⁷

[[Die in Artikel 134 erwähnte Regel]¹⁸ bestimmt die Befugnisse, die Regeln für die Arbeitsweise und den Modus der Wahl intrakommunaler territorialer Organe, die Angelegenheiten kommunalen Interesses regeln können.

Diese intrakommunalen territorialen Organe werden auf Initiative des Gemeinderates in Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern geschaffen. Ihre Mitglieder werden direkt gewählt. In Ausführung eines mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenen Gesetzes regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die anderen Bedingungen und den Modus für die Schaffung solcher intrakommunaler territorialer Organe.

Dieses Dekret und diese in Artikel 134 erwähnte Regel werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder [des betreffenden Parlaments]¹⁹ ist anwesend.]²⁰

[Über Angelegenheiten [kommunalen, suprakommunalen oder provinzialen]²¹ Interesses kann [in der betreffenden Gemeinde, suprakommunalen Körperschaft oder Provinz]²² eine Volksbefragung abgehalten werden. [Die in Artikel 134 erwähnte Regel]²³ regelt die Modalitäten und die Organisation der Volksbefragung.]²⁴

KAPITEL I – DIE FÖDERALEN KAMMERN

Art. 42 – Die Mitglieder der beiden Kammern vertreten die Nation und nicht allein diejenigen, von denen sie gewählt worden sind.

Art. 43 – [§1 – Für die in der Verfassung bestimmten Fälle werden die gewählten Mitglieder der Abgeordnetenkommission in der durch Gesetz festgelegten Weise in eine französische und eine niederländische Sprachgruppe aufgeteilt.

§2 – Für die in der Verfassung bestimmten Fälle werden die Senatoren, mit Ausnahme des vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestimmten Senators, in eine französische und eine niederländische Sprachgruppe aufgeteilt.

Die in Artikel 67 §1 Nummern 2 bis 4 und 7 erwähnten Senatoren bilden die französische Sprachgruppe des Senats. Die in Artikel 67 §1 Nummern 1 und 6 erwähnten Senatoren bilden die niederländische Sprachgruppe des Senats.]²⁵

¹⁷ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

¹⁸ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 26. März 2005.

¹⁹ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 25. Februar 2005.

²⁰ eingefügt durch die Verfassungsänderung vom 11. März 1997.

²¹ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

²² abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

²³ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 26. März 2005.

²⁴ eingefügt durch die Verfassungsänderung vom 12. März 1999.

²⁵ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Art. 44 – Die Kammern treten von Rechts wegen jedes Jahr am zweiten Dienstag im Oktober zusammen, insofern sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt vom König einberufen worden sind.

Die Sitzungsperiode der Kammern muss jedes Jahr mindestens vierzig Tage dauern. [Der Senat ist ein nichtständiges Organ.]²⁶

Die Sitzungsperiode wird vom König geschlossen.

Der König hat das Recht, die Kammern zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einzuberufen.

Art. 45 – Der König kann die Kammern vertagen. Die Vertagung darf jedoch ohne Zustimmung der Kammern weder die Frist von einem Monat übersteigen noch während derselben Sitzungsperiode erneut erfolgen.

Art. 46 – Der König hat nur dann das Recht, die Abgeordnetenkammer aufzulösen, wenn sie mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder:

1. entweder einen Vertrauensantrag der Föderalregierung ablehnt und dem König nicht binnen drei Tagen nach Ablehnung des Antrags einen Nachfolger für den Premierminister zur Ernennung vorschlägt;
2. oder einen Misstrauensantrag gegen die Föderalregierung annimmt und dem König nicht gleichzeitig einen Nachfolger für den Premierminister zur Ernennung vorschlägt.

Über Vertrauens- und Misstrauensanträge kann erst achtundvierzig Stunden nach Einbringung des Antrags abgestimmt werden.

Außerdem kann der König im Falle des Rücktritts der Föderalregierung die Abgeordnetenkammer auflösen, nachdem Er deren mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder ausgesprochene Zustimmung erhalten hat.

[Der Auflösungsbeschluss enthält die Einberufung der Wähler binnen vierzig Tagen und die der Abgeordnetenkammer binnen zwei Monaten.

Im Falle einer Auflösung beider Kammern gemäß Artikel 195 werden die Kammern binnen drei Monaten einberufen.]²⁷

[Im Falle einer vorzeitigen Auflösung darf die Dauer der neuen föderalen Legislaturperiode nicht über den Tag der ersten Wahlen für das Europäische Parlament, die dieser Auflösung folgen, hinausgehen.]²⁸

Übergangsbestimmung:

Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz legt nach den Wahlen für das Europäische Parlament im Jahre 2014 das Datum des Inkrafttretens des neuen Absatzes 6 fest. Dieses Datum entspricht dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 65 Absatz 3 und Artikel 118 §2 Absatz 4.]²⁹

Art. 47 – Die Sitzungen der Kammern sind öffentlich.

Jede Kammer schließt jedoch auf Antrag ihres Präsidenten oder von zehn ihrer Mitglieder die Öffentlichkeit aus.

Anschließend entscheidet sie mit absoluter Mehrheit, ob die Sitzung zur Behandlung desselben Gegenstandes öffentlich fortgeführt werden soll.

²⁶ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

²⁷ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

²⁸ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

²⁹ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Art. 48 – Jede Kammer prüft die Mandate ihrer Mitglieder und entscheidet über die diesbezüglich auftretenden Streitigkeiten.

Art. 49 – Niemand darf gleichzeitig Mitglied beider Kammern sein.

Art. 50 – Ein Mitglied einer der beiden Kammern, das vom König zum Minister ernannt wird und diese Ernennung annimmt, hört auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn seinem Amt als Minister vom König ein Ende gesetzt worden ist. Das Gesetz sieht die Modalitäten seiner Ersetzung in der betreffenden Kammer vor.

Art. 51 – Das Mitglied einer der beiden Kammern, das von der Föderalregierung in ein anderes besoldetes Amt als das eines Ministers ernannt wird und dieses annimmt, verliert unmittelbar seinen Sitz und kann diesen nur auf Grund einer Neuwahl wiedererlangen.

Art. 52 – Für jede Sitzungsperiode ernennt jede Kammer ihren Präsidenten und ihre Vizepräsidenten und stellt ihr Präsidium zusammen.

Art. 53 – Jeder Beschluss wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, vorbehaltlich dessen, was durch die Geschäftsordnung der Kammern in Bezug auf Wahlen und Wahlvorschläge bestimmt wird.

Bei Stimmengleichheit ist der behandelte Vorschlag abgelehnt.

Keine der beiden Kammern ist beschlussfähig, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Art. 54 – Außer bei Haushaltsplänen sowie bei Gesetzen, die eine besondere Mehrheit erfordern, kann eine von mindestens drei Vierteln der Mitglieder einer der Sprachgruppen unterzeichnete sowie nach Hinterlegung des Berichts und vor der Schlussabstimmung in öffentlicher Sitzung eingereichte mit Gründen versehene Motion erklären, dass die von ihr bezeichneten Bestimmungen eines Gesetzentwurfes oder Gesetzesvorschlages die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften ernstlich gefährden können.

In diesem Fall wird das parlamentarische Verfahren ausgesetzt und die Motion an den Ministerrat verwiesen, der binnen dreißig Tagen seine mit Gründen versehene Stellungnahme dazu abgibt und die betreffende Kammer auffordert, entweder über diese Stellungnahme oder über den gegebenenfalls mit einem Abänderungsantrag versehenen Entwurf oder Vorschlag zu befinden.

Dieses Verfahren darf von den Mitgliedern einer Sprachgruppe nur einmal in Bezug auf denselben Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag angewandt werden.

Art. 55 – Die Abstimmungen erfolgen durch Sitzenbleiben und Aufstehen oder namentlich; über die Gesetze als Ganzes wird immer namentlich abgestimmt. Wahlen und Wahlvorschläge erfolgen in geheimer Abstimmung.

Art 56 – [Die Abgeordnetenversammlung hat das Untersuchungsrecht.

Der Senat kann auf Antrag von fünfzehn seiner Mitglieder, der Abgeordnetenversammlung, eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments oder des Königs mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen – mit mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen in jeder Sprachgruppe – beschließen, dass eine Frage, die ebenfalls Folgen für die Befugnisse der Gemeinschaften oder der Regionen hat, in einem Informationsbericht behandelt wird. Der Bericht wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen – mit mindestens einem Drittel der abgegebenen Stimmen in jeder Sprachgruppe – gebilligt.]³⁰

³⁰ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Art. 57 – Es ist verboten, den Kammern Petitionen persönlich zu unterbreiten.

[Die Abgeordnetenversammlung hat das Recht, die an sie gerichteten Petitionen an die Minister zu verweisen. Die Minister sind verpflichtet, zu deren Inhalt Erläuterungen zu geben, sooft die Kammer dies verlangt.]³¹

Art. 58 – Ein Mitglied einer der beiden Kammern darf nicht anlässlich einer in Ausübung seines Amtes erfolgten Meinungsäußerung oder Stimmabgabe verfolgt oder Gegenstand irgendeiner Ermittlung werden.

[**Art. 59** – Außer bei Entdeckung auf frischer Tat darf ein Mitglied einer der beiden Kammern während der Sitzungsperiode in Strafsachen nur mit Genehmigung der Kammer, der es angehört, an einen Gerichtshof oder ein Gericht verwiesen, unmittelbar dorthin geladen oder festgenommen werden.

Außer bei Entdeckung auf frischer Tat dürfen Zwangsmaßnahmen gegen ein Mitglied einer der beiden Kammern, für die das Eingreifen eines Richters erforderlich ist, während der Sitzungsperiode in Strafsachen nur vom ersten Präsidenten des Appellationshofes auf Antrag des zuständigen Richters angeordnet werden. Dieser Beschluss wird dem Präsidenten der betreffenden Kammer mitgeteilt.

Eine Haussuchung oder Beschlagnahme auf Grund des vorangehenden Absatzes darf nur im Beisein des Präsidenten der betreffenden Kammer oder eines von ihm bestimmten Mitglieds erfolgen.

Während der Sitzungsperiode dürfen nur die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und die zuständigen Bediensteten gegen ein Mitglied einer der beiden Kammern in Strafsachen Verfolgungen einleiten.

In jedem Stadium der Untersuchung kann das betroffene Mitglied der einen oder anderen Kammer während der Sitzungsperiode in Strafsachen bei der Kammer, der es angehört, die Aussetzung der Verfolgung beantragen. Diese Kammer hat darüber mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden.

Die Haft eines Mitglieds einer der beiden Kammern oder seine Verfolgung vor einem Gerichtshof oder Gericht wird während der Sitzungsperiode ausgesetzt, wenn die Kammer, der das Mitglied angehört, dies verlangt.]³²

Art. 60 – Jede Kammer bestimmt in ihrer Geschäftsordnung die Weise, in der sie ihre Befugnisse ausübt.

Abschnitt I – Die Abgeordnetenversammlung

Art. 61 – Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung werden unmittelbar von den Bürgern gewählt, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und sich nicht in einem der durch Gesetz bestimmten Ausschließungsfälle befinden.

Jeder Wähler hat ein Recht auf nur eine Stimme.

Art. 62 – Die Zusammenstellung der Wahlkollegien wird durch Gesetz geregelt.

Die Wahlen erfolgen nach dem durch Gesetz festgelegten System der verhältnismäßigen Vertretung.

³¹ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

³² ersetzt durch die Verfassungsänderung vom 28. Februar 1997.

Die Stimmabgabe ist obligatorisch und geheim. Sie findet in der Gemeinde statt, vorbehaltlich der durch Gesetz festzulegenden Ausnahmen.

Art. 63 – §1 – Die Abgeordnetenkommer zählt hundertfünfzig Mitglieder.

§2 – Die Anzahl Sitze eines jeden Wahlkreises entspricht dem Ergebnis der Teilung der Bevölkerungszahl des Wahlkreises durch den föderalen Divisor, der sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des Königreiches durch hundertfünfzig ergibt.

Die verbleibenden Sitze entfallen auf die Wahlkreise mit dem größten noch nicht vertretenen Bevölkerungsüberschuss.

§3 – Die Aufteilung der Mitglieder der Abgeordnetenkommer nach Wahlkreisen wird vom König im Verhältnis zur Bevölkerungszahl bestimmt.

Die Bevölkerungszahl jedes Wahlkreises wird alle zehn Jahre durch eine Volkszählung oder durch jegliches andere durch Gesetz definierte Mittel festgelegt. Der König veröffentlicht die Ergebnisse innerhalb einer Frist von sechs Monaten.

Binnen drei Monaten nach dieser Veröffentlichung bestimmt der König die Anzahl Sitze, die auf jeden Wahlkreis entfallen.

Die neue Aufteilung wird ab den nächstfolgenden allgemeinen Wahlen angewandt.

§4 – Das Gesetz bestimmt die Wahlkreise; es bestimmt ebenfalls die Bedingungen, denen die Wahlberechtigung unterliegt, sowie den Verlauf der Wahlverrichtungen.

[Um die rechtmäßigen Interessen der Niederländischsprachigen und der Französischsprachigen in der ehemaligen Provinz Brabant zu gewährleisten, sieht das Gesetz jedoch Sondermodalitäten vor.

Die Regeln, die diese Sondermodalitäten festlegen, können nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden.]³³

Art. 64 – Wählbar ist, wer

1. Belgier ist,
2. die zivilen und politischen Rechte besitzt,
3. [das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und]³⁴
4. seinen Wohnsitz in Belgien hat.

[Es darf keine andere Wählbarkeitsbedingung auferlegt werden.]³⁵

Art. 65 – [Die Mitglieder der Abgeordnetenkommer werden auf fünf Jahre gewählt.

Die Kammer wird alle fünf Jahre vollständig erneuert.

Die Wahlen für die Kammer finden am selben Tag wie die Wahlen für das Europäische Parlament statt.

Übergangsbestimmung:

Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz legt nach den Wahlen für das Europäische Parlament im Jahre 2014 das Datum des Inkrafttretens von Absatz 3 fest. Dieses Datum entspricht dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 46 Absatz 6 und Artikel 118 §2 Absatz 4.

³³ ergänzt durch die Revision der Verfassung vom 19. Juli 2012.

³⁴ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

³⁵ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

*Auf jeden Fall werden am selben Tag wie die ersten Wahlen für das Europäische Parlament, die der Veröffentlichung der vorliegenden Revision im Belgischen Staatsblatt folgen, föderale Parlamentswahlen stattfinden.]*³⁶

Art. 66 – Jedes Mitglied der Abgeordnetenkommer bezieht eine jährliche Entschädigung von zwölftausend Franken.

[Innerhalb der Staatsgrenzen haben die Mitglieder der Abgeordnetenkommer ein Recht auf freie Fahrt auf allen von den öffentlichen Behörden betriebenen oder konzessionierten Verkehrsverbindungen.]³⁷

[...] ³⁸

Dem Präsidenten der Abgeordnetenkommer kann eine jährliche Entschädigung zuerkannt werden, die auf die zur Deckung der Ausgaben dieser Versammlung bestimmte Dotation angerechnet wird.

Die Kammer bestimmt den Betrag, der von der Entschädigung einbehalten werden darf als Beitrag zu Gunsten der Renten- oder Pensionskassen, deren Errichtung sie für angebracht hält.

Abschnitt II – Der Senat

Art. 67 – [§1 – Der Senat setzt sich aus sechzig Senatoren zusammen:

1. Neunundzwanzig Senatoren werden vom Flämischen Parlament aus seiner Mitte oder aus der Mitte der niederländischen Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt bestimmt.
2. Zehn Senatoren werden vom Parlament der Französischen Gemeinschaft aus seiner Mitte bestimmt.
3. Acht Senatoren werden vom Parlament der Wallonischen Region aus seiner Mitte bestimmt.
4. Zwei Senatoren werden von der französischen Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt aus ihrer Mitte bestimmt.
5. Ein Senator wird vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus seiner Mitte bestimmt.
6. Sechs Senatoren werden von den unter Nummer 1 erwähnten Senatoren bestimmt.
7. Vier Senatoren werden von den unter den Nummern 2 bis 4 erwähnten Senatoren bestimmt.

§2 – Mindestens einer der in §1 Nummer 1 erwähnten Senatoren hat am Tag seiner Wahl seinen Wohnsitz im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt.

Drei der in §1 Nummer 2 erwähnten Senatoren sind Mitglieder der französischen Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt. In Abweichung von §1 Nummer 2 braucht einer dieser drei Senatoren nicht Mitglied des Parlaments der Französischen Gemeinschaft zu sein.

§3 – Nicht mehr als zwei Drittel der Senatoren sind desselben Geschlechts.

§4 – Wenn eine in Artikel 68 §2 erwähnte Liste nicht durch Senatoren vertreten ist, die in §1 Nummer 1 beziehungsweise §1 Nummer 2, 3 oder 4 erwähnt sind, kann die Bestimmung der in §1 Nummer 6 oder §1 Nummer 7 erwähnten Senatoren durch die auf der vorerwähnten Liste gewählten Abgeordneten erfolgen.]³⁹

Art. 68 – [§1 – Die in Artikel 67 §1 Nummer 1 vorgesehenen Senatssitze werden nach dem durch Gesetz festgelegten System der verhältnismäßigen Vertretung auf der Grundlage der

³⁶ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

³⁷ ersetzt durch die Verfassungsänderung vom 25. März 1996.

³⁸ aufgehoben durch die Verfassungsänderung vom 25. März 1996.

³⁹ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Addition – gemäß den durch Gesetz vorgesehenen Modalitäten – der Wahlziffern, die die Listen bei den Wahlen zum Flämischen Parlament in den verschiedenen Wahlkreisen erzielt haben, auf die Listen verteilt.

Die Listen, deren Wahlziffern aufgrund von Absatz 1 addiert werden, dürfen an der Verteilung der in Artikel 67 §1 Nummer 1 vorgesehenen Senatssitze nur teilnehmen, wenn sie mindestens einen Sitz im Flämischen Parlament erhalten haben.

Die in Artikel 67 §1 Nummern 2 bis 4 vorgesehenen Senatssitze werden nach dem durch Gesetz festgelegten System der verhältnismäßigen Vertretung auf der Grundlage der Addition – gemäß den durch Gesetz vorgesehenen Modalitäten – der Wahlziffern, die die Listen bei den Wahlen zum Parlament der Wallonischen Region in den verschiedenen Wahlkreisen erzielt haben, und der Wahlziffern, die die Listen der französischen Sprachgruppe bei den Wahlen zum Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt erzielt haben, auf die Listen verteilt.

Die Listen, deren Wahlziffern aufgrund von Absatz 3 addiert werden, dürfen an der Verteilung der in Artikel 67 §1 Nummern 2 bis 4 vorgesehenen Senatssitze nur teilnehmen, wenn sie mindestens einen Sitz im Parlament der Französischen Gemeinschaft, im Wallonischen Parlament beziehungsweise in der französischen Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt erhalten haben.

Das Gesetz regelt die Bestimmung der in Artikel 67 §1 Nummern 1 bis 4 erwähnten Senatoren, mit Ausnahme der Modalitäten, die durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, bestimmt und von den Gemeinschaftsparlamenten, jedes für seinen Bereich, durch Dekret geregelt werden. Dieses Dekret muss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen werden, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments ist anwesend.

Der in Artikel 67 §1 Nummer 5 erwähnte Senator wird vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.

§2 – Die in Artikel 67 §1 Nummern 6 und 7 vorgesehenen Senatssitze werden nach dem durch Gesetz festgelegten System der verhältnismäßigen Vertretung auf der Grundlage der Addition – gemäß den durch Gesetz vorgesehenen Modalitäten – der Wahlziffern, die die Listen bei den Wahlen zur Abgeordnetenversammlung erzielt haben, auf die Listen verteilt. Dieses System ist das in Artikel 63 §2 verwendete System. Durch ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz werden die territorialen Bereiche bestimmt, deren Stimmen für die Verteilung der Sitze der in Artikel 67 §1 Nummern 6 und 7 erwähnten Senatoren der niederländischen beziehungsweise französischen Sprachgruppe des Senats berücksichtigt werden.

Eine Liste kann nur für die Sitzverteilung einer einzigen Sprachgruppe berücksichtigt werden.

Das Gesetz regelt die Bestimmung der in Artikel 67 §1 Nummern 6 und 7 erwähnten Senatoren.]⁴⁰

Art. 69 – [Zum Senator kann bestimmt werden, wer

1. Belgier ist,
2. die zivilen und politischen Rechte besitzt,
3. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und
4. seinen Wohnsitz in Belgien hat.]⁴¹

Art. 70 – [Das Mandat der in Artikel 67 §1 Nummern 1 bis 5 erwähnten Senatoren beginnt am Tag ihrer Eidesleistung im Senat und endet, nach der vollständigen Erneuerung des Parlaments, das sie bestimmt hat, am Tag der Eröffnung der ersten Sitzungsperiode dieses Parlaments.

⁴⁰ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁴¹ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Das Mandat der in Artikel 67 §1 Nummern 6 und 7 erwähnten Senatoren beginnt am Tag ihrer Eidesleistung im Senat und endet am Tag der Eröffnung der ersten Sitzungsperiode der Abgeordnetenversammlung nach ihrer vollständigen Erneuerung.]⁴²

Art. 71 – Die Senatoren beziehen kein Gehalt.

Sie haben jedoch das Recht, für ihre Unkosten entschädigt zu werden [...].⁴³

[Die Entschädigung der in Artikel 67 §1 Nummern 1 bis 4 erwähnten Senatoren wird von dem Gemeinschafts- oder Regionalparlament, das sie bestimmt, festgelegt. Die Entschädigung geht zu Lasten dieses Parlaments.

Die Entschädigung des in Artikel 67 §1 Nummer 5 erwähnten Senators entspricht der Entschädigung der in Artikel 67 §1 Nummer 3 erwähnten Senatoren und geht zu Lasten des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Entschädigung der in Artikel 67 §1 Nummern 6 und 7 erwähnten Senatoren geht zu Lasten der Dotation des Senats.]⁴⁴

[Innerhalb der Staatsgrenzen haben die Senatoren ein Recht auf freie Fahrt auf allen von den öffentlichen Behörden betriebenen oder konzessionierten Verkehrsverbindungen.]⁴⁵

[...] ⁴⁶

Art. 72 – [...] ⁴⁷

Art. 73 – Jede Versammlung des Senats, die außerhalb der Sitzungsperiode der Abgeordnetenversammlung stattfindet, ist von Rechts wegen ungültig.

KAPITEL II – DIE FÖDERALE GESETZGEBENDE GEWALT

Art. 74 – [In Abweichung von Artikel 36 wird die föderale gesetzgebende Gewalt für Angelegenheiten, die nicht in den Artikeln 77 und 78 erwähnt sind, vom König und von der Abgeordnetenversammlung gemeinsam ausgeübt]⁴⁸

Art. 75 – [Jeder Zweig der föderalen gesetzgebenden Gewalt hat das Initiativrecht. Das Initiativrecht des Senats ist jedoch auf die in Artikel 77 erwähnten Angelegenheiten beschränkt.

Die den Kammern auf Initiative des Königs vorgelegten Gesetzentwürfe werden für die in Artikel 78 erwähnten Angelegenheiten in der Abgeordnetenversammlung eingebracht und danach dem Senat übermittelt.]⁴⁹

Art. 76 – Ein Gesetzentwurf kann von einer Kammer erst angenommen werden, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt worden ist.

Die Kammern haben das Recht, die Artikel und die eingebrachten Abänderungsanträge zu ändern und aufzuteilen.

⁴² ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁴³ aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁴⁴ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁴⁵ abgeändert durch die Verfassungsänderung vom 25. März 1996.

⁴⁶ abgeändert durch die Verfassungsänderung vom 25. März 1996.

⁴⁷ aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁴⁸ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁴⁹ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

[Die Geschäftsordnung der Abgeordnetenversammlung sieht ein Verfahren für eine zweite Lesung vor.]⁵⁰

Art. 77 – [Die Abgeordnetenversammlung und der Senat sind gleichermaßen zuständig für:

1. die Erklärung zur Revision der Verfassung und die Revision und Koordinierung der Verfassung,
2. Angelegenheiten, die auf Grund der Verfassung von beiden gesetzgebenden Kammern zu regeln sind,
3. Gesetze, die mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit anzunehmen sind,
4. Gesetze über die Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und deren Finanzierung,
5. Gesetze über die Finanzierung der politischen Parteien und die Kontrolle der Wahlausgaben,
6. Gesetze über die Organisation des Senats und die Rechtsstellung des Senators.

Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz kann andere Angelegenheiten angeben, für die die Abgeordnetenversammlung und der Senat gleichermaßen zuständig sind.]⁵¹

Art. 78 – [§1 – Vorbehaltlich des Artikels 77 wird der von der Abgeordnetenversammlung angenommene Gesetzentwurf in folgenden Angelegenheiten dem Senat übermittelt:

1. Gesetze zur Ausführung der mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit anzunehmenden Gesetze,
2. in den Artikeln 5, 39, 115, 117, 118, 121, 123, 127 bis 129, 131, 135 bis 137, 141 bis 143, 163, 165, 166, 167 §1 Absatz 3, 169, 170 §2 Absatz 2, §3 Absatz 2 und 3 und §4 Absatz 2, 175 und 177 erwähnte Gesetze und in Ausführung dieser Gesetze und Artikel ergangene Gesetze, mit Ausnahme der Rechtsvorschriften zur Organisation der automatisierten Wahl,
3. gemäß Artikel 169 angenommene Gesetze zur Gewährleistung der Einhaltung der internationalen und überstaatlichen Verpflichtungen,
4. Gesetze über den Staatsrat und die föderalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten.

Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz kann andere Angelegenheiten angeben, die der Senat gemäß dem in vorliegendem Artikel erwähnten Verfahren untersuchen kann.

§2 – Der Senat untersucht den Gesetzentwurf auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder mit mindestens einem Drittel der Mitglieder jeder Sprachgruppe. Dieser Antrag ist binnen fünfzehn Tagen nach Empfang des Gesetzentwurfs zu stellen.

Der Senat kann innerhalb einer Frist von höchstens dreißig Tagen:

- beschließen, dass es keinen Grund gibt, den Gesetzentwurf abzuändern,
- den Gesetzentwurf annehmen, nachdem er ihn abgeändert hat.

Hat der Senat innerhalb der vorgeschriebenen Frist keinen Beschluss gefasst oder der Abgeordnetenversammlung seinen Beschluss mitgeteilt, den Gesetzentwurf nicht abzuändern, übermittelt die Abgeordnetenversammlung den Entwurf dem König.

Ist der Entwurf abgeändert worden, übermittelt der Senat ihn der Abgeordnetenversammlung, die einen definitiven Beschluss fasst, indem sie den Gesetzentwurf entweder annimmt oder abändert.]⁵²

Art. 79 – [...] ⁵³

Art. 80 – [...] ⁵⁴

⁵⁰ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6 Januar 2014.

⁵¹ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁵² ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁵³ aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁵⁴ aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Art. 81 – [...] ⁵⁵

Art. 82 – Ein paritätisch aus Mitgliedern der Abgeordnetenkommer und des Senats zusammengesetzter parlamentarischer Konzertierungsausschuss regelt die zwischen beiden Kammern auftretenden Zuständigkeitskonflikte und kann in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit die in [Artikeln 78 vorgesehenen Untersuchungsfrist] ⁵⁶ verlängern.

Wird nicht innerhalb der zwei Bestandteile des Ausschusses eine Mehrheit erzielt, beschließt dieser mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

Ein Gesetz bestimmt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Ausschusses sowie die Weise, wie die [in Artikel 78 erwähnten] ⁵⁷ Fristen zu berechnen sind.

Art. 83 – Jeder Gesetzesvorschlag und jeder Gesetzentwurf gibt an, ob es sich um eine in Artikel 74, in Artikel 77 oder in Artikel 78 erwähnte Angelegenheit handelt.

Art. 84 – Die authentische Interpretation der Gesetze ist allein Sache des Gesetzes.

KAPITEL III – DER KÖNIG UND DIE FÖDERALREGIERUNG

Abschnitt I – Der König

Art. 85 – Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs geht durch Erbfolge in gerader Linie über auf die leibliche und legitime Nachkommenschaft S.M. Leopold, Georg, Christian, Friedrich von Sachsen-Coburg, und zwar nach dem Recht der Erstgeburt.

Der in Absatz 1 erwähnte Nachkomme, der ohne Einverständnis des Königs oder derjenigen heiratet, die bei Fehlen des Königs dessen Gewalt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen ausüben, verwirkt seine Rechte auf die Krone.

Er kann jedoch vom König oder von denjenigen, die bei Fehlen des Königs dessen Gewalt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen ausüben, wieder in seine Rechte eingesetzt werden, doch nur mit der Zustimmung beider Kammern.

Art. 86 – In Ermangelung einer Nachkommenschaft S.M. Leopold, Georg, Christian, Friedrich von Sachsen-Coburg kann der König seinen Nachfolger ernennen, insofern die Kammern ihre Zustimmung in der in Artikel 87 vorgeschriebenen Weise erteilen.

Wenn kein Nachfolger ernannt worden ist, wird der Thron vakant.

Art. 87 – Der König darf nur mit der Zustimmung der beiden Kammern gleichzeitig Oberhaupt eines anderen Staates sein.

Keine der beiden Kammern kann hierüber beraten, wenn nicht mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind, und der Beschluss ist nur dann angenommen, wenn er mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Art. 88 – Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich.

Art. 89 – Das Gesetz legt die Zivilliste für die Dauer der Herrschaft jedes Königs fest.

Art. 90 – Beim Tod des Königs treten die Kammern ohne Einberufung spätestens am zehnten Tag nach seinem Tod zusammen. Wenn die Kammern vorher aufgelöst worden sind und im

⁵⁵ aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁵⁶ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁵⁷ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Auflösungsbeschluss die Einberufung für einen späteren Zeitpunkt als diesen zehnten Tag erfolgt ist, nehmen die alten Kammern ihre Funktionen wieder auf bis zum Zusammentritt derer, die sie ersetzen sollen.

Ab dem Tod des Königs bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder des Regenten wird die verfassungsmäßige Gewalt des Königs im Namen des belgischen Volkes von den im Rat versammelten Ministern und unter ihrer Verantwortung ausgeübt.

Art. 91 – Der König ist mit vollendetem achtzehnten Lebensjahr volljährig.

Der König besteigt erst den Thron, nachdem er vor den vereinigten Kammern feierlich folgenden Eid geleistet hat:

„Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volkes zu beachten, die Unabhängigkeit des Landes zu erhalten und die Unversehrtheit des Staatsgebietes zu wahren.“

Art. 92 – Wenn beim Tod des Königs sein Nachfolger minderjährig ist, vereinigen sich beide Kammern zu einer einzigen Versammlung, um für die Regentschaft und die Vormundschaft zu sorgen.

Art. 93 – Befindet sich der König in der Unmöglichkeit zu herrschen, so berufen die Minister unverzüglich die Kammern ein, nachdem sie diese Unmöglichkeit haben feststellen lassen. Die vereinigten Kammern sorgen für die Vormundschaft und die Regentschaft.

Art. 94 – Die Regentschaft darf nur einer einzelnen Person übertragen werden.

Der Regent nimmt seine Funktionen erst auf, nachdem er den in Artikel 91 vorgeschriebenen Eid geleistet hat.

Art. 95 – Ist der Thron vakant, so sorgen die gemeinsam beratenden Kammern vorläufig für die Regentschaft bis zum Zusammentritt der gänzlich erneuerten Kammern; dieser Zusammentritt erfolgt spätestens binnen zwei Monaten. Die gemeinsam beratenden neuen Kammern sorgen endgültig für die Besetzung des Thrones.

Abschnitt II – Die Föderalregierung

Art. 96 – Der König ernennt und entlässt seine Minister.

Die Föderalregierung bietet dem König ihren Rücktritt an, wenn die Abgeordnetenkammer mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder einen Misstrauensantrag annimmt, mit dem der König ein Nachfolger für den Premierminister zur Ernennung vorgeschlagen wird, oder binnen drei Tagen nach Ablehnung eines Vertrauensantrags dem König einen Nachfolger für den Premierminister zur Ernennung vorschlägt. Der König ernennt den vorgeschlagenen Nachfolger zum Premierminister; dieser tritt sein Amt bei der Eidesleistung der neuen Föderalregierung an.

Art. 97 – Nur Belgier dürfen Minister sein.

Art. 98 – Kein Mitglied der königlichen Familie darf Minister sein.

Art. 99 – Der Ministerrat zählt höchstens fünfzehn Mitglieder.

Den Premierminister eventuell ausgenommen, zählt der Ministerrat ebenso viele niederländischsprachige wie französischsprachige Minister.

Art. 100 – Die Minister haben Zutritt zu jeder Kammer, und auf ihren Antrag hin muss ihnen das Wort erteilt werden.

Die Abgeordnetenversammlung kann die Anwesenheit der Minister verlangen. [Der Senat kann ihre Anwesenheit im Rahmen der in den Artikeln 77 oder 78 erwähnten Angelegenheiten verlangen.]⁵⁸ Für andere Angelegenheiten kann er um ihre Anwesenheit bitten.

Art. 101 – Die Minister sind der Abgeordnetenversammlung gegenüber verantwortlich.

Ein Minister darf nicht anlässlich einer in der Ausübung seines Amtes erfolgten Meinungsäußerung verfolgt oder Gegenstand irgendeiner Ermittlung werden.

Art. 102 – In keinem Fall kann ein mündlicher oder schriftlicher Befehl des Königs einen Minister von seiner Verantwortung befreien.

[**Art. 103** – Über Minister wird für Straftaten, die sie in der Ausübung ihres Amtes begangen haben sollten, ausschließlich durch den Appellationshof gerichtet. Dies gilt auch für Straftaten, die Minister außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangen haben sollten und für die während der Zeit der Ausübung ihres Amtes über sie gerichtet wird. Gegebenenfalls kommen die Artikel 59 und 120 nicht zur Anwendung.

Das Gesetz bestimmt, auf welche Weise gegen sie vorgegangen wird, sowohl bei der Verfolgung, als auch, wenn über sie gerichtet wird.

Das Gesetz bestimmt den zuständigen Appellationshof, der in Generalversammlung tagt, und gibt ihre Zusammensetzung an. Gegen die Entscheide des Appellationshofes kann eine Beschwerde eingereicht werden beim Kassationshof in vereinigten Kammern, der nicht über die Sache selbst erkennt.

Nur die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Appellationshof kann die Verfolgung in Strafsachen gegen einen Minister einleiten und führen.

Alle Anträge auf Regelung des Verfahrens, jede direkte Ladung vor den Appellationshof und, außer bei Entdeckung auf frischer Tat, jede Festnahme bedürfen der Genehmigung der Abgeordnetenversammlung.

Das Gesetz bestimmt das Verfahren, das einzuhalten ist, wenn die Artikel 103 und 125 beide anwendbar sind.

Ein gemäß Absatz 1 verurteilten Minister kann nur auf Ersuchen der Abgeordnetenversammlung benadigt werden.

Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und nach welchen Regeln die geschädigten Parteien eine Zivilklage erheben können.

Übergangsbestimmung:

Vorliegender Artikel ist weder anwendbar auf Taten, die Gegenstand von Voruntersuchungen gewesen sind, noch auf Verfolgungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zu seiner Ausführung eingeleitet worden sind.

In diesem Fall gilt folgende Regel: Die Abgeordnetenversammlung hat das Recht, gegen die Minister Anklage zu erheben und sie vor den Kassationshof zu stellen. Dieser allein ist zuständig, um in vereinigten Kammern über sie zu richten in den Fällen und unter Anwendung der Strafen, die in den Strafgesetzen bestimmt sind. Das Gesetz vom 17. Dezember 1996 zur zeitweiligen und teilweisen Ausführung von Artikel 103 der Verfassung bleibt diesbezüglich anwendbar.]⁵⁹

Art. 104 – Der König ernennt und entlässt die föderalen Staatssekretäre.

⁵⁸ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁵⁹ ersetzt durch die Verfassungsänderung vom 12. Juni 1998.

Sie sind Mitglieder der Föderalregierung. Sie gehören dem Ministerrat nicht an. Sie sind einem Minister beigeordnet.

Der König bestimmt ihre Zuständigkeit und die Grenzen, innerhalb deren sie das Recht auf Gegenzeichnung erhalten können.

Die Verfassungsbestimmungen, die die Minister betreffen, sind mit Ausnahme der Artikel 90 Absatz 2, 93 und 99 auf die föderalen Staatssekretäre entsprechend anwendbar.

Abschnitt III – Die Befugnisse

Art. 105 – Der König hat keine andere Gewalt als die, die ihm die Verfassung und die auf Grund der Verfassung selbst ergangenen besonderen Gesetze ausdrücklich übertragen.

Art. 106 – Ein Akt des Königs kann nur wirksam werden, wenn er von einem Minister gegenzeichnet ist, der schon allein dadurch die Verantwortung dafür übernimmt.

Art. 107 – Der König verleiht die Dienstgrade in der Armee.

Er ernennt die Beamten der allgemeinen Verwaltung und der auswärtigen Beziehungen, vorbehaltlich der durch die Gesetze festgelegten Ausnahmen.

Er ernennt andere Beamte nur auf Grund einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung.

Art. 108 – Der König erlässt die zur Ausführung der Gesetze notwendigen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Gesetze selbst aussetzen noch von ihrer Ausführung entbinden zu dürfen.

Art. 109 – Der König sanktioniert die Gesetze und fertigt sie aus.

Art. 110 – Der König hat das Recht, die von den Richtern verhängten Strafen zu erlassen oder zu ermäßigen, vorbehaltlich der die Minister und die Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalregierungen betreffenden Bestimmungen.

Art. 111 – Der König kann einen vom Kassationshof verurteilten Minister oder ein vom Kassationshof verurteiltes Mitglied einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung nur auf Ersuchen der Abgeordnetenversammlung beziehungsweise [des betroffenen Parlaments]⁶⁰ begnadigen.

Art. 112 – Der König übt das Münzrecht aus nach Maßgabe des Gesetzes.

Art. 113 – Der König hat das Recht, Adelstitel zu verleihen, ohne jemals irgendein Privileg daran binden zu dürfen.

Art. 114 – Der König verleiht die militärischen Orden unter Beachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

KAPITEL IV – DIE GEMEINSCHAFTEN UND DIE REGIONEN

Abschnitt I – Die Organe

Unterabschnitt 1 – Die Gemeinschafts- und Regionalparlamente

Art. 115 – §1 – Es gibt ein Parlament der Flämischen Gemeinschaft, Flämisches Parlament genannt, und ein Parlament der Französischen Gemeinschaft, deren Zusammensetzung und

⁶⁰ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 25. Februar 2005.

Arbeitsweise durch ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz bestimmt werden.

Es gibt ein Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden.

§2 – Unbeschadet des Artikels 137 umfassen die in Artikel 39 erwähnten regionalen Organe für jede Region ein Parlament.

Art. 116 – §1 – Die Gemeinschafts- und Regionalparlamente setzen sich aus gewählten Vertretern zusammen.

§2 – Jedes Gemeinschaftsparlament setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die direkt zu Mitgliedern des betreffenden Gemeinschaftsparlaments oder zu Mitgliedern eines Regionalparlaments gewählt werden.

Außer bei Anwendung von Artikel 137 setzt sich jedes Regionalparlament aus Mitgliedern zusammen, die direkt zu Mitgliedern des betreffenden Regionalparlaments oder zu Mitgliedern eines Gemeinschaftsparlaments gewählt werden.

Art. 117 – Die Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalparlamente werden auf fünf Jahre gewählt. Die Gemeinschafts- und Regionalparlamente werden alle fünf Jahre vollständig erneuert.

[Die Wahlen für die Gemeinschafts- und Regionalparlamente finden am selben Tag statt und fallen zusammen mit den Wahlen für das Europäische Parlament.]⁶¹

[In Ausführung eines in Artikel 118 §2 Absatz 4 erwähnten Gesetzes kann ein Dekret oder eine in Artikel 134 erwähnte Regel, das beziehungsweise die gemäß Artikel 118 §2 Absatz 4 angenommen wird, von den Absätzen 1 und 2 abweichen.]⁶²

Art. 118 – §1 – Das Gesetz regelt die in Artikel 116 §2 erwähnten Wahlen sowie die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Gemeinschafts- und Regionalparlamente. Außer für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird dieses Gesetz mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen.

§2 – Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz bestimmt die Angelegenheiten in Bezug auf die Wahl, die Zusammensetzung [und die Arbeitsweise des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Parlaments der Flämischen Gemeinschaft]⁶³, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft und des Parlaments der Wallonischen Region, die von den Parlamenten, jedes für seinen Bereich, je nach Fall durch Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel geregelt werden. Dieses Dekret und diese in Artikel 134 erwähnte Regel werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments ist anwesend.

[Das in Absatz 1 erwähnte Gesetz sieht zusätzliche Mehrheitsbedingungen vor, was das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft.

Ein Gesetz bestimmt die Angelegenheiten in Bezug auf die Wahl, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die von diesem Parlament durch Dekret geregelt werden. Dieses Dekret wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments ist anwesend.

⁶¹ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁶² eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁶³ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Das je nach Fall in Absatz 1 beziehungsweise Absatz 3 erwähnte Gesetz kann den Gemeinschafts- und Regionalparlamenten die Befugnis anvertrauen, jedes für seinen Bereich und je nach Fall durch Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel, die Dauer ihrer Sitzungsperiode und das Datum der Wahl ihres Parlaments zu regeln. Dieses Dekret und diese in Artikel 134 erwähnte Regel werden mit den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Mehrheiten angenommen.]⁶⁴

[Übergangsbestimmung:

Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz legt nach den Wahlen für das Europäische Parlament im Jahre 2014 das Datum des Inkrafttretens von Paragraph 2 Absatz 4 fest. Dieses Datum entspricht dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 46 Absatz 6 und Artikel 65 Absatz 3.]⁶⁵

[Art. 118bis – Innerhalb der Staatsgrenzen haben die Mitglieder der Parlamente der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Gemeinschaften und Regionen ein Recht auf freie Fahrt auf allen von den öffentlichen Behörden betriebenen oder konzessionierten Verkehrsverbindungen.]⁶⁶

Art. 119 – Das Mandat eines Mitglieds eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments ist unvereinbar mit dem Mandat eines Mitglieds der Abgeordnetenversammlung. Außerdem ist es unvereinbar mit dem in Artikel 67 §1 Nummer [...] ⁶⁷ 6 und 7 erwähnten Mandat eines Senators.

Art. 120 – Jedes Mitglied eines Gemeinschafts- oder Regionalparlaments kommt in den Genuss der in den Artikeln 58 und 59 vorgesehenen Immunitäten.

Unterabschnitt 2 – Die Gemeinschafts- und Regionalregierungen

Art. 121 – §1 – Es gibt eine Regierung der Flämischen Gemeinschaft und eine Regierung der Französischen Gemeinschaft, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz bestimmt werden.

Es gibt eine Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden.

§2 – Unbeschadet des Artikels 137 umfassen die in Artikel 39 erwähnten regionalen Organe für jede Region eine Regierung.

Art. 122 – Die Mitglieder jeder Gemeinschafts- oder Regionalregierung werden von ihrem Parlament gewählt.

Art. 123 – §1 – Das Gesetz regelt die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Gemeinschafts- und Regionalregierungen. Außer für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird dieses Gesetz mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen.

§2 – Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz bestimmt die Angelegenheiten in Bezug auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise [der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,]⁶⁸ der Regierung der Flämischen Gemeinschaft, der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Regierung der Wallonischen Region, die von den Parlamenten, jedes für seinen Bereich, je nach Fall durch Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel geregelt werden. Dieses Dekret und diese in Artikel 134 erwähnte Regel werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments ist anwesend.

⁶⁴ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6 Januar 2014.

⁶⁵ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6 Januar 2014.

⁶⁶ eingefügt durch die Verfassungsänderung vom 25. März 1996.

⁶⁷ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁶⁸ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

[Das in Absatz 1 erwähnte Gesetz sieht zusätzliche Mehrheitsbedingungen vor, was das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt betrifft.

Ein Gesetz bestimmt die Angelegenheiten in Bezug auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die von ihrem Parlament durch Dekret geregelt werden. Dieses Dekret wird mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des Parlaments ist anwesend.]⁶⁹

Art. 124 – Ein Mitglied einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung darf nicht anlässlich einer in Ausübung seines Amtes erfolgten Meinungsäußerung oder Stimmabgabe verfolgt oder Gegenstand irgendeiner Ermittlung werden.

[**Art. 125** – Über Mitglieder einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung wird für Straftaten, die sie in der Ausübung ihres Amtes begangen haben sollten, ausschließlich durch den Appellationshof gerichtet. Dies gilt auch für Straftaten, die Mitglieder einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung außerhalb der Ausübung ihres Amtes begangen haben sollten und für die während der Zeit der Ausübung ihres Amtes über sie gerichtet wird. Gegebenenfalls kommen die Artikel 120 und 59 nicht zur Anwendung.

Das Gesetz bestimmt, auf welche Weise gegen sie vorgegangen wird, sowohl bei der Verfolgung, als auch, wenn über sie gerichtet wird.

Das Gesetz bestimmt den zuständigen Appellationshof, der in Generalversammlung tagt, und gibt ihre Zusammensetzung an. Gegen die Entscheide des Appellationshofes kann eine Beschwerde eingereicht werden beim Kassationshof in vereinigten Kammern, der nicht über die Sache selbst erkennt.

Nur die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Appellationshof kann die Verfolgung in Strafsachen gegen ein Mitglied einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung einleiten und führen.

Alle Anträge auf Regelung des Verfahrens, jede direkte Ladung vor den Appellationshof und, außer bei Entdeckung auf frischer Tat, jede Festnahme bedürfen der Genehmigung des Gemeinschafts- oder Regionalparlaments, jedes für seinen Bereich.

Das Gesetz bestimmt das Verfahren, das einzuhalten ist, wenn die Artikel 103 und 125 beide anwendbar sind und wenn es zu einer doppelten Anwendung von Artikel 125 kommt.

Ein gemäß Absatz 1 verurteiltes Mitglied einer Gemeinschafts- oder Regionalregierung kann nur auf Ersuchen des betreffenden Gemeinschafts- oder Regionalparlaments begnadigt werden.

Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und nach welchen Regeln die geschädigten Parteien eine Zivilklage erheben können.

Die im vorliegenden Artikel erwähnten Gesetze müssen mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Übergangsbestimmung:

Vorliegender Artikel ist weder anwendbar auf Taten, die Gegenstand von Voruntersuchungen gewesen sind, noch auf Verfolgungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zu seiner Ausführung eingeleitet worden sind.

In diesem Fall gilt folgende Regel: Die Gemeinschafts- und Regionalparlamente haben das Recht, gegen die Mitglieder ihrer Regierung Anklage zu erheben und sie vor den Kassationshof zu stellen. Dieser allein ist zuständig, um in vereinigten Kammern über sie zu richten in den Fällen und

⁶⁹ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

*unter Anwendung der Strafen, die in den Strafgesetzen bestimmt sind. Das Sondergesetz vom 28. Februar 1997 zur zeitweiligen und teilweisen Ausführung von Artikel 125 der Verfassung bleibt diesbezüglich anwendbar.*⁷⁰

Art. 126 – Die Verfassungsbestimmungen über die Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalregierungen sowie die in Artikel 125 letzter Absatz erwähnten Ausführungsgesetze finden Anwendung auf die regionalen Staatssekretäre.

Abschnitt II – Die Befugnisse

Unterabschnitt 1 – Die Gemeinschaftsbefugnisse

Art. 127 – §1 – Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. das Unterrichtswesen mit Ausnahme
 - a) der Festlegung von Beginn und Ende der Schulpflicht;
 - b) der Mindestbedingungen für die Ausstellung der Diplome;
 - c) der Pensionsregelungen;
3. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1 und 2 erwähnten Angelegenheiten.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die unter Nummer 1 erwähnten kulturellen Angelegenheiten, die unter Nummer 3 erwähnten Formen der Zusammenarbeit sowie die näheren Regeln für den unter Nummer 3 erwähnten Abschluss von Verträgen fest.

§2 – Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet bzw. im niederländischen Sprachgebiet sowie in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die auf Grund ihrer Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Art. 128 – §1 – Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten sowie in diesen Angelegenheiten die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften und die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt diese personenbezogenen Angelegenheiten sowie die Formen der Zusammenarbeit und die näheren Regeln für den Abschluss von Verträgen fest.

§2 – Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet bzw. im niederländischen Sprachgebiet sowie, außer wenn ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, etwas anderes festlegt, in Bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die auf Grund ihrer Organisation als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind.

Art. 129 – §1 – Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln, jedes für seinen Bereich, durch Dekret und unter Ausschluss des föderalen Gesetzgebers den Gebrauch der Sprachen für:

1. die Verwaltungsangelegenheiten;
2. den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen;

⁷⁰ ersetzt durch die Verfassungsänderung vom 17. Juni 1998.

3. die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Handlungen und Dokumente der Unternehmen.

§2 – Diese Dekrete haben jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet bzw. im niederländischen Sprachgebiet, ausgenommen in Bezug auf:

- die an ein anderes Sprachgebiet grenzenden Gemeinden oder Gemeindegruppen, wo das Gesetz den Gebrauch einer anderen Sprache als der des Gebietes, in dem sie gelegen sind, vorschreibt oder zulässt. Für diese Gemeinden können die Bestimmungen über den Gebrauch der Sprachen für die in §1 erwähnten Angelegenheiten nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden;
- die Dienststellen, deren Tätigkeit über das Sprachgebiet, in dem sie errichtet sind, hinausgeht;
- die durch das Gesetz bezeichneten föderalen und internationalen Einrichtungen, deren Tätigkeit mehr als eine Gemeinschaft betrifft.

Art. 130 – §1 – Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt durch Dekret:

1. die kulturellen Angelegenheiten;
2. die personenbezogenen Angelegenheiten;
3. das Unterrichtswesen in den in Artikel 127 §1 Absatz 1 Nummer 2 bestimmten Grenzen;
4. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften sowie die internationale Zusammenarbeit, einschließlich des Abschlusses von Verträgen, in den unter den Nummern 1, 2 und 3 erwähnten Angelegenheiten.
- [5. den Gebrauch der Sprachen für den Unterricht in den von den öffentlichen Behörden geschaffenen, bezuschussten oder anerkannten Einrichtungen.]⁷¹

Das Gesetz legt die unter den Nummern 1 und 2 erwähnten kulturellen und personenbezogenen Angelegenheiten fest sowie die unter Nummer 4 erwähnten Formen der Zusammenarbeit und die Art und Weise, wie die Verträge abgeschlossen werden.

§2 – Diese Dekrete haben Gesetzeskraft im deutschen Sprachgebiet.

Art. 131 – Das Gesetz legt die Regeln fest, um jeglicher Diskriminierung aus ideologischen und philosophischen Gründen vorzubeugen.

Art. 132 – Die Gemeinschaftsregierung und die Mitglieder des Gemeinschaftsparlaments haben das Initiativrecht.

Art. 133 – Die authentische Interpretation der Dekrete ist allein Sache des Dekretes.

Unterabschnitt 2 – Die Regionalbefugnisse

Art. 134 – Die in Ausführung von Artikel 39 ergangenen Gesetze bestimmen die Rechtskraft der Regeln, die die von ihnen geschaffenen Organe in den Angelegenheiten erlassen, die sie bezeichnen.

Sie können diesen Organen die Zuständigkeit zuerkennen, Dekrete mit Gesetzeskraft innerhalb des von ihnen bestimmten Bereichs und gemäß der von ihnen bestimmten Weise zu erlassen.

Unterabschnitt 3 – Sonderbestimmungen

Art. 135 – Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, bezeichnet die Behörden, die für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt die Befugnisse ausüben, die in den in Artikel 128 §1 erwähnten Angelegenheiten den Gemeinschaften nicht übertragen worden sind.

⁷¹ ergänzt durch die Verfassungsänderung vom 20. Mai 1997.

[**Art. 135bis** – Durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, können für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt der Region Brüssel-Hauptstadt Befugnisse anvertraut werden, die in den in Artikel 127 §1 Absatz 1 Nummer 1 und – was diese Angelegenheiten betrifft – Nummer 3 erwähnten Angelegenheiten den Gemeinschaften nicht übertragen worden sind.]⁷²

Art. 136 – Es gibt Sprachgruppen des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und Kollegien, die zuständig sind für die Gemeinschaftsangelegenheiten; ihre Zusammensetzung, ihre Arbeitsweise, ihre Befugnisse und, unbeschadet des Artikels 175, ihre Finanzierung werden durch ein Gesetz geregelt, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird.

Die Kollegien bilden zusammen das Vereinigte Kollegium, das zwischen den zwei Gemeinschaften als Konzertierungs- und Koordinierungsorgan fungiert.

Art. 137 – Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 39 können das Parlament der Französischen Gemeinschaft und das Parlament der Flämischen Gemeinschaft sowie deren Regierungen die Befugnisse der Wallonischen Region bzw. der Flämischen Region gemäß den durch Gesetz festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausüben. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

Art. 138 – Das Parlament der Französischen Gemeinschaft einerseits und das Parlament der Wallonischen Region und die französische Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt andererseits können in gegenseitigem Einvernehmen und jeweils durch Dekret beschließen, dass das Parlament und die Regierung der Wallonischen Region im französischen Sprachgebiet und die französische Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und ihr Kollegium im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ganz oder teilweise Befugnisse der Französischen Gemeinschaft ausüben.

Diese Dekrete werden mit Zweidrittelmehrheit der im Parlament der Französischen Gemeinschaft abgegebenen Stimmen und mit absoluter Mehrheit der im Parlament der Wallonischen Region und in der französischen Sprachgruppe des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt abgegebenen Stimmen angenommen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments bzw. der betreffenden Sprachgruppe ist anwesend. Sie können die Finanzierung der von ihnen angegebenen Befugnisse sowie die Übertragung des Personals, der Güter, Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, regeln.

Diese Befugnisse werden je nach Fall mittels Dekreten, Erlassen oder Verordnungen ausgeübt.

Art. 139 – Auf Vorschlag ihrer jeweiligen Regierung können das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das Parlament der Wallonischen Region in gegenseitigem Einvernehmen und jedes durch Dekret beschließen, dass das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im deutschen Sprachgebiet Befugnisse der Wallonischen Region ganz oder teilweise ausüben.

Diese Befugnisse werden je nach Fall im Wege von Dekreten, Erlassen oder Verordnungen ausgeübt.

Art. 140 – Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben im Wege von Erlassen und Verordnungen jegliche andere Befugnis aus, die ihnen das Gesetz überträgt.

Artikel 159 ist auf diese Erlasse und Verordnungen entsprechend anwendbar.

⁷² eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

KAPITEL V – DER [VERFASSUNGSGERICHTSHOF]⁷³, DIE VORBEUGUNG UND BEILEGUNG VON KONFLIKTEN

Abschnitt I – Die Vorbeugung von Zuständigkeitskonflikten

Art. 141 – Das Gesetz gestaltet das Verfahren, um den Konflikten vorzubeugen zwischen dem Gesetz, dem Dekret und den in Artikel 134 erwähnten Regeln, zwischen den Dekreten sowie zwischen den in Artikel 134 erwähnten Regeln.

Abschnitt II – Der [Verfassungsgerichtshof]⁷⁴

Art. 142 – Es gibt für ganz Belgien einen [Verfassungsgerichtshof]⁷⁵, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden.

Dieser [Verfassungsgerichtshof]⁷⁶ befindet im Wege eines Entscheids über:

1. die in Artikel 141 erwähnten Konflikte;
2. die Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 erwähnte Regel;
3. die Verletzung der Verfassungsartikel, die das Gesetz bestimmt, durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 erwähnte Regel.

Der [Verfassungsgerichtshof]⁷⁷ kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan.

[Der Verfassungsgerichtshof befindet unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die das Gesetz festlegt, im Wege einer Entscheidung über jede in Artikel 39bis erwähnte Volksbefragung vor deren Organisation.

Das Gesetz kann in Fällen, unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die es bestimmt, dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit übertragen, im Wege eines Entscheids über Beschwerden zu befinden, die gegen die von gesetzgebenden Versammlungen oder ihren Organen gefassten Beschlüsse über die Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Abgeordnetenkommer eingelegt werden.]⁷⁸

Die in Absatz 1, Absatz 2 unter Nummer 3 und [in den Absätzen 3 bis 5]⁷⁹erwähnten Gesetze werden mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen.

Abschnitt III – Die Vorbeugung und Beilegung von Interessenkonflikten

Art. 143 – §1 – Der Föderalstaat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission respektieren bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse die föderale Loyalität, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

§2 – Der Senat befindet unter Bedingungen und gemäß Modalitäten, die ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz festlegt, im Wege eines mit Gründen versehenen Gutachtens über Interessenkonflikte zwischen den Versammlungen, die die gesetzgebende Gewalt im Wege von Gesetzen, Dekreten oder in Artikel 134 erwähnten Regeln ausüben.

⁷³ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 7. Mai 2007.

⁷⁴ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 7. Mai 2007.

⁷⁵ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 7. Mai 2007.

⁷⁶ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 7. Mai 2007.

⁷⁷ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 7. Mai 2007.

⁷⁸ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁷⁹ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

§3 – Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommenes Gesetz gestaltet das Verfahren, um den Interessenkonflikten zwischen der Föderalregierung, den Gemeinschafts- und Regionalregierungen und dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission vorzubeugen und sie beizulegen.

[§4 – Die in den Paragraphen 2 und 3 vorgesehenen Verfahren sind nicht anwendbar auf die Gesetze, Erlasse, Regelungen, Akte und Beschlüsse des Föderalstaats über die Besteuerungsgrundlage, die Steuersätze, die Steuerbefreiungen oder jegliche anderen Bestandteile, die bei der Berechnung der Steuer der natürlichen Personen berücksichtigt werden.]⁸⁰

[Übergangsbestimmung:

*Was die Vorbeugung und Beilegung von Interessenkonflikten betrifft, bleibt das Ordentliche Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen anwendbar; es kann jedoch nur durch die in §§2 und 3 erwähnten Gesetze aufgehoben, ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden.]*⁸¹

KAPITEL VI – DIE RECHTSPRECHENDE GEWALT

Art. 144 – Streitfälle über bürgerliche Rechte gehören ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte.

[Das Gesetz kann jedoch gemäß den von ihm bestimmten Modalitäten den Staatsrat oder die föderalen Verwaltungsgerichtsbarkeiten ermächtigen, über die bürgerrechtlichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen zu befinden.]⁸²

Art. 145 – Streitfälle über politische Rechte gehören zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen.

Art. 146 – Ein Gericht und ein Organ der streitigen Gerichtsbarkeit dürfen nur auf Grund eines Gesetzes eingesetzt werden. Es dürfen keine außerordentlichen Kommissionen oder Gerichte geschaffen werden, unter welcher Bezeichnung es auch sei.

Art. 147 – Es gibt für ganz Belgien einen Kassationshof.

Dieser Gerichtshof erkennt nicht über die Sache selbst [...].⁸³

Art. 148 – Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich, es sei denn, dass diese Öffentlichkeit die Ordnung oder die Sittlichkeit gefährdet; dies wird vom Gericht durch ein Urteil festgestellt.

Bei politischen Delikten und Pressedelikten kann der Ausschluss der Öffentlichkeit nur bei Einstimmigkeit verkündet werden.

Art. 149 – Jedes Urteil wird mit Gründen versehen. [Es wird gemäß den durch Gesetz festgelegten Modalitäten bekannt gemacht. In Strafsachen wird sein Tenor in öffentlicher Sitzung verkündet.]⁸⁴

Art. 150 – Das Geschworenengericht wird für alle Kriminalsachen sowie für politische Delikte und Pressedelikte eingesetzt [, außer für Pressedelikte, denen Rassismus und Xenophobie zu Grunde liegt]⁸⁵.

[**Art. 151** – §1 – Die Richter sind unabhängig in der Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig in der Durchführung individueller Ermittlungen und

⁸⁰ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁸¹ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁸² eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁸³ abgeändert durch die Verfassungsänderung vom 16. Mai 2000.

⁸⁴ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 22. April 2019.

⁸⁵ ergänzt durch die Verfassungsänderung vom 7. Mai 1999.

Verfolgungen, unbeschadet des Rechts des zuständigen Ministers, Verfolgungen anzuordnen und zwingende Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, festzulegen.

[Über den in Absatz 1 erwähnten Minister verfügen die Regierungen der Gemeinschaften und Regionen, jede für ihren Bereich, darüber hinaus über das Recht, in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, Verfolgungen anzuordnen. Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts fest.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, sieht die Beteiligung der Gemeinschaften und Regionen – in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, – an der Ausarbeitung der in Absatz 1 erwähnten Richtlinien und an der Planung der Sicherheitspolitik sowie – in denselben Angelegenheiten – die Teilnahme ihrer Vertreter an den Versammlungen des Kollegiums der Generalprokuratoren vor.]⁸⁶

§2 – Es gibt für ganz Belgien einen Hohen Justizrat. Der Hohe Justizrat respektiert bei der Ausübung seiner Befugnisse die in §1 erwähnte Unabhängigkeit.

Der Hohe Justizrat setzt sich aus einem französischsprachigen und einem niederländischsprachigen Kollegium zusammen. Jedes Kollegium umfasst eine gleiche Anzahl Mitglieder und ist paritätisch zusammengesetzt einerseits aus Richtern und Mitgliedern der Staatsanwaltschaft, die unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, unmittelbar von ihres gleichen gewählt werden, und andererseits aus anderen Mitgliedern, die vom Senat mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen unter den Bedingungen, die das Gesetz festlegt, ernannt werden.

Es gibt in jedem Kollegium eine Ernennungs- und Bestimmungskommission und eine Begutachtungs- und Untersuchungskommission, die gemäß der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes paritätisch zusammengesetzt sind.

Das Gesetz gibt an, wie der Hohe Justizrat, seine Kollegien und deren Kommissionen zusammengesetzt sind und unter welchen Bedingungen und wie sie ihre Befugnisse ausüben.

§3 – Der Hohe Justizrat übt seine Befugnisse in folgenden Angelegenheiten aus:

1. Vorschlag von Kandidaten für eine Ernennung zum Richter, so wie in §4 Absatz 1 erwähnt, oder zum Mitglied der Staatsanwaltschaft;
2. Vorschlag von Kandidaten für eine Bestimmung für die in §5 Absatz 1 erwähnten Ämter und für das Amt des Korpschefs bei der Staatsanwaltschaft;
3. Zugang zum Amt eines Richters oder eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft;
4. Ausbildung der Richter und der Mitglieder der Staatsanwaltschaft;
5. Erstellung von Standardprofilen für die unter Nummer 2 erwähnten Bestimmungen,
6. Abgabe von Gutachten und Vorschlägen im Bereich der allgemeinen Arbeitsweise und Organisation des gerichtlichen Standes;
7. allgemeine Überwachung und Förderung der Benutzung von internen Kontrollmitteln;
8. unter Ausschluss jeglicher disziplinarischen und strafrechtlichen Befugnisse:
 - Entgegennahme und Bearbeitung von Klagen in Bezug auf die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes;
 - Einleitung einer Untersuchung über die Arbeitsweise des gerichtlichen Standes.

Unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, werden die unter den Nummern 1 bis 4 erwähnten Befugnisse der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission und die unter den Nummern 5 bis 8 erwähnten Befugnisse der zuständigen Begutachtungs- und Untersuchungskommission zugeteilt. Das Gesetz bestimmt, in welchen Fällen und wie die Ernennungs- und Bestimmungskommissionen einerseits und die Begutachtungs- und Untersuchungskommissionen andererseits ihre Befugnisse gemeinsam ausüben.

⁸⁶ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Ein mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit anzunehmendes Gesetz legt die anderen Befugnisse dieses Rates fest.

§4 – Die Friedensrichter, die Richter an den Gerichten, die Gerichtsräte an den Gerichtshöfen und am Kassationshof werden unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, vom König ernannt.

Diese Ernennung erfolgt auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission, mit einer Zweidrittelmehrheit gemäß den Modalitäten, die das Gesetz festlegt, und nach Beurteilung von Sachkunde und Eignung. Dieser Vorschlag kann nur in der vom Gesetz festgelegten Weise und mittels Begründung abgelehnt werden.

Bei einer Ernennung zum Gerichtsrat an einem Gerichtshof und am Kassationshof gibt die Generalversammlung des betreffenden Hofes vor dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Vorschlag in der Weise, die das Gesetz festlegt, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

§5 – Der erste Präsident des Kassationshofes, die ersten Präsidenten der Gerichtshöfe und die Präsidenten der Gerichte werden vom König unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, für diese Ämter bestimmt.

Diese Bestimmung erfolgt auf einen mit Gründen versehenen Vorschlag der zuständigen Ernennungs- und Bestimmungskommission, mit einer Zweidrittelmehrheit gemäß den Modalitäten, die das Gesetz festlegt, und nach Beurteilung von Sachkunde und Eignung. Dieser Vorschlag kann nur in der vom Gesetz festgelegten Weise und mittels Begründung abgelehnt werden.

Bei einer Bestimmung für das Amt als erster Präsident des Kassationshofes oder als erster Präsident eines Gerichtshofes gibt die Generalversammlung des betreffenden Hofes vor dem im vorhergehenden Absatz erwähnten Vorschlag in der Weise, die das Gesetz festlegt, eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab.

Der Präsident und die Abteilungspräsidenten des Kassationshofes, die Kammerpräsidenten der Gerichtshöfe und die Vizepräsidenten der Gerichte werden von den Höfen und den Gerichten aus deren Mitte unter den Bedingungen und in der Weise, die das Gesetz festlegt, für diese Ämter bestimmt.

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 152 legt das Gesetz die Dauer der Bestimmungen für diese Ämter fest.

[§6 – In der vom Gesetz festgelegten Weise werden die Richter, die Inhaber der in §5 erwähnten Ämter und die Mitglieder der Staatsanwaltschaft einer Bewertung unterworfen.]⁸⁷

Übergangsbestimmung:

Die Bestimmungen der §§3-6 werden wirksam nach der Einsetzung des in §2 erwähnten Hohen Justizrates.

Ab diesem Datum wird davon ausgegangen, dass der erste Präsident, der Präsident und die Abteilungspräsidenten des Kassationshofes, die ersten Präsidenten und die Kammerpräsidenten der Gerichtshöfe und die Präsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte für die Dauer und unter den Bedingungen, die das Gesetz festlegt, für diese Ämter bestimmt sind und gleichzeitig beim Kassationshof, beim Appellationshof oder Arbeitsgerichtshof bzw. beim betreffenden Gericht ernannt sind.

In der Zwischenzeit bleiben folgende Bestimmungen anwendbar:

Die Friedensrichter und die Richter an den Gerichten werden unmittelbar vom König ernannt.

⁸⁷ ersetzt durch die Revision der verfassung vom 12. Juni 2025.

Die Gerichtsräte an den Appellationshöfen und die Präsidenten und Vizepräsidenten der zu ihrem Bereich gehörenden Gerichte erster Instanz werden vom König aus zwei Listen mit je zwei Kandidaten ernannt, von denen die eine von diesen Höfen, die andere von den Provinzialräten bzw. vom Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt vorgelegt wird.

Die Gerichtsräte am Kassationshof werden vom König aus zwei Listen mit je zwei Kandidaten ernannt, von denen die eine vom Kassationshof, die andere abwechselnd von der Abgeordnetenversammlung und vom Senat vorgelegt wird.

In beiden Fällen dürfen die auf einer Liste aufgeführten Kandidaten ebenfalls auf der anderen aufgeführt werden.

Alle Vorschläge werden mindestens fünfzehn Tage vor der Ernennung veröffentlicht.

Die Gerichtshöfe wählen aus ihrer Mitte ihre Präsidenten und Vizepräsidenten.]⁸⁸

Art. 152 – Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt. Sie werden in dem durch Gesetz bestimmten Alter in den Ruhestand versetzt und beziehen die durch Gesetz vorgesehene Pension.

Ein Richter darf nur durch ein Urteil suspendiert oder seines Amtes enthoben werden.

Die Versetzung eines Richters darf nur durch eine neue Ernennung und mit seinem Einverständnis erfolgen.

Art. 153 – Der König ernennt und entlässt die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Gerichten.

Art. 154 – Die Gehälter der Mitglieder des gerichtlichen Standes werden durch Gesetz festgelegt.

Art. 155 – Ein Richter darf keine besoldeten Ämter von einer Regierung annehmen, es sei denn, dass er diese unentgeltlich ausübt und vorbehaltlich der durch Gesetz bestimmten Unvereinbarkeitsfälle.

Art. 156 – Es gibt in Belgien fünf Appellationshöfe:

1. den von Brüssel, dessen Bereich die Provinzen Flämisch-Brabant und Wallonisch-Brabant und das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt umfasst;
2. den von Gent, dessen Bereich die Provinzen Ostflandern und Westflandern umfasst;
3. den von Antwerpen, dessen Bereich die Provinzen Antwerpen und Limburg umfasst;
4. den von Lüttich, dessen Bereich die Provinzen Lüttich, Namur und Luxemburg umfasst;
5. den von Mons, dessen Bereich die Provinz Hennegau umfasst.

Art. 157 – [Es gibt Militärgerichte, wenn der in Artikel 167 §1 Absatz 2 erwähnte Kriegszustand festgestellt worden ist. Das Gesetz regelt die Organisation der Militärgerichte, ihre Zuständigkeit, die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Gerichte und die Dauer ihres Amtes.]⁸⁹

Es gibt Handelsgerichte an den durch Gesetz bezeichneten Orten. Das Gesetz regelt ihre Organisation, ihre Zuständigkeit, die Weise der Ernennung sowie die Dauer des Amtes ihrer Mitglieder.

Das Gesetz regelt auch die Organisation der Arbeitsgerichte, ihre Zuständigkeit, die Weise der Ernennung sowie die Dauer des Amtes ihrer Mitglieder.

⁸⁸ ersetzt durch die Verfassungsänderung vom 20. November 1998.

⁸⁹ ergänzt durch die Verfassungsänderung vom 17. Dezember 2002.

[Es gibt Strafvollstreckungsgerichte an den durch Gesetz bestimmten Orten. Das Gesetz regelt ihre Organisation, ihre Zuständigkeit, die Weise der Ernennung ihrer Mitglieder und die Dauer ihres Amtes.]⁹⁰

[**Art. 157bis** – Die wesentlichen Bestandteile der Reform in Bezug auf den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten im Gerichtsbezirk Brüssel und die damit verbundenen Aspekte in Bezug auf Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Bereich können nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden.]⁹¹

Art. 158 – Der Kassationshof befindet über Kompetenzkonflikte in der durch Gesetz geregelten Weise.

Art. 159 – Die Gerichtshöfe und Gerichte wenden die allgemeinen, provinziellen und örtlichen Erlasse und Verordnungen nur an, insoweit sie mit den Gesetzen in Übereinstimmung stehen.

KAPITEL VII – DER STAATSRAT UND DIE VERWALTUNGSGERICHTSBARKEITEN

Art. 160 – Es gibt für ganz Belgien einen Staatsrat, dessen Zusammensetzung, Zuständigkeit und Arbeitsweise durch Gesetz bestimmt werden. Das Gesetz kann dem König jedoch die Macht übertragen, das Verfahren zu regeln gemäß den Grundsätzen, die es festlegt.

Der Staatsrat befindet als Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wege eines Entscheids und gibt in den durch Gesetz bestimmten Fällen Gutachten ab.

[Die am selben Tag wie dieser Absatz in Kraft tretenden Regeln über die Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates können nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden.]⁹²

Art. 161 – Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit kann nur auf Grund eines Gesetzes eingesetzt werden.

KAPITEL VIII – DIE PROVINZIALEN UND KOMMUNALEN EINRICHTUNGEN

Art. 162 – Die provinziellen und kommunalen Einrichtungen werden durch Gesetz geregelt.

Das Gesetz gewährleistet die Anwendung der folgenden Grundsätze:

1. die Direktwahl der Mitglieder der Provinzial- und Gemeinderäte;
2. die Zuständigkeit der Provinzial- und Gemeinderäte für alles, was von provinziellen und kommunalem Interesse ist, unbeschadet der Billigung ihrer Handlungen in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt;
3. die Dezentralisierung von Befugnissen auf provinzielle und kommunale Einrichtungen;
4. die Öffentlichkeit der Sitzungen der Provinzial- und Gemeinderäte innerhalb der durch Gesetz festgelegten Grenzen;
5. die Öffentlichkeit der Haushaltspläne und der Rechnungen;
6. das Eingreifen der Aufsichtsbehörde oder der föderalen gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, dass gegen das Gesetz verstoßen oder das Gemeinwohl geschädigt wird.

[Die suprakommunalen Körperschaften werden durch die in Artikel 134 erwähnte Regel geregelt. Diese Regel gewährleistet die Anwendung der in Absatz 2 erwähnten Grundsätze. Die in Artikel 134 erwähnte Regel kann andere Grundsätze, die sie für wesentlich erachtet, festlegen, mit oder ohne Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, die Mehrheit der Mitglieder des betreffenden Parlaments ist anwesend. Die Artikel 159 und 190 finden Anwendung auf Erlasse und Verordnungen der suprakommunalen Körperschaften.]⁹³

⁹⁰ abgeändert durch die Verfassungsänderung vom 17. Dezember 2002.

⁹¹ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 19. Juli 2012.

⁹² eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 19. Juli 2012.

⁹³ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

In Ausführung eines Gesetzes, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, regelt das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel, unter welchen Bedingungen und wie [mehrere Provinzen, mehrere suprakommunale Körperschaften oder mehrere Gemeinden]⁹⁴ sich verständigen oder vereinigen dürfen. Jedoch darf es [mehreren Provinzialräten, mehreren suprakommunalen Körperschaften oder mehreren Gemeinderäten]⁹⁵ nicht erlaubt werden, gemeinsam zu beraten.

Art. 163 – Die Befugnisse, die in der Wallonischen und in der Flämischen Region von gewählten provinziellen Organen ausgeübt werden, werden im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt ausgeübt von der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft und von der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, jede für die Angelegenheiten, für die sie auf Grund der Artikel 127 und 128 zuständig ist, und von der Region Brüssel-Hauptstadt, was die anderen Angelegenheiten betrifft.

Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, regelt jedoch die Modalitäten, gemäß denen die Region Brüssel-Hauptstadt oder jede andere Einrichtung, deren Mitglieder von ihr bestimmt werden, die in Absatz 1 erwähnten Befugnisse ausübt, die nicht zu den in Artikel 39 erwähnten Angelegenheiten gehören. Ein mit derselben Mehrheit angenommenes Gesetz regelt die Übertragung aller oder eines Teils der in Absatz 1 erwähnten Befugnisse, die zu den in den Artikeln 127 und 128 erwähnten Angelegenheiten gehören, auf die in Artikel 136 vorgesehenen Einrichtungen.

Art. 164 – Die Abfassung der Personenstandsurkunden und die Führung der Register fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden.

Art. 165 – §1 – Das Gesetz schafft Agglomerationen und Gemeindeföderationen. Es bestimmt ihre Organisation und Zuständigkeit und gewährleistet dabei die Anwendung der in Artikel 162 genannten Grundsätze.

Jede Agglomeration und jede Föderation hat einen Rat und ein Exekutivkollegium.

Der Vorsitzende des Exekutivkollegiums wird vom Rat aus dessen Mitte gewählt; seine Wahl wird vom König ratifiziert; das Gesetz regelt seine Rechtsstellung.

Die Artikel 159 und 190 sind auf die Erlasse und Verordnungen der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen entsprechend anwendbar.

Die Grenzen der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen können nur auf Grund eines Gesetzes abgeändert oder berichtigt werden.

§2 – Das Gesetz schafft das Organ, in dem jede Agglomeration und die nächstgelegenen Gemeindeföderationen sich unter den Bedingungen und in der Weise, die durch dieses Gesetz bestimmt werden, für die Untersuchung gemeinsamer Probleme technischer Art absprechen, die in ihre jeweilige Zuständigkeit fallen.

§3 – Mehrere Gemeindeföderationen dürfen sich unter den Bedingungen und in der Weise, die durch Gesetz bestimmt werden, untereinander oder mit einer oder mehreren Agglomerationen verständigen oder zusammenschließen, um in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten gemeinsam zu regeln und zu verwalten. Ihren Räten ist es nicht erlaubt, gemeinsam zu beraten.

Art. 166 – §1 – Artikel 165 findet Anwendung auf die Agglomeration, der die Hauptstadt des Königreichs angehört, vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen.

⁹⁴ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

⁹⁵ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

§2 – Die Befugnisse der Agglomeration, der die Hauptstadt des Königreichs angehört, werden von den auf Grund von Artikel 39 geschaffenen Organen der Region Brüssel-Hauptstadt ausgeübt gemäß einem Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird.

§3 – Die in Artikel 136 erwähnten Organe:

1. haben jedes für seine Gemeinschaft dieselben Befugnisse wie die anderen Organisationsträger in kulturellen, Unterrichts- und personenbezogenen Angelegenheiten;
2. üben jedes für seine Gemeinschaft die Befugnisse aus, die ihnen von den Parlamenten der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft übertragen werden;
3. regeln zusammen die unter Nummer 1 erwähnten Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind.

TITEL IV – DIE INTERNATIONALEN BEZIEHUNGEN

Art. 167 – §1 – Der König leitet die internationalen Beziehungen, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen, die internationale Zusammenarbeit einschließlich des Abschlusses von Verträgen in den Angelegenheiten zu regeln, für die sie durch die Verfassung oder auf Grund der Verfassung zuständig sind.

Der König befiehlt die Streitkräfte, stellt den Kriegszustand sowie das Ende der Kampfhandlungen fest. Der König setzt die Kammern davon in Kenntnis, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staates es erlauben, und fügt die angemessenen Mitteilungen hinzu.

Eine Gebietsabtretung, ein Gebietsaustausch und eine Gebietserweiterung dürfen nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

§2 – Der König schließt die Verträge ab, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die in §3 erwähnten Angelegenheiten beziehen. [Diese Verträge werden erst wirksam, nachdem sie die Zustimmung der Abgeordnetenkammer erhalten haben.]⁹⁶

§3 – Die in Artikel 121 erwähnten Gemeinschafts- und Regionalregierungen schließen, jede für ihren Bereich, die Verträge ab in den Angelegenheiten, für die ihr Parlament zuständig ist. Diese Verträge werden erst wirksam, nachdem sie die Zustimmung des Parlaments erhalten haben.

§4 – Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt die Modalitäten fest für den Abschluss der in §3 erwähnten Verträge und der Verträge, die sich nicht ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, für die die Gemeinschaften oder Regionen durch die oder auf Grund der Verfassung zuständig sind.

§5 – Der König kann die vor dem 18. Mai 1993 abgeschlossenen Verträge, die sich auf die in §3 erwähnten Angelegenheiten beziehen, in gegenseitigem Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinschafts- und Regionalregierungen aufkündigen.

Der König kündigt diese Verträge auf, wenn die betroffenen Gemeinschafts- und Regionalregierungen ihn darum ersuchen. Ein Gesetz, das mit der in Art. 4 letzter Absatz vorgesehenen Mehrheit angenommen wird, regelt das Verfahren im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen den betroffenen Gemeinschafts- und Regionalregierungen.

Art. 168 – Ab Eröffnung der Verhandlungen im Hinblick auf jede Abänderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und der Verträge und Akte, durch die diese Verträge abgeändert oder ergänzt werden, werden die Kammern darüber informiert. Sie werden vom Vertragsentwurf in Kenntnis gesetzt, bevor er unterzeichnet wird.

⁹⁶ ersetzt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

[**Art. 168bis** – Für die Wahlen des Europäischen Parlaments sieht das Gesetz Sondermodalitäten vor, um die rechtmäßigen Interessen der Niederländischsprachigen und der Französischsprachigen in der ehemaligen Provinz Brabant zu gewährleisten.

Die Regeln, die diese Sondermodalitäten festlegen, können nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden.]⁹⁷

Art. 169 – Um die Einhaltung der internationalen oder überstaatlichen Verpflichtungen zu gewährleisten, können die in den Artikeln 36 und 37 erwähnten Gewalten unter Einhaltung der durch Gesetz festgelegten Bedingungen zeitweilig an die Stelle der in den Artikeln 115 und 121 erwähnten Organe treten. Dieses Gesetz muss mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen werden.

TITEL V – DIE FINANZEN

Art. 170 – §1 – Eine Steuer zu Gunsten des Staates darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§2 – Eine Steuer zu Gunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist.

§3 – Eine Last oder Besteuerung darf von der Provinz [oder der suprakommunalen Körperschaft]⁹⁸ nur durch einen Beschluss ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist.

Das Gesetz kann die in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen ganz oder teilweise abschaffen.

§4 – Eine Last oder Besteuerung darf von der Agglomeration, der Gemeindeföderation und der Gemeinde nur durch einen Beschluss ihres Rates eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist.

Art. 171 – Die Steuern zu Gunsten des Staates, der Gemeinschaft und der Region werden jährlich verabschiedet.

Die Regeln, die sie einführen, sind nur ein Jahr in Kraft, wenn sie nicht erneuert werden.

Art. 172 – In Steuerangelegenheiten dürfen keine Privilegien eingeführt werden.

Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung darf nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

Art. 173 – Außer für die Provinzen, die Entwässerungsgenossenschaften und die Bewässerungsgenossenschaften und außer in den Fällen, die durch Gesetz, Dekret und die in Artikel 134 erwähnten Regeln ausdrücklich ausgenommen werden, darf den Bürgern eine Abgabe nur als Steuer zu Gunsten des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Agglomeration, der Gemeindeföderation oder der Gemeinde auferlegt werden.

⁹⁷ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 19. Juli 2012.

⁹⁸ abgeändert durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

Art. 174 – Jedes Jahr erlässt die Abgeordnetenkommer das Rechnungsgesetz und verabschiedet den Haushaltsplan. Die Abgeordnetenkommer und der Senat legen jedoch jedes Jahr für ihren jeweiligen Bereich die Dotation für ihre Arbeit fest.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates sind im Haushaltsplan und in den Rechnungen aufzuführen.

Art. 175 – Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt das Finanzierungssystem für die Französische und die Flämische Gemeinschaft fest.

Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen.

Art. 176 – Ein Gesetz legt das Finanzierungssystem für die Deutschsprachige Gemeinschaft fest.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft regelt den Verwendungszweck der Einnahmen durch Dekret.

Art. 177 – Ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, legt das Finanzierungssystem für die Regionen fest.

Die Regionalparlamente bestimmen, jedes für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen durch die in Artikel 134 erwähnten Regeln.

Art. 178 – Unter den Bedingungen und nach den Modalitäten, die das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommene Gesetz festlegt, überträgt das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen und der Flämischen Gemeinschaftskommission finanzielle Mittel durch die in Artikel 134 erwähnte Regel.

Art. 179 – Eine Pension oder eine Zuwendung zulasten der Staatskasse darf nur auf Grund eines Gesetzes gewährt werden.

Art. 180 – Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Abgeordnetenkommer für die durch Gesetz bestimmte Dauer ernannt.

Der Rechnungshof ist beauftragt mit der Prüfung und dem Ausgleich der Rechnungen der allgemeinen Verwaltung und aller, die der Staatskasse gegenüber rechenschaftspflichtig sind. Er wacht darüber, dass kein Ausgabenposten des Haushaltsplans überschritten wird und dass keine Übertragung stattfindet. Der Rechnungshof übt auch eine allgemeine Kontrolle über die Verrichtungen bezüglich der Festlegung und Beitreibung der dem Staat zukommenden Forderungen aus, Steuereinnahmen einbegriffen. Er schließt die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungen des Staates ab und ist damit beauftragt, zu diesem Zweck alle erforderlichen Auskünfte und Rechnungsbelege zu sammeln. Die Gesamtrechnung des Staates wird der Abgeordnetenkommer mit den Bemerkungen des Rechnungshofes vorgelegt.

Die Organisation des Rechnungshofes wird durch das Gesetz geregelt.

[Das Gesetz kann dem Rechnungshof die Kontrolle der Haushaltspläne und der Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie der von ihnen abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses übertragen. Es kann ebenfalls gestatten, dass das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel diese Kontrolle regeln. Außer für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird dieses Gesetz mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen.

Dem Rechnungshof können durch Gesetz, Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel zusätzliche Aufgaben übertragen werden. Auf gleich lautende Stellungnahme des Rechnungshofes legt

das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel die Vergütung fest, die der Rechnungshof für die Ausführung dieser Aufgaben erhält. Für eine Aufgabe, die der Rechnungshof vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Absatzes für eine Gemeinschaft oder Region ausübt, ist keine Vergütung zu entrichten.]⁹⁹

Art. 181 – §1 – Die Gehälter und Pensionen der Diener der Kulte gehen zulasten des Staates; die dazu erforderlichen Beträge werden jährlich in den Haushaltsplan eingesetzt.

§2 – Die Gehälter und Pensionen der Vertreter der durch Gesetz anerkannten Organisationen, die moralischen Beistand auf Grund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bieten, gehen zulasten des Staates; die dazu erforderlichen Beträge werden jährlich in den Haushaltsplan eingesetzt.

TITEL VI – DIE BEWAFFNETE MACHT

Art. 182 – Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen.

Art. 183 – Das Armeekontingent wird jährlich verabschiedet. Das Gesetz, das dieses Kontingent festlegt, ist nur ein Jahr in Kraft, wenn es nicht erneuert wird.

[**Art. 184** – Die Organisation und die Zuständigkeit des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes werden durch Gesetz geregelt. Die wesentlichen Elemente des Statuts der Mitglieder des Personals des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes werden durch Gesetz geregelt.

Übergangsbestimmung:

Der König kann jedoch die wesentlichen Elemente des Statuts der Mitglieder des Personals des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes festlegen und ausführen, insofern der Erlass in Bezug auf diese Elemente vor dem 30. April 2002 durch Gesetz bestätigt wird.]¹⁰⁰

Art. 185 – Eine ausländische Truppe darf nur auf Grund eines Gesetzes in den Dienst des Staates gestellt werden, sich auf dem Staatsgebiet aufhalten oder es durchqueren.

Art. 186 – Den Militärpersonen dürfen ihre Dienstgrade, Auszeichnungen und Pensionen nur in der durch Gesetz bestimmten Weise entzogen werden.

TITEL VII – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 187 – Die Verfassung darf weder ganz noch teilweise ausgesetzt werden.

Art. 188 – Ab dem Tag, an dem die Verfassung wirksam wird, sind alle zu ihr im Widerspruch stehenden Gesetze, Dekrete, Erlasse, Verordnungen und anderen Akte aufgehoben.

Art. 189 – Der Text der Verfassung ist in Deutsch, in Französisch und in Niederländisch festgelegt.

Art. 190 – Gesetze sowie Erlasse und Verordnungen im Bereich der allgemeinen, provincialen oder kommunalen Verwaltung werden erst verbindlich, nachdem sie in der durch Gesetz bestimmten Form veröffentlicht worden sind.

Art. 191 – Jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, genießt den Personen und Gütern gewährten Schutz, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen.

⁹⁹ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 6. Januar 2014.

¹⁰⁰ abgeändert durch die Verfassungsänderung vom 30. März 2001.

Art. 192 – Ein Eid darf nur auf Grund des Gesetzes auferlegt werden. Das Gesetz legt die Eidesformel fest.

Art. 193 – Die Belgische Nation wählt die Farben Rot, Gelb und Schwarz und als Wappen des Königreichs den Belgischen Löwen mit dem Spruch: EINIGKEIT MACHT STARK.

Art. 194 – Die Stadt Brüssel ist die Hauptstadt Belgiens und Sitz der Föderalregierung.

TITEL VIII – DIE REVISION DER VERFASSUNG

Art. 195 – Die föderale gesetzgebende Gewalt hat das Recht zu erklären, dass eine von ihr bezeichnete Verfassungsbestimmung einer Revision bedarf.

Nach dieser Erklärung sind beide Kammern von Rechts wegen aufgelöst.

Zwei neue Kammern werden gemäß Artikel 46 einberufen.

Diese Kammern beschließen im Einvernehmen mit dem König über die zur Revision anstehenden Punkte.

In diesem Fall dürfen die Kammern nur beraten, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer anwesend sind; eine Änderung ist nur dann angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der Stimmen erhalten hat.

[Übergangsbestimmung:

Die infolge der Erneuerung der Kammern vom 13. Juni 2010 gebildeten Kammern können jedoch im Einvernehmen mit dem König ausschließlich im nachstehend beschriebenen Sinn über die Revision folgender Bestimmungen, Artikel und Gruppen von Artikeln beschließen:

- 1. die Artikel 5 Absatz 2, 11bis, 41 Absatz 5, 159 und 190, um die vollständige Ausübung der Autonomie der Regionen hinsichtlich der Provinzen zu gewährleisten, unbeschadet der heutigen spezifischen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte und der heutigen spezifischen Bestimmungen über das Amt der Gouverneure, und um die Bedeutung des in der Verfassung verwendeten Wortes "Provinz" allein auf seine territoriale Bedeutung, losgelöst von jeglicher institutionellen Bedeutung, zu beschränken,*
- 2. Artikel 23, um das Recht auf Familienbeihilfen zu gewährleisten,*
- 3. Titel III, um eine Bestimmung einzufügen, die es verbietet, die Wahlrechtsvorschriften weniger als ein Jahr vor dem vorgesehenen Datum der Wahlen abzuändern,*
- 4. die Artikel 43 §1, 44 Absatz 2, 46 Absatz 5, 69, 71, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 und 168, um die Reform des Zweikammersystems durchzuführen und der Abgeordneten-kammer die restlichen Gesetzgebungsbefugnisse anzuvertrauen,*
- 5. die Artikel 46 und 117, um zu bestimmen, dass die föderalen Parlamentswahlen am selben Tag wie die Wahlen für das Europäische Parlament stattfinden und dass im Falle einer vorzeitigen Auflösung die Dauer der neuen föderalen Legislaturperiode nicht über den Tag der Wahlen für das Europäische Parlament, die dieser Auflösung folgen, hinausgehen darf, und um durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, den Gemeinschaften und Regionen die Befugnis anvertrauen zu können, durch Sonderdekret oder Sonderordonnanz die Dauer der Legislaturperiode ihrer Parlamente zu regeln und das Datum der diesbezüglichen Wahlen festzulegen, und um zu bestimmen, dass ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, das Datum des Inkrafttretens der neuen in vorliegender Nummer erwähnten Regeln in Sachen Wahlen regelt,*

6. Artikel 63 §4, um einen Absatz hinzuzufügen, der bestimmt, dass für die Wahlen für die Abgeordnetenkammer das Gesetz besondere Modalitäten vorsieht, um die rechtmäßigen Interessen der Niederländischsprachigen und der Französischsprachigen in der früheren Provinz Brabant zu gewährleisten, und dass die Regeln zur Festlegung dieser besonderen Modalitäten nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden können,
7. Titel III Kapitel IV Abschnitt II Unterabschnitt III, um einen Artikel einzufügen, der bestimmt, dass durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, der Region Brüssel-Hauptstadt für das zweisprachige Gebiet Brüssel-Hauptstadt Befugnisse anvertraut werden können, die in den in Artikel 127 §1 Absatz 1 Nummer 1 und – was die in Nummer 1 erwähnten Angelegenheiten betrifft – Nummer 3 erwähnten Angelegenheiten den Gemeinschaften nicht übertragen worden sind,
8. Titel III Kapitel IV Abschnitt II Unterabschnitt III, um durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, die Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den Körperschaften vereinfachen zu können,
9. Artikel 143, um einen Paragraphen hinzuzufügen, der das Interessenkonfliktverfahren in Bezug auf ein Gesetz oder einen Beschluss der Föderalbehörde ausschließt, das beziehungsweise der die Besteuerungsgrundlage, den Steuersatz, die Steuerbefreiungen oder jegliche anderen Bestandteile, die bei der Berechnung der Steuer der natürlichen Personen berücksichtigt werden, abändert,
10. Titel III Kapitel VI, um eine Bestimmung einzufügen, die vorsieht, dass die wesentlichen Bestandteile der Reform in Bezug auf den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten im Gerichtsbezirk Brüssel und die damit verbundenen Aspekte in Bezug auf Staatsanwaltschaft, Richterschaft und Bereich nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden können,
11. Artikel 144, um zu bestimmen, dass der Staatsrat und gegebenenfalls föderale Verwaltungsgerichtsbarkeiten über privatrechtliche Auswirkungen ihrer Entscheidungen befinden dürfen,
12. Artikel 151 §1, um zu bestimmen, dass die Gemeinschaften und Regionen über das Recht verfügen, in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, Verfolgungen über den Föderalminister der Justiz anzuordnen, der ihre sofortige Durchführung gewährleistet, und um durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, die Beteiligung der Gemeinschaften und Regionen in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, vorsehen zu können in Bezug auf die Ermittlungs- und Verfolgungspolitik der Staatsanwaltschaft, die verbindlichen Richtlinien für die Kriminalpolitik, die Vertretung im Kollegium der Generalprokuratoren sowie die Rahmenmitteilung Integrale Sicherheit und den Nationalen Sicherheitsplan,
13. Artikel 160, um einen Absatz hinzuzufügen, der bestimmt, dass die neuen Zuständigkeiten und Modalitäten für die Beschlussfassung der Generalversammlung der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrates nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden können,
14. Titel IV, um einen Artikel einzufügen, der bestimmt, dass das Gesetz für die Wahlen für das Europäische Parlament besondere Modalitäten vorsieht, um die rechtmäßigen Interessen der Niederländischsprachigen und der Französischsprachigen in der früheren Provinz Brabant zu gewährleisten, und dass die Regeln zur Festlegung dieser besonderen Modalitäten nur durch ein Gesetz, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird, abgeändert werden können,
15. Artikel 180, um zu bestimmen, dass die Versammlungen, die die gesetzgebende Gewalt im Wege von Dekreten oder in Artikel 134 erwähnten Regeln ausüben, dem Rechnungshof gegebenenfalls gegen Bezahlung Aufträge anvertrauen können.

Die Kammern dürfen über die in Absatz 1 erwähnten Punkte nur beraten, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer anwesend sind; eine Änderung ist nur dann angenommen, wenn sie mindestens zwei Drittel der Stimmen erhalten hat.

Vorliegende Übergangsbestimmung ist keine Erklärung im Sinne von Artikel 195 Absatz 2.]¹⁰¹

¹⁰¹ eingefügt durch die Revision der Verfassung vom 29. März 2012.

Art. 196 – In Kriegszeiten oder wenn die Kammern daran gehindert sind, sich frei auf dem föderalen Staatsgebiet zu versammeln, darf keine Revision der Verfassung eingeleitet oder fortgeführt werden.

Art. 197 – Während einer Regentschaft darf an der Verfassung in Bezug auf die verfassungsmäßige Gewalt des Königs und die Artikel 85 bis 88, 91 bis 95, 106 und 197 der Verfassung keine Abänderung vorgenommen werden.

Art. 198 – Im Einvernehmen mit dem König können die verfassungsgebenden Kammern die Nummerierung der Artikel und der Unterteilungen der Artikel der Verfassung sowie die Unterteilungen der Verfassung in Titel, Kapitel und Abschnitte anpassen, die Terminologie der nicht zur Revision anstehenden Bestimmungen abändern, um sie mit der Terminologie der neuen Bestimmungen in Einklang zu bringen, und die Übereinstimmung des deutschen, des französischen und des niederländischen Textes der Verfassung gewährleisten.

In diesem Fall dürfen die Kammern nur beraten, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder jeder Kammer anwesend sind; die Änderungen sind nur dann angenommen, wenn die Gesamtheit der Abänderungen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

TITEL IX – INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. I. – Die Bestimmungen von Artikel 85 werden zum ersten Mal Anwendung finden auf die Nachkommenschaft S.K.H. Prinz Albert, Felix, Humbert, Theodor, Christian, Eugen, Maria, Prinz von Lüttich, Prinz von Belgien, wobei als vereinbart gilt, dass davon auszugehen ist, dass die Heirat I.K.H. Prinzessin Astrid, Josephine, Charlotte, Fabrizia, Elisabeth, Paola, Maria, Prinzessin von Belgien, mit Lorenz, Erzherzog von Österreich-Este die in Artikel 85 Absatz 2 erwähnte Zustimmung erhalten hat.

Bis zu diesem Zeitpunkt kommen folgende Bestimmungen weiterhin zur Anwendung:

Die verfassungsmäßige Gewalt des Königs geht durch Erbfolge in gerader Linie über auf die leibliche und legitime Nachkommenschaft S.M. Leopold, Georg, Christian, Friedrich von Sachsen-Coburg, und zwar in männlicher Linie, nach dem Recht der Erstgeburt und unter immer während dem Ausschluss der Frauen und ihrer Nachkommenschaft.

Der Prinz, der ohne Einverständnis des Königs oder derjenigen heiratet, die bei Fehlen des Königs dessen Gewalt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen ausüben, verwirkt seine Rechte auf die Krone.

Er kann jedoch vom König oder von denjenigen, die bei Fehlen des Königs dessen Gewalt in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen ausüben, wieder in seine Rechte eingesetzt werden, doch nur mit der Zustimmung beider Kammern.

Art. II. – [...] ¹⁰²

Art. III. – Artikel 125 findet Anwendung auf Handlungen, die nach dem 8. Mai 1993 begangen werden.

Art. IV. – [...] ¹⁰³

Art. V. – [...] ¹⁰⁴

¹⁰² aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Dezember 2005.

¹⁰³ aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Dezember 2005.

¹⁰⁴ aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Dezember 2005.

Art. VI. – §§1-2 – [...] ¹⁰⁵

§3 – Personalmitglieder und Vermögen der Provinz Brabant werden aufgeteilt unter die Provinz Flämisch-Brabant, die Provinz Wallonisch-Brabant, die Region Brüssel-Hauptstadt, die in den Artikeln 135 und 136 erwähnten Behörden und Einrichtungen sowie die Föderalbehörde, gemäß Modalitäten, die durch ein Gesetz festgelegt werden, das mit der in Artikel 4 letzter Absatz bestimmten Mehrheit angenommen wird.

Nach der nächsten Erneuerung der Provinzialräte und bis zum Zeitpunkt der Aufteilung von Personal und Vermögen wird das gemeinschaftlich gebliebene Personal und Vermögen gemeinsam von der Provinz Flämisch-Brabant, der Provinz Wallonisch-Brabant und den zuständigen Behörden des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt verwaltet.

§§4-5 – [...] ¹⁰⁶

¹⁰⁵ aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Dezember 2005.

¹⁰⁶ aufgehoben durch die Revision der Verfassung vom 6. Dezember 2005.

31. DEZEMBER 1983

**GESETZ ÜBER INSTITUTIONELLE REFORMEN FÜR DIE
DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT**

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 18. Januar 1984 veröffentlicht und trat am 28. Januar 1984 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der inoffiziellen Koordinierung wurde im B.S. vom 11. Dezember 2007 veröffentlicht.

Das Gesetz wurde abgeändert durch:

- Gesetz vom 6. Juli 1990 – Modalitäten für die Wahl des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. 20.07.1990):
Abänderungen zu Art. 8 §§2 und 3, Art. 9, 11-12 sowie 15-41 (aufgehoben), in Kraft am 30.07.1990;
- Gesetz vom 18. Juli 1990 (B.S. 25.07.1990):
Abänderungen zu Art. 1, 5, 6, 10, 54, 54bis (neu), 55bis (neu), 56-57, 60, 60bis-60ter (neu), 78, 82-88 (neu), in Kraft am 01.01.1989;
Anmerkung: die Abänderung zu Art. 54 trat in Bezug auf den Verweis auf Art. 87 §3 des Sondergesetzes vom 08.08.1980 erst an dem Datum in Kraft, an dem der in Art. 87 §4 des Sondergesetzes gemeinte Königliche Erlass (K.E.) in Kraft trat (s. K.E. vom 26.09.1994, B.S. 01.10.1994, Art. 73: Inkrafttreten am 07.03.1992 mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die am 01.10.1994 in Kraft traten);
- Gesetz vom 5. Mai 1993 – internationale Beziehungen der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 08.05.1993):
Abänderungen zu Art. 55bis und 55ter (neu), in Kraft am 18.05.1993;
- Gesetz vom 16. Juli 1993 – Vollendung der föderalen Staatsstruktur (B.S. 20.07.1993):
Abänderungen zu Art. 5, 8§4, 10, 14, 44, 45 (aufgehoben), 51, 58, 58bis-58quinquies (neu) sowie terminologische Anpassung, in Kraft am 30.07.1993;
Abänderung zu Art. 10bis (neu), in Kraft am 21.05.1995;
- Gesetz vom 30. Dezember 1993 (B.S. 11.01.1994):
Abänderung zu Art. 5 §1, in Kraft am 11.01.1994;
- Gesetz vom 16. Dezember 1996 (B.S. 31.12.1996):
- Abänderungen zu Art. 8, 10bis, 10ter, 44 und 50, in Kraft am 10.01.1997;
- Gesetz vom 18. Dezember 1998 (B.S. 31.12.1998):
Abänderung zu Art. 44, in Kraft am 10.01.1999;
- Gesetz vom 4. Mai 1999 (B.S. 29.10.1999):
Abänderungen zu Art. 58quinquies §2 und §3, in Kraft am 08.11.1999;
- Gesetz vom 6. Mai 1999 (B.S. 28.05.1999):
Abänderung zu Art. 42, in Kraft am 07.06.1999;
- Gesetz vom 25. Mai 1999 – Beschränkung der Kumulierung des Ratsmandats mit anderen Ämtern (B.S. 28.07.1999):
Abänderungen zu Art. 10bis und 14bis (neu), in Kraft am 31.01.2001;
- Gesetz vom 22. Dezember 2000 (B.S. 19.01.2001):
Abänderungen zu Art. 58bis, 58ter und 58septies (neu), in Kraft am 29.01.2001;
- Gesetz vom 7. Januar 2002 (B.S. 01.02.2002):
Abänderungen zu Art. 44, 49, 56, 58, 58bis-58quinquies, 58sexies (neu), 58septies, 58octies-58nonies (neu), 59, 60bis und 89 (neu), in Kraft am 01.01.2002;
- Programmgesetz (II) vom 24. Dezember 2002 (B.S. 31.12.2002):
Abänderung zu Art. 58sexies, in Kraft am 10.01.2003;
- Gesetz vom 5. Mai 2003 – ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in der Regierung (B.S. 12.06.2003):
Abänderung zu Art. 49, in Kraft am 10. Juni 2004;
- Gesetz vom 3. Juli 2003 – Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen (B.S. 01.09.2003):
Abänderung zu Art. 44, in Kraft am 11.09.2003;
- Gesetz vom 27. März 2006 – Änderung der Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 11.04.2006):

- terminologische Anpassung, in Kraft am 21.04.2006;
- Sondergesetz vom 20. März 2007 (B.S. 13.06.2007):
Aufhebung Art. 67, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 20. März 2007 (I) – Anpassung an die neue Nummerierung der Verfassung (B.S. 13.06.2007):
Abänderungen zu Art. 4§§1 und 2, 10bis, 54bis, 56 sowie 83, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 20. März 2007 (II) (B.S. 13.06.2007):
Abänderung zu Art. 14, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 20. März 2007 (III) (B.S. 13.06.2007):
Aufhebung Art. 78-79, in Kraft am 23.06.2007;
- Gesetz vom 21. April 2007 – Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen (B.S. 13.06.2007):
Aufhebung Art. 76-77, in Kraft am 01.01.2009;
- Gesetz vom 30. Dezember 2009 – Anpassung Unvereinbarkeiten (B.S. 15.01.2010):
Abänderung zu Art. 10bis, in Kraft am 25.01.2010;
- Gesetz vom 21. Februar 2010 – Einführung des Begriffs *Verfassungsgerichtshof* (B.S. 26.02.2010),
Abänderung zu Artikel 10bis Absatz 1 Nummer 8;
- Gesetz vom 19. Juli 2012 – Anpassung Unvereinbarkeiten (B.S. 22.08.2012);
Neueinführung von Artikel 11, Inkrafttreten: 01.01.2014; Wirkung: nächste Wahlen des Europaparlaments + gleichzeitig stattfindende Wahlen;
- Gesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Ausführung der Artikel 118 und 123 der Verfassung (B.S. 01.04.2014):
Abänderung zu Art. 8§1, in Kraft am 10.02.2014, zu Art. 10bis, 10ter, 44, 45, 49, 50, 51, in Kraft am 10.02.2014, zu Art. 55bis, in Kraft am 10.02.2014;
- Gesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft infolge der Senatsreform (B.S. 24.07.2014):
Abänderungen zu Art. 5, in Kraft am 01.07.2014, zu Art. 8 §4 Nr.2 in Kraft am 25.05.2014;
- Gesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten (B.S. 30.10.2014):
Abänderungen zu Art. 5 und 55bis, in Kraft am 01.07.2014;
- Gesetz vom 19. April 2014 (B.S. 24.07.2014):
Abänderung zu Art. 56, 56bis, 58bis, 58ter, 58quater, 58quinquies, 58sexies, 58septies, 58octies, 58nonies, 58decies, 58undecies, 58duodecies, 58terdecies, 58quaterdecies, 58quindecies, 58sexdecies, 58septdecies, 58octodecies, 58novodecies, 59, 60, 60bis, in Kraft am 01.07.2014, zu Art. 60ter, in Kraft am 25.05.2014, zu Art. 60quater, in Kraft am 01.01.2015, zu Art. 60quinquies, 60sexies, 83, 86, 90, in Kraft am 01.07.2014;
- Gesetz vom 26. Dezember 2015 (B.S. 08.09.2016):
Abänderungen zu Art. 58vicies, in Kraft am 01.01.2015;
- Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Mai 2016 (B.S. 06.07.2016):
Abänderungen zu Art. 10bis, 42, 43, 43.1, 44 und 91, in Kraft am 01.01.2015;
- Gesetz vom 25. Dezember 2016 (B.S. 10.01.2017):
Abänderungen zu Art. 8 und 44, in Kraft am 20.01.2017;
- Gesetz vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, was die gleichzeitige Ausübung von Mandaten betrifft (B.S. 26.10.2018) (I):
Änderung zu Art. 14bis, in Kraft am 26.05.2019;
- Gesetz vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, was den gleichzeitigen Bezug öffentlicher Entschädigungen betrifft (B.S. vom 26.10.2018) (II):
Abänderung zu Art. 14bis, in Kraft am 27.05.2019,
- Gesetz vom 16. März 2021 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, was den gleichzeitigen Bezug öffentlicher Entschädigungen betrifft (B.S. 04.11.2022):

- Abänderung zu Art. 14bis, in Kraft am 27. Mai 2019;
- Gesetz vom 7. April 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft in Bezug auf die Beendigung des parlamentarischen Mandats durch Rücktritt (B.S. 19.04.2023):
Abänderung zu Art. 14ter, in Kraft am 17. April 2023;
- Sonderdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. Juni 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 06.09.2023):
Abänderungen zu Art. 8 und 10bis, in Kraft am Tag der nächsten vollständigen Erneuerung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Sonderdekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 6. Mai 2024 zur Abberufung von öffentlichen Mandataren und zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 29.08.2024):
Abänderung zu Art. 8 , in Kraft am Tag der nächsten vollständigen Erneuerung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (9. Juni 2024).

Auf folgende terminologische Anpassungen wird im nachfolgenden Text nicht mehr ausdrücklich hingewiesen:

Durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 (B.S. 20.07.1993, in Kraft 30.07.1993) wurde im gesamten Text das Wort „Exekutive“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Regierung“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Durch das Gesetz vom 27. März 2006 (B.S. 11.04.2006, in Kraft 21.04.2006) wurde im gesamten Text das Wort „Rat“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Parlament“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Durch das Gesetz vom 21. Februar 2010 (B.S. 26.02.2010, in Kraft 08.03.2010) wurde im gesamten Text das Wort „Schiedshof“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ und dessen Deklinationen ersetzt.

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Titel I – Einleitende Bestimmungen	<i>Art. 1-3</i>	II-9
Titel II – Zuständigkeitsbereiche	<i>Art. 4-5</i>	II-9
Titel III – Die Gewalten	<i>Art. 6-54bis</i>	II-9
<u>Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen</u>	<i>Art. 6-7</i>	II-9
<u>Kapitel II – Das Parlament</u>	<i>Art. 8-48</i>	II-10
Abschnitt I – Zusammensetzung	<i>Art. 8-41</i>	II-10
Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen	<i>Art. 8-14bis</i>	II-10
Unterabschnitt 2 – Die Wahl	<i>Art. 15-41</i>	II-14
Abschnitt II – Arbeitsweise	<i>Art. 42-45</i>	II-14
Abschnitt III – Veröffentlichung und Inkrafttreten der Dekrete	<i>Art. 46-48</i>	II-15
<u>Kapitel III – Die Regierung</u>	<i>Art. 49-54bis</i>	II-16
Abschnitt I – Zusammensetzung, Arbeitsweise und Zuständigkeiten	<i>Art. 49-52</i>	II-16
Abschnitt II – Veröffentlichung und Inkrafttreten der Erlasse	<i>Art. 53</i>	II-16
Abschnitt III – Dienststellen	<i>Art. 54</i>	II-17
Abschnitt IV – Unterrichtspersonal	<i>Art. 54bis</i>	II-17
Titel IV – Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften	<i>Art. 55</i>	II-17
Titel IVbis – Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen	<i>Art. 55bis</i>	II-18
Titel IVter – Information der Kammern und der Räte über die Vorschläge von Rechtsnormen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften	<i>Art. 55ter</i>	II-18
Titel V – Finanzielle Mittel	<i>Art. 56-60sexies</i>	II-18
<u>Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen</u>	<i>Art. 56-56bis</i>	II-18
<u>Kapitel II – Eigene nichtsteuerliche Einnahmen</u>	<i>Art. 57</i>	II-19
<u>Kapitel III – Allgemeine Föderale Dotationen</u>	<i>Art. 58-58septies</i>	II-19
<u>Kapitel IV – Zugewiesene Teile des Steuerertrags</u>	<i>Art. 58octies-58undecies</i>	II-26
<u>Kapitel V – Föderale Dotationen</u>	<i>Art. 58duodecies-58octodecies</i>	II-27
<u>Kapitel VI – Übergangsmechanismus</u>	<i>Art. 58novodecies</i>	II-30
<u>Kapitel VII – Anleihen</u>	<i>Art. 59</i>	II-31

<u>Kapitel VIII – Bestimmungen im Bereich des Haushalts- und Finanzorganisation</u>	<i>Art. 60</i>	II-31
<u>Kapitel IX – Verschiedene Bestimmungen</u>	<i>Art. 60bis–60sexies</i>	II-31
Titel VI – Vorbeugung und Beilegung von Konflikten	<i>Art. 61-67</i>	II-32
<u>Kapitel I – Zuständigkeitskonflikte</u>	<i>Art. 61-66</i>	II-32
<u>Kapitel II – Interessenkonflikte</u>	<i>Art. 67</i>	II-33
Titel VII – Sprachengebrauch	<i>Art. 68-72</i>	II-33
<u>Kapitel I – Dienststellen der Regierung</u>	<i>Art. 68-69</i>	II-33
<u>Kapitel II – Sanktionen und Aufsicht</u>	<i>Art. 70-71</i>	II-33
<u>Kapitel III – Schlussbestimmung</u>	<i>Art. 72</i>	II-33
Titel VIII – Bestimmungen zur Vermeidung jeglicher Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen	<i>Art. 73-75</i>	II-33
Titel IX – Übersetzung der Gesetze, Erlasse und Verordnungen	<i>Art. 76-77</i>	II-34
Titel X – Schlussbestimmungen	<i>Art. 78-83</i>	II-34
Titel XI – Aufhebungsbestimmungen	<i>Art. 84</i>	II-35
Titel XII – Übergangsbestimmungen	<i>Art. 85-90</i>	II-35

TITEL I – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

[**Artikel 1** – Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes ist zu verstehen unter:

1. Sondergesetz: das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen¹;
2. Finanzierungsgesetz: das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen²;
3. Parlament: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
4. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]³

Art. 2 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft besitzt Rechtspersönlichkeit.

Art. 3 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist zuständig für das Gebiet der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach, Eupen, Kelmis, Lontzen, Raeren und Sankt Vith.

TITEL II – ZUSTÄNDIGKEITSBEREICHE

Art. 4 – §1 – Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 130 §1 Nummer1]⁴ der Verfassung bezieht, sind die in Artikel 4 des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheiten.

§2 – Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 130 §1 Nummern 2-4]⁴ der Verfassung bezieht, sind die in Artikel 5 §1 des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheiten.

[**Art. 5** – §1 – Die Artikel 5 §2, 6 §3bis Nummern 1 und 4, [6 §8]⁵, 6bis, [6quinquies,]⁶ 8-12 und, was die Bestimmungen über den Hohen Kontrollausschuss betrifft, Artikel 13 §4, Artikel 13 §5 sowie [die Artikel [14-16, 94 §1bis und §1ter und 99]⁷]⁸ des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

§2 – In Abweichung von Artikel 12 des Sondergesetzes werden sowohl die zum öffentlichen als auch die zum Privateigentum gehörenden beweglichen und unbeweglichen Güter des Staates, die ausschließlich für das Unterrichtswesen im deutschen Sprachgebiet bestimmt sind, ohne Vergütung an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

[Artikel 57 §§4-7]⁹ des Finanzierungsgesetzes ist auf diese Übertragungen entsprechend anwendbar.]¹⁰

TITEL III – DIE GEWALTEN

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[**Art. 6** – Das Parlament regelt die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen. Artikel 19 §1 Absatz 1 und §2 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹¹

Art. 7 – Die Artikel 17, 20 und 21 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

¹ in Auszügen veröffentlicht in vorliegender Textsammlung.

² in Auszügen veröffentlicht in vorliegender Textsammlung.

³ ersetzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

⁴ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I).

⁵ abgeändert durch Art. 106 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁶ abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁷ abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁸ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 1993.

⁹ abgeändert durch Art. 106 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁰ ersetzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹¹ ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

KAPITEL II – DAS PARLAMENT

Abschnitt I – Zusammensetzung

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 8 – §1 – Das Parlament besteht aus 25 Mitgliedern.

[Das Parlament kann durch Dekret die in Absatz 1 erwähnte Anzahl ändern und zusätzliche Regeln für die Zusammensetzung festlegen.]¹²

[§2 – Die Mitglieder des Parlaments werden von den Wählern der zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden gewählt.]¹³

§3 – [...] ¹⁴

§4 – Den Sitzungen des Parlaments wohnen von Rechts wegen mit beratender Stimme bei, sofern sie nicht Mitglieder des Parlaments sind:

1. die im Wahlkreis [Lüttich]¹⁵ gewählten Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und die [im Wahlkreis Verviers gewählten]¹⁶ Mitglieder des Wallonischen Parlaments, die ihren Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet haben und die den Verfassungseid ausschließlich oder an erster Stelle in Deutsch geleistet haben,]¹⁷
2. [die in Artikel 67 §1 Nummer 6 und 7 der Verfassung erwähnten Senatoren, sofern sie die in Nummer 1 vorgesehenen Bedingungen erfüllen,]¹⁸
3. [...] ¹⁹,
4. das im deutschsprachigen Wahlkreis gewählte Mitglied des Europäischen Parlaments, das seinen Wohnsitz im deutschen Sprachgebiet hat.]²⁰

[Das Parlament kann die Bestimmungen des ersten Absatzes per Dekret ersetzen, abändern, ergänzen oder aufheben.]²¹

Art. 9 – [...] ²²

[**Art. 10 –** [Artikel 23]²³ des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar, außer was die Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens betrifft, die Mitglieder des Parlaments und der Regierung sein dürfen.]²⁴

[**Art. 10bis –** Das Mandat als Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist unvereinbar mit folgenden Ämtern oder Mandaten:

1. Mitglied der Abgeordnetenversammlung,
2. Senator gemäß [Artikel 67 §1]²⁵ Nummern 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der Verfassung,
3. föderaler Minister oder Staatssekretär,
4. Provinzgouverneur, Vizegouverneur oder beigeordneter Gouverneur, Provinzgreffier,
5. Bezirkskommissar,
6. Inhaber eines Amtes des gerichtlichen Standes,

¹² eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

¹³ ersetzt durch Art. 51 des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

¹⁴ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

¹⁵ ersetzt durch Art. 1 des Sonderdekrets vom 26. Juni 2023.

¹⁶ abgeändert durch Art. 4 des Sonderdekrets vom 6. Mai 2024.

¹⁷ ersetzt durch Art. 107 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁸ ersetzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

¹⁹ aufgehoben durch Art. 1 des Sonderdekrets vom 26. Juni 2023.

²⁰ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996.

²¹ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016.

²² aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

²³ abgeändert durch Art. 108 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

²⁴ ersetzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

²⁵ abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I).

7. Staatsrat, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung oder Mitglied des Auditorats, des Koordinationsbüros oder der Kanzlei des Staatsrates,
8. Richter, Referendar oder Greffier beim Verfassungsgerichtshof,
9. Militärperson im aktiven Dienst, mit Ausnahme der wieder einberufenen Reserveoffiziere und Milizpflichtigen,
- [10.mit Ausnahme der in Artikel 10 erwähnten Personen, unter unmittelbarer Aufsicht des Parlaments oder der Regierung stehende Personalmitglieder; per Dekret kann ein politischer Urlaub für diese Fälle organisiert werden,]²⁶
11. Mitglied des Rechnungshofes,
- [12.Mitglied der Regierung,
13. Mitglied der Wallonischen Regierung oder Mitglied der Regierung der Französischen Gemeinschaft]^{27,28]}²⁹,
- [14.Bürgermeister[,]^{30]}³¹
- [15.leitender Beamter, Direktor oder geschäftsführender Direktor einer in Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft definierten Einrichtung öffentlichen Interesses.]³²

[Das Mandat als Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann mit höchstens einem entlohnenden ausführenden Mandat kumuliert werden.

Als entlohnte ausführende Mandate im Sinne des vorhergehenden Absatzes gelten:

1. das Mandat als [...] ³³ Schöffe und Präsident eines Sozialhilferates, ungeachtet des damit verbundenen Einkommens,
2. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern an dieses Mandat mehr Befugnisse geknüpft sind als die einfache Mitgliedschaft in der Generalversammlung oder im Verwaltungsrat der besagten Einrichtung, ungeachtet des damit verbundenen Einkommens,
3. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern das damit verbundene monatliche steuerbare Bruttoeinkommen mindestens 20 000 Franken³⁴ erreicht. Dieser Betrag wird jedes Jahr der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angeglichen.]³⁵

[Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von Absatz 1 Nr. 12 und Nr. 13 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.

Das Parlament kann durch Dekret zusätzliche Unvereinbarkeiten bestimmen.]³⁶

[Art. 10ter – §1 – Ungeachtet des Artikels 10bis Nummer 12 hört das Mitglied des Parlaments, das zum Mitglied der Regierung gewählt worden ist, sofort auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn sein Ministeramt beendet ist.

Es wird durch das als erstes in Betracht kommende Ersatzmitglied aus der Liste ersetzt, auf der es gewählt worden ist. Ein Mitglied einer Regierung, die ihren Rücktritt angeboten hat, kann

²⁶ ersetzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009.

²⁷ eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996.

²⁸ eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

²⁹ eingefügt durch Art. 109 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

³⁰ abgeändert durch Art. 2 des Sonderdekrets vom 26. Juni 2023.

³¹ eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

³² eingefügt durch Art. 2 des Sonderdekrets vom 26. Juni 2023.

³³ aufgehoben durch Art. 3 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

³⁴ nach Umwandlung = 495,79 Euro.

³⁵ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1999.

³⁶ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

jedoch nach einer vollständigen Erneuerung des Parlaments sein Amt als Mitglied der Regierung mit dem Amt als Mitglied des Parlaments bis zu dem Zeitpunkt vereinen, wo eine neue Regierung gewählt ist.

§2 – Ungeachtet des Artikels 10bis Nummer 13 hört das Mitglied des Parlaments, das zum Mitglied der Regierung der Französischen Gemeinschaft oder der Wallonischen Regierung gewählt worden ist, sofort auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn sein Ministeramt beendet ist.

Es wird durch das als erstes in Betracht kommende Ersatzmitglied aus der Liste ersetzt, auf der es gewählt worden ist. Ein Mitglied einer Regierung, die ihren Rücktritt angeboten hat, kann jedoch nach einer vollständigen Erneuerung des Parlaments sein Amt als Mitglied dieser Regierung mit dem Amt als Mitglied des Parlaments bis zu dem Zeitpunkt vereinen, wo eine neue Regierung gewählt ist.

§3 – Ungeachtet des Artikels 10bis Nummer 3 hört das Mitglied des Parlaments, das vom König zum föderalen Minister oder Staatssekretär ernannt worden ist und diese Ernennung angenommen hat, auf zu tagen und nimmt sein Mandat wieder auf, wenn der König seinem Amt als Minister oder Staatssekretär ein Ende gesetzt hat.

Es wird durch das als erstes in Betracht kommende Ersatzmitglied aus der Liste ersetzt, auf der es gewählt worden ist. Ein Minister oder Staatssekretär einer Föderalregierung, die dem König ihren Rücktritt angeboten hat, kann jedoch nach einer vollständigen Erneuerung des Parlaments sein Amt als Minister oder Staatssekretär mit dem Amt als Mitglied des Parlaments bis zu dem Zeitpunkt vereinen, wo der König endgültig über diesen Rücktritt entschieden hat.

§4 – Das in den §§1, 2 und 3 erwähnte Ersatzmitglied für das Mitglied des Parlaments genießt den Status eines Mitglieds des Parlaments.

Wenn das Mitglied des Parlaments gemäß den in den §§1, 2 und 3 festgelegten Regeln sein Mandat im Parlament wieder aufnimmt, nimmt das Ersatzmitglied die seinem ursprünglichen Rang entsprechende Stelle wieder ein.]³⁷

[§5 – Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von §1, §2, §3 Absatz 2 und §4 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben. In diesem Fall sind im Dekret Bestimmungen für die Ersetzung des Parlamentsmitglieds vorgesehen.]³⁸

Art. 11 – [Das Mitglied des Parlaments, das ordentlicher Kandidat oder Ersatzkandidat bei einer Wahl der Abgeordnetenversammlung oder des Senats ist, verliert seine Eigenschaft als Mitglied des Parlaments, sobald es den Eid als Mitglied der Abgeordnetenversammlung oder als Senator ablegt. Es verliert diese Eigenschaft ebenfalls, sobald es auf sein neues Mandat verzichtet. Der vorliegende Artikel findet außerdem Anwendung auf die Mitglieder des Parlaments, die gemäß Artikel 10ter infolge ihrer Ernennung zum Minister oder Staatssekretär der Föderalregierung oder infolge ihrer Wahl zum Minister oder Staatssekretär einer Regional- oder Gemeinschaftsregierung aufgehört haben zu tagen.]³⁹

Art. 12 – [...] ⁴⁰

Art. 13 – Ehe die Mitglieder des Parlaments ihr Amt antreten, leisten sie folgenden Eid: „Ich schwöre, die Verfassung zu befolgen“.

³⁷ eingefügt durch Art. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996.

³⁸ eingefügt durch Art. 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

³⁹ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 und durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 wieder eingefügt.

⁴⁰ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

[**Art. 14** – [Artikel 31ter §§1 und 2]⁴¹ des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.]⁴²

[**Art. 14bis** – [Die Summe des Betrags der Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die ein Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Ausübung seines parlamentarischen Mandats erhält, und der Betrag der Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die dieses Mitglied als Entgelt für Tätigkeiten erhält, die es außerhalb seines Mandats als Mitglied des Parlaments ausübt, darf 150 Prozent des Betrags der Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenkommission nicht überschreiten.]⁴³

[Für die Berechnung des Betrags der Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die dieses Mitglied als Entgelt für die Tätigkeiten erhält, die es außerhalb seines Mandats als Mitglied des Parlaments ausübt, werden die Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder berücksichtigt, die sich aus der Ausübung eines öffentlichen Mandats, eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion politischer Art ergeben.] [Die Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die sich aus der Ausübung besonderer Ämter ergeben, wie in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt, werden ebenfalls bei der Berechnung dieses Betrags berücksichtigt.]⁴⁴[Die Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die sich aus der Ausübung besonderer Ämter ergeben, wie in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt, werden ebenfalls bei der Berechnung dieses Betrags berücksichtigt.]⁴⁵ [Unter die in vorliegendem Absatz 1 erster Satz erwähnten Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder fallen unter anderem die mittelbar oder unmittelbar bezogenen Entschädigungen infolge der Ausübung von Ämtern in Verwaltungsräten, Beiräten und Direktionsausschüssen:

- a) der Interkommunalen und Interprovinzialen,
- b) der juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden gemeinsam mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben:
 - weil sie mit diesen juristischen Personen einen Geschäftsführungs- oder Verwaltungsvertrag abschließen oder
 - unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Leitungsorgans bestimmen oder eine oder mehrere Personen damit beauftragen, die Aufsicht in ihrer Mitte auszuüben, oder
 - unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals halten oder
 - unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der mit den Anteilen an der juristischen Person verbundenen Stimmrechte verfügen,
- c) der juristischen Personen, bei denen das Parlamentsmitglied infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde Teil des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses ist.]⁴⁶

Wird die in Absatz 1 festgelegte Höchstgrenze überschritten, wird die in Artikel 14 festgelegte Entschädigung gekürzt, außer wenn das Mandat als Mitglied des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einem Mandat als Bürgermeister, Schöffe oder Präsident eines Sozialhilferates kumuliert wird. In diesem Fall wird das Gehalt des Bürgermeisters, Schöffen oder Präsidenten eines Sozialhilferates gekürzt.

Wenn die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Tätigkeiten während des parlamentarischen Mandats beginnen oder zu Ende gehen, setzt das betreffende Mitglied des Parlaments den Präsidenten seiner Versammlung davon in Kenntnis.

⁴¹ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2007 (II).

⁴² ersetzt durch Art. 110 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁴³ ersetzt durch den Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 2021.

⁴⁴ abgeändert durch den Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 2021.

⁴⁵ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 (I).

⁴⁶ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 (II).

Das Parlament legt in seiner Geschäftsordnung die Modalitäten für die Ausführung der vorliegenden Bestimmungen fest.]⁴⁷

[Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar auf den Präsidenten des Parlaments.]⁴⁸

[Art. 14ter – § 1 Ein Mitglied des Parlaments, das zurücktritt, notifiziert dies dem Parlament durch ein an den Präsidenten gerichtetes Schreiben.

§ 2 – Der Rücktritt wird an dem Tag wirksam, an dem das Parlament das Rücktrittsschreiben empfängt, oder an einem späteren Datum, wenn das Mitglied dies in seinem Rücktrittsschreiben angibt.

Wird der Rücktritt an einem späteren Datum wirksam, kann er bis zum Tag vor diesem Datum durch ein an den Präsidenten gerichtetes Schreiben zurückgezogen werden]⁴⁹

Unterabschnitt 2 – Die Wahl

Art. 15 – 41 – [...] ⁵⁰

Abschnitt II – Arbeitsweise

Art. 42 – Das Parlament tritt jedes Jahr am dritten [Montag]⁵¹ des Monats September von Rechts wegen zusammen, sofern es nicht eher von der Regierung einberufen worden ist.

Nach jeder Erneuerung des Parlaments tritt es ferner [am vierten [Montag]⁵² nach dem Tag, an dem die Erneuerung stattgefunden hat]⁵³, von Rechts wegen zusammen.

[...] ⁵⁴

Die Sitzungsperiode des Parlaments muss jedes Jahr mindestens vierzig Tage dauern.

Art. 43 – Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.

Jedoch schließt das Parlament auf Antrag seines Präsidenten oder von [zwei]⁵⁵ Mitgliedern die Öffentlichkeit aus.

Das Parlament entscheidet anschließend mit absoluter Mehrheit, ob die Sitzung zur Behandlung desselben Gegenstands wieder als öffentliche Sitzung aufgenommen werden soll.

[Art. 43.1 – §1 – Zu Beginn der Legislaturperiode führt das älteste Mitglied des Parlaments den Vorsitz des Parlaments bis zur Wahl des endgültigen Präsidiums; es wird dabei von den beiden jüngsten Mitgliedern unterstützt.

Das Parlament wählt unter seinen Mitgliedern seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und seine Sekretäre. Sie bilden das endgültige Präsidium des Parlaments.

§2 – Wenn bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, um die Reihenfolge der

⁴⁷ eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1999.

⁴⁸ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2018 (I).

⁴⁹ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. April 2023.

⁵⁰ aufgehoben durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Juli 1990.

⁵¹ abgeändert durch Art. 4 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

⁵² abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1999.

⁵³ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1999.

⁵⁴ aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Mai 1999.

⁵⁵ abgeändert durch Art. 5 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu bestimmen, nachdem Kandidaten eventuell ihre Kandidatur zurückgezogen haben. Gegebenenfalls wird die Teilnahme an der zweiten Abstimmung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 festgelegten Regeln bestimmt.

Bei Stimmengleichheit wird dem Kandidaten der Vorzug gegeben, der das Mandat als Mitglied des Parlaments oder des Rates der Deutschen Kulturgemeinschaft am längsten ununterbrochen ausübt. Bei gleichem Dienstalster wird dem jüngsten Kandidaten der Vorzug gegeben.]⁵⁶

Art. 44 – Die Artikel [31 §§5 und 6,]⁵⁷ 32 §2 und 3, [...] ⁵⁸ [35 §§1 und 2, 36, [37]⁵⁹ und 38-[48bis]⁶⁰]⁶¹ des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

[...] ⁶²

[In Abweichung von Artikel 35 §2 des Sondergesetzes werden die Dekrete, die erwähnt sind in den Artikeln[8 §1 Absatz 2 und §4 Absatz 2]⁶³, [10bis Absätze 4 und 5]⁶⁴, 10ter §5, 45, 49 Absatz 1, 50 Absatz 3 des vorliegenden Gesetzes sowie in den Artikeln 11 §§1bis, 1ter und 1quater, 20bis, 22 Absatz 1 und 45 §2 Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen.]⁶⁵

Art. 45 – [Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen der Artikel 42, 43 und 44 Absatz 1, was die in den Artikeln 32 §2 und 3, 33, 37, 41, 46, 47 und 48 des Sondergesetzes bestimmten Regeln betrifft, und die Bestimmungen der Artikel 44 Absatz 2 und 51, was die in den Artikeln 68 bis 73 des Sondergesetzes bestimmten Regeln betrifft, abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.]⁶⁶

Abschnitt III – Veröffentlichung und Inkrafttreten der Dekrete

Art. 46 – Die Dekrete des Parlaments werden auf folgende Weise sanktioniert und ausgefertigt:

„Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat das Folgende angenommen und wir, Regierung, sanktionieren es:

Dekret

Wir fertigen das vorliegende Dekret aus und ordnen an, dass es durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.“

Art. 47 – Die Dekrete des Parlaments werden nach ihrer Ausfertigung im *Belgischen Staatsblatt* in Deutsch mit einer Übersetzung in Französisch und in Niederländisch sowie im *Memorial des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft* in Deutsch veröffentlicht.

Art. 48 – Die Dekrete sind ab dem zehnten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* verbindlich, es sei denn, in den Dekreten ist eine andere Frist festgelegt worden.

⁵⁶ eingefügt durch Art. 6 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

⁵⁷ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁵⁸ abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

⁵⁹ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 und durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁶⁰ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2003.

⁶¹ abgeändert durch Art. 111 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁶² aufgehoben durch Art. 7 Nr. 2 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

⁶³ abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016.

⁶⁴ abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2016.

⁶⁵ eingefügt durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁶⁶ aufgehoben durch Art. 121 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und durch Art. 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 wieder eingeführt.

KAPITEL III – DIE REGIERUNG

Abschnitt I – Zusammensetzung, Arbeitsweise und Zuständigkeiten

Art. 49 – [Die Regierung besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die vom Parlament gemäß den in Artikel 60 des Sondergesetzes festgelegten Regeln gewählt werden.]⁶⁷
[Das Parlament kann durch Dekret die Höchstanzahl Regierungsmitglieder ändern.]⁶⁸

Die Wahlvorschläge brauchen jedoch nur von mindestens drei Mitgliedern des Parlaments unterschrieben zu werden.

[Wenn im Falle einer getrennten Wahl der Mitglieder der Regierung nach der Bestimmung des vorletzten Mitglieds alle Mitglieder dem gleichen Geschlecht angehören, wird die Wahl für die Bestimmung des letzten Mitglieds auf die Kandidaten beschränkt, die dem anderen Geschlecht angehören.]⁶⁹

Art. 50 – [Die in den Artikeln 10 und 10bis und in Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehenen Bedingungen und Unvereinbarkeiten sind auf die Mitglieder der Regierung anwendbar]⁷⁰.

Niemand darf Mitglied der Regierung und zugleich Mitglied der Föderalregierung oder Mitglied einer anderen Regierung sein.

[Das Parlament kann durch Dekret zusätzliche Unvereinbarkeiten bestimmen.]⁷¹

Art. 51 – Die Artikel 62, [68 bis 73]⁷², 78, 79 §§1 und 3, 81 und 82 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.

Art. 52 – §1 – In den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen:

1. berät die Regierung über alle Entwürfe von Dekreten oder Erlassen je nach Fall,
2. schlägt sie vor, zu welchem Zweck die Haushaltsmittel verwendet werden,
3. entwirft und koordiniert sie die Politik der Gemeinschaft.

§2 – Die Beratung in der Regierung ersetzt die durch ein Gesetz oder einen Königlichen Erlass vorgeschriebene Beratung im Ministerrat oder im Nationalen Ministeriellen Ausschuss jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

§3 – Die einem Minister durch Gesetz, durch Erlass mit Verordnungsscharakter des Rates der Deutschen Kulturgemeinschaft oder durch Königlichen Erlass zugewiesenen Befugnisse werden von der Regierung ausgeübt jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

Abschnitt II – Veröffentlichung und Inkrafttreten der Erlasse

Art. 53 – Die Erlasse der Regierung werden im *Belgischen Staatsblatt* in Deutsch mit einer französischen und niederländischen Übersetzung veröffentlicht.

Sie werden ebenfalls im „*Memorial des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft*“ in Deutsch veröffentlicht.

⁶⁷ abgeändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁶⁸ eingefügt durch Art. 7 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁶⁹ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2003.

⁷⁰ abgeändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996.

⁷¹ eingefügt durch Art. 8 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁷² abgeändert durch Art. 113 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und durch Art. 9 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

Wenn die im ersten Absatz erwähnten Erlasse jedoch nicht die Allgemeinheit der Bürger betreffen, dürfen sie auch auszugsweise veröffentlicht oder durch einen einfachen Vermerk im *Belgischen Staatsblatt* erwähnt werden; wenn ihre Veröffentlichung keinerlei gemeinnützigen Charakter aufweist, brauchen sie nicht veröffentlicht zu werden.

Die Erlasse sind verbindlich ab dem zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*, es sei denn, sie legen eine andere Frist fest.

Erlasse, die den Interessehabenden notifiziert werden, sind verbindlich ab ihrer Notifizierung oder ab ihrer Veröffentlichung, wenn diese Notifizierung vorausgeht.

Abschnitt III – Dienststellen

[**Art. 54** – Die Artikel 87 §§1-4, 88 §§1 und 2 und 89 des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Die Regeln, die für die Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaftsorganisationen der von diesen Behörden abhängenden Bediensteten sowie für die Beziehungen zu den Mitgliedern dieser Gewerkschaftsorganisationen gelten, fallen, was die Deutschsprachige Gemeinschaft und die von ihr abhängenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich des Unterrichtswesens, betrifft, in die Zuständigkeit der Föderalbehörde]⁷³

[Abschnitt IV – Unterrichtspersonal

Art. 54bis – Im Hinblick auf die Ausübung der durch die Verfassung zugewiesenen Befugnisse werden der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Personalmitglieder [des in Artikel 24 der Verfassung erwähnten]⁷⁴ und vom Staat organisierten Unterrichtswesens, der Fonds und der Inspektionsdienste, auf die sich das Gesetz vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen bezieht, übertragen. Artikel 91bis §2 des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁷⁵

TITEL IV – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN GEMEINSCHAFTEN

Art. 55 – §1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann für die Ausübung der ihr zugewiesenen Befugnisse Zusammenarbeitsabkommen oder Assoziierungsabkommen mit einer oder mehreren Gemeinschaften abschließen.

§2 – Im Parlament wird ein Ausschuss geschaffen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit mit der Französischen Gemeinschaft und mit der Flämischen Gemeinschaft zu fördern. Dieser Ausschuss setzt sich nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der politischen Fraktionen zusammen. Zusammen mit den in Artikel 4 §1 des Gesetzes vom 21. Juli 1971 über die Zuständigkeit und die Arbeitsweise der Kulturräte für die Niederländische Kulturgemeinschaft und für die Französische Kulturgemeinschaft erwähnten Ausschüssen bildet er die vereinigten Zusammenarbeitsausschüsse.

§3 – Es wird ein Zusammenarbeitsausschuss geschaffen, der aus acht Mitgliedern besteht, die zur Hälfte deutschsprachig und zur Hälfte französischsprachig sein müssen. Die einen werden von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die anderen von der Regierung der Französischen Gemeinschaft ernannt.

Die Entscheidungen des Ausschusses müssen mit Stimmenmehrheit und mit mindestens zwei Stimmen der deutschsprachigen Mitglieder und zwei Stimmen der französischsprachigen Mitglieder getroffen werden.

⁷³ ersetzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

⁷⁴ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I).

⁷⁵ eingefügt durch Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

Der Ausschuss entscheidet über die Anträge auf Unterstützung kultureller Tätigkeiten, die zu Gunsten der Sprachminderheiten in den Gemeinden eingereicht werden, die in Artikel 8 Nummern 1 und 2 und in Artikel 16 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten aufgeführt sind.

Der Ausschuss gewährt Subventionen zu Lasten von Haushaltsmitteln, die ihm von jedem der beiden Gemeinschaftsparlamente zur Verfügung gestellt werden. Die betroffene Gemeinde wird von der Entscheidung des Ausschusses in Kenntnis gesetzt.

Wird hinsichtlich einer eingereichten Akte binnen drei Monaten nach Einreichen der Akte keine Entscheidung getroffen, kann diese Akte auf Antrag einer der Parteien bei dem in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes⁷⁶ erwähnten Konzertierungsausschuss anhängig gemacht werden.

[TITEL IVbis – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM STAAT, DEN GEMEINSCHAFTEN UND DEN REGIONEN

Art. 55bis – [Artikel 92bis §§1, 4bis, 4ter, [4sexies, 4septies, 4octies, 4decies, 4undecies,]⁷⁷ 5 und 6 sowie [die Artikel 92bis/1 und 92ter]⁷⁸ des Sondergesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁷⁹]

[TITEL IVter – INFORMATION DER KAMMERN UND DER GEMEINSCHAFTS- UND REGIONALPARLAMENTE ÜBER DIE VORSCHLÄGE VON RECHTSNORMEN DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Art. 55ter – Artikel 92quater des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁸⁰

TITEL V – FINANZIELLE MITTEL

[KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN]⁸¹

Art. 56 – [Unbeschadet des Artikels 170 §2 der Verfassung wird der Haushalt der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziert durch:

1. nichtsteuerliche Einnahmen,
2. für den Zeitraum von 1989 bis 2014: eine allgemeine föderale Dotation,
3. zugewiesene Teile des Steuerertrags,
4. föderale Dotationen,
5. für den Zeitraum von 2015 bis 2033: einen Übergangsmechanismus,
6. Anleihen.]⁸²

[**Art. 56bis** – Die Artikel 1ter Absatz 3 und 11 des Finanzierungsgesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁸³

⁷⁶ lies: des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen.

⁷⁷ eingefügt durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁷⁸ abgeändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁷⁹ ersetzt durch Art. 2 §1 des Gesetzes vom 5. Mai 1993.

⁸⁰ eingefügt durch Art. 2 §2 des Gesetzes vom 5. Mai 1993.

⁸¹ eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. April 2014.

⁸² ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. April 2014.

⁸³ eingefügt durch Art. 4 des Gesetzes vom 19. April 2014.

[KAPITEL II – EIGENE NICHTSTEUERLICHE EINNAHMEN]⁸⁴

[**Art. 57** – Artikel 2 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]⁸⁵

[KAPITEL III – ALLGEMEINE FÖDERALE DOTATIONEN]⁸⁶

[**Art. 58** – Der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 vorgesehenen Mittel des Staatshaushalts für das Jahr 1989 beläuft sich auf 2.637,4 Millionen Franken.⁸⁷

Bis zum Haushaltsjahr 1992 einschließlich wird dieser Betrag jährlich den in Artikel 13 §2 [des Finanzierungsgesetzes]⁸⁸ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

Für das Jahr 1989 wird außerdem ein einmaliger Haushaltsmittelbetrag in Höhe von 65 Millionen Franken⁸⁹ gewährt.]⁹⁰

[**Art. 58bis** – §1 – Im Haushaltsjahr 1993 wird der im Haushaltsjahr 1992 in Anwendung von Artikel 58 gewährte Betrag nach den in Artikel 13 §2 [des Finanzierungsgesetzes]⁹¹ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

§2 – Der in Anwendung von §1 ermittelte Betrag wird in zwei gleiche Teile aufgeteilt.

§3 – [Für die Haushaltsjahre 1994 bis einschließlich 1999]⁹² wird der in Anwendung von §2 ermittelte erste Teil von 50 % jährlich nach den in Artikel 13 §2 [des Finanzierungsgesetzes]⁹³ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

[§4 – Für das Haushaltsjahr 2000 wird der im vorangegangenen Haushaltsjahr in Anwendung von §3 ermittelte Betrag nach den in Artikel 13 §2 des [Finanzierungsgesetzes]⁹⁴ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

Der in Absatz 1 ermittelte Betrag wird um einen Betrag von 160 Millionen Franken⁹⁵ erhöht, der nur Berücksichtigung findet im Verhältnis zum Anteil des in Anwendung von Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrags an der Gesamtsumme, die sich zusammensetzt aus:

1. dem in Anwendung von Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §3 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag.

§5 – Für das Haushaltsjahr 2001 wird der im vorangegangenen Haushaltsjahr in Anwendung von §4 Absatz 1 ermittelte Betrag nach den in Artikel 13 §2 des [Finanzierungsgesetzes]⁹⁶ festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

⁸⁴ eingefügt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. April 2014.

⁸⁵ ersetzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

⁸⁶ eingefügt durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. April 2014.

⁸⁷ nach Umwandlung = 65.379.438,22 Euro.

⁸⁸ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁸⁹ nach Umwandlung = 1.611.307,91 Euro.

⁹⁰ ersetzt durch Art. 115 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁹¹ abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁹² abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

⁹³ abgeändert durch Art. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁹⁴ abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁹⁵ nach Umwandlung = 3.966.296,40 Euro.

⁹⁶ abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

Der in Absatz 1 ermittelte Betrag wird um einen Betrag von 195,6 Millionen Franken⁹⁷ erhöht, der nach Angleichung an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex nach den in Artikel 13 §2 des [Finanzierungsgesetzes]⁹⁸ festgelegten Modalitäten nur Berücksichtigung findet im Verhältnis zum Anteil des in Anwendung von §4 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrags an der Gesamtsumme, die sich zusammensetzt aus:

1. dem in Anwendung von §4 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §3 Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater für das Haushaltsjahr 2000 ermittelten Betrag.

§6 – [Ab dem Haushaltsjahr 2002 und bis zum Haushaltsjahr 2006 einschließlich]⁹⁹ wird der in Anwendung von §5 für das Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich [nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten]¹⁰⁰ der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.]¹⁰¹

[§7 – Für die Haushaltsjahre 2007 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, wird der in Anwendung von §6 für das Haushaltsjahr 2006 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 38 §3ter Absatz 5 des Finanzierungsgesetzes erwähnten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]¹⁰²

[**Art. 58ter** – §1 – Im Haushaltsjahr 1993 wird der in Anwendung von Artikel 58bis §2 ermittelte zweite Teil von 50 % um 31 Millionen Franken¹⁰³ erhöht.

§2 – Ab dem Haushaltsjahr 1994 bis zum Haushaltsjahr 1999 einschließlich wird der in Anwendung von §1 im Haushaltsjahr 1993 ermittelte Betrag jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Der im vorhergehenden Absatz 1 in Betracht zu ziehende Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts beträgt:

- im Haushaltsjahr 1994: 10 %,
- im Haushaltsjahr 1995: 15 %,
- im Haushaltsjahr 1996: 20 %,
- im Haushaltsjahr 1997: 70 %,
- im Haushaltsjahr 1998: 75 %,
- im Haushaltsjahr 1999: 97,5 %.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des vorangegangenen Jahres.

§3 – [Für das Haushaltsjahr 2000 wird der in Anwendung von §2 im vorangegangenen Haushaltsjahr ermittelte Betrag der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

⁹⁷ nach Umwandlung = 4.848.797,34 Euro

⁹⁸ abgeändert durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

⁹⁹ abgeändert durch Art. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹⁰⁰ abgeändert durch Art. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹⁰¹ eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹⁰² eingefügt durch Art. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 7. Januar 2002 und ersetzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁰³ nach Umwandlung = 768.469,93 Euro.

Der in Absatz 1 ermittelte Betrag wird erhöht um die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Erhöhung von 160 Millionen Franken¹⁰⁴ und dem in Anwendung von Artikel 58bis §4 Absatz 2 bestimmten Anteil dieser Erhöhung.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des vorangegangenen Jahres.]¹⁰⁵

§4 – [Für das Haushaltsjahr 2001 wird der in Anwendung von §3 Absatz 1 im vorangegangenen Haushaltsjahr ermittelte Betrag der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Zwischen dem Gesamtbetrag der Erhöhung von 195,6 Millionen Franken¹⁰⁶ nach Angleichung an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres einerseits und dem in Anwendung von Artikel 58bis §5 Absatz 2 bestimmten Anteil dieser Erhöhung andererseits wird die Differenz berechnet. Diese Differenz wird nach der Angleichung an das reale Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres dem in Absatz 1 ermittelten Betrag hinzugefügt.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums des Bruttonationalprodukts des vorangegangenen Jahres.]]¹⁰⁷¹⁰⁸

§5 – [[Ab dem Haushaltsjahr 2002 bis zum Haushaltsjahr 2013 einschließlich]¹⁰⁹ wird der in Anwendung von §4 im Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 47 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationaleinkommens des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]]¹¹⁰

[...]]¹¹¹

§6 – Liegt das arithmetische Mittel des jährlichen realen Wachstums des Bruttonationalprodukts während des Zeitraums von 1993 bis einschließlich 2004 unter 2 % liegt, wird der in §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelte Betrag erneut berechnet, dieses Mal jedoch auf der Grundlage eines gleichmäßigen realen Wachstums von 2 % während der Haushaltsjahre 1993 bis einschließlich 2005.

Beläuft sich die Differenz zwischen dem im vorhergehenden Absatz ermittelten Betrag und dem in §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag auf mehr als 0,25 % des aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags, wird für das Haushaltsjahr 2005 ein Betrag berücksichtigt, der dem aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag zuzüglich 0,25 % des aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags entspricht.

¹⁰⁴ nach Umwandlung = 3.966.296,40 Euro.

¹⁰⁵ ersetzt durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹⁰⁶ nach Umwandlung = 4.848.797,34 Euro.

¹⁰⁷ ersetzt durch Art. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹⁰⁸ eingefügt durch Art. 117 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁰⁹ abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹¹⁰ abgeändert durch Art. 7 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹¹¹ aufgehoben durch Art. 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

Beläuft sich die Differenz zwischen dem in Absatz 1 ermittelten Betrag und dem in §5 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag auf weniger als 0,25 % des aufgrund von §5 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags, wird für das Haushaltsjahr 2005 der in Absatz 1 ermittelte Betrag berücksichtigt.]¹¹²

[§7 – Für das Haushaltsjahr 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, wird der in Anwendung der Paragraphen 5 und 6 für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 33 §2 des Finanzierungs-gesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]¹¹³

[Art. 58quater – Für das Haushaltsjahr 1993 wird ein zusätzlicher Betrag von 25,2 Millionen Franken¹¹⁴ festgelegt.

[Ab dem Haushaltsjahr 1994 und bis zum Haushaltsjahr 2001]¹¹⁵ wird dieser zusätzliche Betrag jährlich nach den in Artikel 58ter §3 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttonationalprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]¹¹⁶

[Für die Haushaltsjahre 2002 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, wird der in Anwendung von Absatz 2 im Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 33 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.]¹¹⁷

[Art. 58quinquies – [§1 – Für die Haushaltsjahre 2001 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge,]¹¹⁸ wird eine Koppelung an die Entwicklung der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft angehören, eingeführt.

Der Basisbetrag für die in Absatz 1 erwähnte Koppelung wird für das Haushaltsjahr 2000 auf 2.451,6 Millionen Franken¹¹⁹ festgelegt.

[§2 – Für das Haushaltsjahr 2001 wird der in §1 erwähnte Betrag nach den in Artikel 13 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

[Für die Haushaltsjahre 2002 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge,]¹²⁰ wird der in Anwendung von Absatz 1 im Haushaltsjahr 2001 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.]¹²¹

§3 – Der in Anwendung von §2 ermittelte Betrag wird jährlich mit einem Angleichungsfaktor multipliziert.

¹¹² eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹¹³ eingefügt durch Art. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹¹⁴ nach Umwandlung = 624.691,68 Euro.

¹¹⁵ abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹¹⁶ eingefügt durch Art. 118 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹¹⁷ ersetzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹¹⁸ abgeändert durch Art. 10 Buchstabe a) des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹¹⁹ nach Umwandlung = 60.773.576,53 Euro.

¹²⁰ abgeändert durch Art. 10 Buchstabe b) des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹²¹ abgeändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

Dieser Angleichungsfaktor wird ermittelt durch die Berechnung des Verhältnisses zwischen:

1. einerseits dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre angehören, abzüglich 20 % der Erhöhung oder gegebenenfalls zuzüglich 20 % der Verringerung dieser Anzahl im Vergleich zu dem in nachstehender Nummer 2 bestimmten arithmetischen Mittel,
2. und andererseits:
 - a) für das Haushaltsjahr 2001: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1995 bis einschließlich 1999 angehören,
 - b) für das Haushaltsjahr 2002: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1996 bis einschließlich 1999 angehören,
 - c) für das Haushaltsjahr 2003: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1997 bis einschließlich 1999 angehören,
 - d) für das Haushaltsjahr 2004: dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der Jahre 1998 bis einschließlich 1999 angehören,
 - e) [für die Haushaltsjahre 2005 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge]¹²²: der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni 1999 angehören.

§4 – Für die Anwendung von [Artikel 58septies]¹²³ wird die Differenz zwischen dem in Anwendung von §3 ermittelten Betrag und dem in Anwendung von §2 ermittelten Betrag berechnet.

§5 – Der in §3 erwähnte Angleichungsfaktor wird jährlich vom König nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt.]¹²⁴]¹²⁵

[**Art. 58sexies** – §1 – Ab dem Haushaltsjahr 2002 werden zusätzliche Mittel gewährt.

§2 – Folgende Beträge werden festgelegt:

1. für das Haushaltsjahr 2002: ein Prozentsatz des Betrags von 198.314.819,82 Euro,
2. für das Haushaltsjahr 2003: ein Prozentsatz des Betrags von 148.736.114,86 Euro,
3. für das Haushaltsjahr 2004: ein Prozentsatz des Betrags von 148.736.114,86 Euro,
4. für das Haushaltsjahr 2005: ein Prozentsatz des Betrags von 371.840.287,16 Euro,
5. für das Haushaltsjahr 2006: ein Prozentsatz des Betrags von 123.946.762,39 Euro,
6. für die Haushaltsjahre 2007 bis einschließlich 2011: ein Prozentsatz des Betrags von 24.789.352,48 Euro.

[Der in Absatz 1 erwähnte Prozentsatz entspricht dem Verhältnis zwischen einerseits der Schülerzahl in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die für das Schuljahr 2001-2002 nach denselben Kriterien wie den in Artikel 39 §2 des Finanzierungsgesetzes erwähnten Kriterien festgelegt wird, und andererseits der Gesamtschülerzahl in der Französischen Gemeinschaft und in der Flämischen Gemeinschaft, die für dasselbe Schuljahr nach denselben Kriterien festgelegt wird.]¹²⁶

§3 – Für das Haushaltsjahr 2002 entspricht der Gesamtbetrag dem in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag.

Für jedes der Haushaltsjahre 2003 bis einschließlich 2006 entspricht der Gesamtbetrag dem in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag zuzüglich des in Anwendung des

¹²² abgeändert durch Art. 10 Buchstabe c) des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹²³ abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹²⁴ ersetzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹²⁵ eingefügt durch Art. 119 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹²⁶ abgeändert durch Art. 2 des Programmgesetzes (II) vom 24. Dezember 2002.

vorliegenden Paragraphen für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Gesamtbetrags, nachdem dieser nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen wurde.

Für jedes der Haushaltsjahre 2007 bis einschließlich 2011 entspricht der Gesamtbetrag dem in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag zuzüglich des in Anwendung des vorliegenden Paragraphen für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Gesamtbetrags, nachdem dieser nach den in Artikel 38 §3ter letzter Absatz des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttonationaleinkommens des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen wurde.

[Für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, entspricht der Gesamtbetrag dem in Anwendung des vorliegenden Paragraphen für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Gesamtbetrag, nachdem dieser Betrag nach den in Artikel 38§3ter Absatz 5 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen wurde.]¹²⁷

§4 – Die in §1 erwähnten zusätzlichen Mittel werden wie folgt festgelegt:

1. für das Haushaltsjahr 2002: der in Anwendung von §3 Absatz 1 ermittelte Betrag,
2. für jedes der Haushaltsjahre 2003 bis einschließlich 2011 wird der in Anwendung von §3 ermittelte Gesamtbetrag – nach Abzug des in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrags – jährlich mit dem in Artikel 58quinquies §3 erwähnten Angleichungsfaktor multipliziert.

Der in Anwendung des vorhergehenden Absatzes ermittelte Betrag wird um den in §2 für das betreffende Haushaltsjahr festgelegten Betrag erhöht.

3. [für die Haushaltsjahre 2012 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge,]¹²⁸ wird der in Anwendung von §3 ermittelte Betrag jährlich mit dem in Artikel 58quinquies §3 erwähnten Angleichungsfaktor multipliziert.]¹²⁹

[Art. [58septies]¹³⁰ – §1 – Für das Haushaltsjahr 1993 setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nummer 2]¹³¹ vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts auf folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §2 ermittelten ersten Teil von 50 %,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §1 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag.

§2 – Ab dem Haushaltsjahr 1994 bis einschließlich 1999 setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nr. 2]¹³² vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §3 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §2 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. einem einmaligen, nicht erneuerbaren Betrag von 84.806.657 Franken¹³³ für das Haushaltsjahr 1999.

¹²⁷ ersetzt durch Art. 12 Buchstabe a) des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹²⁸ abgeändert durch Art. 11 Buchstabe b) des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹²⁹ eingefügt durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹³⁰ um nummeriert durch Art. 10 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹³¹ abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹³² abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹³³ nach Umwandlung = 2.102.302,11 Euro.

§3 – Für das Haushaltsjahr 2000 setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nr. 2]¹³⁴ vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §4 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §3 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. einem einmaligen, nicht erneuerbaren Betrag von 84.806.658 Franken¹³⁵ für das Haushaltsjahr 2000,
5. einem festen Jahresbetrag von 11,1 Millionen Franken¹³⁶.

§4 – Für das Haushaltsjahr 2001 setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nr. 2]¹³⁷ vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §5 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §4 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. einem einmaligen, nicht erneuerbaren Betrag von 84.806.658 Franken¹³⁸ für das Haushaltsjahr 2001,
6. einem festen Jahresbetrag von 11,1 Millionen Franken¹³⁹.

[§5 – Ab dem Haushaltsjahr 2002 und bis zum Haushaltsjahr 2006 einschließlich setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nummer 2]¹⁴⁰ vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts auf folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §6 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §5 ermittelten Betrag oder gegebenenfalls – für das Haushaltsjahr 2005 – dem in Anwendung von Artikel 58ter §6 berücksichtigten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. dem in Anwendung von Artikel 58sexies ermittelten Betrag,
6. einem festen Jahresbetrag von 275.161,81 Euro.]¹⁴¹¹⁴²

[§6 – [Ab dem Haushaltsjahr 2007 bis zum Haushaltsjahr 2013 einschließlich]¹⁴³ setzt sich der Gesamtbetrag der in [Artikel 56 Nr. 2]¹⁴⁴ vorgesehenen Mittel zu Lasten des Staatshaushalts aus folgenden Beträgen zusammen:

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §7 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §5 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. dem in Anwendung von Artikel 58sexies ermittelten Betrag,
6. einem festen Jahresbetrag von 275.161,81 Euro.]¹⁴⁵

[§7 – Für das Haushaltsjahr 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, setzt sich der Gesamtbetrag der in Artikel 56 Nummer 2 erwähnten allgemeinen föderalen Dotation aus folgenden Beträgen zusammen:

¹³⁴ abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹³⁵ nach Umwandlung = 2.102.302,14 Euro.

¹³⁶ nach Umwandlung = 275.161,81 Euro.

¹³⁷ abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹³⁸ nach Umwandlung = 2.102.302,14 Euro.

¹³⁹ nach Umwandlung = 275.161,81 Euro.

¹⁴⁰ abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁴¹ ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹⁴² eingefügt (als früherer Art. 58sexies) durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2000.

¹⁴³ abgeändert durch Art. 12 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁴⁴ abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁴⁵ eingefügt durch Art. 11 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

1. dem in Anwendung von Artikel 58bis §7 ermittelten Betrag,
2. dem in Anwendung von Artikel 58ter §7 ermittelten Betrag,
3. dem in Anwendung von Artikel 58quater ermittelten Betrag,
4. dem in Anwendung von Artikel 58quinquies §4 ermittelten Betrag,
5. dem in Anwendung von Artikel 58sexies ermittelten Betrag,
6. einem festen Jahresbetrag von 275.161,81 Euro.]¹⁴⁶

[KAPITEL IV – ZUGEWIESENE TEILE DES STEUERERTRAGS]¹⁴⁷

[**Art. 58octies** – Der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird eine Dotation als Ausgleich für die Rundfunk- und Fernsehgebühr gewährt.

Den Basisbetrag für diese Dotation bildet der Durchschnitt des in den Haushaltsjahren 1999 bis einschließlich 2001 in der Deutschsprachigen Gemeinschaft lokalisierten Nettoertrags aus den Rundfunk- und Fernsehgebühren, und zwar unter Anwendung des in Artikel 5 §2 Nummer 9 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Lokalisierungskriteriums. Der Nettoertrag wird in Preisen von 2002 ausgedrückt.

Für die Haushaltsjahre 2003 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung der in den Artikeln 58nonies und 58decies erwähnten Basisbeträge, wird der in Anwendung von Absatz 2 ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Die in Absatz 1 erwähnte Dotation setzt sich aus einem Teil des Ertrags aus der in Artikel 7 des Finanzierungsgesetzes erwähnten föderalen Steuer der natürlichen Personen zusammen.]]¹⁴⁸

[**Art. 58novies** – Es wird ein Basisbetrag festgelegt, der 50 % der Summe des in Anwendung von Artikel 58septies §7 für das Haushaltsjahr 2015 ermittelten Betrags und des in Anwendung von Artikel 58octies für das Haushaltsjahr 2015 ermittelten Betrags entspricht.

Für das Haushaltsjahr 2015 entspricht der zugewiesene Betrag der Summe der in Nummer 1 und 2 angegebenen Beträge abzüglich des in Nummer 3 angegebenen Betrags:

1. des in Anwendung von Absatz 1 ermittelten Basisbetrags,
2. eines Betrags in Höhe von 303.702 Euro,
3. eines Betrags in Höhe von 2.160.000 Euro.

Für das Haushaltsjahr 2016 wird der in Anwendung von Absatz 2 für das Haushaltsjahr 2015 ermittelte Betrag zuerst nach den in Artikel 33 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen und anschließend um 2.160.000 Euro verringert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 33 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

¹⁴⁶ eingefügt durch Art. 12 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁴⁷ eingefügt durch Art. 13 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁴⁸ eingefügt durch Art. 12 des Gesetzes vom 7. Januar 2002 und ersetzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 19. April 2014.

Die in den Absätzen 2 bis 4 erwähnten Mittel setzen sich aus einem Teil des Ertrags aus der in Artikel 7 des Finanzierungsgesetzes erwähnten föderalen Steuer der natürlichen Personen zusammen.]¹⁴⁹

[**Art. 58decies** – Es wird ein Basisbetrag festgelegt, der der Differenz zwischen den in Nummer 1 und 2 erwähnten Beträgen entspricht:

1. dem Betrag, der der Summe des in Anwendung von Artikel 58septies §7 für das Haushaltsjahr 2015 ermittelten Betrags und des in Anwendung von Artikel 58octies für das Haushaltsjahr 2015 ermittelten Betrags entspricht,
2. dem in Anwendung von Artikel 58novies Absatz 1 ermittelten Basisbetrag.

Für das Haushaltsjahr 2015 entspricht der zugewiesene Betrag dem Betrag aus der Summe folgender Beträge:

1. des in Absatz 1 erwähnten Basisbetrags,
2. eines Betrags in Höhe von 1.363.361 Euro.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelte Betrag jährlich nach den in Artikel 33 §2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem Prozentsatz von 91 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen und anschließend multipliziert mit dem Verhältnis zwischen dem in Absatz 4 erwähnten Angleichungsfaktor für das betreffende Haushaltsjahr und dem in Absatz 4 erwähnten Angleichungsfaktor für das vorangegangene Haushaltsjahr.

Dieser Angleichungsfaktor wird ermittelt durch die Berechnung des Verhältnisses zwischen:

1. einerseits dem arithmetischen Mittel der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni der fünf vorangegangenen Haushaltsjahre angehören, abzüglich 20 % der Erhöhung oder gegebenenfalls zuzüglich 20 % der Verringerung dieser Anzahl im Vergleich zu der in Nummer 2 bestimmten Anzahl Einwohner,
2. und andererseits der Anzahl Einwohner unter 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 30. Juni 1999 angehören.

Der in Absatz 4 erwähnte Angleichungsfaktor wird jährlich nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegt.

Die in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Mittel setzen sich aus einem Teil des Ertrags aus der Mehrwertsteuer zusammen.]¹⁵⁰

[**Art. 58undecies** – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich ein Betrag in Höhe von 3.038.832 Euro gewährt.

Die in Absatz 1 erwähnten Mittel setzen sich aus einem Teil des Ertrags aus der in Artikel 7 des Finanzierungsgesetzes erwähnten föderalen Steuer der natürlichen Personen zusammen.]¹⁵¹

[KAPITEL V – FÖDERALE DOTATIONEN]¹⁵²

[**Art. 58duodecies** – Für die Deutschsprachige Gemeinschaft werden die in den Artikeln 58terdecies bis 58octodecies erwähnten Dotationen jährlich in den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Föderalbehörde eingetragen.]¹⁵³

¹⁴⁹ eingefügt durch Art. 13 des Gesetzes vom 7. Januar 2002 und ersetzt durch Art. 15 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵⁰ eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014, selbst widerrufen durch Art. 42 des Gesetzes vom 19. April 2014, erneut eingefügt durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵¹ eingefügt durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵² eingefügt durch Art. 18 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵³ eingefügt durch Art. 19 des Gesetzes vom 19. April 2014.

[**Art. 58terdecies** – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Dotation gewährt.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Mittel durch Multiplikation des in Anwendung von Artikel 47/5 §2 Absatz 1 und 2 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags mit dem in Artikel 47/5 §2 Absatz 3 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Prozentsatz bestimmt.

Für die Festlegung der Mittel für das Haushaltsjahr 2016 und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Mittel jährlich angeglichen:

1. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten,
2. an die Entwicklung der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 47/5 §2 Absatz 2 Nummer 2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten, wobei die Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren der Deutschsprachigen Gemeinschaft nach den in Artikel 47/5 §5 Nummer 4 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten festgelegt wird,
3. an den Prozentsatz von 25 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner, und zwar nach den in Artikel 47/5 §4 Nummer 3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten.]¹⁵⁴

[**Art. 58quaterdecies** – Wenn der König in Anwendung von Artikel 47/6 des Finanzierungsgesetzes einen Teil der Haushaltsmittel im Bereich Wohlstand für die Erhöhung der in Artikel 47/5 desselben Gesetzes erwähnten Dotationen verwendet, verwendet Er auch einen Teil dieser Haushaltsmittel für die Erhöhung der in Artikel 58terdecies erwähnten Dotation, wenn die Beteiligungsquote der jungen Leute im Hochschulwesen im deutschen Sprachgebiet zwischen dem vorangegangenen Jahr und dem letzten Jahr, in dem ein Teil der Haushaltsmittel im Bereich Wohlstand für eine Erhöhung der vorerwähnten Dotation beziehungsweise Dotationen verwendet worden ist, oder – in Ermangelung dessen – dem Jahr 2015, auch gestiegen ist.

Die Beteiligungsquote im deutschen Sprachgebiet wird nach den in Artikel 47/6 Absatz 2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten festgelegt.

Die Erhöhung der in Artikel 58terdecies erwähnten Dotation entspricht dem vom König in Anwendung von Artikel 47/6 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Betrag, multipliziert mit einem Koeffizienten, der dem Anteil des Anstiegs der Beteiligungsquote der Deutschsprachigen Gemeinschaft am Anstieg der Beteiligungsquote des Königreichs entspricht, wobei der Anstieg während des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums beobachtet wird und der Anteil an der Erhöhung, der der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugewiesen wird, dem Anteil des deutschen Sprachgebiets am Anstieg der Beteiligungsquote des Königreichs entspricht.

Der so ermittelte Betrag wird nominal konstant gehalten und jedes Jahr den Mitteln, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund von Artikel 58terdecies zugewiesen werden, hinzugefügt.

Artikel 47/6 Absatz 5 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁵⁵

[**Art. 58quindécies** – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Dotation gewährt.

¹⁵⁴ eingefügt durch Art. 20 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵⁵ eingefügt durch Art. 21 des Gesetzes vom 19. April 2014.

Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Mittel durch Multiplikation des in Anwendung von Artikel 47/7 §2 Absatz 1 und 2 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags mit dem in Artikel 47/7 §2 Absatz 3 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Prozentsatz bestimmt.

Für die Festlegung der Mittel für das Haushaltsjahr 2016 und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Mittel jährlich angeglichen:

1. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 38 §3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten,
2. an die Entwicklung der Anzahl Einwohner über 80 Jahre in der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 47/5 §2 Absatz 2 Nummer 2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten, wobei die Anzahl Einwohner über 80 Jahre nach den in Artikel 47/7 §5 Nummer 4 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten festgelegt wird,
3. an einen Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 47/5 §4 Nummer 3 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten, wobei der Prozentsatz nach den in Artikel 47/7 §4 Absatz 2 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Modalitäten festgelegt wird.]¹⁵⁶

[Art. 58sexdecies – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Dotation gewährt, deren Basisbetrag sich auf 5.695.663 Euro beläuft.

Für die Festlegung der Dotation ab dem Haushaltsjahr 2016 ist Artikel 47/8 Absatz 3 und 4 des Finanzierungsgesetzes auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Für die Anwendung von Absatz 2 entspricht die Anzahl Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem deutschen Sprachgebiet angehören.]¹⁵⁷

[Art. 58septdecies – Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Finanzierung der Krankenhausinfrastrukturen und der medizinisch-technischen Dienste eine Dotation gewährt.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Betrag der in Absatz 1 erwähnten Mittel durch Multiplikation des in Anwendung von Artikel 47/9 §3 Absatz 1 des Finanzierungsgesetzes für das betreffende Haushaltsjahr ermittelten ersten Teils mit dem in Artikel 47/9 §3 Absatz 2 des Finanzierungsgesetzes für das betreffende Haushaltsjahr ermittelten Prozentsatz ermittelt.

Artikel 47/9 §§4 und 5 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁵⁸

[Art. 58octodecies – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Dotation gewährt, deren Basisbetrag sich auf 602.058 Euro beläuft.

Artikel 47/10 Absatz 2 und 3 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁵⁹

¹⁵⁶ eingefügt durch Art. 22 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵⁷ eingefügt durch Art. 23 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵⁸ eingefügt durch Art. 24 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁵⁹ eingefügt durch Art. 25 des Gesetzes vom 19. April 2014.

[KAPITEL VI – ÜBERGANGSMECHANISMUS]¹⁶⁰

[**Art. 58novodecies** – §1 – Als Übergangsmaßnahme wird für das Haushaltsjahr 2015 für die Deutschsprachige Gemeinschaft ein Übergangsbetrag festgelegt, der als die Summe folgender Beträge bestimmt ist:

1. des Betrags, der resultiert aus der Differenz für das Haushaltsjahr 2015 zwischen:
 - a) dem in Anwendung von Artikel 58terdecies Absatz 2 ermittelten Betrag und
 - b) dem Betrag, der resultiert aus der Multiplikation des in Anwendung von Artikel 47/5 §2 Absatz 1 und 2 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags mit 0,5182 %,
2. des Betrags, der resultiert aus der Differenz für das Haushaltsjahr 2015 zwischen:
 - a) dem in Anwendung von Artikel 58quindecies Absatz 2 ermittelten Betrag und
 - b) dem Betrag, der resultiert aus der Multiplikation des in Anwendung von Artikel 47/7 §2 Absatz 1 und 2 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags mit 0,6637 %,
3. des Betrags, der resultiert aus der Differenz für das Haushaltsjahr 2015 zwischen:
 - a) dem in Artikel 58sexdecies Absatz 1 festgelegten Betrag und
 - b) einem Betrag in Höhe von 3.131.339 Euro,
4. des Betrags, der resultiert aus der Differenz für das Haushaltsjahr 2015 zwischen:
 - a) dem in Artikel 58octodecies Absatz 1 festgelegten Betrag und
 - b) einem Betrag in Höhe von 503.802 Euro.

Der gemäß Absatz 1 festgelegte Übergangsbetrag bleibt während der Jahre 2015 bis einschließlich 2024 nominal konstant und wird anschließend ab 2025 bis einschließlich 2034 über 10 Jahre linear verringert bis auf Null.

§2 – Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird dem in §1 festgelegten Übergangsbetrag jedoch ein Betrag hinzugefügt, der für das Haushaltsjahr 2016 der Differenz entspricht zwischen:

- a) dem in Anwendung von Artikel 58septdecies Absatz 2 ermittelten Betrag, der um den Betrag der Finanzierungen, die gemäß Artikel 47/9 §4 des Finanzierungsgesetzes von der Föderalbehörde für die Deutschsprachige Gemeinschaft gewährleistet werden, verringert wird, und
- b) dem in Artikel 47/9 §2 Absatz 1 des Finanzierungsgesetzes festgelegten Betrag, der um den Betrag der Finanzierungen, die gemäß Artikel 47/9 §4 des Finanzierungsgesetzes von der Föderalbehörde für die drei Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission gewährleistet werden, verringert und mit 0,5399 % multipliziert wird.

Der gemäß §2 hinzugefügte Betrag bleibt während der Jahre 2016 bis einschließlich 2024 nominal konstant und wird ab 2025 bis einschließlich 2034 über 10 Jahre linear verringert bis auf Null.

§3 – Wenn der Übergangsbetrag positiv ist, wird der in Anwendung von §1 für das Jahr 2015 und in Anwendung von §2 für das Jahr 2016 und die darauffolgenden Jahre ermittelte Betrag während des Zeitraums von 2015 bis einschließlich 2033 jährlich von den in Artikel 58nonies erwähnten Mitteln abgezogen.

Wenn der Übergangsbetrag negativ ist, wird der absolute Wert des in Anwendung von §1 für das Jahr 2015 und in Anwendung von §2 für das Jahr 2016 und die darauffolgenden Jahre ermittelten Betrags während des Zeitraums von 2015 bis einschließlich 2033 jährlich den in Artikel 58nonies erwähnten Mitteln hinzugefügt.]¹⁶¹

[KAPITEL VIbis –VERSCHIEDENE FINANZIELLE MITTEL]¹⁶²

[**Art. 58vicies** – §1 – Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Betrag in Höhe von 3.000.000 Euro gewährt.

¹⁶⁰ eingefügt durch Art. 26 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶¹ eingefügt durch Art. 27 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶² eingefügt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015.

§2 – Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Betrag in Höhe von 7.000.000 Euro gewährt.

Die in Absatz 1 erwähnten Mittel werden jährlich in den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Föderalbehörde eingetragen.]¹⁶³

[KAPITEL VII – ANLEIHEN]¹⁶⁴

Art. 59 – [Artikel 49 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁶⁵

[KAPITEL VIII – BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER HAUSHALTS- UND FINANZORGANISATION]¹⁶⁶

Art. 60 – [Die Artikel 50 bis 53 und 54 §1 Absatz 1, 4 und 5 und §2 des Finanzierungsgesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁶⁷

[KAPITEL IX – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN]¹⁶⁸

[Art. 60bis] – Der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ein Betrag zugewiesen, der 0,8428 % des in Anwendung von Artikel 62bis Absatz 1 des Finanzierungsgesetzes ermittelten Betrags entspricht.

Artikel 62bis Absatz 4 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁶⁹

[Art. 60ter] – Ab den Wahlen für die Gemeinschafts- und Regionalparlamente 2014 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich ein Betrag zugewiesen, der der Entschädigung entspricht, die ein vom Wallonischen Parlament bestimmter Senator erhält.]¹⁷⁰

[Art. 60quater] – Für das Haushaltsjahr 2015 und die darauffolgenden Haushaltsjahre ist die Deutschsprachige Gemeinschaft verpflichtet, einen Verantwortlichkeitsbeitrag für die Pension ihrer Beamten zu zahlen.

Für die Haushaltsjahre 2015 bis einschließlich 2020 wird der Verantwortlichkeitsbeitrag wie folgt bestimmt:

2015	881.347 Euro
2016	978.547 Euro
2017	1.075.746 Euro
2018	1.172.946 Euro
2019	1.270.145 Euro
2020	1.367.345 Euro.

¹⁶³ eingefügt durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015.

¹⁶⁴ eingefügt durch Art. 28 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶⁵ ersetzt durch Art. 29 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶⁶ eingefügt durch Art. 30 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶⁷ ersetzt durch Art. 31 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶⁸ eingefügt durch Art. 32 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁶⁹ eingefügt durch Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und ersetzt durch Art. 33 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁷⁰ eingefügt durch Art. 14 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und ersetzt durch Art. 34 des Gesetzes vom 19. April 2014.

Für die Bestimmung des Verantwortlichkeitsbeitrags ab dem Haushaltsjahr 2021 ist Artikel 65quinquies §1 Absatz 3 und 4 §§2 und 3 des Finanzierungsgesetzes auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

Die in Absatz 2 erwähnten Beträge und die in Anwendung von Absatz 3 festgelegten Beträge werden von den in Artikel 58nonies erwähnten Mitteln abgezogen.]¹⁷¹

[**Art. 60quinquies** – Artikel 61 §§1, 3 und 8 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁷²

[**Art. 60sexies** – §1 – Artikel 68quinquies §1 des Finanzierungsgesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.

§2 – Die Ausgaben, die von den Einrichtungen, die gemäß Artikel 94 §1bis des Sondergesetzes spätestens bis zum 31. Dezember 2019 mit der Verwaltung und Auszahlung der Familienbeihilfen beauftragt sind, getätigt werden und zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen, werden jährlich auf die in den Artikeln 58terdecies und 58sexdecies erwähnten Dotationen angerechnet.

Für die in Artikel 54 §1 Absatz 5 des Finanzierungsgesetzes vorgesehene Zahlung der Vorschüsse wird der Schätzung dieser Ausgaben Rechnung getragen.

§3 – Die in Artikel 94 §1ter des Sondergesetzes erwähnte Vergütung beläuft sich auf 80 % der Eigenanteile für die in Artikel 5 §1 römisch I Absatz 1 Nummer 3 bis 5 des Sondergesetzes erwähnten Pflegeleistungen. Sie ist von der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu zahlen, wenn die Leistungsempfänger im Bevölkerungsregister einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen sind. Diese Vergütung wird von der in Artikel 58quindecies erwähnten Dotation abgezogen.]¹⁷³

TITEL VI – Vorbeugung und Beilegung von Konflikten

KAPITEL I – Zuständigkeitskonflikte

Art. 61 – [...] ¹⁷⁴

Art. 62 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 51bis Absatz 3 der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 12. Januar 1973*

Art. 63 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 73 §3 derselben koordinierten Gesetze*

Art. 64 – *abändernde Bestimmung – siehe die Artikel 50bis und 83 Absatz 2 derselben koordinierten Gesetze*

Art. 65 – [...] ¹⁷⁵

Art. 66 – [...] ¹⁷⁶

¹⁷¹ eingefügt durch Art. 35 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁷² eingefügt durch Art. 36 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁷³ eingefügt durch Art. 37 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁷⁴ implizit aufgehoben durch Art. 20 des Gesetzes vom 15. September 2006 (siehe Art. 69 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

¹⁷⁵ implizit aufgehoben durch Art. 127 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (siehe auch Art. 62 Absatz 2 Nr. 5 desselben Gesetzes).

¹⁷⁶ implizit aufgehoben durch Art. 127 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (siehe auch Art. 113 Nr. 2 desselben Gesetzes).

KAPITEL II – INTERESSENKONFLIKTE¹⁷⁷

Art. 67 – [...] ¹⁷⁸

TITEL VII – SPRACHENGEBRAUCH

KAPITEL I – DIENSTSTELLEN DER REGIERUNG

Art. 68 – Die Bestimmungen des vorliegenden Titels sind auf die zentralisierten und dezentralisierten Dienststellen der Regierung, deren Tätigkeit sich auf das deutsche Sprachgebiet oder einen Teil dieses Gebiets erstreckt, anwendbar.

Art. 69 – §1 – Die in Artikel 68 erwähnten Dienststellen unterliegen der Sprachenregelung, die den lokalen Dienststellen der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets durch die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten auferlegt ist.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare werden jedoch in Deutsch verfasst. Gleichwohl wird dem Betreffenden, wenn er darum bittet, ein Formular in Französisch ausgehändigt.

§2 – In den in Artikel 68 erwähnten Dienststellen darf niemand in eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er nicht über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die gemäß Artikel 15 §1 der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten festgestellt wurden.

§3 – Die Dienststellen werden so organisiert, dass sie ohne jegliche Schwierigkeit die Bestimmungen von §1 einhalten können.

KAPITEL II – SANKTIONEN UND AUFSICHT

Art. 70 – Die Bestimmungen der Kapitel VII und VIII der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind auf die in Kapitel I erwähnten Dienststellen anwendbar.

Art. 71 – Der Ständige Anwerbungssekretär allein ist dafür zuständig, die Bescheinigungen über die in Artikel 69 geforderten Sprachkenntnisse auszustellen.

KAPITEL III – SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 72 – Die Bestimmungen der Kapitel I und II treten an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Personal und die Dienststellen, auf die sich Artikel 54 bezieht, übernimmt.

TITEL VIII – BESTIMMUNGEN ZUR VERMEIDUNG JEDLICHER DISKRIMINIERUNG AUS IDEOLOGISCHEN ODER PHILOSOPHISCHEN GRÜNDEN

Art. 73 – In einer mit Gründen versehenen, von mindestens drei Mitgliedern des Parlaments unterzeichneten und nach der Hinterlegung des Berichts, aber vor der Schlussabstimmung in öffentlicher Sitzung eingereichten Motion kann erklärt werden, dass die darin bezeichneten Bestimmungen eines beim Parlament anhängigen Dekretentwurfs oder -vorschlags eine Diskriminierung aus ideologischen oder philosophischen Gründen beinhalten.

¹⁷⁷ siehe hierzu die in Art. 32 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen enthaltene Neuregelung, die die vorliegende Regelung implizit (und zumindest teilweise) aufhebt.

¹⁷⁸ aufgehoben durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 20. März 2007.

Art. 74 – Die Motion wird einem Kollegium unterbreitet, das sich aus den Präsidenten der Abgeordnetenversammlung, des Senats, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft und des Flämischen Parlaments und dem Präsidenten des Parlaments zusammensetzt.

In diesem Kollegium führen abwechselnd der Präsident des Senats und der Präsident der Abgeordnetenversammlung den Vorsitz.

Das Kollegium befindet unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 73 über die Zulässigkeit der Motion.

Durch den Beschluss über die Zulässigkeit wird die Untersuchung der beanstandeten Bestimmungen ausgesetzt.

In diesem Fall werden der Dekretentwurf oder -vorschlag und die Motion an die Gesetzgebenden Kammern verwiesen, die über den Inhalt der Motion befinden.

Art. 75 – Die Untersuchung der in der Motion bezeichneten Bestimmungen kann vom Parlament erst wieder aufgenommen werden, nachdem jede der Gesetzgebenden Kammern die Motion für unbegründet erklärt hat.

TITEL IX – ÜBERSETZUNG DER GESETZE, ERLASSE UND VERORDNUNGEN

Art. 76 – [...] ¹⁷⁹

Art. 77 – [...] ¹⁸⁰

TITEL X – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

[**Art. 78** – Das Parlament gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab über jegliche Abänderung der auf das deutsche Sprachgebiet anwendbaren Gesetze und Erlasse mit Verordnungscharakter, die den Sprachengebrauch für Verwaltungsangelegenheiten, [...] ¹⁸¹ für die sozialen Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und ihrem Personal sowie für die durch das Gesetz oder durch Verordnungen vorgeschriebenen Akte und Unterlagen der Unternehmen betreffen. Es gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme ab über jegliche Abänderung des vorliegenden Gesetzes und der sich darauf beziehenden Erlasse mit Verordnungscharakter. Die Minister legen dem Parlament zu diesem Zweck alle diesbezüglichen Gesetzesvorentwürfe und Entwürfe von Erlassen mit Verordnungscharakter vor. Der Präsident einer der Gesetzgebenden Kammern oder ein Minister legt dem Parlament zu diesem Zweck alle diesbezüglichen Gesetzesvorschläge und Abänderungsanträge zu Gesetzentwürfen oder Gesetzesvorschlägen vor. Wird binnen sechzig Tagen ab dem Tag, an dem das Parlament mit dem Antrag befasst wurde, keine Stellungnahme abgegeben, kommt dies einer günstigen Stellungnahme gleich.] ¹⁸²

Art. 79 – [...] ¹⁸³.

Art. 80 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 105 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren*

Art. 81 – Vorbehaltlich des Artikels 52 §§2 und 3 üben die Behörden, die durch die Gesetze und Verordnungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft

¹⁷⁹ aufgehoben durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. April 2007.

¹⁸⁰ aufgehoben durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2007.

¹⁸¹ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. März 2007 (III).

¹⁸² ersetzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁸³ aufgehoben durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. März 2007 (III).

fallen, mit Befugnissen betraut worden sind, diese Befugnisse nach den durch die bestehenden Regeln festgelegten Verfahren aus, solange das Parlament oder die Regierung dieser Gemeinschaft diese Regeln nicht abgeändert oder aufgehoben hat.

[**Art. 82** – Artikel 46 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar.]¹⁸⁴

[**Art. 83** – Durch einen im Ministerrat beratenen, mit dem Einverständnis der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergangenen Erlass kann der König [die aufgrund der Artikel 115 §1 Absatz 2, 116 §1, 120, 121 §1 Absatz 2, 130, 131, 132, 140 und 176 der Verfassung]¹⁸⁵ erlassenen Gesetzesbestimmungen ganz oder teilweise koordinieren.

Zu diesem Zweck kann Er:

1. die Reihenfolge, die Nummerierung und, im Allgemeinen, die Präsentation der zu koordinierenden Bestimmungen ändern,
2. die Verweise, die in den zu koordinierenden Bestimmungen enthalten sein könnten, ändern, um sie mit der neuen Nummerierung in Einklang zu bringen,
3. den Wortlaut der zu koordinierenden Bestimmungen ändern, um sie miteinander in Einklang zu bringen und ihre Terminologie zu vereinheitlichen, ohne dass dadurch die in diesen Bestimmungen enthaltenen Grundsätze beeinträchtigt werden dürfen.
- [4. die ausgedrückten Formeln und Grundsätze, die zu einem Basisbetrag oder zu einem Basisprozentsatz geführt haben, durch den in Zahlen ausgedrückten Basisbetrag oder Basisprozentsatz ersetzen, ohne dabei das Ergebnis zu verändern.]¹⁸⁶

Die koordinierten Bestimmungen erhalten folgende Überschrift:

„Gesetz über die Deutschsprachige Gemeinschaft, koordiniert am ...“.¹⁸⁷

[**TITEL XI – AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN**]¹⁸⁸

[**Art. 84** – Die Artikel 1-15 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen werden aufgehoben, außer wenn sie für die Zahlung der vom Staat am 31. Dezember 1988 geschuldeten Erstattungen erforderlich sind.]¹⁸⁹

[**TITEL XII – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**]¹⁹⁰

[**Art. 85** – Artikel 96 des Sondergesetzes ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁹¹

[**Art. 86** – §1 – [Die Artikel 71, 73 §§2 bis 4, 75 §§1, 1quater und 2 und 77 des Finanzierungsgesetzes sind auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]¹⁹²

§2 – Bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Verbindlichkeiten des Fonds für Schulgebäude des Staates und des Fonds für Schulgebäude der Provinzen und Gemeinden, sofern sie sich auf die Deutschsprachige Gemeinschaft beziehen.]¹⁹³

¹⁸⁴ eingefügt durch Art. 18 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁸⁵ abgeändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20. März 2007 (I).

¹⁸⁶ eingefügt durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁸⁷ eingefügt durch Art. 19 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁸⁸ eingefügt durch Art. 20 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁸⁹ eingefügt durch Art. 21 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹⁰ eingefügt durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹¹ eingefügt durch Art. 23 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹² ersetzt durch Art. 39 des Gesetzes vom 19. April 2014.

¹⁹³ eingefügt durch Art. 24 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

[**Art. 87** – §1 – Beschlüsse, die die Föderalbehörde zwischen dem 1. und dem 17. Januar 1989 in den Angelegenheiten gefasst hat, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1989 durch die Verfassung oder aufgrund derselben zugewiesen worden sind, gelten als von den Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen.]

§2 – Beschlüsse, die die Föderalbehörde zwischen dem 1. Januar 1989 und dem Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes¹⁹⁴ in Angelegenheiten gefasst hat, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch vorliegendes Gesetz¹⁹⁵ zugewiesen worden sind, gelten als von den Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft getroffen.]]¹⁹⁶

[**Art. 88** – §1 – Die der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund des vorliegenden Gesetzes im Jahr 1989 übertragenen Mittel werden um den Betrag der Ausgaben gekürzt, die die Föderalbehörde aufgrund der Gesetze zur Bereitstellung provisorischer Mittel für das Jahr 1989 für Rechnung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Unterrichtswesen getätigt hat.]

§2 – Die der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufgrund des vorliegenden Gesetzes im Jahr 1989 übertragenen Mittel werden um den Betrag der Ausgaben gekürzt, die in Anwendung von Artikel 87 §2 getätigt worden sind, außer wenn es sich um Ausgaben handelt, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes zu Lasten der Föderalbehörde bleiben. Der König legt diese Kürzungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass nach Konzertierung mit der Regierung fest.]]¹⁹⁷

[**Art. 89** – Artikel 88 §3bis Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist auf die Deutschsprachige Gemeinschaft entsprechend anwendbar.]]¹⁹⁸

[**Art. 90** – Für das Haushaltsjahr 2014 wird ab dem 1. Juli 2014 ein Betrag in Höhe von 453.432 Euro von der in Artikel 58septies erwähnten allgemeinen Dotation abgezogen.]]¹⁹⁹

[**Art. 91** – Das am 19. September 2016 gewählte Präsidium bildet für die verbleibende Dauer der Legislaturperiode 2014-2019 das endgültige Präsidium im Sinne von Artikel 43.1. §1 Absatz 2.]]²⁰⁰

¹⁹⁴ zu lesen: des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹⁵ zu lesen: des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹⁶ eingefügt durch Art. 25 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹⁷ eingefügt durch Art. 26 des Gesetzes vom 18. Juli 1990.

¹⁹⁸ eingefügt durch Art. 16 des Gesetzes vom 7. Januar 2002.

¹⁹⁹ eingefügt durch Art. 40 des Gesetzes vom 19. April 2014.

²⁰⁰ eingefügt durch Art. 8 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

Dekrete

zur Ausübung

regionaler Befugnisse

17. JANUAR 1994 – DEKRET ZWECKS AUSÜBUNG DER BEFUGNISSE DER WALLONISCHEN REGION IN DER ANGELEGENHEIT „DENKMÄLER UND LANDSCHAFTEN“ DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit "Denkmäler und Landschaften" durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 16. März 1994 veröffentlicht und trat am 1. Januar 1994 in Kraft.

Das Dekret wurde abgeändert durch:

- Dekret vom 10. Mai 1999 (B.S. 29.09.1999, Errata B.S. 25.05.2000 und 23.09.2000):
Abänderungen zu Art. 1 und 3, in Kraft am 01.01.2000 (vgl. gleichlautendes Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 (B.S. 03.07.1999));
- Dekret vom 15. Dezember 2015 (B.S. 30.12.2015):
Abänderungen zu Art. 3, in Kraft am 01.01.2016.

Mit Ausnahme von Artikel 33 sind die Bestimmungen des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989, auf die das Dekret verweist, **nicht** in vorliegender Textsammlung veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um Bestimmungen aus dem Abschnitt des Sondergesetzes, der die Übergangsregelung (einschl. dem Jahr 1999) für die den Regionen zugewiesenen Teile des Steuerertrags festlegt.

Artikel 1 – Die Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Befugnisse der Wallonischen Region in der in Artikel 6 §1 römisch I Nummer 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die institutionellen Reformen erwähnten Angelegenheit Denkmäler und Landschaften [...]¹ aus.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Befugnisse der Wallonischen Region, die sich auf diese Angelegenheit beziehen, je nach Fall im Wege von Dekreten, Erlassen oder Verordnungen aus.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der in Artikel 1 erwähnten Angelegenheit erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

Art. 3 – §1 – Ab dem Jahre 1994 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft jährlich eine im Haushaltsplan der Wallonischen Region eingetragene Dotation gewährt.

§2 – Der Betrag der in §1 erwähnten Jahresdotation entspricht einem Betrag von 36 Millionen Franken², [vervollständigt durch einen Betrag von 5,3 Millionen Franken³,]⁴ multipliziert mit dem Betrag, der für das betreffende Rechnungsjahr den in Artikel 32 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten dritten Teil der Mittel der Wallonischen Region darstellt, geteilt durch den in Artikel 28⁵ desselben Gesetzes erwähnten Betrag von 25,0478 Milliarden Franken⁶.

Er wird um einen Prozentsatz des in Artikel 32bis desselben Gesetzes erwähnten vierten Teils der Mittel erhöht, der dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 36 Millionen Franken⁷ und dem Gesamtbetrag der jeweils in den Artikeln 13, 15 und 16bis, 22, 23bis und 28⁸ des im ersten Absatz erwähnten Sondergesetzes vorgesehenen Grundbeträge des ersten, zweiten und dritten Teils der Mittel der Wallonischen Region entspricht.

Der Betrag der jährlichen Dotation wird den Aktualisierungen des dritten und vierten Teils der in Absatz 1 und 2 erwähnten Mittel angepasst, gegebenenfalls durch Berichtigung des Betrages der folgenden Dotation.

§3 – Die in §1 erwähnte Dotation wird am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres gezahlt.

§4 – Bei Überschreitung der in §3 festgelegten Frist hat die Deutschsprachige Gemeinschaft, nachdem sie der Wallonischen Region diese Situation notifiziert hat, das Recht, eine Anleihe bei einer vorher im Einvernehmen mit der Wallonischen Region bestimmten Kreditanstalt aufzunehmen.

Für diese Anleihe gilt von Rechts wegen die Bürgschaft der Wallonischen Region. Die Anleihebedingungen sind Gegenstand eines allgemeinen Abkommens, das vorher zwischen den Regierungen und der betreffenden Kreditanstalt abgeschlossen wird.

Der Schuldendienst für diese Anleihe geht unmittelbar zulasten der Wallonischen Region.

¹ abgeändert durch Art. 10 des Dekrets vom 10. Mai 1999 (Wortfolge „mit Ausnahme der Ausgrabungen“ wurde gestrichen).

² nach Umwandlung = 892 416,69 Euro.

³ nach Umwandlung = 131 383,57 Euro.

⁴ abgeändert durch Art. 11 des Dekrets vom 10. Mai 1999.

⁵ siehe zu diesen Artikeln „Allgemeine Hinweise“ – letzter Absatz.

⁶ nach Umwandlung = 620 918 742,98 Euro.

⁷ nach Umwandlung = 892 416,69 Euro.

⁸ siehe zu diesen Artikeln „Allgemeine Hinweise“ – letzter Absatz.

§5 – Ab dem Jahr 2000 [bis zum Jahr 2015 einschließlich]⁹ gilt als Grundbetrag für die Festlegung der Höhe der Dotation der Betrag des vorhergehenden Jahres, der den Schwankungen der in Artikel 33 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten Mittel der Region angepasst worden ist.

[§6 – Ab dem Haushaltsjahr 2016 gilt als Grundbetrag für die Festlegung der Höhe der Dotation der Betrag des vorhergehenden Jahres, der jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen worden ist. Dieser Prozentsatz entspricht:

1. für das Haushaltsjahr 2016: 75 %;
2. ab dem Haushaltsjahr 2017:
 - a) 55 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % nicht überschreitet;
 - b) 100 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % überschreitet.]¹⁰

Art. 4 – Die Gemeinschaft tritt ein in die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region hinsichtlich der in Artikel 1 erwähnten Angelegenheit, einschließlich der Rechte und Pflichten, die sich aus den laufenden und kommenden Gerichtsverfahren ergeben.

Im Streitfall kann die Wallonische Region bzw. die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall dem Verfahren beitreten oder die Heranziehung der Behörde beantragen, die ihr nachfolgt bzw. der sie nachfolgt.

Art. 5 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 1994 in Kraft, sofern ein gleiches vom Rat der Wallonischen Region angenommenes Dekret ebenfalls an diesem Tag in Kraft tritt.¹¹

⁹ eingefügt durch Art. 10 Nr. 1 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

¹⁰ eingefügt durch Art. 10 Nr. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

¹¹ Dekret der Wallonischen Region vom 23. Dezember 1993 (B.S. 12.02.1994), in Kraft am 01.01.1994.

10. MAI 1999 – DEKRET ZUR AUSÜBUNG DER BEFUGNISSE DER WALLONISCHEN REGION IN DEN ANGELEGENHEITEN BESCHÄFTIGUNG UND AUSGRABUNGEN DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 29. September.1999 veröffentlicht und trat am 1. Januar.2000 in Kraft.

Das Dekret wurde abgeändert durch:

Dekret vom 15. Dezember 2015 (B.S. 30.12.2015):
Abänderungen zu Art. 1, 4, 5, 5.1, 5.2, 5.3, 6 und 7, in Kraft am 01.01.2016.

KAPITEL I – BESCHÄFTIGUNG

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet [die]¹ Befugnisse der Wallonischen Region [in der in Artikel 6 §1 IX. Nummern 1 bis 7 und 9 bis 13 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz vom 8. August 1980 genannt, erwähnten Angelegenheit Beschäftigung]² aus.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Befugnisse der Wallonischen Region aus, die sich auf diese Angelegenheit beziehen.

[Eine spezifische Weiterverfolgung der in den Beschäftigungsangelegenheiten geführten Politiken wird im Rahmen eines zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens eingesetzt.]³

Art. 2 – Die beweglichen und unbeweglichen Güter des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung, die sich im deutschen Sprachgebiet befinden und die zur Ausübung der in Artikel 1 aufgeführten Kompetenzen unerlässlich sind, werden ohne Entschädigung an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

Die Bedingungen und Modalitäten dieser Übertragung werden durch Erlass der Wallonischen Region nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

Die Übertragungen erfolgen von Rechts wegen. Sie können nach Inkrafttreten des in Absatz 2 erwähnten Erlasses ohne weitere Formalitäten Dritten entgegengehalten werden.

Art. 3 – §1 – Zur Ausübung der in Artikel 1 angeführten Befugnisse werden Personalmitglieder des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen; die Übertragung erfolgt durch Erlass der Wallonischen Regierung nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Von den statutarischen Personalmitgliedern können nur jene übertragen werden, welche die in Artikel 69 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft angeführte Bedingung erfüllen.

Für die Personalmitglieder, die im deutschen Sprachgebiet affektiert sind, sowie für den deutschsprachigen Sprachenbeigeordneten können die Übertragungen von Amts wegen vorgenommen werden.

§2 – Die Wallonische Regierung legt nach Konzertierung mit den repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen Datum und Modalitäten der Übertragung der in §1 erwähnten Personalmitglieder fest.

Die Personalmitglieder werden in ihrem Dienstgrad oder einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer Eigenschaft übertragen.

Sie behalten zumindest die Bezüge und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie weiterhin in ihrem ursprünglichen Dienst die Funktion, die sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, ausgeübt hätten.

[Art. 4 – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Befugnisse wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2016 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

¹ abgeändert durch Art. 1 Nr. 1 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

² abgeändert durch Art. 1 Nr. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

³ eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

§2 – Der Grundbetrag der jährlichen Dotation entspricht der Summe der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Beträge, verringert um den in Nummer 3 erwähnten Betrag:

1. 13.297.000 Euro;
2. 1,396 % der in Artikel 35nonies §1 Absatz 2 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, nachstehend das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 genannt, erwähnten Mittel, multipliziert mit dem Anteil der Wallonischen Region an den Einnahmen der föderalen Steuer der natürlichen Personen;
3. 555.000 Euro.

§3 – Für das Haushaltsjahr 2016 wird der in Paragraf 2 erwähnte Grundbetrag gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2016 und 75 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des Haushaltsjahres 2016 angeglichen und anschließend um den Betrag von 555.000 Euro verringert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Dieser Prozentsatz entspricht:

1. 55 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % nicht überschreitet;
2. 100 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % überschreitet.

§4 – Der Betrag der gemäß den Paragraphen 2 und 3 festgelegten Dotation wird um den absoluten Wert der Summe der beiden folgenden Beträge erhöht:

1. 1,396 % des von der Wallonischen Region gemäß Artikel 48/1 §2 Nummer 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erhaltenen Betrags;
2. 1,396 % der Summe der folgenden Beträge:
 - a) der von der Wallonischen Region gemäß Artikel 48/1 §2 Nummer 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erhaltene Betrag;
 - b) der negative Wert des Betrags, der einem Neuntel des in Artikel 35nonies §1 Absatz 2 Nummer 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 erwähnten Betrags entspricht, multipliziert mit dem Anteil der Wallonischen Region an den Einnahmen der föderalen Steuer der natürlichen Personen.

Die in Absatz 1 erwähnte Erhöhung bleibt ab dem Haushaltsjahr 2016 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2024 nominal konstant. Ab dem Haushaltsjahr 2025 bis einschließlich zum Haushaltsjahr 2034 wird sie linear verringert bis auf Null.]⁴

Art. 5 – §1 – [...] ⁵

§2 – Die Jahresdotation wird am ersten Werktag des Monats Mai des jeweiligen Jahres ausgezahlt.

§3 – Bei Nichteinhaltung der in §2 vorgesehenen Frist und nach Mitteilung dieses Umstandes an die Wallonische Region hat die Deutschsprachige Gemeinschaft das Recht, bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region bezeichneten Kreditinstitut eine Anleihe aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrages, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

⁴ eingefügt durch Art. 2 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

⁵ aufgehoben durch Art. 3 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zu Lasten der Wallonischen Region.

[Art. 5.1 – §1 – Falls in Anwendung von Artikel 6 §1 IX. Nummer 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine finanzielle Beteiligung von den der Wallonischen Region gemäß Artikel 35nonies §1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 gewährten Mitteln abgezogen wird, wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung von der gemäß Artikel 4 gewährten jährlichen Dotation abgezogen, wenn der Prozentsatz der Tage, für die im Laufe eines Jahres wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wird, im Verhältnis zu den Tagen entschädigter Vollarbeitslosigkeit im selben Jahr im deutschen Sprachgebiet 12 % überschreitet.

Die in Absatz 1 erwähnte von der der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 4 gewährten jährlichen Dotation abgezogene finanzielle Beteiligung wird ermittelt, indem folgende Beträge addiert werden:

1. 35,50 Euro, multipliziert mit der Anzahl Arbeitslosigkeitstage des vorangegangenen Jahres, für die im deutschen Sprachgebiet wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wurde, die 12 % überschreitet, ohne 14 % der Anzahl Tage entschädigter Vollarbeitslosigkeit im deutschen Sprachgebiet im selben Jahr zu überschreiten, multipliziert mit 0,5;
2. 35,50 Euro, multipliziert mit der Anzahl Arbeitslosigkeitstage des vorangegangenen Jahres, für die im deutschen Sprachgebiet wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wurde, die 14 % der Anzahl Tage entschädigter Vollarbeitslosigkeit im deutschen Sprachgebiet im selben Jahr überschreitet.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die Beträge von 35,50 Euro jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß Artikel 35nonies §1 Absatz 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bestimmten Prozentsatz.

Die Befreiungen für Ausbildungen, die auf einen Mangelberuf vorbereiten, und die im Rahmen einer Aktivitätsgenossenschaft gewährten Befreiungen werden für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen nicht berücksichtigt.

§2 – Falls in Anwendung von Artikel 6 §1 IX. Nummer 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eine finanzielle Beteiligung von den der Wallonischen Region gemäß Artikel 35nonies §1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 gewährten Mitteln abgezogen wird, wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung von der gemäß Artikel 4 gewährten jährlichen Dotation abgezogen, wenn die Anzahl Personen, die im Rahmen des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) im Durchschnitt pro Jahr beschäftigt werden und im deutschen Sprachgebiet wohnen, über 127 liegt.

Die in Absatz 1 erwähnte von den der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 4 gewährten Mitteln abgezogene finanzielle Beteiligung wird ermittelt, indem ein Betrag von 6.000 Euro multipliziert wird mit der Differenz zwischen einerseits der durchschnittlichen Anzahl Personen, die im vorangegangenen Jahr im Rahmen des LBA-Systems beschäftigt worden sind und im deutschen Sprachgebiet wohnen, und andererseits 127.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Betrag von 6.000 Euro jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß Artikel 35nonies §1 Absatz 5 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bestimmten Prozentsatz.]⁶

⁶ eingefügt durch Art. 4 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

[Art. 5.2 – §1 – Die Wallonische Region behält gemäß den durch den Königlichen Erlass vom 23. August 2014 zur Ausführung von Artikel 54 §1 Absatz 10 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten jedes Jahr von der in Artikel 4 erwähnten Dotation einen Betrag ein, der in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft der Schätzung des Betrags der haushaltsmäßigen Auswirkungen auf das betroffene Haushaltsjahr für die Ausübung der Zuständigkeiten durch die zuständigen föderalen Einrichtungen bezüglich der Zielgruppenpolitik gemäß Artikel 6 §1 IX. Nummer 7 Buchstaben a) und b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 entspricht.

Nach Fälligkeit des betroffenen Haushaltsjahres wird ein „Saldo“ genannter Betrag ermittelt, der der Differenz der folgenden Beträge entspricht:

1. des in Absatz 1 erwähnten von der Wallonischen Region einbehaltenen Betrags;
2. des tatsächlich durch die zuständigen föderalen Einrichtungen bezüglich der Zielgruppenpolitik gemäß Artikel 6 §1 IX. Nummer 7 Buchstaben a) und b) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 für die Rechnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgegebenen Betrags.

Wenn der Saldo negativ ist, behält die Wallonische Region nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft von der in Artikel 4 erwähnten Dotation des folgenden Haushaltsjahres den absoluten Wert des Saldobetrags ein.

Wenn der Saldo positiv ist, fügt die Wallonische Region ihn der in Artikel 4 erwähnten Dotation des folgenden Haushaltsjahres bei.

§2 – Wenn gewisse Angelegenheiten während einer Übergangsperiode vom 1. Januar 2016 bis zum Zeitpunkt, ab dem die Deutschsprachige Gemeinschaft die tatsächliche Ausübung dieser Angelegenheiten wahrnimmt, weiterhin von den Diensten der Wallonischen Region oder aufgrund anderer unmittelbar mit dem Föderalstaat abgeschlossener Abkommen von den Diensten der Föderalbehörde für die Rechnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verwaltet werden, werden die Modalitäten der Einbehaltung der entsprechenden Beträge von der in Artikel 4 erwähnten Dotation aufgrund einer gemeinsamen Entscheidung der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

§3 – Für die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Fälle behält die Wallonische Region nach Konzertierung mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft spätestens im Folgejahr von der in Artikel 4 erwähnten Dotation die Beträge ein, die jeglicher zusätzlichen Ausgabe entsprechen, die der Wallonischen Region aufgrund einer Gesetzgebungsänderung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft für die Anpassung der Instrumente oder die Zunahme des Verwaltungsaufwands angerechnet würde.]⁷

[Art. 5.3 – Eine im Haushalt der Wallonischen Region des Jahres 2016 eingetragene Dotation in Höhe von 365.625 Euro wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft am ersten Werktag des Monats Mai des Jahres 2016 ausgezahlt.]]⁸

Art. 6 – [...] ⁹

Art. 7 – [...] ¹⁰

Art. 8 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin der Wallonischen Region und des Gemeinschaftlichen und Regionalen Amtes für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung bezüglich der in Artikel 1 erwähnten Befugnisse sowie der aufgrund von Artikel 2 übertragenen Güter, einschließlich der aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren erwachsenden Rechte und Pflichten.

⁷ eingefügt durch Art. 5 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

⁸ eingefügt durch Art. 6 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

⁹ aufgehoben durch Art. 7 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

¹⁰ aufgehoben durch Art. 8 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

Es bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region:

1. die von ihr vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes eingegangenen Verpflichtungen, die den nichtaufgegliederten Mitteln anzurechnen sind;
2. die Verpflichtungen betreffend die Gehalts- und Funktionskosten des aufgrund Artikel 3 übertragenen Personals, die sie vor dem Datum der Wirksamkeit der Übertragungen eingegangen ist;
3. die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Ausführung vor der Übertragung des Eigentums der in Artikel 2 erwähnten Güter einforderbar waren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder das Gemeinschaftliche und Regionale Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall dem Verfahren beitreten oder die Behörde, die ihr nachfolgt oder der sie nachfolgt, beitreten lassen.

Art. 9 – Bis zu einem durch übereinstimmende Erlasse der Regierungen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft festzulegenden Datum wird das Gemeinschaftliche und Regionale Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung vorübergehend seine Aufgaben im deutschen Sprachgebiet für die Deutschsprachige Gemeinschaft wahrnehmen¹¹.

KAPITEL II – AUSGRABUNGEN

Art. 10 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 1 des Dekrets vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die Deutschsprachige Gemeinschaft*

Art. 11 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 3 §2 desselben Dekrets*

Art. 12 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist Rechtsnachfolgerin für die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region bezüglich der Angelegenheit Ausgrabungen, einschließlich der aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren erwachsenden Rechte und Pflichten.

Es bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region die von ihr vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes eingegangenen Verpflichtungen, die den nicht aufgegliederten Mitteln anzurechnen sind.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall dem Verfahren beitreten oder die Behörde, die ihr nachfolgt oder der sie nachfolgt, beitreten lassen.

KAPITEL III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 – *aufhebende Bestimmung: das Dekret vom 19. Dezember 1988 über die Organisation der Berufsbildung, abgeändert durch die Dekrete vom 29. Juni 1992 und vom 20. Mai 1997, ist zu dem in Artikel 9 erwähnten Datum aufgehoben.*

Art. 14 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, sofern ein gleiches vom Rat der Wallonischen Region angenommenes Dekret ebenfalls an diesem Tag in Kraft tritt¹².

¹¹ durch Erlasse der Regierungen vom 23. Dezember 1999 (DG) und vom 31. Mai 2000 (WR) Festlegung dieses Datums auf den 1. Januar 2000.

¹² siehe Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 (B.S. 03.07.1999), in Kraft am 01.01.2000.

1. JUNI 2004 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG GEWISSE ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH DER UNTERGEORDNETEN BEHÖRDEN DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 19. Oktober 2004 veröffentlicht und trat am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Dekret wurde abgeändert durch:

- Dekret vom 27. April 2009 (B.S. 22.06.2009):
Abänderungen zu Art. 1 und 3, in Kraft am 01.01.2009 (vgl. gleichlautendes Dekret der Wallonischen Region vom 30. April 2009 (B.S. 26.05.2009));
- Dekret vom 5. Mai 2014 (B.S. 18.07.2014):
Abänderungen zu Art. 1, 3.1 und 4.1, in Kraft am 01.01.2015 (vgl. gleichlautendes Dekret der Wallonischen Region vom 28. April 2014 (B.S. 04.06.2014));
- Dekret vom 15. Dezember 2015 (B.S. 30.12.2015):
Abänderungen zu Art. 3.1 und 4.1, in Kraft am 01.01.2016;
- Dekret vom 29. Januar 2024 zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 01.03.2024):
Abänderung zu Art. 1, in Kraft am 01.03.2024.
- Dekret vom 15. September 2025 zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft (B.S. 28.10.2025):
Abänderung zu Art. 1, in Kraft am 01.01.2026.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet die Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden aus, erwähnt in:

- [1. Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz genannt, begrenzt auf die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der kommunalen Einrichtungen;
 - 1.0 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 2 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Änderung oder die Korrektur von Grenzen der Gemeinden, die sich innerhalb des deutschen Sprachgebiets befinden;
 - 1.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 4 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Wahl der kommunalen und intrakommunalen Organe, einschließlich der [Vorschriften und der]¹ Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder;
 - 1.2 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 5 des Sondergesetzes;
 - 1.3 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 6 des Sondergesetzes;]²
2. Artikel 6 §1 römisch VIII Absatz 1 Nummer 7 des Sondergesetzes;
 - [2.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 8 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Vereinigungen von Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen;]³
3. Artikel 6 §1 römisch VIII Absatz 1 Nummer 9 des Sondergesetzes, begrenzt auf die allgemeine Finanzierung der Gemeinden;
4. Artikel 6 §1 römisch VIII Absatz 1 Nummer 10 des Sondergesetzes, wie geregelt im Dekret vom 1. Dezember 1988 über die von der Wallonischen Region für gewisse Investitionen öffentlichen Interesses gewährten Zuschüsse, abgeändert durch die Dekrete vom 20. Juli 1989, 30. April 1990 und vom 19. Dezember 1996, begrenzt auf Gemeinden, Kirchenfabriken und sonstige Rechtspersonen, die Immobilien verwalten, die zur Ausübung der anerkannten Kulte erforderlich sind, sowie Rechtspersonen, die Güter verwalten, die zur Ausübung der nicht-konfessionellen Sittenlehre erforderlich sind;
 - [4.1 Artikel 6 §1 VIII. Absatz 1 Nummer 11 des Sondergesetzes;]⁴
5. Artikel 7 des Sondergesetzes, begrenzt auf die Organisation und Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden [sowie die in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe]⁵ und die Mehrgemeindepolizeizonen [, die Hilfeleistungszonen]⁶ [sowie die Interkommunalen]⁷, die ausschließlich aus Gemeinden des deutschen Sprachgebiets bestehen.

Der Rat und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit den Angelegenheiten zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

[Art. 3 – §1 – Bezüglich der Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, wird in den Haushaltsplan der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2009 eine Dotation von 21.265.000 Euro eingetragen, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährt wird.

§2 – Ab dem Haushaltsjahr 2009 besteht diese Dotation aus drei Teilen:

- ein erster Teil von 19.668.280 Euro. Dieser wird ab 2010 jährlich der Entwicklungsrate, erhöht um 1 %, angepasst;

¹ eingefügt durch Art. 1 des Dekrets vom 29. Januar 2024.

² ersetzt durch Art. 1 des Dekrets vom 5. Mai 2014.

³ eingefügt durch Art. 1 des Dekrets vom 5. Mai 2014.

⁴ eingefügt durch Art. 1 Nr. 3 des Dekrets vom 5. Mai 2014.

⁵ eingefügt durch Art. 1 des Dekrets vom 5. Mai 2014.

⁶ eingefügt durch Art. 1 des Dekrets vom 5. Mai 2014.

⁷ abgeändert durch Art. 1 des Dekrets vom 27. April 2009.

- ein zweiter Teil von 1.277.376 Euro. Dieser kann sich in Zukunft aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft entwickeln;
- ein dritter Teil von 319.344 Euro. Dieser wird ab 2010 jährlich der Entwicklungsrate angepasst.

§3 – Die in §2 erwähnte Entwicklungsrate entspricht der Wachstumsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres.

Bis zur definitiven Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres erfolgt die Anpassung der Beträge der geschätzten Wachstumsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betroffenen Haushaltsjahres, wie im Wirtschaftshaushalt vorgesehen, im Sinne von Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen.

§4 – Die Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen, außer im Jahr 2009, in dem die Dotation spätestens am ersten Werktag des Monats Juni überwiesen wird.

Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten Kreditinstitut aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrages, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.]⁸

[**Art. 3.1** – [...]⁹

Art. 4 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Alle von ihr vor Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes eingegangenen, auf nicht aufgegliederte Mittel anzurechnenden Verpflichtungen bleiben jedoch zu Lasten der Wallonischen Region.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

[**Art. 4.1** – [...]¹⁰

Art. 5 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2005 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Rat der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft¹¹.

⁸ ersetzt durch Art. 2 des Dekrets vom 27. April 2009.

⁹ aufgehoben durch Art. 11 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

¹⁰ aufgehoben durch Art. 11 des Dekrets vom 15. Dezember 2015.

¹¹ siehe Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 (B.S. 16.06.2004), in Kraft am 01.01.2005.

31. MÄRZ 2014 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH DES TOURISMUS DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 25. April 2014 veröffentlicht und trat am 1. Juli 2014 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der in Artikel 6 §1 VI Absatz 1 Nummern 6 und 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen erwähnten Angelegenheit Tourismus aus.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit der Angelegenheit zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

Art. 3 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 4 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Juli 2014 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

15. DEZEMBER 2015 – DEKRET ZUR ABÄNDERUNG VERSCHIEDENER DEKRETE IM HINBLICK AUF DIE AUSÜBUNG GEWISSE BEFUGNISSE DER WALLONISCHEN REGION IN DEN ANGELEGENHEITEN BESCHÄFTIGUNG UND DENKMALSCHUTZ DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 30. Dezember 2015 veröffentlicht und trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Artikel 1 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 1 des Dekrets vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.*

Art. 2 – *ersetzende Bestimmung – siehe Artikel 4 desselben Dekrets*

Art. 3 – *aufhebende Bestimmung – siehe Artikel 5 §1 desselben Dekrets*

Art. 4 – *einfügende Bestimmung – siehe Artikel 5.1 desselben Dekrets*

Art. 5 – *einfügende Bestimmung – siehe Artikel 5.2 desselben Dekrets*

Art. 6 – *einfügende Bestimmung – siehe Artikel 5.3 desselben Dekrets*

Art. 7 – *aufhebende Bestimmung – siehe Artikel 6 desselben Dekrets*

Art. 8 – *aufhebende Bestimmung – siehe Artikel 7 desselben Dekrets*

Art. 9 – §1 – Zur Ausübung der in Artikel 6 §1 IX. Nummer 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen angeführten Befugnis werden Personalmitglieder der Wallonischen Region auf ihre Anfrage hin der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen; die Übertragung erfolgt durch Erlass der Wallonischen Regierung nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Von den statutarischen Personalmitgliedern können nur jene übertragen werden, die die in Artikel 69 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft angeführte Bedingung erfüllen.

§2 – Die Übertragung der in Paragraf 1 erwähnten Personalmitglieder tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Personalmitglieder werden mit ihrem Dienstgrad oder mit einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer jeweiligen Eigenschaft übertragen.

Sie behalten mindestens die Besoldung und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie das Amt, das sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, weiterhin in ihrer ursprünglichen Dienststelle ausgeübt hätten.

Art. 10 – *abändernde Bestimmung – siehe Artikel 3 des Dekrets vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit Denkmäler und Landschaften durch die Deutschsprachige Gemeinschaft*

Art. 11 – *aufhebende Bestimmung – siehe Artikel 3.1 und 4.1 des Dekrets vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft*

Art. 12 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2016 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

29. APRIL 2019 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG GEWISSE ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH DER ENERGIE DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energie durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 12. Juni 2019 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet die folgenden Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Energiepolitik aus:

1. bezüglich Artikel 6 §1 VII. Absatz 1 Buchstabe f) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, nachstehend das Sondergesetz genannt:
 - a) die den Haushalten gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Förderung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Wärme;
 - b) die den juristischen Personen öffentlichen Rechts und den nicht-kommerziellen Einrichtungen gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Förderung von aus erneuerbaren Quellen erzeugter Wärme;
2. bezüglich Artikel 6 §1 VII. Absatz 1 Buchstabe h) des Sondergesetzes:
 - a) die den Haushalten mit moderatem Einkommen gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Verwirklichung von Energieeinsparungen;
 - b) die den Haushalten gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Verbesserung der Energieeffizienz ihrer Wohnung;
 - c) die den juristischen Personen öffentlichen Rechts und den nicht-kommerziellen Einrichtungen gewährten Zuschüsse im Hinblick auf die Förderung der rationellen Energienutzung oder der erneuerbaren Energien;
 - d) die Zuschüsse für Energieaudits von Wohnungen.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit der Angelegenheit zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern und ohne Übertragung von Personal.

Art. 3 – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheiten wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2020 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

§2 – Der Grundbetrag der in §1 erwähnten jährlichen Dotation entspricht einem Betrag von 915.815 Euro.

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und 55 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

§4 – Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen.

§5 – Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem Kreditinstitut aufzunehmen. Dieses Institut wird im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannt.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrags, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.

Art. 4 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 5 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft trägt zum Erreichen der aktuellen und künftigen europäischen Ziele in den Bereichen Energie und Klima bei und hält die sich daraus ableitenden Umsetzungs-, Planungs-, Monitoring-, Wirkungsprüfungs- und Berichtspflichten ein.

Die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft legen in Anwendung des Absatzes 1 mittels eines Zusammenarbeitsabkommens zumindest die folgenden Modalitäten fest:

1. die Definition der jeweiligen Beiträge und Verpflichtungen der beiden Gebietskörperschaften;
2. die Gewährleistung der Kohärenz der Strategien, Politiken und Maßnahmen, die den beiden Gebietskörperschaften obliegen;
3. die Organisation und die Abfassung der Pläne und Berichte, die für die Europäische Union oder die Organisation der Vereinten Nationen bestimmt sind;
4. die Bestimmung der anwendbaren Strafen im Fall einer Nicht-Beachtung der jeweiligen Beiträge und Verpflichtungen.

Art. 6 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

29. APRIL 2019 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH DER RAUMORDNUNG UND GEWISSE VERBUNDENER BEREICHE DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 12. Juni 2019 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus:

1. in der in Artikel 6 §1 I. Nummern 1 bis 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, hiernach „das Sondergesetz“ genannt, erwähnten Angelegenheit Raumordnung;
2. in der in Artikel 6 §1 X. Nummer 2bis des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheit rechtliche Regelung der Landwege, begrenzt auf die Gemeindewege;
3. in der in Artikel 6quater des Sondergesetzes erwähnten Angelegenheit Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit den Angelegenheiten zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Art. 2 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheiten, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Gütern.

Art. 3 – §1 – Zur Ausübung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheiten können Personalmitglieder der Außendirektion Eupen der Operativen Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie (DGO4) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie auf ihren Antrag hin der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen werden; die Übertragung erfolgt durch Erlass der Wallonischen Regierung nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Von den statutarischen Personalmitgliedern können nur jene übertragen werden, die die in Artikel 69 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft angeführte Bedingung erfüllen.

§2 – Die Wallonische Regierung wird ermächtigt, die Übertragung der in §1 erwähnten Personalmitglieder vorzunehmen.

Die Personalmitglieder werden in ihrem Dienstgrad oder einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer Eigenschaft übertragen.

Sie behalten zumindest die Bezüge und das Dienstalter, das sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie weiterhin in ihrem ursprünglichen Dienst die Funktion, die sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, ausgeübt hätten.

Art. 4 – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheiten wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2020 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

§2 – Der Grundbetrag der in §1 erwähnten jährlichen Dotation entspricht einem Betrag von 1.480.751,13 Euro.

Eine Anpassung des in Absatz 1 erwähnten Betrags wird durch die Wallonische Regierung festgelegt, um die realen Kosten der Bezüge der Personalmitglieder zu berücksichtigen, die in Anwendung von Artikel 3 tatsächlich der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen werden.

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und 55 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

§4 – Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des betreffenden Jahres überwiesen.

§5 – Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region ein Darlehen bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten Kreditinstitut aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrags, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.

Art. 5 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region, die sich auf die in Artikel 1 erwähnten Angelegenheiten beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden oder künftigen Gerichtsverfahren.

Es bleiben jedoch zulasten der Wallonischen Region die Verpflichtungen betreffend die Gehalts- und Funktionskosten des aufgrund von Artikel 3 übertragenen Personals, die sie vor dem Datum der Wirksamkeit der Übertragungen eingegangen ist.

Im Streitfall kann die Wallonische Region oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 6 – §1 – In Fällen, in denen Handlungen und Arbeiten an einem unbeweglichen Gut stattfinden, das sich über mindestens eine Gemeinde des französischen Sprachgebiets und mindestens eine Gemeinde des deutschen Sprachgebiets erstreckt, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Wallonischen Region oder die der Deutschsprachigen Gemeinschaft, je nach Fall und entsprechend dem Kriterium der Grundfläche, anwendbar.

§2 – Wenn die Grundfläche der Handlungen und Arbeiten sich ausschließlich auf dem Gebiet einer Gemeinde befindet, wird die anwendbare Gesetzgebung wie folgt bestimmt:

1. wenn die Gemeinde sich im französischen Sprachgebiet befindet, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Wallonischen Region anzuwenden;
2. wenn die Gemeinde sich im deutschen Sprachgebiet befindet, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzuwenden.

Wenn die Grundfläche der Handlungen und Arbeiten sich gleichzeitig auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden in unterschiedlichen Sprachgebieten befindet, wird die anwendbare Gesetzgebung wie folgt bestimmt:

1. wenn mehr als 50 % der Grundfläche der genehmigungspflichtigen Handlungen und Arbeiten in einer Gemeinde des französischen Sprachgebiets liegen, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Wallonischen Region anzuwenden;
2. wenn mehr als 50 % der Grundfläche der genehmigungspflichtigen Handlungen und Arbeiten in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets liegen, ist ausschließlich die Gesetzgebung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anzuwenden.

§3 – Ein zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenes Zusammenarbeitsabkommen bestimmt:

1. was unter Grundfläche im Sinne des vorliegenden Artikels zu verstehen ist;
2. die Vorgehensweise, falls sich die Hinterlegung von Änderungsplänen im Laufe der Behandlung auf die Bestimmung der anwendbaren Gesetzgebung auswirkt;
3. die Behörden, Instanzen oder Dienststellen, deren Stellungnahme bei der Behandlung des Genehmigungsantrags im Fall des vorliegenden Artikels einzuholen ist, sowie die Anlässe und die Modalitäten der Einholung dieser Stellungnahme.

Art. 7 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

29. APRIL 2019 – DEKRET ÜBER DIE AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER WALLONISCHEN REGION IM BEREICH DES WOHNUNGSWESENS DURCH DIE DEUTSCHSPRACHIGE GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Dekret über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Wohnungswesens durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 12. Juni 2019 veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Artikel 1 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt im deutschen Sprachgebiet alle Zuständigkeiten der Wallonischen Region in der in Artikel 6 §1 IV. des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Angelegenheit Wohnungswesen aus.

Das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft üben die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aus, die mit der Angelegenheit zusammenhängen, auf die sich Absatz 1 bezieht.

Eine spezifische Weiterverfolgung der im Wohnungswesen geführten Politiken wird im Rahmen eines zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft geschlossenen Zusammenarbeitsabkommens eingeführt.

Art. 2 – Die unbeweglichen Güter der « Société wallonne du Logement », die sich im deutschen Sprachgebiet befinden und die zur Ausübung der in Artikel 1 aufgeführten Zuständigkeit unerlässlich sind, werden ohne Entschädigung an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen.

Die Bedingungen und Modalitäten dieser Übertragung werden durch Erlass der Wallonischen Region nach gleichlautendem Gutachten der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt.

Die Übertragungen erfolgen von Rechts wegen. Sie können nach Inkrafttreten des in Absatz 2 erwähnten Erlasses ohne weitere Formalitäten Dritten entgegengehalten werden.

Art. 3 – Die Übertragung der Ausübung der Angelegenheit, auf die sich Artikel 1 bezieht, erfolgt ohne Übertragung von Personal.

Art. 4 – §1 – Bezüglich der Übertragung der in Artikel 1 angeführten Angelegenheit wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ab dem Jahr 2020 im Haushalt der Wallonischen Region eingetragene jährliche Dotation gewährt.

§2 – Der Grundbetrag der in §1 erwähnten jährlichen Dotation entspricht einem Betrag von 4.389.755 Euro.

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag jährlich gemäß den in Artikel 33 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und 55 % des realen Wachstums des Bruttoinlandprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

§4 – Die jährliche Dotation wird spätestens am ersten Werktag des Monats Mai des jeweiligen Jahres überwiesen, also am ersten Kalendertag des Monats Mai des jeweiligen Jahres mit Ausnahme des Samstags, Sonntags und der gesetzlichen Feiertage.

§5 – Falls die in §4 festgelegte Frist überschritten wird, ist die Deutschsprachige Gemeinschaft berechtigt, nach Mitteilung dieses Sachverhalts an die Wallonische Region, ein Darlehen, bei einem vorher im Einverständnis mit der Wallonischen Region benannten Kreditinstitut, aufzunehmen.

Diese Anleihe wird von Rechts wegen durch die Wallonische Region garantiert. Der Finanzmodus dieser Anleihe ist Gegenstand eines allgemeinen Vertrags, der vorher zwischen den Regierungen und dem betreffenden Kreditinstitut geschlossen wird.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht direkt zulasten der Wallonischen Region.

Art. 5 – §1 – Unbeschadet des Artikels 6 trägt die Deutschsprachige Gemeinschaft den reellen Anteil der durch die « Société wallonne du Logement » aufgenommenen finanziellen Verpflichtungen, sowohl Zinsen als auch Kapital, im Hinblick auf die Finanzierung von Bauvorhaben der im deutschen Sprachgebiet lokalisierten öffentlichen Wohnungsbaugesellschaften.

§2 – Die Wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft legen gemeinsam vorab zur tatsächlichen Übertragung der Zuständigkeit die Anwendungsmodalitäten des vorliegenden Artikels fest.

Jede vorzeitige Tilgung oder Restrukturierung der in §1 genannten gesamten Schuld oder ihres Teils unterliegt dem Einverständnis der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Bezug auf die Modalitäten und die Berechnung ihres aktuellen Werts.

Art. 6 – Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt die Rechte und Pflichten der Wallonischen Region und der « Société wallonne du Logement », die sich auf die in Artikel 1 erwähnte Angelegenheit beziehen, einschließlich der Rechte und Pflichten aus laufenden und künftigen Gerichtsverfahren.

Es bleiben jedoch zulasten der Wallonischen Region die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Ausführung vor der Übertragung des Eigentums der in Artikel 2 erwähnten Güter einforderbar waren.

Im Streitfall kann die Wallonische Region, die « Société wallonne du Logement », die « Société wallonne du Crédit social », der « Fonds du Logement des Familles nombreuses de Wallonie », das « Centre régional d'aide aux communes » oder die Deutschsprachige Gemeinschaft je nach Fall in den Rechtsstreit eingreifen oder die Behörde, die ihr Nachfolger ist bzw. deren Nachfolger sie ist, zum Rechtsstreit heranziehen.

Art. 7 – Bis zu einem von der Wallonischen Regierung und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in gegenseitigem Einvernehmen zu bestimmenden Datum erfüllen die « Société wallonne du Logement », die « Société wallonne du Crédit social », der « Fonds du Logement des Familles nombreuses de Wallonie » und die Operative Generaldirektion Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie des Öffentlichen Dienstes der Wallonie übergangsweise und gegen Vergütung ihre Aufgaben im deutschen Sprachgebiet im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art. 8 – Vorliegendes Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft, vorausgesetzt, ein vom Parlament der Wallonischen Region verabschiedetes gleichlautendes Dekret tritt ebenfalls an diesem Datum in Kraft.

**Auszüge
relevanter Gesetze
und Sondergesetze**

Abschnitt IV-2

Koordinierte Gesetze 18.07.1966 – Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten

18. JULI 1966 – KOORDINIERTES GESETZ ÜBER DEN SPRACHENGEBRAUCH IN VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN

Auszüge

ALLGEMEINE HINWEISE

Die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten wurden im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 2. August 1966 veröffentlicht und traten am selben Tag in Kraft. Die deutsche Übersetzung wurde im B.S. vom 19. Dezember 2000 veröffentlicht.

Unter der Rubrik „Auszüge relevanter Gesetze und Sondergesetze“ werden Rechtstexte wiedergegeben, auf die das Gesetz über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie die Dekrete zur Ausübung regionaler Befugnisse verweisen – insofern sind die entsprechenden Gesetze und Sondergesetze hier nur in dem Maße veröffentlicht, in dem sie für die Verständlichkeit unabdingbar sind.

Im Folgenden werden außer den Bestimmungen, auf die das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft verweist, auch die Bestimmungen wiedergegeben, die der Verständlichkeit der koordinierten Gesetze dienen.

Die koordinierten Gesetze wurden in den hier veröffentlichten Auszügen abgeändert durch:

- Gesetz vom 26. Juli 1971 (B.S. 24.08.1971):
Abänderung zu Art. 1, in Kraft am 23.07.1971;
- Gesetz vom 18. Juli 1991 (B.S. 26.07.1991):
Abänderung zu Art. 1, in Kraft am 05.08.1991;
- Sondergesetz vom 16. Juli 1993 – Vollendung der föderalen Staatsstruktur und Vervollständigung der Wahlgesetzgebung der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 20.07.1993):
Abänderung zu Art. 61, in Kraft am 01.01.1995;
- Gesetz vom 12. Juni 2002 (B.S. 12.10.2002):
Abänderung zu Art. 61, in Kraft am 01.04.2001,
- Gesetz vom 21. April 2007 (B. S. vom 17.01.2008):
Abänderung zu Art. 40.

ÜBERSICHT DER VERWEISARTIKEL

Artikel in den koordinierten Gesetzen	Verweisartikel im Gesetz vom 31.12.1983
Art. 8 Nummern 1-2	Art. 55
Art. 15 §1	Art. 69
Art. 16	Art. 55
Art. 57-65bis	Art. 70

AUSZÜGE AUS DEN KOORDINIERTEN GESETZEN VOM 18. JULI 1966

KAPITEL I – ANWENDUNGSBEREICH DER KOORDINIERTEN GESETZE

Artikel 1 – §1 – Die vorliegenden koordinierten Gesetze finden Anwendung:

1. auf zentralisierte und dezentralisierte öffentliche Dienste des Staates, der Provinzen[, der Agglomerationen, der Gemeindeföderationen]¹ und der Gemeinden, insofern sie hinsichtlich des Sprachgebrauchs nicht einem anderen Gesetz unterstehen,
2. auf natürliche und juristische Personen, die Konzessionäre eines öffentlichen Dienstes sind oder mit einem Auftrag betraut sind, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihnen durch das Gesetz oder die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist,
3. auf Verwaltungsarbeiten, auf das Verwaltungspersonal und auf die Organisation der Dienststellen des Staatsrates und des Rechnungshofs [und auf die Enquetendienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste und des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Nachrichtendienste]²,
4. auf verwaltungsbezogene Handlungen der rechtsprechenden Gewalt, ihrer Mitarbeiter und der Schulbehörden,
5. auf Verrichtungen in Bezug auf die Parlaments-, Provinzial- und Gemeindewahlen,
6. innerhalb der durch Artikel 52 festgelegten Grenzen auf Urkunden und Papiere von privaten Industrie-, Handels- und Finanzbetrieben.

§2 – Die verschiedenen Dienststellen mit einem bestimmten Zuständigkeitsgebiet der Verwaltungen, öffentlichen Dienste und Einrichtungen, die in §1 erwähnt sind, und die im selben Paragraphen angegebenen natürlichen Personen werden nachstehend "Dienststellen" genannt.

Die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze über die Organisation der Dienststellen, das Personalstatut und die vom Personal erworbenen Rechte finden keine Anwendung auf die Personen, die in §1 Nr. 2 erwähnt sind, außer wenn diese der Amtsgewalt einer öffentlichen Behörde unterstehen.

KAPITEL II – SPRACHGEBIETE

Art. 2 – Das Land umfasst vier Sprachgebiete: das niederländische Sprachgebiet, das französische Sprachgebiet, das deutsche Sprachgebiet und Brüssel-Hauptstadt.

Art. 5 – Das deutsche Sprachgebiet besteht aus den Gemeinden Eupen, Eynatten, Hauset, Hergenrath, Kelmis, Kettenis, Lontzen, Neu-Moresnet, Raeren, Walhorn, Amel, Büllingen, Bütgenbach, Crombach, Elsenborn, Heppenbach, Lommersweiler, Manderfeld, Meyerode, Recht, Reuland, Rocherath, St. Vith, Schönberg und Thommen.

Art. 8 – In folgenden Gemeinden gilt eine Sonderregelung zum Schutz ihrer Minderheiten:

1. im Bezirk Verviers in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes,
2. im Bezirk Verviers in den Gemeinden Bellevaux-Ligneuville, Bevercé, Faymonville, Malmedy, Robertville und Weismes. Sie werden nachstehend „Malmedyer Gemeinden“ genannt, [...]

KAPITEL III – SPRACHENGEBRAUCH IN LOKALEN DIENSTSTELLEN

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 – Für die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze versteht man unter lokalen Dienststellen die Dienststellen im Sinne des Artikels 1 §2, deren Tätigkeitsbereich sich nicht auf mehr als eine Gemeinde erstreckt.

¹ abgeändert durch Art. 87 des Gesetzes vom 26. Juli 1971.

² abgeändert durch Art. 68 des Gesetzes vom 18. Juli 1991.

Abschnitt 2 – Französisches Sprachgebiet, niederländisches Sprachgebiet und deutsches Sprachgebiet

Art. 10 – Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der Sprache ihres Gebietes.

Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, können jedoch den Unterlagen, die sie an Dienststellen, denen sie unterstehen, und an Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt senden, eine Übersetzung beifügen, wenn sie dies für notwendig erachten.

Lokale Dienststellen, die im niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, der niederländischen Sprache.

Art. 11 – §1 – Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare ausschließlich in der Sprache des betreffenden Gebietes auf.

In den Malmédyer Gemeinden werden diese Unterlagen jedoch in Französisch und in Deutsch aufgesetzt, wenn ihr Gemeinderat dies beschließt.

§2 – In den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Deutsch und in Französisch aufgesetzt.

In den Sprachgrenzgemeinden werden sie in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt.³

§3 – Die Gemeinderäte der Touristikzentren können beschließen, dass die für Touristen bestimmten Bekanntmachungen und Mitteilungen mindestens in drei Sprachen aufgesetzt werden.

Sie teilen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle innerhalb acht Tagen den Inhalt ihrer Beschlüsse mit.

§4 – In Abweichung von §1 Absatz 2 und von §2 erfolgen Veröffentlichungen in Bezug auf den Personenstand ausschließlich in der Sprache der Urkunde, auf die sie sich beziehen, oder gegebenenfalls in der Sprache der Übersetzung, die der Betreffende aufgrund von Artikel 13 zu erhalten wünschte.

Art. 12 – Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die in einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betreffenden benutzten Sprache zu antworten.

Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmédyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist.

In den Sprachgrenzgemeinden wenden sich die Dienststellen in derjenigen der beiden Sprachen – Französisch oder Niederländisch – an Privatpersonen, die diese benutzen oder deren Gebrauch sie beantragt haben.

³ Art. 11 §2 Absatz 2 bezogen auf die für die Öffentlichkeit bestimmten Formulare für nichtig erklärt durch Entscheidung Nummer 14.241 des Staatsrats vom 12. August 1970 (B.S. 03.12.1970).

Art. 13 – §1 – Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, in der Sprache ihres Gebietes auf.

Interesse habende, die die Notwendigkeit nachweisen, können sich kostenlos eine für richtig bescheinigte Übersetzung ins Französische, Niederländische bzw. Deutsche aushändigen lassen. Diese Übersetzung gilt als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift. Interesse habende richten den Übersetzungsantrag an den Gouverneur der Provinz, in der sie ihren Wohnsitz haben, oder, wenn es sich um eine deutsche Übersetzung handelt, an den Gouverneur der Provinz Lüttich.

In Abweichung von Absatz 2 können Interesse habende in den Malmedyer Gemeinden oder in den Sprachgrenzgemeinden von der Dienststelle, die die Urkunde ausgestellt hat, ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags eine für richtig bescheinigte Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt:

- a) ins Deutsche, wenn die Dienststelle in einer Malmedyer Gemeinde angesiedelt ist,
- b) ins Französische bzw. Niederländische, wenn die Dienststelle in einer Sprachgrenzgemeinde angesiedelt ist.

§2 – Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Urkunden, die sich auf Privatpersonen beziehen, in Deutsch auf.

Interesse habende können ohne zusätzliche Unkosten und ohne Rechtfertigung ihres Antrags von der Dienststelle, die die Urkunde ausgestellt hat, eine für richtig bescheinigte französische Übersetzung erhalten, die als Ausfertigung oder gleich lautende Abschrift gilt.

§3 – Gemeindeverwaltungen bedienen sich bei der Übertragung von Personenstandsurkunden der Sprache ihres Gebietes.

Wenn die Übertragung in einer anderen Sprache als der Sprache der Urkunde vorzunehmen ist:

1. beantragt die Gemeindeverwaltung, die die Urkunde von einer Gemeinde ohne Sonderregelung des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes erhält, die Übersetzung beim Gouverneur ihrer Provinz bzw. beim Gouverneur der Provinz Lüttich,
2. fügt die Gemeindeverwaltung einer Malmedyer Gemeinde, einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes, einer Sprachgrenzgemeinde, einer Gemeinde von Brüssel-Hauptstadt oder einer Randgemeinde, die die Urkunde absendet, selbst eine Übersetzung bei, außer wenn die Gemeinde, die die Urkunde erhält, gesetzlich befugt ist, diese Übersetzung anzufertigen. Wenn jedoch eine Urkunde aus einer Sprachgrenzgemeinde, einer Gemeinde von Brüssel-Hauptstadt oder einer Randgemeinde ins Deutsche oder eine Urkunde aus dem deutschen Sprachgebiet ins Niederländische übersetzt werden muss, wendet sich die Gemeindeverwaltung, die sie erhält, an den Gouverneur der Provinz Lüttich. Für die niederländische Übersetzung einer Urkunde aus einer Malmedyer Gemeinde wendet sich die Gemeinde, die diese Urkunde erhält und keiner besonderen Regelung untersteht, an den Gouverneur der Provinz, zu der sie gehört.⁴

Art. 14 – §1 – Lokale Dienststellen, die im französischen oder niederländischen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen in der Sprache ihres Gebietes auf.

Interessehabende, die die Notwendigkeit nachweisen, können sich eine Übersetzung unter den in Artikel 13 §1 vorgesehenen Bedingungen aushändigen lassen.

§2 – In Abweichung von §1 wird die Unterlage je nach Wunsch der Interessehabenden wie folgt aufgesetzt:

⁴ Art. 13 §3 Abs. 2 Nr. 2 bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nummer 14.241 des Staatsrats vom 12. August 1970 (B.S. vom 3. Dezember 1970).

- a) in Französisch oder in Deutsch, wenn die Dienststelle in einer Malmedyer Gemeinde angesiedelt ist,
- b) in Französisch oder in Niederländisch, wenn die Dienststelle in einer Sprachgrenzgemeinde angesiedelt ist.⁵

§3 – Lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, setzen Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen je nach Wunsch der Interessierten in Deutsch oder in Französisch auf.

Art. 15 – §1 – In den lokalen Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, darf niemand in ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes nicht beherrscht.

Zulassungs- und Beförderungsprüfungen werden in derselben Sprache abgehalten.

Bewerber werden nur zur Prüfung zugelassen, wenn aus den erforderlichen Diplomen oder Studienzeugnissen hervorgeht, dass sie am Unterricht in der oben erwähnten Sprache teilgenommen haben. In Ermangelung eines solchen Diploms oder Zeugnisses muss die Kenntnis der Sprache vorher durch eine Prüfung nachgewiesen werden.

Wird ein Amt oder eine Stelle ohne Zulassungsprüfung vergeben, so wird die erforderliche Kenntnis der Sprache anhand der diesbezüglich in Absatz 3 vorgeschriebenen Nachweise festgestellt.

§2 – In den Sprachgrenzgemeinden sind die Ämter als Gemeindesekretär, Gemeindevorsteher, Polizeikommissar und Sekretär oder Einnehmer der öffentlichen Unterstützungskommission nur Bewerbern zugänglich, die vorher eine Prüfung über ausreichende Kenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, bestanden haben.

In Gemeindeverwaltungen und in Verwaltungen öffentlich-rechtlicher Personen, die den Gemeinden unterstellt sind, darf niemand eine Stelle bekleiden, in der er mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommt, wenn er nicht vorher eine Prüfung über Grundkenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, bestanden hat.

Von den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Sprachprüfungen werden Bewerber befreit, aus deren Diplom oder Studienzeugnis hervorgeht, dass sie ihr Studium in dieser Sprache absolviert haben.

Diese Sprachprüfungen und gegebenenfalls die Prüfung über die Kenntnis der Sprache des Gebietes werden unter der Aufsicht der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle abgehalten.

In anderen lokalen Dienststellen als denen der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Personen, die den Gemeinden unterstellt sind, darf niemand eine Stelle bekleiden, in der er mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommt, wenn er keine ausreichenden Kenntnisse oder Grundkenntnisse der zweiten Sprache, das heißt des Französischen beziehungsweise Niederländischen, besitzt. Diese der Stelle entsprechenden Kenntnisse werden durch eine Prüfung nachgewiesen.

§3 – In den Malmedyer Gemeinden und in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes werden die Dienststellen so organisiert, dass die Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der deutschen Sprache bedienen kann.

Art. 16 – In den Gemeinden Baelen, Gemmenich, Henri-Chapelle, Hombourg, Membach, Montzen, Moresnet, Sippenaeken und Welkenraedt (Bezirk Verviers) kann der König nach Anhörung der Gemeinderäte unter Berücksichtigung der von der Bevölkerung gesprochenen Sprache und der verwaltungsgemäßen Notwendigkeiten eine Abweichung von den Artikeln 11-15 gewähren.

⁵ Art. 14 §2 Buchstabe b) bedingt für nichtig erklärt durch Entscheid Nummer 14.241 des Staatsrats vom 12. August 1970 (B.S. vom 3. Dezember 1970).

Die vom König gefassten Erlasse müssen spätestens ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt durch Gesetz bestätigt werden.

KAPITEL IV – SPRACHENGEBRAUCH IN REGIONALEN DIENSTSTELLEN

Art. 34 – §1– Vorliegender Paragraph findet Anwendung:

- a) auf regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen oder des niederländischen Sprachgebietes mit Sonderregelung oder verschiedenen Regelungen erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt,
- b) auf regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des deutschen Sprachgebietes erstreckt und deren Sitz im selben Gebiet liegt.

Auf diese Weise definierte regionale Dienststellen bedienen sich in ihren Innendiensten, in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, und in ihren Beziehungen mit anderen Dienststellen des gleichen Sprachgebietes und von Brüssel-Hauptstadt ausschließlich der Sprache des Gebietes, in dem sie angesiedelt sind. In ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen des Amtsbereichs bedienen sie sich der in den Innendiensten dieser Dienststellen benutzten Sprache.

Sie setzen die unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in der oder den Sprachen auf, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der sie ihren Sitz haben, vorgeschrieben sind. Wenn eine regionale Dienststelle jedoch in einer Gemeinde ohne besondere Sprachenregelung angesiedelt ist, hat die Öffentlichkeit der in diesem Amtsbereich gelegenen Gemeinden, für die eine andere Sprachenregelung oder eine besondere Sprachenregelung gilt, hinsichtlich der unmittelbar ausgehändigten Formulare die gleichen Rechte wie die, die ihr in den besagten Gemeinden zuerkannt sind. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, die über die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit ergehen, werden in der oder den Sprachen aufgesetzt, die diesen Dienststellen für Unterlagen gleicher Art auferlegt sind.

Die oben erwähnten regionalen Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen der Sprache, die diesbezüglich für die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der die Betroffenen wohnen, vorgeschrieben ist.

Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen werden in der Sprache aufgesetzt, deren sich die lokalen Dienststellen der Gemeinde, in der der Antragsteller wohnt, bedienen müssen. Wenn der Betreffende aufgrund dieser Bestimmung die Sprache nicht wählen darf, kann er sich unter den in Artikel 13 §1 vorgesehenen Bedingungen eine Übersetzung der Unterlage aushändigen lassen, sofern er die Notwendigkeit nachweist.

§2 – Die in Artikel 35 §1 vorgesehene Sprachenregelung findet Anwendung auf regionale Dienststellen, deren Sitz in Brüssel-Hauptstadt liegt und deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden des französischen und des niederländischen Sprachgebietes erstreckt. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde, in dem die regionale Dienststelle ihren Sitz hat, als Teil des Amtsbereichs angesehen.

Art. 36 – §1 – Regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz weder in einer Malmédyer Gemeinde noch in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes liegt, bedienen sich in ihren Innendiensten und in ihren Beziehungen mit Dienststellen, denen sie unterstehen, je nach folgenden Unterscheidungen der französischen oder der niederländischen Sprache:

- 1. für auf das französische oder niederländische Sprachgebiet begrenzte oder begrenzbare Angelegenheiten: der Sprache dieses Gebietes,
- 2. für Angelegenheiten, die sich auf ein Personalmitglied beziehen: der Sprache, in der dieses seine Zulassungsprüfung abgelegt hat, oder, in Ermangelung einer solchen Prüfung, der Sprache der Gruppe, der er aufgrund der Sprache angehört, in der er sein Studium absolviert hat, so wie es aus dem erforderlichen Diplom oder Studienzeugnis hervorgeht,

3. für alle anderen Angelegenheiten: der Sprache des Gebietes, in dem die betreffende Dienststelle angesiedelt ist.

In ihren Beziehungen mit lokalen Dienststellen ihres Amtsbereichs bedienen sie sich der Sprache des Gebietes, in dem die lokale Dienststelle angesiedelt ist.

Hinsichtlich der für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen und für die Aufsetzung von Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen unterstehen sie Artikel 34 §1.

§2 – Wenn nötig bestimmt der König die Sprachenregelung für regionale Dienststellen, deren Tätigkeitsbereich sich auf Gemeinden mehrerer Sprachgebiete mit Ausnahme von Brüssel-Hauptstadt erstreckt und deren Sitz in einer Malmédyer Gemeinde oder im deutschen Sprachgebiet liegt, wobei Er sich auf die Grundsätze von §1 stützt.

KAPITEL V – SPRACHENGEBRAUCH IN DIENSTSTELLEN, DEREN TÄTIGKEITSBEREICH SICH AUF DAS GANZE LAND ERSTRECKT

Abschnitt 1 – Zentrale Dienststellen

Art. 39 – §1 – Zentrale Dienststellen verfahren in ihren Innendiensten und in ihren Beziehungen mit regionalen und lokalen Dienststellen von Brüssel-Hauptstadt gemäß Artikel 17 §1, wobei die Sprachrolle ausschlaggebend ist für die Untersuchung der unter Buchstabe A) Nr. 5 und 6 und Buchstabe B) Nr. 1 und 3 der besagten Bestimmung erwähnten Angelegenheiten.

§2 – Zentrale Dienststellen bedienen sich in ihren Beziehungen mit lokalen und regionalen Dienststellen des französischen, niederländischen und deutschen Sprachgebietes der Sprache des betreffenden Gebietes.

Sie bedienen sich in ihren Beziehungen mit Dienststellen, die in den Randgemeinden angesiedelt sind, der niederländischen Sprache.

§3 – Anweisungen für das Personal und für den Innendienst bestimmte Formulare und Drucksachen werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt.

Art. 40 – Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen über lokale Dienststellen an die Öffentlichkeit richten, unterliegen der Sprachenregelung, die besagten Dienststellen durch die vorliegenden koordinierten Gesetze diesbezüglich auferlegt wird. Gleiches gilt für Formulare, die sie der Öffentlichkeit auf dem gleichen Wege zur Verfügung stellen.

Bekanntmachungen und Mitteilungen, die zentrale Dienststellen unmittelbar an die Öffentlichkeit richten, werden in Französisch und in Niederländisch aufgesetzt. Gleiches gilt für Formulare, die sie selbst der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. [Bekanntmachungen und Mitteilungen, die sie direkt an die Öffentlichkeit richten, werden der deutschsprachigen Bevölkerung in Deutsch zur Verfügung gestellt.]⁶ Wenn nötig werden Formulare in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2 – Ausführungsdienststellen

[...]

Unterabschnitt 3 – Im Ausland angesiedelte Dienststellen

Art. 47 – §1 – Im Ausland angesiedelte Dienststellen unterstehen für die interne Untersuchung von auf Belgien begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten und für Berichte, die sie

⁶ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. April 2007.

diesbezüglich an zentrale Dienststellen senden, den gleichen Regeln wie diese zentralen Dienststellen. In den anderen Fällen bedienen sich die mit der jeweiligen Angelegenheit befassten Beamten der Sprache der Rolle, der sie angehören.

§2 – Die oben erwähnten Dienststellen setzen die für die belgische Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in Französisch, in Niederländisch und gegebenenfalls ebenfalls in Deutsch auf.

§3 – Sie korrespondieren mit belgischen Privatpersonen in der Sprache, die diese benutzt haben.

§4 – Sie setzen die für belgische Staatsangehörige bestimmten Urkunden, Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen in der Sprache auf, deren Gebrauch diese Personen beantragen.

§5 – Dienststellen, die im Ausland angesiedelt sind, werden so organisiert, dass die voranstehenden Bestimmungen angewandt werden können und die belgische Öffentlichkeit sich ohne die geringste Schwierigkeit der französischen oder der niederländischen Sprache bedienen kann.
[...]

KAPITEL VII – SANKTIONEN

Art. 57 – Träger der öffentlichen Gewalt und Beamte, die die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze durch Anordnungen oder Handlungen umgehen oder wirkungslos zu machen versuchen, werden mit Disziplinarmaßnahmen bestraft.

Wenn es sich um Bedienstete von Provinzen, Gemeinden oder anderen dezentralisierten oder autonomen öffentlichen Dienststellen handelt und wenn die Behörden, die ihnen gegenüber die Disziplinarbefugnis besitzen, es versäumen, ihnen eine im Verhältnis zur Schwere der begangenen Taten stehende Sanktion aufzuerlegen, kann der König selbst die Befugnis dieser Behörden, eine Entfernung aus dem Dienst, eine zeitweilige Amtsenthebung oder eine Disziplinarstrafe auszusprechen, wahrnehmen; der Gouverneur besitzt diese gleiche Befugnis gegenüber Bediensteten von Gemeinden mit weniger als zehntausend Einwohnern und von dezentralisierten oder autonomen öffentlichen Dienststellen, die im kommunalen Rahmen in diesen Gemeinden tätig sind.

Art. 58 – Verwaltungsakte und -verordnungen, die hinsichtlich der Form oder des Inhalts gegen die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze verstoßen, sind nichtig.

Unbeschadet der Anwendung des Artikels 61 §4 Absatz 3 wird die Nichtigkeit dieser Akte oder Verordnungen auf Antrag jedes Interesse habenden hin festgestellt, und zwar entweder von der Behörde, von der diese Akte oder Verordnungen ausgehen, oder, je nach Fall und dem Rangverhältnis der jeweiligen Befugnisse nach, von der Aufsichtsbehörde, den Gerichtshöfen und Gerichten oder dem Staatsrat.

Akte oder Verordnungen, deren Nichtigkeit auf diese Weise wegen Formfehlers festgestellt wird, werden von der Behörde, von der sie ausgehen, durch Urkunden in vorschriftsmäßiger Form ersetzt; diese Ersetzung wird am Datum der ersetzten Urkunde wirksam.

Akte und Verordnungen, deren Nichtigkeit wegen Unregelmäßigkeiten hinsichtlich des Inhalts festgestellt wird, unterbrechen die Verjährung und die bei Strafe des Verfalls für Streitverfahren und Verwaltungsverfahren festgelegten Fristen.

Die Feststellung der Nichtigkeit von Akten und Verordnungen, die in vorliegendem Artikel erwähnt sind, verjährt in fünf Jahren.

Art. 59 – Wenn festgestellt wird, dass Urkunden oder Papiere in einer Form aufgesetzt wurden, durch die gegen die Bestimmungen von Artikel 52 verstoßen wird, werden sie entweder aus eigener Initiative oder auf Anordnung der zuständigen Dienststelle, der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Rechtsprechungsorgan von den betreffenden privaten Industrie-, Handels- oder Finanzbetrieben durch Urkunden oder Papiere in vorschriftsmäßiger Form ersetzt.

Sollte dieser Anordnung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat Folge geleistet werden, so kann die oben erwähnte Behörde, die oben erwähnte Dienststelle oder das oben erwähnte Rechtsprechungsorgan oder ein Interesse habender einen Antrag an den Friedensrichter stellen, der anordnet, dass diesen Urkunden oder Papieren eine Übersetzung beigelegt wird, die auf Kosten des betreffenden Betriebs von einem vom Friedensrichter bestimmten vereidigten Übersetzer angefertigt wird.

Diese Ersetzung der Urkunden und Papiere wird am Datum der ersetzten Unterlage wirksam.

KAPITEL VIII – AUFSICHT

Abschnitt 1 – Allgemeine Aufsicht

Art. 60 – §1 – Es wird eine Ständige Kommission für Sprachenkontrolle eingesetzt, die damit beauftragt ist, die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze zu überwachen.

§2 – Die Kommission besteht aus elf Mitgliedern, die vom König für einen Zeitraum von vier Jahren unter den vom französischen, vom niederländischen und vom deutschen Kulturrat vorgeschlagenen Kandidaten ernannt werden; der französische und der niederländische Kulturrat schlagen jeweils für fünf der zu vergebenden Mandate, der deutsche Kulturrat für ein Mandat Kandidaten vor. Unter diesen Kandidaten ernannt der König außerdem elf Ersatzmitglieder.

Die Eigenschaft als Mitglied der Kommission ist nicht mit der Ausübung irgendeines politischen Mandats vereinbar.

Ernennungsvorschläge erfolgen auf Listen mit je drei Kandidaten.

Es dürfen nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die während der Dauer des zu verleihenden Mandats die durch Artikel 1 §1 des Gesetzes vom 21. Juli 1844 die Zivil- und Kirchenpensionen festgelegte Altersgrenze nicht überschreiten.

In Erwartung der Einsetzung der neuen Kulturräte durch das Gesetz werden die im vorliegenden Paragraphen erwähnten Vorschläge von der Abgeordnetenversammlung vorgenommen.

§3 – Die Abgeordnetenversammlung bestimmt den Präsidenten der Kommission. Dieser Präsident muss die französische und die niederländische Sprache beherrschen.

§4 – Der König legt das Statut der Kommission und das ihres Präsidenten fest.

Der Kommission stehen Staatsbedienstete bei, die ihr von der Regierung zur Verfügung gestellt werden.

§5 – Die für die Arbeit der Kommission erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsplan des Ministeriums des Innern eingetragen.

Art. 61 – §1 – Die Kommission bringt der Regierung bei der Ausübung ihres Auftrags alle Anregungen und Bemerkungen zur Kenntnis, deren Mitteilung sie infolge ihrer Feststellungen für notwendig erachtet.

§2 – Die Minister befragen die Kommission über alle Angelegenheiten allgemeiner Art, die sich auf die Anwendung der vorliegenden koordinierten Gesetze beziehen. Wenn die verlangte

Stellungnahme nicht innerhalb von fünfundvierzig Tagen abgegeben wird, befasst der betreffende Minister den Minister des Innern mit der Angelegenheit, der an die Stelle der Kommission tritt.

§3 – Die Kommission nimmt mit den zuständigen Behörden Kontakt auf, um Untersuchungen in deren Dienststellen durchzuführen.

Diese Behörden teilen ihr mit, wie ihren Bemerkungen Folge geleistet wird.

§4 – Die Kommission darf alle Feststellungen vor Ort machen, sich alle Unterlagen und Auskünfte mitteilen lassen, die sie für die Untersuchung der Angelegenheiten für erforderlich hält, und alle betroffenen Personen anhören.

Sie ist befugt, eine Kontrolle über die im Rahmen der vorliegenden koordinierten Gesetze mit oder ohne Beteiligung des Ständigen Anwerbungssekretärs organisierten Prüfungen auszuüben und Beobachter dorthin entsenden.

Sie beantragt bei den zuständigen Behörden oder Rechtsprechungsorganen die Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten, -verordnungen und -unterlagen und von Ernennungen, Beförderungen und Benennungen, die gegen die vorliegenden koordinierten Gesetze oder gegen Königliche Erlasse, die sich darauf beziehen, verstoßen. Eventuell anfallende Kosten werden von der Registrierungs- und Domänenverwaltung vorgestreckt und als Ausgaben zulasten des Haushalts des Ministeriums des Innern gebucht.

[Außerdem muss sie die Übereinstimmung des Prüfungsinhalts mit der Art der Funktion oder Aufgabe beurteilen, die der Funktionsinhaber ausübt oder ausüben wird und für die die erforderlichen Sprachkenntnisse durch die vorliegenden koordinierten Gesetze vorgeschrieben werden. Zu diesem Zweck lässt sie sich von einem Vertreter jeder der zu diesem Zweck zugelassenen Vereinigungen beistehen, deren Vereinigungszweck die Verteidigung der Rechte ihrer Mitglieder im Bereich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten ist. Im Hinblick auf diese Beurteilung organisiert sie eine Bewertung im Wege von Stichproben. Die Bewertungsergebnisse werden in dem in Artikel 62 Absatz 2 erwähnten ausführlichen Bericht vermerkt. In dieser Hinsicht kann die Kommission die erforderlichen Empfehlungen machen.]⁷

§5 – Die Kommission wird in zwei Abteilungen aufgeteilt: eine französische Abteilung und eine niederländische Abteilung.

Die französische Abteilung ist zuständig für die auf Gemeinden ohne Sonderregelung des französischen Sprachgebiets begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten. Die niederländische Abteilung ist zuständig für die auf Gemeinden ohne Sonderregelung des niederländischen Sprachgebiets begrenzten oder begrenzbaren Angelegenheiten.

Alle anderen Angelegenheiten einschließlich derer, die sich auf den Schutz der Minderheiten beziehen, gehören zum Zuständigkeitsbereich der beiden vereinigten Abteilungen.

Das deutschsprachige Mitglied wird nur für Angelegenheiten, die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets oder Malmedyer Gemeinden betreffen, eingeladen.

§6 – Wenn die Kommission hundertachtzig Tage nach Empfang einer Klage keine Stellungnahme abgegeben hat, wird die Angelegenheit vom Minister des Innern an sich gezogen. Dieser entscheidet innerhalb dreißig Tagen.

[§7 – Außerdem können Privatpersonen, die in einer der in den Artikeln 7 und 8 erwähnten Gemeinden wohnhaft sind, bei der Kommission Klage einreichen hinsichtlich der Sprache, deren

⁷ eingefügt durch Art. 6 des Gesetzes vom 12. Juni 2002.

die Verwaltungsbehörden sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen und der Öffentlichkeit bedienen, sofern sie ein Interesse nachweisen und es Folgendes betrifft:

- a) für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare, einschließlich der Mitteilungen über den Personenstand,
- b) für Touristen bestimmte Bekanntmachungen und Mitteilungen,
- c) Beziehungen mit Privatpersonen, einschließlich der Antworten an Privatpersonen,
- d) Urkunden in Bezug auf Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung,
- e) Bescheinigungen, Erklärungen und Genehmigungen für Privatpersonen, einschließlich ihrer für richtig bescheinigten Übersetzung,
- f) Diplome, Studienbescheinigungen und -zeugnisse,
- g) Veröffentlichung Königlicher und Ministerieller Erlasse.

Die Kommission gibt eine Stellungnahme innerhalb fünfundvierzig Tagen nach Empfang einer Klage ab.

Die Kommission kann ihrer Stellungnahme gegebenenfalls eine Aufforderung an die betreffende Behörde beifügen, in der diese Behörde ersucht wird, innerhalb einer von der Kommission festgelegten Frist entweder die Nichtigkeit des Akts festzustellen oder erforderliche Maßnahmen zu treffen, damit die Bestimmungen der vorliegenden koordinierten Gesetze oder der diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden.

Die Stellungnahme und die eventuelle Aufforderung werden dem Kläger und der Behörde, gegen die die Klage eingereicht worden ist, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde und auf jeden Fall dem Minister des Innern zugestellt.

Sollte die betreffende Behörde dieser Aufforderung nicht innerhalb der von der Kommission festgelegten Frist nachkommen, kann die Kommission unbeschadet des §4 Absatz 3 anstelle der säumigen Behörde erforderliche Maßnahmen treffen, damit die vorliegenden koordinierten Gesetze oder der diesbezüglichen Königlichen Erlasse eingehalten werden. Sie kann die Kosten, die durch die getroffenen Maßnahmen entstehen, von der betreffenden Behörde zurückfordern.]⁸

[§8]⁹ – betrifft die Klagen von Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt haben.

Art. 62 – Die Kommission unterbreitet der Regierung jedes Jahr im Laufe des Monats März einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

Dieser ausführliche Bericht wird den Mitgliedern der Gesetzgebenden Kammern übergeben.

Der Minister des Innern teilt den Gesetzgebenden Kammern in einem Zusatzbericht mit, wie die Angelegenheiten, in denen er in Anwendung von Artikel 61 §§2 und 6 an die Stelle der Kommission getreten ist, behandelt worden sind.

Abschnitt 2 – Besondere Aufsichtsorgane

Art. 63 – *betrifft die Bezeichnung und die Befugnisse des Bezirkskommissars für den Bezirk Mouscron*

Art. 64 – *betrifft die Bezeichnung und die Befugnisse des beigeordneten Bezirkskommissars für die Gemeinde Fourons-Voeren*

⁸ eingefügt durch Art. 123 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

⁹ eingefügt durch Art. 346 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

[Art. 65]¹⁰ – *betrifft die Befugnisse des Kommissars der Regierung und Vize-Gouverneurs für den Verwaltungsbezirk Brüssel-Hauptstadt*

[Art. 65bis]¹¹ – *betrifft die Befugnisse des Kommissars der Regierung und des beigeordneten Gouverneurs für die Provinz Flämisch-Brabant (insbesondere die Brüsseler Randgemeinden)*

¹⁰ ersetzt durch Art. 347 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1994.

¹¹ eingefügt durch Art. 124 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

21. JULI 1971 – GESETZ ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT UND DIE ARBEITSWEISE DER KULTURRÄTE FÜR DIE NIEDERLÄNDISCHE KULTURGEMEINSCHAFT UND FÜR DIE FRANZÖSISCHE KULTURGEMEINSCHAFT

Auszug

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz wurde im Belgischen Staatsblatt vom 23. Juli 1971 veröffentlicht und trat am 2. August 1971 in Kraft.

Im Folgenden wird nur die Bestimmung wiedergegeben, auf die der Artikel 55 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 verweist.

AUSZUG AUS DEM GESETZ VOM 21. JULI 1971

KAPITEL III – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KULTURGEMEINSCHAFTEN

Art. 4 – §1 – In jedem Kulturrat wird ein Ausschuss zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der französischen Kulturgemeinschaft und der niederländischen Kulturgemeinschaft eingerichtet.

Dieser Ausschuss wird nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der politischen Fraktionen zusammengesetzt. Ihm gehören 15 Mitglieder an, worunter der Präsident und die Vizepräsidenten des Kulturrates.

8. AUGUST 1980 – SONDERGESETZ ZUR REFORM DER INSTITUTIONEN

Auszüge

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Sondergesetz vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 15. August 1980 veröffentlicht und trat am 1. Oktober 1980 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der inoffiziellen Koordinierung wurde im B.S. vom 11. Dezember 2007 veröffentlicht.

Das Sondergesetz wurde in den hier veröffentlichten Auszügen abgeändert durch:

- Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (B.S. 13.08.1988):
Abänderungen zu Art. 5 §1 röm. II Nummer 7, 87 §4 sowie 96, in Kraft am 23.08.1988,
Abänderung zu Art. 9, in Kraft am 18.10.1988,
Abänderungen zu Art. 4 Nummer 6, 4 Nummer 17 (aufgehoben), 5 §1 röm. III (aufgehoben),
6 §1 röm. I Nummer 7, 6 §1 röm. IX, 6 §3bis (neu), 10, 87 §2, 88 §§1 und 2, 91bis (neu),
92bis (neu) sowie 92ter (neu), in Kraft am 01.01.1989,
Abänderungen zu Art. 4 Nummer 4 und 6bis, 5 §1 röm. II Nummer 6 sowie 6bis (neu), in
Kraft am 16.01.1989,
Abänderung zu Art. 87 §3, in Kraft ab dem Datum, an dem der in Art. 87 §4 gemeinte König-
liche Erlass (K.E.) in Kraft trat (vgl. K.E. vom 26. September 1994, Art. 73: Inkrafttreten am
07.03.1992 mit Ausnahme einiger Bestimmungen, die am 01.10.1994 in Kraft traten);
- Sondergesetz vom 16. Januar 1989 über die Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen
(B.S. 17.01.1989):
Abänderungen zu Art. 6 §1 röm. IX Nummer 2, 13 §4, 91bis §2, 92bis §§4-6 sowie 94 §1, in
Kraft am 01.01.1989;
- Sondergesetz vom 5. Mai 1993 über die internationalen Beziehungen der Gemeinschaften und
Regionen (B.S. 08.05.1993):
Abänderungen zu Art. 16, 81, 92bis §§4bis, 4ter und 5, 92quater (neu) sowie 99 (neu), in
Kraft am 18.05.1993;
- Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (B.S.
20.07.1993):
Abänderungen zu Art. 5 §1 röm. II Nummer 2, 6 §1 röm. IX Nummer 3, 6 §8, 6bis §§1-4,
11, 14, 19 §1, 37, 51, 92bis §§1, 5 und 6, 92quater, 94 §1 sowie terminologische Anpassung,
in Kraft am 30.07.1993,
Abänderungen zu Art. 23, 31ter (neu), 35 §§1 und 2 sowie 37, in Kraft am 21.05.1995;
- Sondergesetz vom 4. Mai 1999 zur Einschränkung der gleichzeitigen Ausübung des Mandats
als Mitglied des Rates der Französischen Gemeinschaft, des Wallonischen Regionalrates, des
Flämischen Rates und des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und anderer Ämter (B.S.
28.07.1999):
Abänderung zu Art. 31ter, in Kraft am 31.01.2001;
- Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Übertragung verschiedener Befugnisse an die Regionen
und Gemeinschaften (I) (B.S. 03.08.2001):
Abänderung zu Art. 6 §1 röm. VIII, 6 §1 röm. IX Nummer 2, 7, 19 §1 sowie 31 §5, in Kraft
am 01.01.2002;
- Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften und Erweiterung der
steuerlichen Befugnisse der Regionen (II) (B.S. 03.08.2001):
Abänderung zu Art. 6 §3bis, in Kraft am 01.01.2001,
Abänderung zu Art. 88, in Kraft am 01.01.2002;

- Sondergesetz vom 5. Mai 2003 zur Gewährleistung der Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts in der Flämischen Regierung, der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Wallonischen Regierung, der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und unter den regionalen Staatssekretären der Region Brüssel-Hauptstadt (B.S. 12.06.2003):
Abänderung zu Art. 60, in Kraft am 10.06.2004;
- Sondergesetz vom 10. Juli 2003 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen im Hinblick auf die Regelung der Vertretung der Gemeinschaften und Regionen durch die Räte bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen (B.S. 22.08.2003):
Abänderung zu Art. 48bis und 82, in Kraft am 01.09.2003;
- Sondergesetz vom 25. April 2004 zur Abänderung der Artikel 6 §1 römisch VIII Nummer 4 Absatz 1 und 31 §5 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und von Artikel 22 §5 Absätze 1 und 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, um die Kontrollbefugnis der Räte in Bezug auf Wahlausgaben und für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilungen und Informationskampagnen zu verdeutlichen (B.S. 07.05.2004):
Abänderung zu Art. 31 §5, in Kraft am 07.05.2004;
- Sondergesetz vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Bestimmungen an die neue Bezeichnung des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Französischen Gemeinschaft, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt, des Flämischen Parlaments und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. 11.04.2006):
Abänderung zu Art. 37, 51 und 94 §1 sowie neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen;
- Sondergesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung von Artikel 16bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und von Artikel 5bis des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (I) (B.S. vom 12.10. 2012), in Kraft am 14.10.2012;
- Sondergesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1988 zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte (des sogenannten "Pazifizierungsgesetzes") und des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was die Ernennung der Bürgermeister der Randgemeinden betrifft (V) (B.S. vom 18.01.2013):
Abänderung zu Art. 5, 6, 7 und 14, in Kraft am 14.10.2012;
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform (I) (B.S. vom 24. Juli 2014):
Abänderung zu Art. 4 Nr. 6, Nr. 10 und Nr. 17, 4bis, 5 §1 I, VI Absatz 1, VI Absatz 5, VIII Absatz 1, VIII Absatz 2, IX, 6quinquies, 7, 9, 11bis, 16, 79 §1, 87, 92bis, 92quater, 94 §1bis und §1ter und 99, in Kraft am 01.07.2014;
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung infolge der Senatsreform des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (II) (B.S. 12.08.2014):
Abänderung zu Art. 31ter §1 Absatz 1, in Kraft am 25.05.2014;
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof und des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen (III) (B.S. 17.10.2014, Err. vom 27.02.2015):
Abänderung zu Art. 92bis §1 und 92bis/1, in Kraft am 10.02.2014;
- Sondergesetz vom 30. Juli 2018 zur Abänderung hinsichtlich der Wahlausgaben für die Lokalewahlen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (B.S. 27.08.2018):
Änderung zu Art. 6, in Kraft am 06.09.2018;
- Sondergesetz vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, was die gleichzeitige Ausübung von Mandaten betrifft (B.S. 26.10.2018) (I):

Änderung zu Art. 31ter, in Kraft am 26.05.2019;

- Sondergesetz vom 14. Oktober 2018 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, was den gleichzeitigen Bezug öffentlicher Entschädigungen betrifft (B.S. vom 26.10.2018) (II):
Abänderung zu Art. 31ter in Kraft am 27.05.2019.

Auf folgende Anpassungen wird im nachfolgenden Text nicht mehr ausdrücklich hingewiesen:

Durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 (B.S. 20.07.1993, in Kraft 30.07.1993) wurden im gesamten Text das Wort „Exekutive“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Regierung“ und dessen Deklinationen sowie die Wortfolgen „nationale Regierung“ bzw. „nationale Behörde“ durch die Worte „Föderalregierung“ bzw. „Föderalbehörde“ ersetzt.

Durch das Sondergesetz vom 27. März 2006 (B.S. 11.04.2006, in Kraft 21.04.2006) wurde im gesamten Text das Wort „Rat“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Parlament“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Durch das Sondergesetz vom 21. Februar 2010 (B.S. 26.02.2010, in Kraft 08.03.2010) wurde im gesamten Text das Wort „Schiedshof“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Verfassungsgerichtshof“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Im Folgenden werden nur die Bestimmungen wiedergegeben, auf die im

- Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Wallonischen Befugnisse in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Wallonischen Befugnisse in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausbildung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 1. Juni 2004 über die Ausübung gewisser Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der Untergeordneten Behörden durch die Deutschsprachige Gemeinschaft
- Dekret vom 31. März 2014 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft

verwiesen wird bzw. die der Verständlichkeit des Artikels 92bis des vorliegenden Sondergesetzes dienen.

ÜBERSICHT DER VERWEISARTIKEL

Artikel im Sondergesetz vom 08.08.1980	Verweisartikel im Gesetz vom 31.12.1983
Art. 4	Art. 4 §1
Art. 5 §1	Art. 4 §2
Art.5 §1 röm. I Absatz 1 Nummern 3-5	Art. 60sexies §3
Art. 5 §2	Art. 5 §1
Art. 6 §3bis Nummern 1 und 4	Art. 5 §1
Art. 6 §8	Art. 5 §1
Art. 6bis	Art. 5 §1
Art. 6quinquies	Art. 5 §1
Art. 8-11	Art. 5 §1
Art. 12	Art. 5 §§1 und 2
Art. 13 §§4-5	Art. 5 §1
Art. 14-16	Art. 5 §1
Art. 17	Art. 7
Art. 19 §1 Absatz 1 und §2	Art. 6
Art. 20-21	Art. 7
Art. 23	Art. 10
Art. 31 §§5-6	Art. 44
Art. 31ter §§1 und 2	Art. 14
Art. 32 §§2-3	Art. 44
Art. 32 §§2-3	Art. 45
Art. 33	Art. 44
Art. 33	Art. 45
Art. 35 §§1-2	Art. 44
Art. 36	Art. 44
Art. 37	Art. 44
Art. 37	Art. 45
Art. 38-48bis	Art. 44
Art. 41	Art. 45
Art. 46-48	Art. 45
Art. 60	Art. 49
Art. 62	Art. 51
Art. 68-73	Art.45
Art. 68-73	Art. 51
Art. 78	Art. 51
Art. 79 §§1 und 3	Art. 51
Art. 81-82	Art. 51
Art. 87 §§1-4	Art. 54
Art. 88 §§1-2	Art. 54
Art. 88 §3bis Absatz 1	Art. 89
Art. 89	Art. 54
Art. 91bis §2	Art. 54bis
Art. 92bis §§1, 4bis, 4ter, 4sexies, 4septies, 4octies, 4decies, 4undecies, 5 u. 6	Art. 55bis
Art. 92bis/1	Art. 55bis
Art. 92ter	Art. 55bis
Art. 92quater	Art. 55ter
Art. 94 §1bis	Art. 5 §1 und 60sexies §2
Art. 94 §1ter	Art. 5 §1 und 60sexies §3
Art. 94 §§1bis-1ter	Art. 5 §1
Art. 96	Art. 85
Art. 99	Art. 5 §1
	Verweisartikel im Dekret vom 17.01.1994

Abschnitt IV-23
Sondergesetz 08.08.1980 – Reform der Institutionen

Art. 6 §1 röm. I Nummer 7	Art. 1
	Verweisartikel im Dekret vom 10.05.1999
Art. 6 §1 röm. VI Absatz 1 Nummern 6 und 9	Art. 1
Art. 6 §1 röm. VIII Nummern 6 bis 10	Art. 1
Art. 6 §1 röm. IX	Art. 1
	Verweisartikel im Dekret vom 01.06.2004
Art. 7	Art. 1
	Verweisartikel im Dekret vom 31.03.2014

AUSZÜGE AUS DEM SONDERGESETZ VOM 8. AUGUST 1980

TITEL II – ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 – Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 127 §1 Nummer. 1]¹ der Verfassung bezieht, sind:

1. der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache,
2. die Förderung der Ausbildung von Forschern,
3. die schönen Künste,
4. das Kulturerbe, Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen [mit Ausnahme der Denkmäler und Landschaften]²,
5. Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste,
6. [die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung,]³
[6bis. die Unterstützung der Schriftpresse]⁴,
7. Jugendpolitik,
8. ständige Weiterbildung und die kulturelle Animation,
9. Leibeserziehung, Sport und Leben im Freien,
10. Freizeitgestaltung [...]⁵,
11. vorschulische Ausbildung in den Verwahrschulen,
12. nachschulische und nebenschulische Ausbildung,
13. Kunstausbildung,
14. intellektuelle, moralische und soziale Ausbildung,
15. die Förderung des sozialen Aufstiegs,
16. berufliche Umschulung und Fortbildung, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Beteiligung an den Ausgaben für die Auswahl, die Berufsausbildung und die Neueinstellung von Personal, das ein Arbeitgeber zur Gründung eines Unternehmens, zum Ausbau oder zur Umwandlung seines Unternehmens einstellt;
17. [Systeme dualer Ausbildung, in denen eine praktische Ausbildung am Arbeitsplatz im Wechsel durch eine Ausbildung in einer Bildungs- oder Ausbildungseinrichtung ergänzt wird.]⁶

Art. 5 – §1 – Die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 128 §1]⁷ der Verfassung bezieht, sind:

I. [was die Gesundheitspolitik betrifft:

1. unbeschadet von Absatz 1 Nr. 2, 3, 4, 5 und 6: die Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten mit Ausnahme:
 - a) der grundlegenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Investitionskosten der Infrastruktur und der medizinisch-technischen Dienste,
 - b) der Betriebsfinanzierung, wenn sie durch die grundlegenden Rechtsvorschriften geregelt wird, und zwar unbeschadet der unter Buchstabe a) erwähnten Zuständigkeiten der Gemeinschaften,
 - c) der Grundregeln in Sachen Programmierung,
 - d) der Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung und der Bezeichnung selbst als Universitätskrankenhaus gemäß den Rechtsvorschriften in Sachen Krankenhäuser,
2. die Politik der Leistungen im Bereich der geistigen Gesundheitspflege in anderen Pflegeanstalten als Krankenhäusern,

¹ abgeändert durch Art. 49 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

² ergänzt durch Art. 1 §1 des Gesetzes vom 8. August 1988.

³ ersetzt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁴ eingefügt durch Art. 1 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

⁵ abgeändert durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁶ eingefügt durch Art. 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁷ abgeändert durch Art. 46 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

3. die Politik der Pflegeleistung in Altenheimen, einschließlich einzelner Geriatriedienste,
4. die Politik der Pflegeleistung in einzelnen spezialisierten Rehabilitations- und Behandlungsdiensten,
5. die Politik der Langzeitrehabilitation ("long term care"),
6. die Organisation der primären Gesundheitspflege und die Unterstützung der Berufe im Bereich der primären Gesundheitspflege,
7. was die Gesundheitspflegeberufe betrifft:
 - a) ihre Zulassung, unter Einhaltung der von der Föderalbehörde festgelegten Zulassungsbedingungen,
 - b) ihr Kontingent, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Gesamtzahl, die die Föderalbehörde jährlich pro Gemeinschaft für den Zugang zu den jeweiligen Gesundheitspflegeberufen festlegen kann,
8. die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin sowie jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin.

Die Föderalbehörde bleibt jedoch zuständig für:

1. die Kranken- und Invalidenversicherung,
2. die Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

Jeder Vorentwurf oder Vorschlag eines Dekrets, jeder Abänderungsantrag zu einem Dekretentwurf oder -vorschlag und jeder Erlassentwurf einer Gemeinschaft zur Festlegung der Normen für die Zulassung von Krankenhäusern, Krankenhausdiensten, Krankenhauspflegeprogrammen und Krankenhausfunktionen wird der Generalversammlung des Rechnungshofes zur Berichterstattung übermittelt, damit diese die kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Normen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit auswertet.

Dieser Bericht wird ebenfalls der Föderalregierung und allen Gemeinschaftsregierungen übermittelt.

Nachdem die Generalversammlung des Rechnungshofes die obligatorische Stellungnahme des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung und der zuständigen Verwaltung der betreffenden Gemeinschaft und gegebenenfalls die fakultative Stellungnahme des Föderalen Fachzentrums für Gesundheitspflege eingeholt hat, legt sie binnen zwei Monaten nach Empfang des Vorentwurfs, des Vorschlags, des Abänderungsantrags oder des Entwurfs einen ausführlichen Bericht über alle kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Normen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit vor. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Der Rechnungshof übermittelt dem Beantrager des Berichts, der Föderalregierung und allen Gemeinschaftsregierungen diesen Bericht.

Wird im Bericht festgestellt, dass die Annahme dieser Normen kurz- oder langfristig negative Auswirkungen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit hat, findet auf Ersuchen der Föderalregierung oder der Regierung der betreffenden Gemeinschaft eine Konzertierung zwischen der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen statt. Führt diese Konzertierung zu keiner Einigung, werden die Normen den zuständigen Föderalministern oder dem Ministerrat, wenn eines seiner Mitglieder das Evokationsrecht in Bezug auf diese Akte ausüben möchte, zur Zustimmung vorgelegt.

Wird binnen der Frist von zwei Monaten, verlängert um einen Monat, kein Bericht vorgelegt, kann die in Absatz 7 erwähnte Konzertierung auf Initiative der Regierung der betreffenden Gemeinschaft oder auf Initiative der Föderalregierung stattfinden.

Der Rechnungshof erstellt jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über die Auswirkungen, die die geltenden Zulassungsnormen der Gemeinschaften während des vorhergehenden Haushaltsjahres auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit hatten. Dieser Bericht wird der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen übermittelt.]⁸

II. was den Personenbeistand betrifft:

1. die Familienpolitik einschließlich aller Formen von Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder;
- [2. die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren mit Ausnahme:
 - a) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bedingungen für die Gewährung und der Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens gemäß den Rechtsvorschriften zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum,
 - b) der Angelegenheiten mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren, die in den Artikeln 1 und 2 und in den Kapiteln IV, V und VII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren geregelt sind, unbeschadet der Befugnis der Gemeinschaften, zusätzliche oder ergänzende Rechte zu gewähren, [unter Ausschluss der Zuständigkeit der Regionen in Bezug auf die in Artikel 6 §1 römisch IX Nummer 2/1 erwähnte Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben,]⁹
 - c) der Angelegenheiten mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren, die im Gesetz vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen geregelt sind,
 - d) der Regeln mit Bezug auf die öffentlichen Sozialhilfezentren der in den Artikeln 6 und 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden¹⁰ und der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren, die in den Artikeln 6 §4, 11 §5, 18ter, 27 §4 und 27bis §1 letzter Absatz des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren und im Gesetz vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012,]¹¹ angeführt sind]¹²;
3. die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern;
4. die Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Fortbildung der Behinderten [und der Mobilitätshilfsmittel]¹³ mit Ausnahme:
 - a) [der Regeln mit Bezug auf andere Behindertenbeihilfen als die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten und deren Finanzierung, einschließlich der individuellen Akten,]¹⁴
 - b) der Regeln mit Bezug auf die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern, die Arbeitgebern gewährt wird, die Behinderte beschäftigen;
5. die Seniorenpolitik mit Ausnahme der Festlegung des Mindestbetrags, der Bedingungen für die Gewährung und der Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens für Betagte;
- [6. der Jugendschutz, einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes mit Ausnahme:
 - a) der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, wie sie im Zivilgesetzbuch und in den Gesetzen zur Ergänzung dieses Gesetzbuches festgelegt sind,

⁸ ersetzt durch Art. 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁹ ergänzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹⁰ betrifft keine zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden.

¹¹ abgeändert durch Art. 5 des Sondergesetzes vom 19. Juli 2012 (V).

¹² ersetzt durch Art. 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

¹³ abgeändert durch Art. 8 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹⁴ ersetzt durch Art. 8 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

- b) der strafrechtlichen Bestimmungen, die gegen den Jugendschutz verstoßende Verhaltensweisen als Straftaten ausweisen und diese Verstöße ahnden, einschließlich der Bestimmungen, die sich auf die Verfolgung beziehen, unbeschadet des Artikels 11 [und des Artikels 11bis]¹⁵,
- c) der Organisation der Jugendgerichte, ihrer territorialen Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten,
- d) [der Vollstreckung der Strafen, die gegenüber Minderjährigen ausgesprochen werden, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben und denen gegenüber eine Abgabemaßnahme getroffen worden ist, unter Ausschluss der Verwaltung der Zentren, die zur Aufnahme dieser Jugendlichen bis zum Alter von dreiundzwanzig Jahren bestimmt sind,]¹⁶
- e) der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über Familienleistungen oder sonstige Sozialzulagen;]¹⁷

[7. die Sozialhilfe für Gefangene im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung.]¹⁸

[8. der erste juristische Beistand.]¹⁹

III. [die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Justizhäuser und des Dienstes, der für die Durchführung und die Weiterverfolgung der elektronischen Überwachung zuständig ist.

Die Föderalbehörde bestimmt jedoch die Aufgaben, die die Justizhäuser oder gegebenenfalls die anderen Dienste der Gemeinschaften, die diese Aufgaben übernehmen, im Rahmen des Gerichtsverfahrens oder der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen ausüben.]²⁰

[IV. die Familienleistungen,]²¹

[V. die Filmkontrolle im Hinblick auf den Zutritt Minderjähriger zu Kinosälen.]²²

§2 – Die Gemeinschaftsregierungen informieren die zuständige Föderalbehörde über ihre Beschlüsse in Sachen Zulassung, Schließung und Investitionen bezüglich der in §1 römisch I Nummer 1 erwähnten Angelegenheiten.

Art. 6 – §1 – Die Angelegenheiten, auf die sich [Artikel 39]²³ der Verfassung²⁴ bezieht, sind:

I. was die Raumordnung betrifft:

1. der Städtebau und die Raumordnung,
2. die Fluchtlinienpläne der Gemeindewege,
3. der Erwerb, die Erschließung und Ausrüstung von Grundstücke für das Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsgewerbe oder anderer Infrastrukturen für die Ansiedlung von Investoren, einschließlich der Investitionen für die Ausrüstung von Industriezonen in der Nähe von Häfen und ihrer Bereitstellung für die Benutzer,
4. die Städteerneuerung,
5. die Erneuerung stillgelegter wirtschaftlicher Nutzflächen,
6. die Bodenpolitik,
- [7. Denkmäler und Landschaften.]²⁵

¹⁵ ergänzt durch Art. 9 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹⁶ ersetzt durch Art. 9 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹⁷ ersetzt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

¹⁸ ersetzt durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

¹⁹ eingefügt durch Art. 10 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

²⁰ aufgehoben durch Art. 16 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 und wieder neu eingeführt durch Art. 11 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

²¹ eingefügt durch Art. 12 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

²² eingefügt durch Art. 13 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

²³ abgeändert durch Art. 46 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

²⁴ entspricht den Art. 3, 39 erster und zweiter Satz sowie Art. 116 §1 der am 14. Februar 1994 koordinierten Verfassung.

²⁵ eingefügt durch Art. 4 §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

- IV. [was das Wohnungswesen betrifft:
1. das Wohnungswesen und die Aufrechterhaltung der Ordnung in Wohnungen, die eine Gefahr für die öffentliche Sauberkeit und Gesundheit darstellen,
 2. die spezifischen Regeln in Bezug auf die Miete der zu Wohnzwecken bestimmten Güter oder Teile von Gütern.]²⁶
- VI. was die Wirtschaft betrifft:
- [6. die Niederlassungsbedingungen, mit Ausnahme der Bedingungen für den Zugang zu Gesundheitspflegeberufen und zu geistigen Berufen im Dienstleistungsbereich;]²⁷
- [9. der Tourismus.]²⁸
- VII. was die Energiepolitik betrifft: die regionalen Aspekte der Energie und auf jeden Fall:
- f) [die neuen Energiequellen mit Ausnahme derjenigen, die mit der Kernenergie verbunden sind;]²⁹
- [h) die rationelle Energienutzung;]³⁰
- VIII. [was die untergeordneten Behörden betrifft:
1. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der provincialen und kommunalen Einrichtungen [und der suprakommunalen Körperschaften]³¹ mit Ausnahme:
 - der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012,] im Gemeindegesetz, [im neuen Gemeindegesetz,] Gemeindewahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfzentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind,
 - der in den Artikeln 5, 5bis, 70 Nr. 3 und 8, 126 Absatz 2 und 3 und Titel XI des Provinzialgesetzes aufgenommenen Regeln,
 - der in den Artikeln 125, 126, 127 und 132 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommenen Regeln, insofern sie die Personenstandsregister betreffen,
 - der Organisation der Polizei und der Politik mit Bezug auf die Polizei, einschließlich des Artikels 135 §2 des neuen Gemeindegesetzes, und mit Bezug auf die Feuerwehrdienste,
 - der Pensionsregelung für Personal und Mandatsinhaber.
- Die Regionen üben diese Befugnis unbeschadet der Artikel 279 und 280 des neuen Gemeindegesetzes aus.
- [Die Gemeinderäte und, sofern sie bestehen, die Provinzialräte oder die Räte der suprakommunalen Körperschaften regeln alles, was von kommunalem, provincialem beziehungsweise suprakommunalem Interesse ist; sie beraten und entscheiden über jeden Gegenstand, der ihnen von der Föderalbehörde oder von den Gemeinschaften unterbreitet wird.]³²
- Die Provinzgouverneure, [...] ³³ der Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, der Beigeordnete des Gouverneurs der Provinz Flämisch Brabant, die Bezirkskommissare und die beigeordneten Bezirkskommissare werden aufgrund einer

²⁶ eingefügt durch Art. 15 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

²⁷ eingefügt durch Art. 17 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

²⁸ eingefügt durch Art. 17 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

²⁹ ersetzt durch Art. 4 § 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

³⁰ Ersetzt durch Art. 4 § 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

³¹ abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

³² ersetzt durch Art. 20 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

³³ abgeändert durch Art. 20 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

gleichlautenden Stellungnahme des Ministerrats von der betreffenden Regionalregierung ernannt und entlassen. [Wenn die provincialen Einrichtungen abgeschafft werden, beeinträchtigt dies nicht die Funktion der Provinzgouverneure. Wenn eine Region die provincialen Einrichtungen abschafft, hat der Gouverneur in seinem territorialen Zuständigkeitsbereich die Eigenschaft eines Regierungskommissars des Staates, der Gemeinschaft oder der Region.]³⁴

Wenn eine Regional- oder Gemeinschaftsregierung Informationen aus den Personenstandsregistern anfragt, leistet der Standesbeamte dieser Anfrage unmittelbar Folge,

2. die Änderung oder die Korrektur von Grenzen der Provinzen[, suprakommunalen Körperschaften]³⁵ und Gemeinden mit Ausnahme der Grenzen der in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren,
 3. die Zusammensetzung, Organisation, Befugnis und Arbeitsweise der Einrichtungen der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, außer für die in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren,
 4. die Wahl der provincialen, [suprakommunalen,]³⁶ kommunalen und intrakommunalen Organe sowie der Organe der Agglomerationen und Gemeindeföderationen, einschließlich [der Vorschriften und]³⁷ der Kontrolle der damit verbundenen Wahlausgaben [und der Herkunft der dafür verwendeten Gelder]:
 - a) mit Ausnahme der Regeln, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfeszentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012]³⁸, im Gemeindegesetz, [im neuen Gemeindegesetz]³⁹, Gemeindewahlgesetz, Grundlagengesetz über die öffentlichen Sozialhilfeszentren, Provinzialgesetz, Wahlgesetzbuch, Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und im Gesetz zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte aufgenommen sind,
 - b) mit Ausnahme der ausschließlichen Zuständigkeit des Staatsrates, im Wege von Entscheiden über letztinstanzlich eingereichte Beschwerden in Wahlangelegenheiten zu befinden,
 - c) wobei die Dekrete und Ordonnanzen, durch die die Verhältnismäßigkeit der Sitzverteilung im Vergleich zur Stimmenverteilung verringert wird, mit der in Artikel 35 §3 erwähnten Mehrheit angenommen werden müssen.
- Die Regionen üben diese Befugnis unbeschadet der Artikel 5 Absatz 2 und 3, 23bis und 30bis des am 4. August 1932 koordinierten Gemeindewahlgesetzes und der Artikel 2 §2 Absatz 4, 3bis Absatz 2, 3novies Absatz 2 und 5 Absatz 3 des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen aus,
5. die Disziplinarordnung für die Bürgermeister, wobei ein Bürgermeister, der gegen eine gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe, die nicht auf seinem offenkundig schlechten Lebenswandel, sondern auf der Nichtbeachtung eines Gesetzes, eines Dekrets, einer Ordonnanz, einer Regelung oder eines Verwaltungsakts beruht, beim Staatsrat letztinstanzlich Beschwerde einreicht, die Kammer darum ersuchen kann, je nach Fall, entweder beim [Verfassungsgerichtshof] eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen oder die Sache an die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung zu verweisen, die überprüft, ob die Regelung oder der Verwaltungsakt nicht gegen Artikel 16bis

³⁴ ergänzt durch Art. 20 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

³⁵ abgeändert durch Art. 20 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

³⁶ abgeändert durch Art. 20 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

³⁷ ergänzt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 30. Juli 2018.

³⁸ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2012.

³⁹ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2012.

des vorliegenden Sondergesetzes oder gegen Artikel 5bis des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen verstößt; die Kammer muss diesem Ersuchen Folge leisten; der [Verfassungsgerichtshof] beziehungsweise die Generalversammlung der Verwaltungsabteilung befindet binnen einer Frist von sechzig Tagen; für die Lösung der Streitsache muss die Kammer sich, je nach Fall, dem Entscheid des [Verfassungsgerichtshofs] beziehungsweise dem Beschluss der Generalversammlung fügen; die Beschwerde des Bürgermeisters beim Staatsrat hat aufschiebende Wirkung; der Staatsrat befindet über die Beschwerde binnen einer Frist von sechzig Tagen; wird der Verweis an den [Verfassungsgerichtshof] oder an die Generalversammlung beantragt, befindet der Rat binnen sechzig Tagen nach ihrer Entscheidung,

6. die Kirchenfabriken und die Einrichtungen, die mit der Verwaltung der weltlichen Güter der anerkannten Kulte beauftragt sind, mit Ausnahme der Anerkennung der Kulte und der Gehälter und Pensionen der Diener dieser Kulte;
7. die Grabstätten und die Bestattung;
8. die Vereinigungen von Provinzen[, suprakommunalen Körperschaften]⁴⁰ und Gemeinden zum Nutzen der Allgemeinheit, mit Ausnahme der durch das Gesetz organisierten spezifischen Aufsicht in Sachen Brandbekämpfung,
9. die allgemeine Finanzierung der Gemeinden, der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen [, der suprakommunalen Körperschaften]⁴¹ und der Provinzen;
10. die Finanzierung der Aufgaben, die von den Gemeinden, Agglomerationen und Gemeindeföderationen, [suprakommunalen Körperschaften,]⁴² Provinzen und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Regionen fallen, zu erfüllen sind, außer wenn diese Aufgaben sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde oder der Gemeinschaften fällt;]⁴³
11. die Bedingungen und der Modus für die Schaffung der in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe.

IX. [was die Beschäftigungspolitik betrifft:

1. die Arbeitsvermittlung,
2. [die Programme zur Wiederbeschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitsuchenden, [einschließlich im Bereich Sozialwirtschaft,]⁴⁴ mit Ausnahme der Wiederbeschäftigungsprogramme in Verwaltungen und Dienststellen, die der Föderalbehörde angehören oder unter ihrer Aufsicht stehen, und mit Ausnahme der Abkommen, die in Abschnitt 5 von Kapitel II des Königlichen Erlasses Nr. 25 vom 24. März 1982 zur Schaffung eines Programms zur Förderung der Beschäftigung im nichtkommerziellen Sektor erwähnt sind,]⁴⁵

[Absatz 2-4]⁴⁶

- [2/1. die Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben,]⁴⁷
3. [die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, mit Ausnahme der Normen betreffend die Arbeitserlaubnis, die im Rahmen der spezifischen Aufenthaltssituation der betreffenden Personen ausgestellt wird, und die Befreiungen von Berufskarten, die an die spezifische Aufenthaltssituation der betreffenden Personen gebunden sind. Die Feststellung der Verstöße kann ebenfalls durch die von der Föderalbehörde dazu ermächtigten Beamten erfolgen,]⁴⁸

⁴⁰ abgeändert durch Art. 20 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁴¹ abgeändert durch Art. 20 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁴² abgeändert durch Art. 20 Nr. 10 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁴³ ersetzt durch Art. 4 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (I).

⁴⁴ abgeändert durch Art. 22 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁴⁵ ersetzt durch Art. 49 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

⁴⁶ aufgehoben durch Art. 22 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁴⁷ eingefügt durch Art. 22 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁴⁸ ersetzt durch Art. 22 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

- [4. die Anwendung der Normen betreffend die Arbeitserlaubnis, die im Rahmen der spezifischen Aufenthaltssituation der betreffenden Personen ausgestellt wird. Die Überwachung der Einhaltung dieser Normen fällt in die Zuständigkeit der Föderalbehörde. Die Feststellung der Verstöße kann ebenfalls durch die von den Regionen dazu ermächtigten Beamten erfolgen,
5. die Entscheidungs- und Ausführungsbefugnis im Bereich der Kontrolle der aktiven und passiven Verfügbarkeit der Arbeitslosen und im Bereich der Auferlegung der diesbezüglichen Sanktionen.
Die Föderalbehörde bleibt zuständig für den normativen Rahmen, was die Vorschriften in Sachen angemessene Arbeitsstelle, aktive Arbeitssuche, verwaltungstechnische Kontrolle und Sanktionen betrifft, sowie für die materielle Vollstreckung der Sanktionen, und zwar unbeschadet der in Nummer 6 erwähnten Zuständigkeit der Regionen.
Die Region kann der Föderalbehörde die Ausübung ihrer Befugnis im Bereich der Kontrolle der aktiven Verfügbarkeit gegen Vergütung übertragen. In diesem Fall schließen die Regionalregierung und die Föderalbehörde vorab eine Vereinbarung, um die Kosten dieses Dienstes zu bestimmen,
6. die Festlegung der Bedingungen, unter denen Befreiungen vom Erfordernis der Verfügbarkeit entschädigter Arbeitsloser für den Arbeitsmarkt, unter Beibehaltung der Entschädigungen, bei Wiederaufnahme des Studiums, bei Teilnahme an einer Berufsausbildung oder einem Praktikum gewährt werden können, sowie die Entscheidung, diese Befreiung zu gewähren oder sie nicht zu gewähren.
Zur Bestimmung der Kategorie begünstigter Arbeitsloser, die für die in Absatz 1 erwähnte Befreiung berücksichtigt wird, ist eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates erforderlich.
Die Regionen gewähren der Föderalbehörde für die in Absatz 1 erwähnten Befreiungen eine finanzielle Beteiligung, wenn der Prozentsatz der Tage, für die im Laufe eines Jahres wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wird, gemessen an der Gesamtzahl entschädigter Tage der Vollarbeitslosigkeit desselben Jahres in der betreffenden Region 12 % überschreitet. Die Befreiungen für Berufsausbildungen, die auf einen Mangelberuf vorbereiten, und die im Rahmen einer Aktivitätsgenossenschaft gewährten Befreiungen werden in diesem Mechanismus nicht berücksichtigt,
7. die Zielgruppenpolitik:
- a) die Senkungen der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die nach den Arbeitnehmern eigenen Merkmalen festgelegt werden.
Die Föderalbehörde ist nicht dafür zuständig, Senkungen von Arbeitgeberbeiträgen einzuführen, die nach den Arbeitnehmern eigenen Merkmalen festgelegt werden.
Die Föderalbehörde bleibt jedoch zuständig für die strukturellen Senkungen der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, für die Senkungen der Arbeitnehmerbeiträge sowie für die Senkungen der Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die nach den dem Arbeitgeber eigenen Merkmalen oder nach dem Tätigkeitssektor festgelegt werden.
Die Regionen sind jedoch zuständig für:
- Senkungen für die Sektoren der Baggerarbeiten und der Schleppschifffahrt und für die Handelsmarine, unter Ausschluss der Senkung der Arbeitnehmerbeiträge zur sozialen Sicherheit für die Sektoren der Baggerarbeiten und der Schleppschifffahrt,
 - Senkungen für den Sektor der Sozialwirtschaft,
 - Senkungen für Personen, die Kinderbetreuer sind,
 - Senkungen für Hauspersonal,
 - Senkungen für Künstler.
- Die für die Sozialversicherungsbeiträge zuständigen föderalen Einrichtungen sind die einzigen administrativen und technischen Operatoren,
- b) die Aktivierung der im Rahmen der Arbeitslosenversicherung gewährten Entschädigungen oder der finanziellen Sozialhilfe, bei Wiederaufnahme der Arbeit, unter

Beibehaltung einer Entschädigung, die der Arbeitgeber auf die Entlohnung anrechnet.

Die für die Arbeitslosenentschädigungen oder für die finanzielle Sozialhilfe zuständigen föderalen Einrichtungen sind die einzigen administrativen und technischen Operatoren,

- c) die Gewährung von Prämien an entschädigte Arbeitslose, die die Arbeit wieder aufnehmen oder an einer Berufsausbildung teilgenommen haben,
 - d) die Gewährung von Prämien an Arbeitgeber und Auszubildende im Rahmen von Systemen der dualen Ausbildung,
- 9. die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Arbeitsmöglichkeiten für ältere Arbeitnehmer, der Qualität der Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmer und der Organisation der Arbeit für ältere Arbeitnehmer,
 - 10. das System, in dem Arbeitnehmer das Recht haben, mit Lohnfortzahlung der Arbeit fernzubleiben, um an anerkannten Ausbildungen teilzunehmen,
 - 11. die lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA).
Solange die Regionen ein LBA-System beibehalten, setzt die Föderalbehörde die bestehende Zahlung der Arbeitslosenentschädigungen der im Rahmen einer lokalen Beschäftigungsagentur beschäftigten Arbeitnehmer fort. Liegt die durchschnittliche jährliche Anzahl Personen, die im Rahmen des LBA-Systems beschäftigt sind, für die Wallonische Region über 7.466 Begünstigte und für die Flämische Region über 7.291 Begünstigte, dann schuldet die betreffende Region gemäß Artikel 35^{nonies} §3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen einen Verantwortlichkeitsbeitrag,
 - 12. in Sachen Outplacement: die Erstattung der Outplacementkosten an die Arbeitgeber, die Auferlegung von Sanktionen für Arbeitgeber, wenn es kein Outplacement gibt, und die Auferlegung anderer Bedingungen als der, die erwähnt sind im kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 51 vom 10. Februar 1992 über das Outplacement, das im Nationalen Arbeitsrat geschlossen und durch Königlichen Erlass vom 10. April 1992 für verbindlich erklärt worden ist, und im kollektiven Arbeitsabkommen Nr. 82 vom 10. Juli 2002 über das Outplacement für Arbeitnehmer, die fünfundvierzig Jahre alt oder älter sind und entlassen werden, das im Nationalen Arbeitsrat geschlossen und durch Königlichen Erlass vom 20. September 2002 für verbindlich erklärt worden ist, wie es abgeändert worden ist durch das kollektive Arbeitsabkommen Nr. 82^{bis} vom 17. Juli 2007, das im Nationalen Arbeitsrat geschlossen und durch Königlichen Erlass vom 3. Oktober 2007 für verbindlich erklärt worden ist,
 - 13. die Bedingungen, unter denen im Rahmen der Beschäftigungswege Leiharbeit in Anspruch genommen werden kann.]⁴⁹

X. [was die öffentlichen Arbeiten und den Verkehr betrifft:

[2bis. die rechtliche Regelung für Land- und Wasserwege, unabhängig davon, wer sie verwaltet, mit Ausnahme der Schienenwege, die von der Nationalen Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen verwaltet werden,]⁵⁰

[§3bis – Es werden Absprachen zwischen den betroffenen Regierungen und der betreffenden Föderalbehörde getroffen über:

- 1. den Informationsaustausch zwischen den Ausbildungs-, Arbeitslosen- und Arbeitsvermittlungsdiensten sowie über die Initiativen bezüglich der [Programme zur Wiederbeschäftigung der nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden]⁵¹,
- 4. [die Änderung der in Artikel 5 §1 römisch III Absatz 2 erwähnten Aufgaben,]⁵²⁵³

[§6bis – In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Föderalbehörde fallen, ist für die individuelle Anerkennung oder die Anerkennung von Rechts wegen einer oder mehrerer

⁴⁹ eingefügt durch Art. 22 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁵⁰ eingefügt durch Art. 2 §9 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

⁵¹ abgeändert durch Art. 50 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

⁵² abgeändert durch Art. 28 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁵³ eingefügt durch Art. 4 §15 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

Ortschaften als Touristikzentrum oder damit gleichgesetztes Zentrum und die Änderung der diesbezüglichen Normen die gleichlautende Stellungnahme der betreffenden Region oder der betreffenden Regionen erforderlich.]⁵⁴

[§8 – Betrifft ein Gesetzes-, Dekret- oder Ordonnanzvorschlag eine in den §§2, 2bis, 3, 3bis, 4 oder 5 und in Artikel 11 Absatz 2 erwähnte Angelegenheit, erfolgen die Absprache, die Beteiligung bzw. das Begutachtungsverfahren der Föderalbehörde und der betreffenden Gemeinschafts- oder Regionalregierungen nach den Regeln, die in der Geschäftsordnung der Gesetzgebenden Kammer oder des Parlaments, wo der Gesetzes-, Dekret- oder Ordonnanzvorschlag eingebracht wird, vorgesehen sind.]⁵⁵

[Art. 6bis – §1 – [Die Gemeinschaften und Regionen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die wissenschaftliche Forschung einschließlich der Forschung zur Ausführung internationaler oder überstaatlicher Abkommen oder Rechtsakte zuständig.]⁵⁶

§2 – [Die Föderalbehörde ist jedoch zuständig für:

1. die für die Ausübung ihrer eigenen Befugnisse erforderliche wissenschaftliche Forschung einschließlich der Forschung in Ausführung internationaler oder überstaatlicher Abkommen oder Rechtsakte;
2. die Umsetzung und Organisation von Netzwerken zum Austausch von Daten zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene;
3. die Weltraumforschung im Rahmen internationaler oder überstaatlicher Institutionen, Abkommen oder Rechtsakte;
4. die föderalen wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen, einschließlich deren Forschungstätigkeit und Tätigkeit als öffentlicher Dienst. Der König bestimmt diese Einrichtungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass. Für jede nachträgliche Abänderung dieses Erlasses ist eine gleichlautende Stellungnahme der Gemeinschafts- und Regionalregierungen erforderlich;
5. die Programme und Aktionen, die in Bereichen und nach Modalitäten, die durch in Artikel 92bis §1 erwähnte Zusammenarbeitsabkommen festgelegt sind, eine einheitliche Ausführung auf nationaler und internationaler Ebene erforderlich machen;
6. die Führung eines ständigen Inventars des wissenschaftlichen Potenzials des Landes nach Modalitäten, die in einem in Artikel 92bis §1 erwähnten Zusammenarbeitsabkommen festgelegt sind;
7. die Beteiligung Belgiens an Tätigkeiten internationaler Forschungseinrichtungen nach Modalitäten, die durch in Artikel 92bis §1 erwähnte Zusammenarbeitsabkommen festgelegt sind.]⁵⁷

§3 – Unbeschadet der Bestimmungen von §1 kann die Föderalbehörde in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder Regionen fallen, für die wissenschaftliche Forschung Initiativen ergreifen, Strukturen aufbauen oder finanzielle Mittel bereitstellen, wenn diese Forschung außerdem:

- a) entweder Gegenstand internationaler oder überstaatlicher Abkommen oder Rechtsakte, bei denen Belgien Vertragspartei ist oder als solche betrachtet wird;
- b) oder sich auf Aktionen oder Programme bezieht, die über die Interessen einer Gemeinschaft oder einer Region hinausgehen.

In diesen Fällen unterbreitet die Föderalbehörde den Gemeinschaften und/oder Regionen vor ihrer Beschlussfassung [und nach Stellungnahme des gemäß Artikel 92ter zusammengesetzten Föderalrates für Wissenschaftspolitik]⁵⁸ einen Vorschlag zur Zusammenarbeit.

⁵⁴ eingefügt durch Art. 32 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁵⁵ eingefügt durch Art. 2 §15 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

⁵⁶ ersetzt durch Art. 3 §1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

⁵⁷ ersetzt durch Art. 3 §2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

⁵⁸ abgeändert durch Art. 3 §3 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

[Jede Gemeinschaft und jede Region kann, was sie betrifft und was die in ihre Zuständigkeit fallenden Einrichtungen betrifft, jegliche Beteiligung verweigern.]⁵⁹

§4 – [...] ⁶⁰ ⁶¹

[Art. 6ter - Bestimmte Teilbereiche der Entwicklungszusammenarbeit werden ab dem 1. Januar 2004 übertragen, sofern sie sich auf Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen beziehen.

Es wird eine besondere Arbeitsgruppe eingerichtet, die als Aufgabe hat, in Absprache mit dem Sektor und spätestens für den 31. Dezember 2002 eine Liste der Angelegenheiten vorzuschlagen, die sich im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit auf die Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen beziehen.]⁶²

[Art. 6quater - Die Regionen legen das Gerichtsverfahren fest, das spezifisch zur Anwendung kommt im Falle einer Enteignung eines in der betreffenden Region gelegenen Gutes zum Nutzen der Allgemeinheit, die gegen gerechte und vorherige Entschädigung vorgenommen wird, wie in Artikel 16 der Verfassung erwähnt, wobei abgesehen wird von der föderalen Zuständigkeit, die Fälle und die Modalitäten, einschließlich des Gerichtsverfahrens, zu bestimmen, in beziehungsweise gemäß denen die Föderalbehörde und die juristischen Personen, die durch oder aufgrund des Gesetzes zu Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit ermächtigt sind, Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen können.]⁶³

[Art. 6quinquies – Die Gemeinschaften und Regionen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür zuständig, zu bestimmen, wer Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit unbeweglichen Gütern, bei denen eine Gemeinschaft, eine Region, eine untergeordnete Behörde, wie in Artikel 6 §1 römisch VIII erwähnt, ein öffentliches Sozialhilfzentrum oder eine Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht einer dieser Behörden unterliegt, oder eine Tochterkörperschaft dieser Körperschaft Vertragspartei ist, sowie Handlungen in Bezug auf die Organisation und die interne Verwaltung einer Körperschaft, die der Kontrolle oder der Verwaltungsaufsicht einer oder mehrerer dieser Behörden unterliegt, oder einer Tochterkörperschaft dieser Körperschaft authentifizieren kann.]⁶⁴

[Art. 7 – §1 – [Mit Ausnahme der Regelungen, die aufgrund des Gesetzes vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfzentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012,]⁶⁵ in das Gemeindegesetz, [das neue Gemeindegesetz]⁶⁶, das Gemeindewahlgesetz, das Grundlagengesetz über die Öffentlichen Sozialhilfzentren, das Provinzialgesetzes, das Wahlgesetzbuch, das Grundlagengesetz über die Provinzialwahlen und das Gesetz zur Organisation der gleichzeitigen Wahl der gesetzgebenden Kammern und der Provinzialräte aufgenommen sind, sind die Regionen zuständig für die Organisation und die Ausübung der Verwaltungsaufsicht über die Provinzen, [suprakommunalen Körperschaften,]⁶⁷ Agglomerationen und Gemeindeföderationen, Gemeinden und interkommunalen territorialen Organe, die in Artikel 41 der Verfassung erwähnt sind.]⁶⁸

⁵⁹ eingefügt durch Art. 3 §4 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

⁶⁰ aufgehoben durch Art. 64 §1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

⁶¹ eingefügt durch Art. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

⁶² eingefügt durch Art. 6 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001.

⁶³ eingefügt durch Art. 33 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

⁶⁴ eingefügt durch Art. 34 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

⁶⁵ abgeändert durch Art. 5 des Sondergesetzes vom 19. Juli 2012.

⁶⁶ abgeändert durch Art. 6 des Sondergesetzes vom 19. Juli 2012.

⁶⁷ abgeändert durch Art. 36 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

⁶⁸ ersetzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001.

Absatz 1 beeinträchtigt keineswegs die Zuständigkeit der Föderalbehörde und der Gemeinschaften in Bezug auf Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, selbst eine spezifische Verwaltungsaufsicht zu organisieren und auszuüben.

Die Regionen üben die in Absatz 1 erwähnte Befugnis unbeschadet der Regel, die in den Artikeln 12 §3, 28 §3, 41, 65 §3, 68 §3, 146 §2, 150 §3, 155 §3, 231 §3 Nummer 2, 235 §1 Absatz 2, 237, 249 §3, 287 §3 und, sofern sie sich auf die Gemeinden Comines-Warneton und Voeren beziehen, in den Artikeln 47 §2, 235 §3, 240 §2, 241 §2, 244, 254, 258 und 264-266 des neuen Gemeindegesetzes aufgenommen sind, aus.

§2 – In Abweichung von §1 wird weder von der Föderalbehörde noch von den Regionen eine Verwaltungsaufsicht organisiert oder ausgeübt über Entscheidungen, die in Disziplinarsachen mit Bezug auf die lokale Polizei getroffen werden.]⁶⁹

Art. 8 – Zu den Befugnissen der Parlamente in den in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 aufgezählten Angelegenheiten gehört die Verabschiedung von Bestimmungen und sonstigen Maßnahmen über die Infrastruktur, die für die Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist.

[**Art. 9** – Die Gemeinschaften und die Regionen können für die Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, dezentralisierte Dienste, Einrichtungen und Unternehmen errichten oder Kapitalbeteiligungen erwerben.

Durch ein Dekret kann den vorerwähnten Einrichtungen Rechtspersönlichkeit verliehen und ihnen erlaubt werden, Kapitalbeteiligungen zu erwerben. [Das Dekret regelt]⁷⁰ deren Gründung, Zusammensetzung, Befugnis, Arbeitsweise und Kontrolle.]⁷¹

Art. 10 – Dekrete können Rechtsbestimmungen enthalten, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in die Zuständigkeit der Parlamente fallen, sofern diese Bestimmungen für die Ausübung ihrer Befugnis [erforderlich]⁷² sind.

[**Art. 11** – Innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Gemeinschaften und Regionen können Dekrete Verstöße gegen ihre Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen zur Ahndung dieser Verstöße festlegen; die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches sind darauf anwendbar, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für besondere Verstöße durch ein Dekret vorgesehen werden können.

Für jede Beratung in der Gemeinschafts- oder Regionalregierung über einen Vorentwurf eines Dekrets, in dem eine Strafe oder eine Unterstrafestellung enthalten ist, die in Buch I des Strafgesetzbuches nicht vorgesehen ist, ist eine gleichlautende Stellungnahme des Ministerrates erforderlich.

In dem in Absatz 1 abgesteckten Rahmen können Dekrete:

1. den vereidigten Bediensteten der Gemeinschafts- oder Regionalregierung oder der Einrichtungen, die der Amtsgewalt oder der Kontrolle der Gemeinschafts- oder Regionalregierung unterliegen, die Eigenschaft eines Gerichtspolizeibediensteten oder Gerichtspolizeioffiziers zu erkennen;
2. die Beweiskraft von Protokollen regeln;
3. die Fälle festlegen, in denen eine Haussuchung stattfinden kann.]⁷³

[**Art. 11bis** – Wenn das zu diesem Zweck bestimmte Mitglied der Gemeinschafts- oder Regionalregierung den in Artikel 151 §1 Absatz 1 der Verfassung erwähnten Minister darum ersucht,

⁶⁹ ersetzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (I).

⁷⁰ abgeändert durch Art. 37 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁷¹ ersetzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

⁷² abgeändert durch Art. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

⁷³ ersetzt durch Art. 5 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

Verfolgungen anzuordnen, ordnet dieser die Verfolgungen unverzüglich an und leitet das Ersuchen an die Staatsanwaltschaft weiter.

Die Gemeinschafts- und Regionalregierungen, jede für ihren Bereich, beteiligen sich für die Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, an der Ausarbeitung der verbindlichen Richtlinien für die Kriminalpolitik, einschließlich im Bereich der Ermittlungs- und Verfolgungspolitik, und an der Ausarbeitung der Rahmenmitteilung Integrale Sicherheit und des Nationalen Sicherheitsplans.

Die Gemeinschaften und Regionen nehmen für die Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, einschließlich der Festlegung der Prioritäten der Richtlinien für die Kriminalpolitik im Allgemeinen, an den Versammlungen des Kollegiums der Generalprokuratoren teil.]⁷⁴

Art. 12 – Die beweglichen und unbeweglichen Güter des Staates, sowohl des öffentlichen als auch des privaten Eigentums, die für die Ausübung der Befugnisse der Regionen und Gemeinschaften unerlässlich sind, werden diesen ohne Entschädigung übertragen.

Die Bedingungen und Modalitäten dieser Übertragung werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

Art. 13 – §4 – Das Gesetz vom 29. Oktober 1846 über die Organisation des Rechnungshofes und die Bestimmungen über den Hohen Kontrollausschuss sind auf die Gemeinschaft und die Region entsprechend anwendbar.⁷⁵

[§5 – Die durch die vorerwähnten Gesetze und Regelungen festgelegten Befugnisse werden je nach Fall von den entsprechenden Organen der Gemeinschaft oder der Region ausgeübt.]⁷⁶

[Art. 14 – Innerhalb der Grenzen der Befugnisse der Regionen und Gemeinschaften können Dekrete ein Vorkaufsrecht einführen, sofern dieses Vorkaufsrecht ein am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Artikels bestehendes Vorkaufsrecht nicht beeinträchtigt.

Ein Dekret kann kein Vorkaufsrecht auf die Güter des föderalen öffentlichen und privaten Eigentums einführen; umgekehrt können nur die Gemeinschaften oder Regionen ein Vorkaufsrecht auf die Güter ihres eigenen öffentlichen und privaten Eigentums einführen.]⁷⁷

Art. 15 – Der Staat übernimmt keine Garantie für von einer Gemeinschaft oder Region eingegangene Verbindlichkeiten.

[Art. 16 – §1 – Die Zustimmung zu den Verträgen in den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Parlaments fallen, wird vom betreffenden Parlament erteilt.

§2 – Die in §1 erwähnten Verträge werden dem zuständigen Parlament von seiner Regierung vorgelegt.

Ab dem Beginn der Verhandlungen über jegliche Revision der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie der Verträge und Rechtsakte, durch die diese Verträge abgeändert oder ergänzt worden sind, werden die Parlamente, jedes für seinen Bereich, darüber informiert. Der Vertragsentwurf wird ihnen vor seiner Unterzeichnung zur Kenntnis gebracht.

§3 – Wird der Staat von einem internationalen oder überstaatlichen Rechtsprechungsorgan verurteilt, weil eine Gemeinschaft oder Region eine internationale oder überstaatliche Verpflichtung

⁷⁴ eingefügt durch Art. 38 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

⁷⁵ Art. 13 §4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist, was den Rechnungshof betrifft, durch Art. 69 §1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 aufgehoben worden, außer in dem Maße, wie diese Bestimmung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft anwendbar ist.

⁷⁶ ersetzt durch Art. 69 §2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989.

⁷⁷ wiederaufgenommen durch Art. 6 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

nicht eingehalten hat, kann er an die Stelle der betreffenden Gemeinschaft oder Region treten, um den Tenor des Beschlusses auszuführen, vorausgesetzt, dass:

1. die betreffende Gemeinschaft oder Region mindestens drei Monate zuvor durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass in Verzug gesetzt worden ist.
Im Dringlichkeitsfall kann die in Absatz 1 Nummer 1 vorgesehene Frist von drei Monaten durch den im selben Absatz erwähnten Königlichen Erlass verkürzt werden;
2. die betreffende Gemeinschaft oder Region vom Staat am gesamten Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit, einschließlich des Verfahrens vor dem internationalen oder überstaatlichen Rechtsprechungsorgan, beteiligt worden ist;
3. gegebenenfalls das in Artikel 92bis §4ter vorgesehene Zusammenarbeitsabkommen vom Staat eingehalten worden ist.

Die vom Staat in Ausführung von Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen werden unwirksam ab dem Moment, wo die betreffende Gemeinschaft oder Region sich nach dem Tenor der Entscheidung richtet.

Der Staat kann die Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Gemeinschaft oder Region eine internationale oder überstaatliche Verpflichtung nicht einhält, von der betreffenden Gemeinschaft oder Region zurückfordern. Diese Rückforderung kann in der Form einer Einbehaltung eines Teils der aufgrund des Gesetzes an die betreffende Gemeinschaft oder Region zu übertragenden finanziellen Mittel erfolgen.]⁷⁸

[§4 – Wenn aufgrund der Tatsache, dass eine Gemeinschaft oder Region eine internationale oder überstaatliche Verpflichtung nicht einhält, entweder die durch oder aufgrund des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen oder durch oder aufgrund eines seiner Protokolle eingesetzte Instanz festgestellt hat, dass der Staat die daraus hervorgehenden internationalen Verpflichtungen nicht einhält, oder eine Region oder Gemeinschaft dem Staat gegenüber nicht auf die in Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwähnte mit Gründen versehene Stellungnahme reagiert hat infolge der Nichteinhaltung einer Verpflichtung europäischen Rechts zur Reduktion der Treibhausgasemissionen in Anwendung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen oder eines seiner Protokolle, selbst wenn diese europäischen Verpflichtungen strenger sind als die internationalen Verpflichtungen, kann der Staat an die Stelle der betreffenden Gemeinschaft oder Region treten, um Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um der Nichteinhaltung der im vorerwähnten Rahmenübereinkommen oder in einem seiner Protokolle vorgesehenen internationalen Verpflichtungen ein Ende zu setzen, oder um den Tenor der mit Gründen versehenen Stellungnahme auszuführen, vorausgesetzt, dass:

1. die betreffende Gemeinschaft oder Region mindestens drei Monate zuvor durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass in Verzug gesetzt worden ist. Im Dringlichkeitsfall kann diese Frist von drei Monaten durch diesen Königlichen Erlass verkürzt werden,
2. die betreffende Gemeinschaft oder Region vom Staat am gesamten Verfahren, das vor der durch oder aufgrund des vorerwähnten Rahmenübereinkommens oder eines seiner Protokolle eingesetzten Instanz vorgesehen ist, oder am gesamten Verfahren hinsichtlich der Europäischen Kommission beteiligt worden ist,
3. gegebenenfalls das in Artikel 92bis §4ter vorgesehene Zusammenarbeitsabkommen vom Staat eingehalten worden ist,
4. die Entscheidung der durch oder aufgrund des vorerwähnten Rahmenübereinkommens oder durch oder aufgrund eines seiner Protokolle eingesetzten Instanz oder die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission in dem in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Konzertierungsausschuss besprochen worden ist.

⁷⁸ ersetzt durch Art. 1 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993

Die vom Staat in Ausführung von Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen werden unwirksam:

1. ab dem Moment, wo die betreffende Gemeinschaft oder Region sich nach der Entscheidung der durch oder aufgrund des vorerwähnten Rahmenübereinkommens oder durch oder aufgrund eines seiner Protokolle eingesetzten Instanz oder nach dem Tenor der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Europäischen Kommission richtet,
2. im Falle einer Nichtigklärung der Endentscheidung der in Nummer 1 erwähnten Instanz.

Der Staat kann die Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Gemeinschaft oder Region eine internationale oder überstaatliche Verpflichtung nicht einhält, von der betreffenden Gemeinschaft oder Region zurückfordern. Diese Rückforderung kann in der Form einer Einbehaltung eines Teils der aufgrund des Gesetzes an die betreffende Gemeinschaft oder Region zu übertragenden finanziellen Mittel erfolgen.]⁷⁹

[**Art. 16bis** – Dekrete, Regelungen und Verwaltungsakte [der Gemeinschaften und der Regionen und Handlungen, Regelungen und Verordnungen der lokalen Behörden] dürfen die [am 14. Oktober 2012] bestehenden Garantien, in deren Genuss die Französischsprachigen in den in Artikel 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und die Niederländischsprachigen, Französischsprachigen und Deutschsprachigen in den in Artikel 8 derselben Gesetze genannten Gemeinden kommen, nicht beeinträchtigen.]⁸⁰

[**Art. 16ter** – Der [Verfassungsgerichtshof] oder der Staatsrat kann die Aussetzung einer Norm oder eines Akts anordnen, wenn ernsthafte Gründe die Nichtigklärung der Norm oder des Akts auf der Grundlage von Artikel 16bis rechtfertigen.]⁸¹

TITEL III – DIE GEWALTEN

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 17 – Die dekretgebende Gewalt wird gemeinsam vom Parlament und von der Regierung ausgeübt.

Art. 19 – §1 – (Absatz 1) [Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 10 regelt das Dekret die in den Artikeln 4-9 erwähnten Angelegenheiten, unbeschadet der Befugnisse, [die die Verfassung dem Gesetz nach Inkrafttreten des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorbehalten hat]]⁸².]⁸³

§2 – Dekrete haben Gesetzeskraft. Sie können geltende Gesetzesbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen.

Art. 20 – Die Regierung erlässt die zur Ausführung der Dekrete erforderlichen Verordnungen und Erlasse; sie kann jedoch nie die Dekrete selbst aussetzen oder eine Befreiung von deren Ausführung gewähren.

Art. 21 – Die Regierung sanktioniert die Dekrete und fertigt sie aus.

[**Art. 23** – Die durch Gesetz vorgesehenen Unvereinbarkeiten und Verbote für Minister, ehemalige Minister und Staatsminister sowie für Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Gesetzgebenden Kammern sind, was die Ämter der Gemeinschaft oder Region betrifft, auf die Mitglieder und

⁷⁹ eingefügt durch Art. 39 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁸⁰ eingefügt durch Art. 9 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (I) und abgeändert durch Art. 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2012 (I).

⁸¹ abgeändert durch Art. 11 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (I).

⁸² abgeändert durch Art. 11 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (I).

⁸³ ersetzt durch Art. 7 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

ehemaligen Mitglieder der Gemeinschafts- und Regionalregierungen sowie auf die Mitglieder und ehemaligen Mitglieder der Parlamente entsprechend anwendbar.

In Abweichung von Absatz 1 können die Mitglieder eines Gemeinschaftsparlaments oder einer Gemeinschaftsregierung Personalmitglieder des Unterrichtswesens der betreffenden Gemeinschaft sein.]⁸⁴

KAPITEL II – PARLAMENTE

Abschnitt II – Arbeitsweise

Art. 31 – [§5 – Jedes Parlament oder das von ihm bestimmte Organ übt gemäß den durch Dekret festgelegten Regeln die Kontrolle aus:

- über die Wahlausgaben und den Ursprung der verwendeten Geldmittel für die Wahl des Parlaments. Die Föderalbehörde ist jedoch befugt, Verfahren und Formalitäten in Bezug auf diesbezügliche Erklärungen zu regeln.
- über alle für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen, die von seiner Regierung oder einem bzw. mehreren ihrer Mitglieder und dem Parlamentspräsidenten ausgehen.]⁸⁵

Die Gesetzgebenden Kammern, das betreffende Parlament oder das von ihm bestimmte Organ sind verpflichtet, die Sanktionen auszuführen, die in Anwendung der föderalen Rechtsvorschriften über die Einschränkung der Wahlausgaben durch eine andere Versammlung oder durch das von ihr bestimmte Organ auferlegt werden.]⁸⁶

[§6 – Die Parlamente sind zuständig für die ergänzende Finanzierung der politischen Parteien, so wie sie in Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1994] zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung]⁸⁷ der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden definiert sind.]⁸⁸

[Art. 31ter – §1 – Jedes Parlament legt den Betrag der Entschädigung fest, die seinen Mitgliedern gewährt wird. Diese Entschädigung hat denselben Status wie die Entschädigung der Mitglieder der Abgeordnetenkommission; sie darf diese nicht überschreiten. [...] Sie darf mit einer von einem anderen Parlament gewährten Entschädigung kumuliert werden, sofern die kumulierte Entschädigung die den Mitgliedern der Abgeordnetenkommission gewährte Entschädigung nicht überschreitet.

Überschreitet die kumulierte Entschädigung die den Mitgliedern der Abgeordnetenkommission gewährte Entschädigung, wird die vom Parlament, für das das Mitglied nicht direkt gewählt ist, gewährte Entschädigung entsprechend verringert.

Jedes Parlament legt die Entschädigung für die Mitglieder seines Präsidiums fest.

Jedes Parlament erlässt ferner die Pensionsregelung für seine Mitglieder und legt fest, nach welchen Modalitäten ihre Fahrtkosten erstattet werden.

[§1bis – Der Betrag der Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die als Entlohnung für Tätigkeiten bezogen werden, die von einem Mitglied des [Parlaments der Französischen Gemeinschaft], des [Wallonischen Parlaments] und des [Flämischen Parlaments] neben seinem

⁸⁴ ersetzt durch Art. 8 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

⁸⁵ ersetzt durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 25. April 2004.

⁸⁶ eingefügt durch Art. 15 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (I).

⁸⁷ ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. März 2006.

⁸⁸ eingefügt durch Art. 16 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (I).

⁸⁹ abgeändert durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

Mandat als [Parlamentsmitglied] ausgeübt werden, darf die Hälfte der in Ausführung von §1 gewährten Entschädigung nicht überschreiten.

Bei der Berechnung dieses Betrags werden die Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder berücksichtigt, die mit der Ausübung eines öffentlichen Mandats, eines öffentlichen Amtes oder eines öffentlichen Auftrags politischer Art verbunden sind. [Die Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder, die mit der Ausübung besonderer Ämter verbunden sind, wie in der Geschäftsordnung des Parlaments festgelegt, werden ebenfalls bei der Berechnung dieses Betrags berücksichtigt.]⁹⁰ [Unter die in vorliegendem Absatz 1 erster Satz erwähnten Entschädigungen, Gehälter oder Anwesenheitsgelder fallen unter anderem die mittelbar oder unmittelbar bezogenen Entschädigungen infolge der Ausübung von Ämtern in Verwaltungsräten, Beiräten und Direktionsausschüssen:

- a) der Interkommunalen und Interprovinzialen,
- b) der juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden gemeinsam mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben:
 - weil sie mit diesen juristischen Personen einen Geschäftsführungs- oder Verwaltungsvertrag abschließen oder
 - unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Leitungsorgans bestimmen oder eine oder mehrere Personen damit beauftragen, die Aufsicht in ihrer Mitte auszuüben, oder
 - unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals halten oder
 - unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der mit den Anteilen an der juristischen Person verbundenen Stimmrechte verfügen,
- c) der juristischen Personen, bei denen das Parlamentsmitglied infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde Teil des Verwaltungsrates, des Beirates oder des Direktionsausschusses ist.]⁹¹

Bei Überschreitung des in Absatz 1 festgelegten Höchstbetrages wird der Betrag der in §1 vorgesehenen Entschädigung verringert, es sei denn, das Mandat als Mitglied des [Parlaments der Französischen Gemeinschaft], des [Wallonischen Parlaments] oder des [Flämischen Parlaments] wird gleichzeitig mit dem Mandat als Bürgermeister, Schöffe oder Präsident eines Sozialhilferates ausgeübt. In diesem Fall wird das mit dem Mandat als Bürgermeister, Schöffe oder Präsident eines Sozialhilferates verbundene Gehalt reduziert.

Beginnen oder enden die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Tätigkeiten während des parlamentarischen Mandats, setzt das betreffende [Mitglied] den Präsidenten seiner Versammlung davon in Kenntnis.

In der Geschäftsordnung jeder Versammlung werden die Ausführungsmodalitäten der vorliegenden Bestimmungen festgelegt.]

[§1ter – Paragraph 1bis findet keine Anwendung auf den Parlamentspräsidenten.]⁹²

§2 – Die sich aus der Anwendung von §1 ergebenden Aufwendungen gehen zulasten des Gemeinschafts- oder Regionalhaushalts des betreffenden Parlaments.]⁹³

Art. 32 – §2 – Jedes Parlament kann von seiner Regierung zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einberufen werden.

§3 – Die Sitzungsperiode wird von der Regierung geschlossen.

Art. 33 – §1 – Bei der Eröffnung jeder Sitzungsperiode führt das älteste Mitglied des Parlaments den Vorsitz der Sitzung; es wird dabei von den beiden jüngsten Mitgliedern unterstützt.

⁹⁰ eingefügt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 14. Oktober 2018 (I).

⁹¹ eingefügt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 14. Oktober 2018 (II).

⁹² eingefügt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 14. Oktober 2018 (I).

⁹³ eingefügt durch Art. 44 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

Das Parlament wählt unter seinen Mitgliedern seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und seine Sekretäre. Sie bilden das Präsidium des Parlaments.

§2 – Wenn bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, um die Reihenfolge der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu bestimmen, nachdem Kandidaten eventuell ihre Kandidatur zurückgezogen haben. Gegebenenfalls wird die Teilnahme an der zweiten Abstimmung unter Berücksichtigung der in Absatz 2 festgelegten Regeln bestimmt.

Bei Stimmengleichheit wird dem Kandidaten der Vorzug gegeben, der ein parlamentarisches Mandat am längsten ununterbrochen ausübt. Bei gleichem Dienstalder wird dem jüngsten Kandidaten der Vorzug gegeben.

Art. 35 – [§1]⁹⁴ – Die Parlamente können keinen Beschluss fassen, wenn nicht die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

[§2]⁸⁵ – Jeder Beschluss wird mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, vorbehaltlich dessen, was durch die Geschäftsordnung der Parlamente in Bezug auf Wahlen und Wahlvorschläge bestimmt wird.

Bei Stimmengleichheit gilt der behandelte Vorschlag als abgelehnt.

Art. 36 – Außer bei einem vom Präsidenten festgestellten einstimmigen Einverständnis bringt das Parlament seinen Willen durch eine Abstimmung zum Ausdruck, die gemäß den in der Geschäftsordnung vorgesehenen Modalitäten stattfindet. Über die Gesamtheit eines Dekrets wird durch namentliche Abstimmung entschieden.

Wahlen und Wahlvorschläge von Kandidaten erfolgen in geheimer Abstimmung.

[**Art. 37** – [Gemeinschafts- und Regionalminister sind im [Parlament]⁹⁵ nur dann stimmberechtigt, wenn sie Mitglied des [Parlaments]⁹⁶ sind.

Sie⁹⁷ haben Zutritt zum [Parlament] und auf ihren Antrag hin muss ihnen das Wort erteilt werden.

Das [Parlament]⁹⁸ kann die Anwesenheit der Regierungsmitglieder verlangen.]⁹⁹

Art. 38 – Ein Dekretentwurf oder -vorschlag kann erst von einem Parlament angenommen werden, nachdem über jeden einzelnen Artikel abgestimmt worden ist.

Jedes Mitglied der Regierung kann eine zweite Lesung beantragen.

Jedes Mitglied des Parlaments kann auf die in der Geschäftsordnung festgelegte Weise eine zweite Lesung beantragen, wenn eine Abänderung des Textes angenommen worden ist.

Art. 39 – Das Parlament hat das Recht, die Artikel und die eingebrachten Abänderungsanträge zu ändern und aufzuteilen.

Art. 40 – Jedes Parlament hat das Untersuchungsrecht.

⁹⁴ abgeändert durch Art. 46 §§1 und 2 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

⁹⁵ abgeändert durch Art. 2 b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

⁹⁶ abgeändert durch Art. 2 b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

⁹⁷ lies: die Gemeinschafts- und Regionalminister.

⁹⁸ abgeändert durch Art. 2 b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

⁹⁹ ersetzt durch Art. 47 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

Art. 41 – Es ist verboten, den Parlamenten Petitionen persönlich zu unterbreiten.

Jedes Parlament hat das Recht, die an es gerichteten Petitionen an die Regierung zu verweisen. Die Regierung ist verpflichtet, zu deren Inhalt Erläuterungen zu geben, sooft das Parlament dies verlangt.

Art. 42 – Ein Mitglied des Parlaments darf nicht anlässlich einer in Ausübung seines Amtes erfolgten Meinungsäußerung oder Stimmabgabe verfolgt oder Gegenstand irgendeiner Ermittlung werden.

Art. 43 – Dekretentwürfe und -vorschläge sowie Abänderungsanträge werden in der Sprache des Parlaments eingebracht und zur Abstimmung vorgelegt.

Jedes Parlament sieht in seiner Geschäftsordnung die Maßnahmen vor, die es für dienlich erachtet, um die Ausführung der vorliegenden Bestimmung zu gewährleisten.

Art. 44 – Jedes Parlament legt seine Geschäftsordnung fest und sieht darin insbesondere vor, dass das Präsidium des Parlaments und die Kommissionen nach dem System der verhältnismäßigen Vertretung der Fraktionen zusammengesetzt werden.

Art. 45 – Jedes Parlament legt den Stellenplan sowie das Verwaltungs- und Besoldungsstatut seines Personals fest.

Art. 46 – Das Präsidium bereitet die Sitzungen des Parlaments vor und schlägt die Tagesordnung vor.

Es ernennt die Personalmitglieder des Parlaments, mit Ausnahme des Greffiers.

Art. 47 – Jedes Parlament ernennt auf Vorschlag seines Präsidiums einen Greffier, der nicht zu seinen Mitgliedern gehört.

Der Greffier wohnt den Sitzungen des Parlaments und des Präsidiums bei und erstellt deren Protokolle.

Er übt im Namen des Präsidiums die Amtsgewalt über alle Dienste und über das Personal des Parlaments aus.

Art. 48 – Jeder Beschluss des Parlaments und jede Entscheidung des Präsidiums werden vom Präsidenten und vom Greffier unterzeichnet.

[**Art. 48bis** – Das Parlament vertritt die Gemeinschaft oder Region bei gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen, wenn der Gegenstand der Streitsache oder der Handlung in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.

Die Ladung der Gemeinschaft oder Region wird an die Kanzlei des Parlaments adressiert. Die in vorliegendem Artikel erwähnten Gerichtsverfahren der als Klägerin oder Beklagte auftretenden Gemeinschaft oder Region werden im Namen des Parlaments auf Betreiben des Präsidenten oder, falls die Sitzungsperiode geschlossen ist, auf Betreiben des Greffiers geführt. Das in das Verfahren herangezogene Parlament darf nur dann bestreiten, dass der Gegenstand der Streitsache in seine Zuständigkeit fällt, wenn es gleichzeitig die Regierung an seine Stelle einsetzt.

Das Organ, das befugt ist, bei außergerichtlichen Handlungen im Namen des Parlaments aufzutreten, wird durch die Geschäftsordnung des Parlaments bestimmt.]¹⁰⁰

¹⁰⁰ eingefügt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 10. Juli 2003.

KAPITEL III – DIE REGIERUNGEN

Abschnitt I – Zusammensetzung

Art. 60 – §1 – Die Kandidaten für die Regierung, die auf ein und derselben, von der absoluten Mehrheit der Parlamentsmitglieder unterzeichneten Liste vorgeschlagen worden sind, sind gewählt.

[Auf der in Absatz 1 erwähnten Liste sind Personen verschiedenen Geschlechts aufgeführt.]¹⁰¹

Für die Wahl der Mitglieder der Regierung der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Regierung muss die in Absatz 1 erwähnte Liste mindestens ein Mitglied umfassen, das dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angehört.

§2 – Wenn dem Präsidenten des Parlaments am Tag der Wahl keine Liste ausgehändigt wird, die von der absoluten Mehrheit der Parlamentsmitglieder unterzeichnet worden ist, werden gemäß §3 des vorliegenden Artikels getrennte Wahlen für die Mitglieder der Regierung durchgeführt.

§3 – Vorschläge von Kandidaten für die Regierung müssen von mindestens fünf Mitgliedern des Parlaments unterzeichnet werden. Diese dürfen nur einen einzigen Vorschlag für jedes Mandat unterzeichnen.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Parlamentsmitglieder in so vielen getrennten Wahlgängen wie Mitglieder zu wählen sind.

Wenn bei einer Wahl kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, wird eine zweite Abstimmung vorgenommen, um die Reihenfolge der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu bestimmen, nachdem ein besser platzierter Kandidat eventuell seine Kandidatur zurückgezogen hat.

Bei Stimmengleichheit wird den jüngsten Kandidaten der Vorzug gegeben.

§4 – Jede Regierung bestimmt unter ihren Mitgliedern einen Präsidenten.

Kommt keine Einigung zustande, wird der Präsident in geheimer Abstimmung und mit absoluter Mehrheit der Mitglieder der Regierung gewählt.

Die Bestimmung des Präsidenten wird vom König ratifiziert; vor Ihm leistet er den Eid.

§5 – Die Reihenfolge der Wahl bestimmt die Rangordnung der Mitglieder der Regierung. Bei Anwendung von §1 wird diese Rangordnung durch die Reihenfolge der Vorschläge der Kandidaten bestimmt.

Art. 62 – Die Mitglieder der Regierung leisten den Eid vor dem Präsidenten des Parlaments.

Abschnitt II – Arbeitsweise

Art. 68 – Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes regelt jede Regierung ihre Arbeitsweise.

Die Regierung legt das Statut ihrer Mitglieder fest.

¹⁰¹ eingefügt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 5. Mai 2003.

Art. 69 – Jede Regierung berät – unbeschadet der von ihr erteilten Vollmachten – auf kollegiale Weise gemäß dem im Ministerrat angewandten Konsensverfahren über alle Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 70 – Die Regierung sowie jedes ihrer Mitglieder sind dem Parlament gegenüber verantwortlich.

Art. 71 – Das Parlament kann jederzeit einen Misstrauensantrag gegen die Regierung oder eines oder mehrere ihrer Mitglieder annehmen.

Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn darin je nach Fall ein Nachfolger für die Regierung oder für eines oder für mehrere ihrer Mitglieder vorgeschlagen wird.

Über den Misstrauensantrag kann erst nach Ablauf einer Frist von 48 Stunden abgestimmt werden. Er kann nur mit der Mehrheit der Stimmen der Parlamentsmitglieder angenommen werden.

Die Annahme des Antrags hat den Rücktritt der Regierung oder des bzw. der umstrittenen Mitglieder sowie die Einsetzung der neuen Regierung oder des bzw. der neuen Mitglieder zur Folge.

Art. 72 – Die Regierung kann jederzeit beschließen, in Form eines Antrags die Vertrauensfrage zu stellen.

Über diesen Antrag kann erst nach Ablauf einer Frist von 48 Stunden abgestimmt werden.

Der Antrag ist nur angenommen, wenn die Mehrheit der Parlamentsmitglieder ihm zustimmt.

Wird das Vertrauen entzogen, gilt die Regierung von Rechts wegen als zurückgetreten.

Art. 73 – Wenn die Regierung oder eines oder mehrere ihrer Mitglieder zurückgetreten sind, wird unverzüglich für ihren Ersatz gesorgt.

Solange die zurückgetretene Regierung nicht ersetzt worden ist, erledigt sie die laufenden Angelegenheiten.

Abschnitt III – Zuständigkeiten

Art. 78 – Die Regierung hat keine anderen Befugnisse als diejenigen, die die Verfassung oder die aufgrund der Verfassung ergangenen Gesetze und Dekrete ihr ausdrücklich zuweisen.

Art. 79 – §1 – Unbeschadet des §2 können die Regierungen in den Fällen und nach den Modalitäten, die durch Dekret festgelegt sind, unter Einhaltung der durch [durch das in Artikel 6quater erwähnte Dekret]¹⁰² festgelegten Gerichtsverfahren und des in [Artikel 16]¹⁰³ der Verfassung¹⁰⁴ erwähnten Prinzips der gerechten und vorherigen Entschädigung Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen.

§3 – Verträge über gütliche Abtretungen, Quittungen und sonstige Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb unbeweglicher Güter können kostenfrei durch die Vermittlung des zu diesem Zweck beauftragten Mitglieds der Regierung abgeschlossen bzw. ausgestellt werden.

[**Art. 81** – §1 – Die Regierungen informieren den König vorab über ihre Absicht, Verhandlungen zum Abschluss eines Vertrages aufzunehmen, sowie über jede anschließende Rechtshandlung, die sie im Hinblick auf den Abschluss des Vertrags vornehmen wollen.

¹⁰² abgeändert durch Art. 40 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹⁰³ abgeändert durch Art. 46 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹⁰⁴ entspricht Art. 16 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung.

§2 – Der Ministerrat kann binnen 30 Tagen nach Empfang des Informationsschriftstücks der betreffenden Regierung sowie dem Vorsitzenden der in Artikel 31bis des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehenen Interministeriellen Konferenz „Außenpolitik“ mitteilen, dass Einwände gegen den beabsichtigten Vertrag bestehen. Durch diese Mitteilung wird das von der betreffenden Regierung beabsichtigte Verfahren vorläufig ausgesetzt.

§3 – Die Interministerielle Konferenz „Außenpolitik“ erlässt binnen 30 Tagen nach der Mitteilung gemäß dem Konsensverfahren eine Entscheidung.

Die in §2 vorgesehene vorläufige Aussetzung endet, sobald die Interministerielle Konferenz feststellt, dass kein Einwand gegen die Fortsetzung des Vertragsabschlussverfahrens mehr besteht. Bleibt diese Feststellung aus, endet die vorläufige Aussetzung unbeschadet des §4 30 Tage nach Ablauf der in Absatz 1 vorgesehenen Frist.

§4 – Kommt kein Konsens zustande, kann der König binnen 30 Tagen nach Ablauf der in §3 Absatz 1 erwähnten Frist durch einen mit Gründen versehenen und im Ministerrat beratenen Erlass die Aussetzung des von der Regierung beabsichtigten Verfahrens bestätigen, wenn:

1. der Vertragspartner nicht von Belgien anerkannt ist;
2. Belgien keine diplomatischen Beziehungen zum Vertragspartner unterhält;
3. aus einer Entscheidung oder Handlung des Staates hervorgeht, dass die Beziehungen zwischen Belgien und dem Vertragspartner unterbrochen, ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt sind;
4. der beabsichtigte Vertrag den internationalen oder überstaatlichen Verpflichtungen Belgiens zuwiderläuft.

Der Erlass wird der betreffenden Regierung zur Kenntnis gebracht.

§5 – Unter Einhaltung der in den §§3 und 4 vorgesehenen Verfahren kann der König die Ausführung der in [Artikel 167 §3]¹⁰⁵ der Verfassung¹⁰⁶ erwähnten Verträge aus den in §4 Nummer 3 und 4 vorgesehenen Gründen aussetzen. Er teilt der betreffenden Regierung Seine Entscheidung mit.

§6 – Die Regierungen sind ermächtigt, für den Staat Verpflichtungen beim Rat der Europäischen Gemeinschaften einzugehen, wo eines ihrer Mitglieder Belgien gemäß einem in Artikel 92bis §4bis erwähnten Zusammenarbeitsabkommen vertritt.

§7 – In Angelegenheiten, die durch oder aufgrund der Verfassung in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen fallen, lädt der Staat auf Ersuchen der betreffenden Regierung bzw. Regierungen eine juristische Person des Völkerrechts vor ein internationales oder überstaatliches Rechtsprechungsorgan.

Sofern ein in Artikel 92bis §1 erwähntes Zusammenarbeitsabkommen nichts Gegenteiliges bestimmt, wird das Ladungsersuchen dem Vorsitzenden der Interministeriellen Konferenz „Außenpolitik“ von der betreffenden Regierung bzw. von den betreffenden Regierungen zwecks Konzentrierung zugestellt; die Konferenz erlässt binnen dreißig Tagen gemäß dem Konsensverfahren eine Entscheidung. Kommt kein Konsens zustande, lädt der König die juristische Person des Völkerrechts unverzüglich vor.

Das im vorhergehenden Absatz erwähnte Verfahren darf auf keinen Fall dazu führen, dass die Klage nicht innerhalb der festgelegten Fristen eingereicht werden kann.

Falls die in Absatz 1 erwähnte Streitsache nicht ausschließlich Angelegenheiten betrifft, für die die Gemeinschaften oder Regionen durch oder aufgrund der Verfassung zuständig sind, handelt der Staat gemäß dem in Artikel 92bis §4ter erwähnten Zusammenarbeitsabkommen.

¹⁰⁵ abgeändert durch Art. 46 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹⁰⁶ entspricht Art. 167 §3 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung.

§8 – Im Falle fehlenden Einvernehmens zwischen den betroffenen Regierungen über die Aufkündigung eines Vertrages, wie in [Artikel 167 §5 Absatz 2 der Verfassung]¹⁰⁷ erwähnt, kann eine betroffene Regierung die Interministerielle Konferenz „Außenpolitik“ mit der Sache befassen; diese fasst binnen dreißig Tagen gemäß dem Konsensverfahren einen Beschluss. Kommt kein Konsens zustande, verhandelt der König mit dem Vertragspartner über eine Teilaufkündigung des Vertrages.]¹⁰⁸

Art. 82 – [Unbeschadet des Artikels 48bis]⁵³ vertritt die Regierung die Gemeinschaft oder Region bei gerichtlichen und außer-gerichtlichen Handlungen. Die Ladung der Gemeinschaft oder Region wird an das Kabinett des Präsidenten der Regierung adressiert. [Die in vorliegendem Artikel]¹⁰⁹ erwähnten Gerichtsverfahren der als Klägerin oder als Beklagte auftretenden Gemeinschaft oder Region werden im Namen der Regierung auf Betreiben des von ihr bestimmten Mitglieds geführt.

[Die in das Verfahren herangezogene Regierung darf nur dann bestreiten, dass der Gegenstand der Streitsache in ihre Zuständigkeit fällt, wenn sie gleichzeitig das Parlament an ihre Stelle einsetzt.]¹¹⁰

Art. 83 – §2 – Die Beratung in der Regierung ersetzt die durch ein Gesetz oder einen Königlichen Erlass vorgeschriebene Beratung im Ministerrat oder in einem Nationalen Ministeriellen Ausschuss jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

§3 – Die einem Minister durch Gesetz, durch Dekret oder durch Königlichen Erlass zugewiesenen Befugnisse werden von der Regierung ausgeübt jedes Mal, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Regierung fällt.

Abschnitt V – Dienststellen

Art. 87 – §1 – Unbeschadet des Artikels 88 verfügt jede Regierung über eine eigene Verwaltung, eigene Einrichtungen und eigenes Personal.

§2 – Jede Regierung legt den Stellenplan für das Personal ihrer Verwaltung fest und nimmt die Ernennungen vor [...] ¹¹¹. Dieses Personal wird durch die Vermittlung des Ständigen Sekretariats für die Anwerbung des Staatspersonals angeworben.

Es leistet gemäß den Gesetzesbestimmungen den Eid vor der Behörde ab, die die Regierung zu diesem Zweck bestimmt.

§3 – [[Die Gemeinschaften und Regionen legen]¹¹² die Regeln für das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres endgültig ernannten, zeitweiligen und Hilfspersonals fest, mit Ausnahme der Pensionsregelung. Was die Pensionsregelung betrifft, unterliegt ihr Personal den gesetzlichen und statutarischen Regeln, die für das endgültig ernannte, zeitweilige und Hilfspersonal des Staates gelten.]¹¹³

[Ein Bediensteter einer anderen Behörde kann unter den Bedingungen in Anspruch genommen werden, die durch das Statut festgelegt sind, das für das Personal gilt, das von der Behörde abhängt, die die Ernennungsbefugnis innehat. Unbeschadet eines eventuellen Zusammenarbeitsabkommens, das andere Übertragungsmodalitäten vorsehen sollte, kann die andere

¹⁰⁷ abgeändert durch Art. 46 Nr. 9 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

¹⁰⁸ ersetzt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993.

¹⁰⁹ abgeändert durch Art. 3 Nr. 1 und 2 des Sondergesetzes vom 10. Juli 2003.

¹¹⁰ eingefügt durch Art. 3 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 10. Juli 2003.

¹¹¹ abgeändert durch Art. 12 §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

¹¹² abgeändert durch Art 42 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

¹¹³ ersetzt durch Art. 12 §2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

Behörde vom betreffenden Bediensteten eine Kündigungsfrist von höchstens drei Monaten verlangen.]¹¹⁴

[§4 – [Unbeschadet des Artikels 6 §1 römisch VI Absatz 5 Nr. 12 legen die Gemeinschaften und Regionen die Verfahren, Bedingungen und Modalitäten fest, nach denen in ihren Diensten, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängen, bei untergeordneten Behörden und öffentlichen Sozialhilfezentren sowie bei den in

Artikel 24 der Verfassung erwähnten Einrichtungen, was ihr von den öffentlichen Behörden entlohntes oder bezuschusstes Personal betrifft, Leiharbeit in Anspruch genommen werden kann.]¹¹⁵¹¹⁶

Art. 88 – [§1 – Zur Ausübung der den Gemeinschaften und Regionen zugewiesenen Befugnisse werden den Regierungen durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass Personalmitglieder aus den Ministerien übertragen.]¹¹⁷

[§2]¹¹⁸ – Der König legt nach Absprache mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Personals durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum und die Modalitäten der Übertragung [der in §1 erwähnten Personalmitglieder]¹¹⁹ an die jeweiligen Regierungen fest.

Diese Personalmitglieder werden mit ihrem Dienstgrad oder einem gleichwertigen Dienstgrad und in ihrer jeweiligen Eigenschaft übertragen.

Sie behalten mindestens die Besoldung und das Dienstalter, die sie hatten oder erhalten hätten, wenn sie das Amt, das sie zum Zeitpunkt der Übertragung innehatten, weiterhin in ihrer ursprünglichen Dienststelle ausgeübt hätten.

Die Rechtsstellung dieser Personalmitglieder unterliegt weiterhin den in diesem Bereich geltenden Bestimmungen, solange der König von dieser Befugnis keinen Gebrauch gemacht hat.

[§3bis – (Absatz 1) Im Rahmen der Übertragung der in Artikel 4 §1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten Befugnisse an die Wallonische Region regelt die Regierung der Französischen Gemeinschaft, was den im französischen Sprachgebiet lokalisierten Ertrag aus den Radio- und Fernsehgebühren betrifft, die Modalitäten der Übertragung der betreffenden Personalmitglieder der Regierung der Französischen Gemeinschaft an die Regierung der Wallonischen Region.]¹²⁰

Art. 89 – Die Besoldung und die Funktionskosten der in Artikel 87 erwähnten Personalmitglieder und Dienststellen gehen zulasten des Haushalts der Gemeinschaft oder der Region.

Abschnitt VI – Unterrichtspersonal

[**Art. 91bis** – [§2 – Der König legt nach Absprache mit den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Personals durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum und die Modalitäten der Übertragung des Personals der in §1 erwähnten Fonds fest. Die Bestimmungen von Artikel 88 §2 Absätze 2, 3 und 4 sind auf diese Übertragung anwendbar.

Die Personalmitglieder, auf die sich vorliegender Paragraph bezieht, werden den Gemeinschaften durch im Ministerrat beratende Königliche Erlasse übertragen.]¹²¹]¹²²

¹¹⁴ eingefügt durch Art 42 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹¹⁵ abgeändert durch Art 42 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹¹⁶ eingefügt durch Art.12 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

¹¹⁷ ersetzt durch Art. 13 §2 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

¹¹⁸ abgeändert durch Art. 13 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

¹¹⁹ eingefügt durch Art. 13 §3 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

¹²⁰ eingefügt durch Art. 51 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

¹²¹ eingefügt durch Art. 59 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989.

¹²² eingefügt durch Art. 14 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

(TITEL IVbis – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM STAAT, DEN GEMEINSCHAFTEN UND DEN REGIONEN)

[**Art. 92bis** – §1 – Der Staat, die Gemeinschaften und die Regionen können Zusammenarbeitsabkommen abschließen, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen.

Die Zusammenarbeitsabkommen werden von der zuständigen Behörde ausgehandelt und abgeschlossen. [Abkommen, die sich auf durch Dekret geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die die Gemeinschaft oder Region belasten oder Belgier persönlich binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch Dekret gebilligt worden sind. Abkommen, die sich auf durch Gesetz geregelte Angelegenheiten beziehen, und Abkommen, die den Staat belasten oder Belgier persönlich binden könnten, werden erst wirksam, nachdem sie durch Gesetz gebilligt worden sind.]¹²³

[Zusammenarbeitsabkommen, die gemäß Absatz 2 durch Gesetz oder Dekret gebilligt wurden, können jedoch vorsehen, dass ihre Ausführung durch ausführende Zusammenarbeitsabkommen sichergestellt wird, die wirksam sind, ohne dass sie durch Gesetz oder Dekret gebilligt werden müssen.]¹²⁴

([§2-3]¹²⁵ – *betreffen Zusammenarbeitsabkommen zwischen Regionen bzw. zwischen Regionen und Föderalbehörde*)

[§4 – Die Gemeinschaften schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab für die Regelung von Angelegenheiten, die sich auf die Schifffahrtsschule in Ostende und in Antwerpen und auf deren Internat beziehen.]¹²⁶

[§4bis – Die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen schließen auf jeden Fall, jede für ihren Bereich, ein oder mehrere Zusammenarbeitsabkommen ab über die Vertretung Belgiens bei internationalen oder überstaatlichen Organisationen und über das Verfahren mit Bezug auf die Standpunktbestimmung und die bei Nichtzustandekommen eines Konsenses einzunehmende Haltung in diesen Organisationen.

Unbeschadet des Artikels 83 §2 und 3 und in Erwartung dieses Zusammenarbeitsabkommens bzw. dieser Zusammenarbeitsabkommen sprechen sich die Föderalbehörde und die Regierungen ab, was die Vorbereitung der Verhandlungen und Beschlüsse und die Überwachung der Arbeiten der internationalen und überstaatlichen Organisationen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften oder Regionen fallen, betrifft.]¹²⁷

[§4ter – Die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab über die Modalitäten für den Abschluss von Verträgen, die sich nicht ausschließlich auf Angelegenheiten beziehen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen fallen, und über die Modalitäten der Klageerhebung beim internationalen oder überstaatlichen Rechtsprechungsorgan im Sinne von Artikel 81 §7 Absatz 4.

In Erwartung dieses Zusammenarbeitsabkommens werden die Regierungen auf jeden Fall an den Verhandlungen über diese Verträge und an der Klageerhebung vor einem internationalen oder überstaatlichen Rechtsprechungsorgan im Sinne von Artikel 81 §7 beteiligt.]¹²⁸

§4quater – *betrifft Zusammenarbeitsabkommen zwischen Föderalbehörde, Französischer Gemeinschaft, Flämischer Gemeinschaft und den Regionen*

¹²³ abgeändert durch Art. 61 §1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

¹²⁴ eingefügt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

¹²⁵ eingefügt durch Art. 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

¹²⁶ eingefügt durch Art. 66 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989.

¹²⁷ eingefügt durch Art. 3 §1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993.

¹²⁸ eingefügt durch Art. 3 §1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993.

[§4sexies – Die Föderalbehörde und die Gemeinschaften schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab über die Koordinierung der Vorschriften und Regelungen für die elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste, die den audiovisuellen und auditiven Mediendiensten einerseits und der Telekommunikation andererseits gemeinsam sind.]¹²⁹

[§4septies – Die Gemeinschaften und die Föderalbehörde schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab:

- a) für die Zusammensetzung und Finanzierung eines Institutes zur Gewährleistung konzertierter Lösungen für die großen Herausforderungen in Sachen Gesundheitspflege,
- b) für den Austausch von Informationen im Rahmen der Ausübung der in Artikel 5 §1 römisch I Absatz 1 Nr. 7 Buchstabe b) erwähnten Zuständigkeiten.]¹³⁰

[§4octies – Was bezahlten Bildungsurlaub betrifft, schließen die Regionen und Gemeinschaften ein Zusammenarbeitsabkommen für die Organisation und Anerkennung der Ausbildungen ab.]¹³¹

[§4decies – Die Föderalbehörde, die Gemeinschaften und die Regionen schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab für die Regelung der Modalitäten in Bezug auf die in Artikel 11bis Absatz 2 und 3 erwähnten Angelegenheiten.]¹³²

[§4undecies – Die Föderalbehörde und die Gemeinschaften schließen auf jeden Fall ein Zusammenarbeitsabkommen ab für die Ausübung der in Artikel 5 §1 römisch III Absatz 2 erwähnten Aufgaben.]¹³³

[§5 – Streitsachen, die zwischen den Vertragsparteien der [in den §§2, 3, 4, 4bis, [4ter, 4quater und 4sexies bis 4undecies]¹³⁴¹³⁵ vorgesehenen Abkommen in Bezug auf die Auslegung oder die Ausführung dieser Abkommen entstehen, werden von einem durch Gesetz eingerichteten Rechtsprechungsorgan entschieden.

Jede Partei bestimmt eines der Mitglieder dieses Rechtsprechungsorgans.

Beanstandungen in Bezug auf die Ablehnung des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Rechtsprechungsorgans werden vom amtierenden Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs entschieden.

Die Abkommen regeln die Art und Weise, wie diese Mitglieder bestimmt werden, außer was den Vorsitzenden betrifft.

Der Vorsitzende wird von den Mitgliedern kooptiert; in Ermangelung einer Bestimmung der Mitglieder oder einer Kooption des Vorsitzenden erfolgt die Bestimmung durch den amtierenden Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs.

Gegen die ergangene Entscheidung kann kein Einspruch erhoben werden; sie kann zwangsvollstreckt werden.

In der Entscheidung wird die äußerste Frist für ihre Ausführung festgelegt und kann gegebenenfalls bestimmt werden, dass die säumige Partei auf ihre Kosten durch die andere ersetzt wird.

Die Abkommen regeln die Begleichung der Funktionskosten des Rechtsprechungsorgans.

¹²⁹ eingefügt durch Art. 43 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹³⁰ eingefügt durch Art. 43 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹³¹ eingefügt durch Art. 43 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹³² eingefügt durch Art. 43 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹³³ eingefügt durch Art. 43 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹³⁴ abgeändert durch Art. 43 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

¹³⁵ abgeändert durch Art. 61 §5 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

Das in Absatz 1 erwähnte Gesetz regelt das vom Rechtsprechungsorgan angewandte Verfahren. Es gewährleistet die Einhaltung der Rechte der Verteidigung.]¹³⁶

[§6 – Die Vertragsparteien von Zusammenarbeitsabkommen, die [in den §§2, 3, 4, 4bis, [4ter, 4quater und 4sexies bis 4undecies]¹³⁷]¹³⁸ nicht erwähnt sind, können die in §5 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls auf diese Abkommen anwendbar machen.]¹³⁹

[Art. 92bis/1 – §1 – Die Gemeinschaften und Regionen dürfen unbeschadet von Artikel 92bis und unter Berücksichtigung der jeweiligen Befugnisse ihres Parlaments und ihrer Regierung gemeinsame Dekrete oder Erlasse zur Ausführung der gemeinsamen Dekrete annehmen, die sich insbesondere auf die gemeinsame Gründung und Verwaltung gemeinschaftlicher Dienststellen und Einrichtungen, auf die gemeinsame Ausübung eigener Befugnisse oder auf die gemeinschaftliche Entwicklung von Initiativen beziehen.

Die gemäß Absatz 1 angenommenen Dekrete haben als Überschrift „gemeinsames Dekret des/der“, gefolgt von der Bezeichnung aller Organe, die diese Dekrete angenommen haben.

§2 – Das Initiativrecht für die gemeinsamen Dekrete haben die betreffenden Regierungen und die Mitglieder der betreffenden Parlamente.

Vorschläge oder Entwürfe gemeinsamer Dekrete werden vor ihrer Annahme durch die Gemeinschafts- und Regionalparlamente, denen sie vorgelegt werden, von einer interparlamentarischen Kommission angenommen, die sich aus einer gleichen Anzahl Vertreter eines jeden der betreffenden Parlamente zusammensetzt, wobei jede dieser Vertretungen unter Einhaltung der verhältnismäßigen Vertretung der politischen Fraktionen des Parlaments zusammengesetzt ist, die die Delegation vertritt. Jede Delegation umfasst mindestens neun Mitglieder. Die Sitzungen der interparlamentarischen Kommission sind öffentlich.

Vorschläge oder Entwürfe gemeinsamer Dekrete werden von der interparlamentarischen Kommission geprüft, wenn die betreffenden Parlamente selbst es in Betracht gezogen haben.

Die Überschrift der gemeinsamen Dekrete umfasst in jedem Fall die Wörter "gemeinsames Dekret".

Entwürfe oder Vorschläge werden von der interparlamentarischen Kommission nur angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und sie von einer absoluten Mehrheit der Mitglieder einer jeden Delegation angenommen werden.

Versieht eines der betreffenden Parlamente einen Entwurf oder Vorschlag mit einem Abänderungsantrag, wird dieser an die interparlamentarische Kommission rückverwiesen.

Gemeinsame Dekrete werden von den betreffenden Regierungen sanktioniert und ausgefertigt, nachdem festgestellt wurde, dass die jeweiligen Parlamente alle einen identischen Text angenommen haben.

§3 – Unbeschadet der Möglichkeit, die die Regierungen haben, jede für ihren Bereich, gemeinsame Dekrete getrennt auszuführen, kann in gemeinsamen Dekreten vorgesehen werden, dass ihre Ausführung ganz oder teilweise durch gemeinsame Ausführungserlasse sichergestellt wird.

Diese gemeinsamen Ausführungserlasse werden von jeder der betreffenden Regierungen angenommen, nachdem sie sich über deren Inhalt geeinigt haben. Sie haben als Überschrift "gemeinsamer Ausführungserlass", gefolgt von der Bezeichnung der betreffenden Regierungen und der Überschrift der Dekrete, die sie ausführen.

¹³⁶ eingefügt durch Art. 66 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989.

¹³⁷ abgeändert durch Art. 43 Nr. 10 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

¹³⁸ abgeändert durch Art. 61 §6 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

¹³⁹ eingefügt durch Art. 66 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 .

§4 – Gemeinsame Dekrete können geltende Gesetzes- oder Dekretsbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen. Sie selbst können nur durch ein von denselben Parlamenten angenommenes gemeinsames Dekret abgeändert, ergänzt oder ersetzt werden.

Sie können nur durch ein von denselben Parlamenten angenommenes gemeinsames Dekret oder durch ein Dekret, das nach Konzertierung von einem der betreffenden Parlamente angenommen wurde, aufgehoben werden. Diese Konzertierung findet innerhalb der in §2 Absatz 2 erwähnten interparlamentarischen Kommission statt.

Gemeinsame Dekrete können die Bestimmungen von Zusammenarbeitsabkommen, die zwischen Gemeinschaften und Regionen abgeschlossen wurden, aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, sofern die gemeinsamen Dekrete von allen Gemeinschaften und Regionen, die Partei dieser Zusammenarbeitsabkommen sind, angenommen werden. Zusammenarbeitsabkommen, die von den Gemeinschaften und Regionen abgeschlossen wurden, können die Bestimmungen gemeinsamer Dekrete aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, wenn diese gemeinsamen Dekrete von denselben Gemeinschaften und Regionen angenommen wurden.

In den Fällen, in denen gemäß dem vorliegenden Gesetz ein Zusammenarbeitsabkommen zwischen Gemeinschaften und Regionen abgeschlossen werden muss, kann diese Zusammenarbeit auch anhand eines gemeinsamen Dekrets erfolgen.

§5 – Die in §3 erwähnten gemeinsamen Ausführungserlasse können geltende Verordnungsbestimmungen aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen. Sie können nur durch gemeinsame Ausführungserlasse aufgehoben, ergänzt, abgeändert oder ersetzt werden.]¹⁴⁰

[**Art. 92ter** – Der König regelt durch einen nach Zustimmung der zuständigen Regierungen im Ministerrat beratenen Erlass die Vertretung der jeweiligen Gemeinschaften und Regionen – je nach Fall – in den Verwaltungs- und Entscheidungsgremien der von Ihm bestimmten nationalen Einrichtungen und Organe, die insbesondere eine Beratungs- und Kontrollaufgabe haben.

Die Gemeinschafts- und Regionalregierungen regeln, jede für ihren Bereich, durch einen nach Zustimmung des Königs und der anderen Regierungen ergangenen Erlass die Vertretung der Föderalbehörde und, gegebenenfalls der anderen Gemeinschaften und Regionen – je nach Fall – in den Verwaltungs- und Entscheidungsgremien der von ihnen bestimmten Einrichtungen und Organe der Gemeinschaften und Regionen, die insbesondere eine Beratungs- und Kontrollaufgabe haben.]¹⁴¹

TITEL IVter – INFORMATION DER KAMMERN UND DER PARLAMENTE ÜBER DIE VORSCHLÄGE VON RECHTSNORMEN DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

[**Art. 92quater** – Sobald Vorschläge von Verordnungen, Richtlinien und gegebenenfalls anderen Rechtsnormen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dem Rat der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden sind, werden sie den Kammern und den Parlamenten, jeweils für ihren Bereich, übermittelt.

[Gemäß den Regeln, die von dem in [Artikel 82]¹⁴² der Verfassung¹⁴³ erwähnten parlamentarischen Konzertierungsausschuss festgelegt werden, können die Kammern dem König Stellungnahmen zu diesen Vorschlägen abgeben.

¹⁴⁰ eingefügt durch Art. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (III).

¹⁴¹ eingefügt durch Art. 15 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

¹⁴² abgeändert durch Art. 46 Nr. 11 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹⁴³ entspricht Art. 82 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung.

Die Parlamente können ihrer Regierung Stellungnahmen zu diesen Vorschlägen abgeben.]]¹⁴⁴]¹⁴⁵

TITEL V – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 94 – [§1]¹⁴⁶ – Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 83 §§2 und 3 üben die Behörden, die durch die Gesetze und Verordnungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und der Regionen fallen, mit Befugnissen betraut worden sind, diese Befugnisse weiterhin nach den durch die bestehenden Regeln festgelegten Verfahren aus, solange ihre [Parlamente]¹⁴⁷ oder ihre [Regierungen]¹⁴⁸ diese Regeln nicht abgeändert oder aufgehoben haben.

[§1bis – In Abweichung von Paragraph 1 bleiben die mit der Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen betrauten Einrichtungen spätestens bis zum 31. Dezember 2019 gegen vollständige Vergütung mit ihren Befugnissen betraut.

Solange diese Einrichtungen mit ihren Befugnissen betraut bleiben, kann weder eine Gemeinschaft noch die Gemeinsame Gemeinschaftskommission die Änderungen der wesentlichen Elemente dieser Verwaltung und Auszahlung oder der inhaltlichen Regeln, die eine bedeutende Auswirkung auf die Verwaltung oder Auszahlung haben, in Kraft treten lassen.

Zwischen dem Inkrafttreten des vorliegenden Paragraphen und dem Zeitpunkt, zu dem alle Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission die Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen gemäß Absatz 4 wahrnehmen, können die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission gemeinsam durch ein Zusammenarbeitsabkommen nach Absprache mit den in Absatz 1 erwähnten Einrichtungen Änderungen an den wesentlichen Elementen der Modalitäten der Verwaltung und dieser Auszahlung oder an den inhaltlichen Regeln, die eine bedeutende Auswirkung auf die Verwaltung oder Auszahlung der Familienleistungen haben, vornehmen. Diese Änderungen finden Anwendung auf die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, die die Verwaltung und Auszahlung noch nicht selbst wahrnehmen.

Jede Gemeinschaft und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission nehmen ab dem 1. Januar 2020 vollständig, selbst oder über Einrichtungen, die sie schaffen oder denen sie Zulassung erteilen, die Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen wahr. Eine Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission kann jedoch, jede für ihren Bereich, beschließen, die Verwaltung und Auszahlung der Familienleistungen selbst oder über Einrichtungen, die sie schafft oder denen sie Zulassung erteilt, vorzeitig wahrzunehmen. In diesem Fall notifiziert die Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission dem Föderalstaat diesen Beschluss mindestens neun Monate vor der Übernahme. Diese Übernahme erfolgt per 1. Januar, und zwar frühestens am 1. Januar 2016.

Die Gemeinschaften und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission schließen ein Zusammenarbeitsabkommen über den Austausch oder die Zentralisierung von Daten ab. Sofern das Zusammenarbeitsabkommen sich auf den Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 bezieht, ist die Föderalbehörde ebenfalls Vertragspartei. Solange dieses Zusammenarbeitsabkommen nicht abgeschlossen worden ist, sind die in Absatz 1 erwähnten öffentlichen Einrichtungen mit der Verwaltung des Austauschs und der Zentralisierung der Daten beauftragt.

Bei Anwendung des dritten Satzes von Absatz 5 kann in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt werden, welche öffentliche Einrichtung die Verwaltung des Austauschs und der Zentralisierung der Daten fortführt.]]¹⁴⁹

¹⁴⁴ eingefügt durch Art. 62 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁴⁵ eingefügt durch Art. 4 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993.

¹⁴⁶ eingefügt durch Art. 67 §2 des Gesetzes vom 16. Januar 1989.

¹⁴⁷ abgeändert durch Art. 127 §1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁴⁸ abgeändert durch Art. 2 c) des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁴⁹ eingefügt durch Art. 44 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

[§1ter – In Abweichung von §1 bleibt die Föderalbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2019 damit betraut, die Eigenanteile der Begünstigten für die Leistungen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaften fallen, gegen Vergütung begrenzt in ihren fakturierbaren Höchstbetrag zu integrieren, es sei denn, eine beziehungsweise mehrere Gemeinschaften oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission entscheiden anders.

Wenn eine Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission beschließt, diese Dienstleistung nicht mehr in Anspruch zu nehmen, notifiziert sie der Föderalbehörde diesen Beschluss mindestens zehn Monate im Voraus. Die Inanspruchnahme endet per 1. Januar.

Im Jahr 2014 kann dieser Beschluss der Föderalbehörde jedoch bis zum 1. Oktober notifiziert werden.]¹⁵⁰

TITEL VI – ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

[**Art. 96** – Die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses bleiben auf die von der Gemeinschaft oder Region abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses anwendbar, solange sie von der betreffenden Gemeinschaft oder Region nicht abgeändert werden.]¹⁵¹

[**Art. 99** – Die Bedingungen aus Artikel 16 §3 Absatz 1 Nummern 2 und 3 gelten nur für zukünftige Streitsachen und für Streitsachen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in [Artikel 167 §§4 und 7]¹⁵² der Verfassung¹⁵³ erwähnten Gesetze anhängig sind.]¹⁵⁴

¹⁵⁰ eingefügt durch Art. 45 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹⁵¹ eingefügt durch Art. 17 des Sondergesetzes vom 8. August 1988.

¹⁵² abgeändert durch Art. 46 Nr. 13 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

¹⁵³ entspricht Art. 167 §4 und 169 der am 17. Februar 1994 koordinierten Verfassung.

¹⁵⁴ eingefügt durch Art. 1 §2 des Sondergesetzes vom 5. Mai 1993.

9. AUGUST 1980 – ORDENTLICHES GESETZ ZUR REFORM DER INSTITUTIONEN

Auszüge

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 15. August 1980 veröffentlicht und trat am 1. Oktober 1980 in Kraft.

Im Folgenden werden nur die Artikel 31 und 46 wiedergegeben, auf die respektive die Artikel 55 und 82 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 verweisen sowie Artikel 31bis, auf den Artikel 81 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verweist.

Die Artikel 31 bzw. 31bis wurden abgeändert durch:

- Gesetz vom 16. Juni 1989 (B.S. 17.06.1989), in Kraft am 17.06.1989;
- Gesetz vom 5. Mai 1993 (B.S. 08.05.1993), in Kraft am 18.05.1993;
- Gesetz vom 20. März 2007 (B.S. 13.06.2007), in Kraft am 23.06.2007;
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform (B. S. 24.07.2014), in Kraft am 01.07.2014.

AUSZÜGE AUS DEM GESETZ VOM 9. AUGUST 1980

(TITEL II – VORBEUGUNG UND REGELUNG VON KONFLIKTEN)

KAPITEL II – [KONZERTIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM STAAT, DEN GEMEINSCHAFTEN UND DEN REGIONEN]

Abschnitt I – Der Konzertierungsausschuss

[**Art. 31 – §1** – Es wird ein Konzertierungsausschuss geschaffen, der unter Wahrung der Sprachparität zusammengesetzt wird aus:

1. der Regierung, vertreten durch den Premierminister und fünf ihrer Mitglieder, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass benannt werden;
2. der Flämischen Exekutive, vertreten durch ihren Vorsitzenden und eines ihrer Mitglieder;
3. der Exekutive der Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihren Vorsitzenden;
4. der Exekutive der Wallonischen Region, vertreten durch ihren Vorsitzenden;
5. der Exekutive der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihren Vorsitzenden und eines ihrer Mitglieder aus der anderen Sprachgruppe.

§2 – Falls jedoch die Kompetenzen der Exekutive der Wallonischen Region in Anwendung von Artikel 1 §4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen von der Exekutive der Französischen Gemeinschaft ausgeübt werden, wird diese im Konzertierungsausschuss von ihrem Vorsitzenden und einem ihrer Mitglieder vertreten.]]¹

[§3 – Unbeschadet der im §1 vorgesehenen Zusammensetzung tagt der Präsident der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit Stimmrecht im Konzertierungsausschuss zur Vorbeugung und Beilegung der in den Artikeln 32 und 33 erwähnten Interessenkonflikte², an denen entweder das Parlament oder die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beteiligt sind.]]³

[**Art. 31/1** – Der Konzertierungsausschuss ist die zentrale Stelle für die Konzertierung, Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen, um unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemeinsame oder individuelle Ziele zu verwirklichen.]]⁴

Abschnitt II – Interministerielle Konferenzen

[**Art. 31bis** – Der Konzertierungsausschuss kann zur Förderung der Konzertierung und der Zusammenarbeit zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen spezialisierte Ausschüsse einsetzen, die als „interministerielle Konferenzen“ bezeichnet werden und sich aus Mitgliedern der Regierung und der Exekutiven der Gemeinschaften und der Regionen zusammensetzen.]]⁵

[Der Konzertierungsausschuss schafft auf jeden Fall eine interministerielle Konferenz „Außenpolitik“. Innerhalb dieser interministeriellen Konferenz informiert die Regierung entweder auf eigene Initiative oder auf Anfrage einer Exekutive regelmäßig die Exekutiven der Außenpolitik.]]⁶

¹ ersetzt durch Art. 26 des Gesetzes vom 16. Juni 1989.

² Art. 32 und 33 bestimmen, dass eine gesetzgebende Versammlung dann einen Interessenkonflikt anstrengen kann, wenn ihre Interessen durch einen Dekret- bzw. Ordonnanzentwurf oder durch einen Dekret- bzw. Ordonnanzvorschlag einer anderen gesetzgebenden Versammlung oder durch eine Abänderung eines solchen Entwurfs oder Vorschlags erheblich beeinträchtigt sind.

³ eingefügt durch Art. 2 des Sondergesetzes vom 20. März 2007.

⁴ eingefügt durch Art. 61 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁵ eingefügt durch Art. 27 des Gesetzes vom 16. Juni 1989.

⁶ eingefügt durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1993.

(TITEL IV – UNTER AUFSICHT GESTELLTE UND UNTERGEORDNETE BEHÖRDEN)

Art. 46 – Die Handlungen der Provinzial-, Gemeinde- und Agglomerationsbehörden und sonstigen Verwaltungsbehörden dürfen nicht gegen die Dekrete oder Verordnungen der Gemeinschaften und Regionen verstoßen; diese können vorgenannte Behörden mit deren Ausführung beauftragen.

Der König bringt die Gesetze in Einklang mit vorliegender Bestimmung.

16. JANUAR 1989 – SONDERGESETZ BEZÜGLICH DER FINANZIERUNG DER GEMEINSCHAFTEN UND REGIONEN

Auszüge

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) am 17. Januar 1989 veröffentlicht und trat am 1. Januar 1989 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der inoffiziellen Koordinierung wurde im B.S. vom 6. November 2008 veröffentlicht.

Das Sondergesetz wurde in den hier veröffentlichten Auszügen abgeändert durch:

- Sondergesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (B.S. 20.07.1993):
Abänderungen zu Art. 11, 33 und 68bis (neu) sowie terminologische Anpassung, in Kraft am 30.07.1993;
- Sondergesetz vom 13. Juli 2001 zur Refinanzierung der Gemeinschaften sowie zur Ausdehnung der steuerlichen Befugnisse der Regionen (II) (B.S. 03.08.2001):
Abänderungen zu Art. 1ter (neu), 5, 11, 33, 35, 38, 47, 49, 53, 62bis (neu) und 77, in Kraft am 01.01.2002;
- Sondergesetz vom 27. März 2006 (B.S. 11.04.2006):
Abänderung der Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen, in Kraft am 21.04.2006;
- Sondergesetz vom 6. Januar 2014 zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, zur Erweiterung der steuerlichen Autonomie der Regionen und zur Finanzierung der neuen Zuständigkeiten (B.S. 24.07.2014): Abänderung zu Art. 1ter, 2bis, 8, 11, 33, 35, 35nonies (neu), 38, 47/4 (neu), 47/5 (neu), 47/7 (neu), 47/9 (neu), 54, 61 und 77 sowie terminologischen Anpassungen, in Kraft am 01.07.2014;
- Gesetz vom 6. Januar 2014 (B.S. 31.01.2014):
Abänderung zu Art. 47/6, 47/8, 47/10, 54§1, 65quinquies §1 bis3 und 68quinquies §1, in Kraft am 25.05.2014.

Auf folgende Anpassungen wird im nachfolgenden Text nicht mehr ausdrücklich hingewiesen:

Durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 (B. S. 20.07.1993, in Kraft 30.07.1993) wurden im gesamten Text das Wort „Exekutive“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Regierung“ und dessen Deklinationen sowie die Wortfolgen „nationale Regierung“ bzw. „nationale Behörde“ durch die Worte „Föderalregierung“ bzw. „Föderalbehörde“ ersetzt.

Durch das Sondergesetz vom 27. März 2006 (B.S. 11.04.2006, in Kraft 21.04.2006) wurde im gesamten Text des Sondergesetzes vom 8. August 1980 das Wort „Rat“ und dessen Deklinationen durch das Wort „Parlament“ und dessen Deklinationen ersetzt.

Im Folgenden werden nur die Bestimmungen wiedergegeben, auf die im

- Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 17. April 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Wallonischen Befugnisse in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausbildung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, verwiesen wird.

ÜBERSICHT DER VERWEISARTIKEL

Artikel im Sondergesetz vom 16.01.1989	Verweisartikel im Gesetz vom 31.12.1983
Art. 1ter Absatz 3	Art. 56bis
Art. 2	Art. 57
Art. 5 §2 Nr. 9	Art. 58octies
Art. 7	Art. 58nonies
Art. 7	Art. 58octies, Art. 58undecies
Art. 13 §2	Art. 58, 58bis, 58quinuies §2
Art. 33 §2	Art. 58novies, Art. 58decies Absatz 3, Art. 58quater
Art. 38 §3	Art 58bis §6, 58quinquies §2, 58sexies §3, 58octies Absatz 3, , Art. 58quindecies3
Art. 38 §3ter Absatz 5	Art. 58bis §7, 58sexies §3 Absatz 3
Art. 39 §2	Art. 58sexies §2
Art. 47 §2	Art. 58ter §5
Art. 47/5 §2 Absätze 1-3	Art. 58terdecies Absätze 2 und 3, Art. 58quindecies Absatz 2 und Art. 58novodecies §1
Art. 47/5 §4 Nr. 3	Art. 58terdecies Absatz 3 Nr. 3
Art. 47/5 §5 Nr. 4	Art. 58terdecies Absatz 3 Nr. 2 und Art. 58quindecies Absatz 3
Art. 47/6	Art. 58quaterdecies
Art. 47/7	Art. 58quindecies Absatz 2, Art. 58quindecies Absatz 3 und Art. 58novodecies
Art. 47/8 Absätze 3 und 4	Art. 58sexdecies
Art. 47/9 §§2, 4 und 5	Art. 58septdecies Absatz 3 und Art. 58novodecies
Art. 47/10 Absätze 2 und 3	Art. 58octodecies
Art. 49	Art. 59
Art. 50-53	Art. 60
Art. 54 §1 Absatz 1, 4 und 5	Art. 60
Art. 54 §1 Absatz 5	Art. 60sexies
Art. 54 §2	Art. 60

Abschnitt IV-61

Sondergesetz 16.01.1989 – Fin. Gemeinschaften/Regionen

Art. 57 §§4-7	Art. 5 §2
Art. 61 §§1, 3 und 8	Art. 60quinquies
Art. 62bis Absatz 1	Art. 60bis
Art. 62bis Absatz 4	Art. 60bis
Art. 65quinquies §§1 Absätze 3 und 4 sowie §§2 und 3	Art. 60quater
Art. 68quinquies §1	Art. 60sexies
Art. 71	Art. 86
Art. 73 §§2-4	Art. 86
Art. 75 §§1-2	Art. 86
Art. 77	Art. 86
	Verweisartikel im Dekret vom 17.04.1994
Art. 33	Art. 3 §5
	Verweisartikel im Dekret vom 10.05.1999
Art. 33	Art. 5 §1
Art. 35	Art. 7

AUSZÜGE AUS DEM SONDERGESETZ VOM 16. JANUAR 1989

(TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN)

[Art. 1ter –

(Absatz 3) Im Rahmen des in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Konzertierungsausschusses findet jährlich eine Konzertierung über die Steuerpolitik und über die in Absatz 1 erwähnten Grundsätze statt.]^{1]}²

(TITEL II – EIGENE NICHTSTEUERLICHE EINNAHMEN)

Art. 2 – Die eigenen nicht steuerlichen Einnahmen, die mit der Ausübung der den Gemeinschaften und Regionen durch die Verfassung oder aufgrund derselben zugewiesenen Befugnisse verbunden sind, kommen der zuständigen Behörde zu.

Die Gemeinschaften und Regionen dürfen Schenkungen und Legate erhalten.

[Art. 2bis – Die Einnahmen aus den sofortigen Erhebungen, Vergleichsregelungen und strafrechtlichen Geldbußen in Zusammenhang mit den Verstößen gegen die Verkehrssicherheitsvorschriften, die aufgrund von Artikel 6 §1 römisch XII des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in die Zuständigkeit der Regionen fallen, werden den Regionen entsprechend dem Begehungsort zugewiesen.]³

(TITEL III – REGIONALSTEUERN)

Art. 5 – §2 – Für die Anwendung von §1⁴ wird angenommen, dass die betreffenden Steuern wie folgt lokalisiert sind:

[9. die Rundfunk- und Fernsehgebühr: dort, wo das Fernsehgerät aufgestellt ist und, was die Geräte in Kraftfahrzeugen betrifft, dort, wo der Inhaber des Geräts ansässig ist;]⁵

[§3bis – Sofern die Region nichts anderes beschließt, gewährleisten die Gemeinschaften bis zum 31. Dezember 2004 einschließlich unter Einhaltung der vom Staat festgelegten Verfahrensregeln für Rechnung der und in Absprache mit den Regionen den Dienst in Bezug auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 9 erwähnte Steuer. Die Gemeinschafts- und Regionalregierungen schließen eine Vereinbarung ab, um die Erhebungskosten zu bestimmen]⁶

(TITEL IV – ZUGEWIESENE TEILE DES STEUERERTRAGS)

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN)

Art. 7 – [Für die Anwendung des vorliegenden Titels werden nach Konzertierung mit den Gemeinschafts- und Regionalregierungen folgende Daten durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt:

1. die Einnahmen aus der föderalen Steuer der natürlichen Personen,
2. die Anzahl Einwohner.

¹ ersetzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

² eingefügt durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 2001.

³ eingefügt durch Art. 5 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

⁴ lies in diesem Bezug: von Art. 58nonies Absatz 2 des Gesetzes vom 31.12.1983.

⁵ eingefügt durch Art. 7 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

⁶ eingefügt durch Art. 7 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

Für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 versteht man unter Einnahmen aus der föderalen Steuer der natürlichen Personen die Einnahmen aus der globalen Staatssteuer für die Steuerjahre 2013 und 2014 bei Ablauf der in Artikel 359 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Veranlagungsfrist. Bei der globalen Staatssteuer handelt es sich um die Steuer vor Anrechnung der regionalen Steuerermäßigungen, wie sie für das besagte Steuerjahr anwendbar waren und festgelegt worden sind aufgrund von Artikel 6 §2 Absatz 1 Nr. 4 im Wortlaut dieses Artikels, bevor er durch Artikel 15 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, zur Erweiterung der steuerlichen Autonomie der Regionen und zur Finanzierung der neuen Zuständigkeiten abgeändert wurde.

Für das Haushaltsjahr 2016 und jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die Einnahmen aus der föderalen Steuer der natürlichen Personen bei Ablauf der in Artikel 359 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 festgelegten Veranlagungsfrist des letzten bekannten Steuerjahres festgestellt.

Unter der Anzahl Einwohner versteht man den Stand der Bevölkerung am 1. Januar des in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Steuerjahres.]⁷

(TITEL IV – ZUGEWIESENE TEILE DES STEUERERTRAGS)

KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN)

Art. 11 – [[...]⁸
[...]⁹

Vorbehaltlich der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Fälle sind die Gemeinschaften und Regionen nicht befugt, Steuern in den Angelegenheiten zu erheben, die einer in vorliegendem Gesetz erwähnten Besteuerung unterliegen.]¹⁰

(KAPITEL II – DIE REGIONEN)

(Abschnitt 1 – Übergangsperiode)

Art. 13 – §2 – Ab dem Haushaltsjahr 1990 werden diese Beträge jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes angeglichen. Bis zur endgültigen Festlegung dieses Indexes erfolgt die Angleichung der Beträge auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Indexes des vorangegangenen Jahres.

(Abschnitt 2 – Definitive Regelung)

Art. 33 – §1 – [Für jedes der Haushaltsjahre 2000 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung des in Artikel 48/1 erwähnten Übergangsbetrags und des in Artikel 5/2 §1 erwähnten Autonomiefaktors, erfolgt die Festlegung der Beträge auf der Grundlage der Mittel pro Region des vorangegangenen Haushaltsjahres abzüglich der der betreffenden Region zugewiesenen nationalen Solidaritätsbeteiligung und der in Artikel 34 §1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Verringerung der Mittel pro Region.]¹¹

[§2 – Diese Beträge werden jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes sowie dem realen Wachstum [des Bruttoinlandsprodukts]¹² des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

⁷ ersetzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁸ aufgehoben durch Art. 20 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

⁹ aufgehoben durch Art. 14 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

¹⁰ ersetzt durch Art. 96 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993).

¹¹ ersetzt durch Art. 21 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

¹² abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und des realen Wachstums [des Bruttoinlandsprodukts]¹³ werden die Beträge der geschätzten Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem geschätzten realen Wachstum [des Bruttoinlandsprodukts]¹⁴ des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.]¹⁵

[§2bis – Liegt das arithmetische Mittel des jährlichen realen Wachstums des Bruttonationalprodukts während des Zeitraums von 1993 bis einschließlich 2004 unter 2 %, wird der in §2 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelte Betrag erneut bestimmt, dieses Mal jedoch auf der Grundlage eines gleichmäßigen realen Wachstums von 2 % während der Haushaltsjahre 1993 bis einschließlich 2005.

Beläuft sich die Differenz zwischen dem im vorhergehenden Absatz ermittelten Betrag und dem in §2 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag auf mehr als 0,25 % des auf der Grundlage von §2 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags, wird für das Haushaltsjahr 2005 ein Betrag berücksichtigt, der dem auf der Grundlage von §2 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag zuzüglich 0,25 % des auf der Grundlage von §2 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags entspricht.

Beläuft sich die Differenz zwischen dem in Absatz 1 ermittelten Betrag und dem in §2 für das Haushaltsjahr 2005 ermittelten Betrag auf weniger als 0,25 % des auf der Grundlage von §2 für das Haushaltsjahr 2004 ermittelten Betrags, wird für das Haushaltsjahr 2005 der in Absatz 1 ermittelte Betrag berücksichtigt.]¹⁶

[§3 – Jedes Jahr wird der in §2 ermittelte Betrag oder gegebenenfalls der in §2bis für das Haushaltsjahr 2005 berücksichtigte Betrag für die drei Regionen zusammen in einem fünf Dezimalstellen aufweisenden prozentualen Anteil von den Gesamteinnahmen aus der Steuer der natürlichen Personen ausgedrückt.]¹⁷

§4 – Der so ermittelte Prozentsatz wird jährlich auf die in jeder der Regionen lokalisierten Einnahmen aus der Steuer der natürlichen Personen angewandt.

[Abschnitt 4 – Zusätzliche Mittel]¹⁸

[**Art. 35nonies** – §1 – An die Wallonische Region, an die Flämische Region und an die Region Brüssel-Hauptstadt werden ab dem Haushaltsjahr 2015 zusätzliche Mittel übertragen, deren Basisbetrag auf 3.953.242.907 EUR festgelegt wird.

Für das Haushaltsjahr 2015 entspricht der zugewiesene Betrag für die drei Regionen zusammen der Summe der in Nr. 1 und 2 angegebenen Beträge abzüglich der in Nr. 3 und 4 angegebenen Beträge:

1. der in Absatz 1 erwähnte Basisbetrag, multipliziert mit einem Faktor 0,9 und angeglichen:
 - a) an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2014 und an das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts desselben Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten,
 - b) an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2015 und an das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts desselben Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten,

¹³ abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

¹⁴ abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

¹⁵ ersetzt durch Art. 16 des Gesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

¹⁶ eingefügt durch Art. 106 §2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁷ ersetzt durch Art. 107 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁸ eingefügt durch Art. 108 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

2. ein Betrag in Höhe von 434.491.222 EUR,
3. ein Betrag in Höhe von 707.935.702 EUR,
4. ein Betrag in Höhe von 831.348.000 EUR.

Für das Haushaltsjahr 2016 wird der für das Haushaltsjahr 2015 zugewiesene Betrag zuerst nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen und anschließend um 831.348.000 EUR verringert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird der für das vorangegangene Haushaltsjahr zugewiesene Betrag nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen.

Der in den Absätzen 3 und 4 erwähnte Prozentsatz entspricht:

1. für das Haushaltsjahr 2016: 75 %,
2. ab dem Haushaltsjahr 2017:
 - a) 55 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % nicht überschreitet,
 - b) 100 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % überschreitet.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 werden die Mittel nach den Einnahmen aus der in jeder Region lokalisierten föderalen Steuer der natürlichen Personen unter die drei Regionen verteilt.

§2 – In Anwendung von Artikel 6 §1 römisch IX Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen wird die finanzielle Beteiligung, die eine Region der Föderalbehörde gewährt, wenn der Prozentsatz der Tage, für die im Laufe eines Jahres wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wird, im Verhältnis zu den Tagen entschädigter Vollarbeitslosigkeit im selben Jahr in dieser Region 12 % überschreitet, von den dieser Region gemäß §1 gewährten Mitteln abgezogen.

Diese finanzielle Beteiligung wird ermittelt, indem folgende Beträge addiert werden:

1. ein Betrag von 35,50 EUR, multipliziert mit der Anzahl Arbeitslosigkeitstage des vorangegangenen Jahres, für die wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wurde, die 12 % überschreitet, ohne 14 % der Anzahl Tage entschädigter Vollarbeitslosigkeit im selben Jahr zu überschreiten, multipliziert mit einem Koeffizienten von 0,5,
2. ein Betrag von 35,50 EUR, multipliziert mit der Anzahl Arbeitslosigkeitstage des vorangegangenen Jahres, für die wegen Ausbildung, Studium oder Praktikum eine Befreiung gewährt wurde, die 14 % der Anzahl Tage entschädigter Vollarbeitslosigkeit im selben Jahr überschreitet.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Betrag von 35,50 EUR jährlich nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß §1 Absatz 5 bestimmten Prozentsatz.

Die Befreiungen für Ausbildungen, die auf einen Mangelberuf vorbereiten, und die im Rahmen einer Aktivitätsgenossenschaft gewährten Befreiungen werden für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen nicht berücksichtigt.

§3 – Wenn die Anzahl Personen, die im Rahmen des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen (LBA) im Durchschnitt pro Jahr beschäftigt werden, über der Anzahl liegt, die für die Wallonische Region und die Flämische Region durch das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und für die Region Brüssel-Hauptstadt durch Artikel 4 Absatz 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen festgelegt worden ist,

werden in Anwendung von Artikel 6 §1 römisch IX Nr. 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Mittel, die die betreffende Region der Föderalbehörde schuldet, von den dieser Region gemäß §1 gewährten Mitteln abgezogen.

Die Mittel, die eine Region für ein bestimmtes Haushaltsjahr schuldet, werden ermittelt, indem ein Betrag von 6.000 EUR multipliziert wird mit der Differenz zwischen einerseits der Anzahl Personen, die im vorangegangenen Jahr im Rahmen des LBA-Systems beschäftigt worden sind und auf dem Staatsgebiet der betreffenden Region wohnen, und andererseits der Anzahl Begünstigter, die für die Wallonische Region und die Flämische Region durch Artikel 6 §1 römisch IX Nr. 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und für die Region Brüssel-Hauptstadt durch Artikel 4 Absatz 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen festgelegt worden ist.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Betrag von 6.000 EUR jährlich nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß §1 Absatz 5 bestimmten Prozentsatz.]¹⁹

(KAPITEL III – DIE GEMEINSCHAFTEN)

Abschnitt 2 – Der zugewiesene Teil des Ertrags aus der Mehrwertsteuer)

Art. 38 – [§3 – [[Für jedes der Haushaltsjahre 1990 bis einschließlich 2014 und für das Haushaltsjahr 2015, aber nur hinsichtlich der Festlegung des in Artikel 40quinquies erwähnten Basisbetrags und des in Artikel 48/1 erwähnten Übergangsbetrags,]²⁰ werden die in §1 erwähnten Beträge jährlich der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.

Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres werden die ermittelten Beträge der geschätzten Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.]

[§3ter (Absatz 5) – Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und des realen Wachstums [des Bruttoinlandsprodukts]²¹ des betreffenden Haushaltsjahres erfolgt die in den Absätzen 3 und 4²² erwähnte Angleichung an die geschätzte Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und an das geschätzte reale Wachstum [des Bruttoinlandsprodukts]²³ des betreffenden Haushaltsjahres, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.]²⁴

Art. 39 – §2 – Der in Anwendung von §1 ermittelte Betrag²⁵ wird für die Haushaltsjahre 1989 bis 1998 auf der Grundlage der Verteilung der aktuellen Anzahl Schüler unter die Gemeinschaften verteilt, und zwar :

- für die Französische Gemeinschaft : 42,45 %;
- für die Flämische Gemeinschaft : 57,55 %.

¹⁹ eingefügt durch Art. 31 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

²⁰ abgeändert durch Art. 34 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

²¹ abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

²² lies in diesem Bezug: in Art. 58bis §7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

²³ abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

²⁴ eingefügt durch Art. 26 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

²⁵ §1 bestimmt die jährliche Addition der gemäß Art. 38 §2 indexierten und mit einem in Art. 38 §4 festgelegten Angleichungsfaktor multiplizierten Basisbeträge – hier zu lesen in Zusammenhang mit Art. 58sexies §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

Ab dem Haushaltsjahr 1999 wird dieser Verteilerschlüssel auf der Grundlage von gesetzlich festgelegten objektiven Kriterien²⁶ an die Verteilung der Anzahl Schüler angepasst.

Das so ermittelte Ergebnis stellt den Basisbetrag für jede Gemeinschaft dar.

(Abschnitt 3 – Der zugewiesene Teil des Ertrags aus der Steuer der natürlichen Personen)

Art. 47 – [§2 – Jedes Jahr werden diese Beträge der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes sowie dem realen Wachstum [des Bruttoinlandsprodukts]²⁷ des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen. Bis zur endgültigen Festlegung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes und des realen Wachstums [des Bruttoinlandsprodukts]²⁸ werden die Beträge der geschätzten Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes und dem geschätzten realen Wachstum [des Bruttoinlandsprodukts]²⁹ des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstige Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.]³⁰

[TITEL IV/1 – FÖDERALE DOTATIONEN AN DIE GEMEINSCHAFTEN]³¹

[Art. 47/4 – Für die Gemeinschaften werden die in den Artikeln 47/5 bis 47/11 erwähnten Dotationen jährlich in den allgemeinen Ausgabenhaushaltsplan der Föderalbehörde eingetragen.]³²

[Art. 47/5 – §2 – Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Betrag, der den in §1 erwähnten Körperschaften zusammen gewährt wird, ermittelt, indem nacheinander:

1. der in §1 erwähnte Betrag nach den in Absatz 2 festgelegten Modalitäten angeglichen wird, und zwar für das Haushaltsjahr 2014,
2. der in Anwendung von Nr. 1 ermittelte Betrag nach den in Absatz 2 festgelegten Modalitäten angeglichen wird und anschließend nach den in Absatz 3 festgelegten Modalitäten verringert wird, und zwar für das Haushaltsjahr 2015.

Die in Absatz 1 erwähnte Angleichung erfolgt auf der Grundlage:

1. der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindexes des betreffenden Haushaltsjahres, nach den in Artikel 38 §3 festgelegten Modalitäten,
2. der Entwicklung der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres, wobei die Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird. In Erwartung der endgültigen Festlegung dieser Anzahl Einwohner am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres wird die geschätzte Anzahl Einwohner am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres festgehalten, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.

Der in Anwendung von Absatz 2 ermittelte Betrag wird um einen Prozentsatz verringert, der ermittelt wird, indem das Verhältnis zwischen der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres angehört, und der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren des Königreichs

²⁶ siehe das Gesetz vom 23. Mai 2000 (B.S. 30.05.2000).

²⁷ abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

²⁸ abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

²⁹ abgeändert durch Art. 21 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

³⁰ abgeändert durch Art. 31 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

³¹ eingefügt durch Art. 45 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

³² eingefügt durch Art. 46 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres berechnet wird, wobei die Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird.

§3 – Für das Haushaltsjahr 2015 werden die Mittel pro Körperschaft ermittelt, indem der in Anwendung von §2 ermittelte Betrag unter die in §1 erwähnten Körperschaften verteilt wird, und zwar nach dem Schlüssel der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres, der ermittelt wird, indem pro Körperschaft das Verhältnis berechnet wird zwischen:

1. der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die der betreffenden Körperschaft angehören,
2. der Summe der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die allen in §1 erwähnten Körperschaften angehören,

und der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird.

§4 – Für die Festlegung der Mittel pro in §1 erwähnte Körperschaft für das Haushaltsjahr 2016 und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Mittel jährlich angeglichen:

1. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, nach den in Artikel 38 §3 festgelegten Modalitäten,
2. an die Entwicklung der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren der betreffenden Körperschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres, nach den in §2 Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Modalitäten, wobei die Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird,
3. an den Prozentsatz von 25 % des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner. In Erwartung der endgültigen Festlegung dieser Wachstumsrate pro Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres wird die geschätzte Wachstumsrate pro Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres festgehalten, wie in dem in Artikel 108 Buchstabe g) des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen erwähnten Wirtschaftshaushaltsplan vorgesehen.

§5 – Für die Anwendung der Paragraphen 1 bis 4 entspricht die Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren:

1. für die Flämische Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die dem niederländischen Sprachgebiet angehören,
2. für die Französische Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die dem französischen Sprachgebiet angehören,
3. für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission: der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angehören,
4. für die Deutschsprachige Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die dem deutschen Sprachgebiet angehören.]³³

[**Art. 47/6** – Der König kann auf Vorschlag der im Gesetz vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen erwähnten Sozialpartner durch einen im Ministerrat beratenen Erlass einen Teil der Haushaltsmittel im Bereich Wohlstand für die Erhöhung der in Artikel 47/5 erwähnten Dotationen, die der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission gewährt werden, verwenden, wenn die Sozialpartner feststellen, dass die Beteiligungsquote der jungen Leute im Hochschulwesen in einem oder mehreren Sprachgebieten zwischen dem vorangegangenen Jahr und dem letzten Jahr, in dem ein Teil der Haushaltsmittel im Bereich Wohlstand für eine Erhöhung der den vorerwähnten Körperschaften gewährten Dotationen verwendet worden ist, oder – in Ermangelung dessen – dem Jahr 2015, erheblich gestiegen ist.

³³ eingefügt durch Art. 47 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

Die Beteiligungsquote wird pro Sprachgebiet als das Verhältnis zwischen der Anzahl junger Leute von 19 bis einschließlich 24 Jahren, die im betreffenden Sprachgebiet wohnhaft sind und für eine Ausbildung, die zu einem akademischen Grad des Hochschulunterrichts führt, eingeschrieben sind, und der Anzahl junger Leute desselben Alters, die in diesem Sprachgebiet wohnhaft sind, festgelegt.

Die Erhöhung der Dotation einer in Absatz 1 erwähnten Körperschaft wird nach dem Anteil des Anstiegs der Beteiligungsquote der betreffenden Körperschaft am Anstieg der Beteiligungsquote der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zusammen bestimmt, wobei der Anstieg während des in Absatz 1 erwähnten Zeitraums beobachtet wird und wobei:

1. der Anteil an der Erhöhung, der der Flämischen Gemeinschaft zugewiesen wird, dem Anteil des niederländischen Sprachgebiets am Anstieg der Beteiligungsquote entspricht,
2. der Anteil an der Erhöhung, der der Französischen Gemeinschaft zugewiesen wird, dem Anteil des französischen Sprachgebiets am Anstieg der Beteiligungsquote entspricht,
3. der Anteil an der Erhöhung, der der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission zugewiesen wird, dem Anteil des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt am Anstieg der Beteiligungsquote entspricht.

Der so ermittelte Betrag, der einer oder mehreren in Absatz 1 erwähnten Körperschaften zukommt, wird nominal konstant gehalten und jedes Jahr den Mitteln, die diesen betreffenden Körperschaften aufgrund von Artikel 47/7 §§1 bis 5 zugewiesen werden, hinzugefügt.

Die Anwendungsmodalitäten für die in Absatz 1 erwähnte Erhöhung werden nach Konzertierung mit den Gemeinschaftsregierungen und dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass geregelt.]³⁴

[**Art. 47/7** – §2 – Für das Haushaltsjahr 2015 wird der Betrag, der den in §1 erwähnten Körperschaften zusammen gewährt wird, ermittelt, indem nacheinander:

1. der in §1 erwähnte Basisbetrag nach den in Absatz 2 festgelegten Modalitäten angeglichen wird, und zwar für das Haushaltsjahr 2014,
2. der in Anwendung von Nr. 1 ermittelte Betrag nach den in Absatz 2 festgelegten Modalitäten angeglichen wird und anschließend nach den in Absatz 3 festgelegten Modalitäten verringert wird, und zwar für das Haushaltsjahr 2015.

Die in Absatz 1 erwähnte Angleichung erfolgt auf der Grundlage:

1. der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, nach den in Artikel 38 §3 festgelegten Modalitäten,
2. der Entwicklung der Anzahl Einwohner über 80 Jahre des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres nach den in Artikel 47/5 §2 Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Modalitäten, wobei die Anzahl Einwohner über 80 Jahre nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird,
3. des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres, festgelegt nach den in Artikel 47/5 §4 Nr. 3 festgelegten Modalitäten.

Der in Anwendung von Absatz 2 ermittelte Betrag wird um einen Prozentsatz verringert, der ermittelt wird, indem das Verhältnis zwischen der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres angehören, und der Anzahl Einwohner über 80 Jahre des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres berechnet wird, wobei die Anzahl Einwohner über 80 Jahre nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird.

§3 – Für das Haushaltsjahr 2015 werden die Mittel pro Körperschaft ermittelt, indem der in Anwendung von §2 ermittelte Betrag unter die in §1 erwähnten Körperschaften verteilt wird, und zwar nach dem Schlüssel der Anzahl Einwohner über 80 Jahre am 1. Januar des betreffenden

³⁴ eingefügt durch Art. 48 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

Haushaltsjahres, der ermittelt wird, indem pro Körperschaft das Verhältnis berechnet wird zwischen:

1. der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die der betreffenden Körperschaft angehören,
2. der Summe der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die allen in §1 erwähnten Körperschaften angehören,
3. und der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird.

Von den in Absatz 1 festgelegten Mitteln für jede Körperschaft wird ein Betrag abgezogen, um den in Artikel 5 §1 römisch I Absatz 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten vereinzelt Geriatriediensten, die am 1. Januar 2013 bestehen, aber am 1. Januar 2015 keine solchen Dienste mehr darstellen, Rechnung zu tragen. Dieser Betrag wird nach Konzertierung mit der betreffenden Gemeinschaftsregierung oder mit dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass bestimmt. Er entspricht dem Betrag, der – ohne Berücksichtigung der Mittel für die Infrastruktur dieser Dienste – für das Haushaltsjahr 2013 für diese Dienste zugewiesen worden ist, und wird nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts der Haushaltsjahre 2014 und 2015 angeglichen. Der angegliche Betrag wird von den in Absatz 1 für die Körperschaft, die für diese Dienste zuständig gewesen wäre, festgelegten Mitteln abgezogen.

§4 – Für die Festlegung der Mittel pro Körperschaft für das Haushaltsjahr 2016 und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die für das vorangegangene Haushaltsjahr ermittelten Mittel jährlich angeglichen:

1. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres, nach den in Artikel 38 §3 festgelegten Modalitäten,
2. an die Entwicklung der Anzahl Einwohner über 80 Jahre in der betreffenden Körperschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres im Verhältnis zu dieser Anzahl am 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres, nach den in Artikel 47/5 §2 Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Modalitäten, wobei die Anzahl Einwohner über 80 Jahre nach den in §5 festgelegten Modalitäten festgelegt wird,
3. an einen Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres, nach den in Artikel 47/5 §4 Nr. 3 festgelegten Modalitäten.

Der in Absatz 1 Nr. 3 erwähnte Prozentsatz entspricht:

1. für das Haushaltsjahr 2016: 82,5 %,
2. ab dem Haushaltsjahr 2017:
 - a) 65 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % nicht überschreitet,
 - b) 100 % auf den Teil des realen Wachstums, der 2,25 % überschreitet.

§5 – Für die Anwendung der Paragraphen 1 bis 4 entspricht die Anzahl Einwohner über 80 Jahre:

1. für die Flämische Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die dem niederländischen Sprachgebiet angehören,
2. für die Französische Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die dem französischen Sprachgebiet angehören,
3. für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission: der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angehören,
4. für die Deutschsprachige Gemeinschaft: der Anzahl Einwohner über 80 Jahre, die dem deutschen Sprachgebiet angehören.]³⁵

[**Art. 47/8** – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission eine Dotation gewährt, deren Basisbetrag sich beläuft auf:

³⁵ eingefügt durch Art. 49 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

- a) 472.033.613 EUR für die Flämische Gemeinschaft,
- b) 257.732.297 EUR für die Französische Gemeinschaft,
- c) 128.644.410 EUR für die Gemeinsame Gemeinschaftskommission.

Es wird ein Betrag abgezogen, um den in Artikel 5 §1 römisch I Absatz 1 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten vereinzelt spezialisierten Rehabilitations- und Behandlungsdiensten, die am 1. Januar 2013 bestehen, aber am 1. Januar 2015 keine solchen Dienste mehr darstellen, Rechnung zu tragen. Dieser Betrag wird nach Konzertierung mit der betreffenden Gemeinschaftsregierung oder mit dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass bestimmt. Er entspricht dem Betrag, der – ohne Berücksichtigung der Mittel für die Infrastruktur dieser Dienste – für das Haushaltsjahr 2013 für diese Dienste zugewiesen worden ist, und wird nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und dem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts der Haushaltsjahre 2014 und 2015 angeglichen. Der angegliche Betrag wird von den Mitteln für die Körperschaft, die für diese Dienste zuständig gewesen wäre, abgezogen.

Ab dem Haushaltsjahr 2016 werden die den in Absatz 1 erwähnten Körperschaften gewährten Mittel ermittelt, indem jährlich die Mittel des vorangegangenen Haushaltsjahres nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen werden. Dieser Prozentsatz entspricht dem gemäß Artikel 47/7 §4 Absatz 2 bestimmten Prozentsatz.

Die Mittel werden jährlich der Entwicklung – zwischen dem 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres und dem 1. Januar des vorangegangenen Haushaltsjahres – des Verhältnisses zwischen der Anzahl Einwohner in der betreffenden Körperschaft und der Anzahl Einwohner im gesamten Königreich angeglichen.

Für die Anwendung von Absatz 4 entspricht:

1. die Anzahl Einwohner der Flämischen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem niederländischen Sprachgebiet angehören,
2. die Anzahl Einwohner der Französischen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem französischen Sprachgebiet angehören,
3. die Anzahl Einwohner der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Anzahl Einwohner, die dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angehören.]³⁶

[**Art. 47/9 – §1** – Ab dem Haushaltsjahr 2016 wird der Französischen Gemeinschaft, der Flämischen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission aufgrund ihrer Zuständigkeit im Bereich der Finanzierung der Krankenhausinfrastrukturen und der medizinisch-technischen Dienste jährlich eine Dotation gewährt.

Der Basisbetrag der in Absatz 1 erwähnten Dotation beläuft sich auf 566.185.617 EUR.

§2 – Für das Haushaltsjahr 2016 wird der in §1 erwähnte Betrag angeglichen:

1. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2014 und an das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts desselben Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten,
2. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2015 und an das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts desselben Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten,
3. an die Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Haushaltsjahres 2016 und an das reale Wachstum des Bruttoinlandsprodukts desselben Haushaltsjahres, und zwar nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten.

³⁶ eingefügt durch Art. 50 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die den in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften gewährten Mittel ermittelt, indem jährlich die Mittel des vorangegangenen Haushaltsjahres nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex und einem Prozentsatz des realen Wachstums des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen werden. Dieser Prozentsatz entspricht dem in Artikel 47/7 §4 Absatz 2 bestimmten Prozentsatz.

§3 – Der gemäß §2 berechnete Betrag wird jährlich in zwei Teile aufgeteilt; einen ersten Teil von 84,40 % und einen zweiten Teil von 15,60 %. Beide Teile werden den in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften nach den in Absatz 3 beziehungsweise Absatz 4 festgelegten Regeln zugewiesen.

Der erste Teil wird um einen Prozentsatz verringert, der ermittelt wird, indem das Verhältnis berechnet wird zwischen der Anzahl Einwohner, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres angehören, und der Anzahl Einwohner des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres.

Der in Anwendung von Absatz 2 ermittelte Betrag wird unter die in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften nach der Anzahl Einwohner des betreffenden Haushaltsjahres verteilt, indem pro Körperschaft das Verhältnis berechnet wird zwischen:

1. der Anzahl Einwohner, die der betreffenden Körperschaft angehören,
2. der Summe der Anzahl Einwohner, die allen in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften angehören.

Der zweite Teil wird im Verhältnis zur Einwohnerzahl wie folgt unter die Französische Gemeinschaft und die Flämische Gemeinschaft verteilt:

1. an die Flämische Gemeinschaft: der Teil, der dem Verhältnis zwischen der Bevölkerung der Flämischen Region und 20 % der Bevölkerung der Region Brüssel-Hauptstadt einerseits und der Bevölkerung des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres andererseits entspricht,
2. an die Französische Gemeinschaft: der Teil, der dem Verhältnis zwischen der Bevölkerung der Wallonischen Region und 80 % der Bevölkerung der Region Brüssel-Hauptstadt einerseits und der Bevölkerung des Königreichs am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres andererseits entspricht.

Für die Anwendung der Absätze 2 bis 4 entspricht:

1. die Anzahl Einwohner der Flämischen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem niederländischen Sprachgebiet angehören,
2. die Anzahl Einwohner der Französischen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem französischen Sprachgebiet angehören,
3. die Anzahl Einwohner der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Anzahl Einwohner, die dem zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt angehören,
4. die Anzahl Einwohner der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Anzahl Einwohner, die dem deutschen Sprachgebiet angehören.

Die Anzahl Einwohner am 1. Januar eines Haushaltsjahres wird nach den in Artikel 47/5 §2 Absatz 2 Nr. 2 festgelegten Modalitäten bestimmt.

§4 – Die Föderalbehörde gewährleistet – für Rechnung der Gemeinschaften – die Finanzierung der in Artikel 5 §1 römisch I Nr. 1 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Investitionen in die Infrastrukturen und die medizinisch-technischen Dienste der Krankenhäuser, sofern diese Investitionen:

1. spätestens am 31. Dezember 2015 Gegenstand einer ersten Tilgung gewesen sind
2. oder, wenn es um Neubauten oder um prioritäre Instandsetzungsarbeiten geht, die von den Gemeinschaften subventioniert werden, sofern diese Investitionen im Baukalender vorgesehen worden sind, der in dem im Rahmen der Interministeriellen Konferenz „Volksgesundheit“ vom 19. Juni 2006 abgeschlossenen Vereinbarungsprotokoll vorgesehen ist,

3. oder, wenn es um nicht prioritäre Instandsetzungsarbeiten geht, sofern die Investitionen den geltenden föderalen Regeln entsprechen und vor dem 31. Dezember 2015 damit begonnen wird.

Die Ausgaben, die von der Föderalbehörde gemäß Absatz 1 für die Investitionen in die Krankenhäuser, die von jeder der betreffenden Körperschaften abhängen, getätigt werden, werden jedes Jahr von den jeweiligen Dotationen dieser Körperschaften abgezogen. Für die Zahlung der in Artikel 54 vorgesehenen Vorschüsse wird der Veranschlagung dieser Ausgaben Rechnung getragen.

§5 – Jede Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission kann mit der Föderalbehörde ein Zusammenarbeitsabkommen abschließen, das die Umwandlung von Krankenhausbetten zum Gegenstand hat, und zwar im Hinblick auf die Betreuung von Patienten außerhalb des Krankenhauses durch einen Dienst, für den die Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission zuständig ist. In diesem Fall wird in diesem Zusammenarbeitsabkommen vorgesehen, dass der Gemeinschaft, den Gemeinschaften oder der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, die Partei dieses Zusammenarbeitsabkommens sind, zusätzliche Mittel gewährt werden. Diese Mittel dürfen den Kostenpreis für die umgewandelten Krankenhausbetten nicht überschreiten.]³⁷

[Art. 47/10 – Ab dem Haushaltsjahr 2015 wird der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft eine Dotation gewährt, deren Basisbetrag sich beläuft auf:

1. 51.737.934 EUR für die Flämische Gemeinschaft,
2. 34.610.699 EUR für die Französische Gemeinschaft.

Für das Haushaltsjahr 2016 und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre werden die jeder Gemeinschaft gewährten Mittel ermittelt, indem die für das vorangegangene Haushaltsjahr gewährten Mittel oder gegebenenfalls der in Anwendung von Absatz 3 ermittelte erhöhte Basisbetrag nach den in Artikel 33 §2 festgelegten Modalitäten der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des betreffenden Haushaltsjahres und dem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts des betreffenden Haushaltsjahres angeglichen werden.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 und anschließend alle drei Jahre berechnet der Rechnungshof pro Gemeinschaft die Entwicklung der Anzahl Aufträge in Ausführung der föderalen Rechtsvorschriften über die letzten drei Jahre. Wenn diese Entwicklung bedeutender ist als der Anstieg der gemäß Absatz 2 festgelegten Dotation über denselben Zeitraum, wird der Betrag der Dotation, die der Gemeinschaft für das folgende Haushaltsjahr und für jedes der darauffolgenden Haushaltsjahre zu gewähren ist, bestimmt, indem dem höheren Anstieg der Anzahl Aufträge über die letzten drei Jahre Rechnung getragen wird.]³⁸

(TITEL VI – ANLEIHEN)

Art. 49 – [§1 – Die Gemeinschaften und die Regionen können Anleihen in Euro oder in Fremdwährungen aufnehmen.

§2 – Die Programmierung der öffentlichen Anleihen wird nach Absprache mit den Regierungen vom Ministerrat festgelegt.

Die Bedingungen und der Ausgabezeitplan für jede öffentliche Anleihe werden dem Minister der Finanzen zur Billigung vorgelegt.

Falls der Minister der Finanzen die Billigung verweigert, kann die betreffende Regierung beantragen, dass die Angelegenheit zur Entscheidung vor den Ministerrat gebracht wird.

³⁷ eingefügt durch Art. 51 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

³⁸ eingefügt durch Art. 52 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

§3 – Die Gemeinschaften und die Regionen dürfen Privatanleihen und kurzfristige Wertpapiere ausgeben, nachdem sie den Minister der Finanzen darüber informiert haben. Die Modalitäten der Mitteilung und der Inhalt dieser Information werden in einer Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen und den Regierungen festgelegt.]³⁹

§4 – [...] ⁴⁰

§5 – Die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die von den Gemeinschaften und von den Regionen abhängen, unterliegen den Bestimmungen [von §2]⁴¹. Diese Bestimmungen werden vonseiten der betreffenden Regierung auf sie angewandt.

§6 – Innerhalb des Hohen Rates für Finanzen richtet der König eine Abteilung „Finanzierungsbedarf der öffentlichen Behörden“ ein. Diese Abteilung zählt zwölf Mitglieder, die aufgrund ihrer besonderen Fachkenntnisse und ihrer Erfahrung im Bereich Finanzen und Wirtschaft auf Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Ministers des Haushalts vom König bestimmt werden. Die Hälfte der Mitglieder wird auf Vorschlag der Regierungen vorgeschlagen. Die andere Hälfte umfasst den Vertreter des Ministers der Finanzen im Präsidium des Rates sowie drei Mitglieder, die von der Belgischen Nationalbank vorgeschlagen worden sind, darunter den Vertreter der Belgischen Nationalbank im vorerwähnten Präsidium. Die Abteilung zählt genauso viele niederländischsprachige wie französischsprachige Mitglieder. Der König regelt nach Stellungnahme der Regierungen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Abteilung sowie die Unvereinbarkeitsbestimmungen.

Die Abteilung gibt jährlich eine Stellungnahme über den Finanzierungsbedarf der öffentlichen Behörden ab.

Die Abteilung kann auf eigene Initiative oder auf Antrag des Ministers der Finanzen eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit abgeben, die Anleihekapazität einer öffentlichen Behörde je nach Notwendigkeit, die Wirtschafts- und Währungseinheit nicht zu gefährden und Störungen des internen und externen Währungsgleichgewichts sowie eine strukturelle Verschlechterung des Finanzierungsbedarfs zu vermeiden, zu begrenzen.

Jede Stellungnahme der Abteilung wird der Föderalregierung und gegebenenfalls der betreffenden Regierung mitgeteilt.

Bei der Beurteilung des Finanzierungsbedarfs der öffentlichen Behörden wird in den in Anwendung des vorliegenden Paragraphen abgegebenen Stellungnahmen nicht allein dem Finanzierungsbedarf der betreffenden öffentlichen Behörden selbst, sondern auch dem der Einrichtungen, deren Schuldendienst den Haushalt dieser öffentlichen Behörden belastet, Rechnung getragen.

§7 – Der König kann, nachdem er die Stellungnahme der in §6 erwähnten Abteilung eingeholt hat, durch einen auf Vorschlag des Ministers der Finanzen im Ministerrat beratenen Erlass die Anleihekapazität einer Gemeinschaft oder Region auf eine Höchstdauer von zwei Jahren begrenzen. Dieser Erlass wird nach Absprache mit der betreffenden Regierung angenommen.

Solange der im vorhergehenden Absatz erwähnte Erlass in Kraft ist, werden alle in §3 erwähnten Anleihen der betreffenden Gemeinschaft, der betreffenden Region oder der in §5 erwähnten Einrichtungen dem Minister der Finanzen zur Billigung vorgelegt.

§8 – Jährlich wird dem Einnahmenhaushaltsplan der Gemeinschaften und der Regionen eine Aufstellung ihrer Gesamtschuld der letzten drei Jahre zum Stand vom 31. Dezember beigefügt.

³⁹ ersetzt durch Art. 36 §1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

⁴⁰ aufgehoben durch Art. 36 §1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

⁴¹ abgeändert durch Art. 36 §1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

Monatlich wird dem Minister der Finanzen eine detaillierte Aufstellung der Gesamtschuld jeder Gemeinschaft und jeder Region übermittelt. Diese Aufstellung wird monatlich im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Unter Schuld im Sinne des vorliegenden Paragraphen versteht man die Schuld der Gemeinschaften und der Regionen einschließlich der Verbindlichkeiten der Einrichtungen, deren Finanzdienst den Haushalt der Gemeinschaften und Regionen belastet.

(TITEL VII – BESTIMMUNGEN IM BEREICH DER HAUSHALTS- UND FINANZORGANISATION)

Art. 50 – §1 – Jedes Parlament verabschiedet jährlich den Haushaltsplan und schließt die Rechnungen ab.

Die Gesamtrechnung der Gemeinschaften und der Regionen wird ihrem Parlament zusammen mit den Anmerkungen des Rechnungshofes übermittelt.

Alle Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan und in den Rechnungen aufgeführt.

§2 – Das Gesetz legt die allgemeinen Bestimmungen fest, die auf die Haushaltspläne und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie auf die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof anwendbar sind.

Was die Einrichtungen öffentlichen Interesses betrifft, die von den Gemeinschaften und Regionen abhängen, legt das Gesetz die allgemeinen Bestimmungen bezüglich der Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof fest.

Das Gesetz legt die allgemeinen Bestimmungen fest, nach denen die Gewährung und die Verwendung von Subventionen kontrolliert werden.

Art. 51 – Die Gemeinschaften und die Regionen organisieren eine eigene Verwaltungs- und Haushaltskontrolle und können dazu auf Finanzinspektoren zurückgreifen, die für sie bereitgestellt werden und ihnen unterstehen.

Die Finanzinspektoren geben ihre Stellungnahme vollkommen unabhängig ab und teilen diese nur der Regierung mit, der sie zugeteilt worden sind.

Nach Zustimmung der Regierungen organisiert der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Korps der Finanzinspektion, die Beteiligung der Gemeinschaften und Regionen an dessen Leitung sowie die Bereitstellung der Finanzinspektoren für die Gemeinschaften und Regionen, um zu gewährleisten, dass sie die ihnen aufgrund von Absatz 1 anvertrauten Aufgaben erfüllen.

Art. 52 – Die Gemeinschaften und Regionen organisieren ihr eigenes Schatzamt nach Modalitäten, die nach Zustimmung der Regierungen durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegt werden. Während einer Übergangsperiode von zwei Jahren, die am 31. Dezember 1990 endet, wird das Schatzamt der Gemeinschaften und Regionen jedoch Schatzamt des Staates nach Modalitäten verwaltet, die nach Zustimmung der Regierungen durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegt werden.

Art. 53 – Im Einnahmenhaushaltsplan des Staates wird Folgendes festgelegt:

1. die pro Region festgelegten Beträge der in Artikel 3 erwähnten Steuern, außer wenn die Region von der in Artikel 5 §3⁴² vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht,

⁴² hier zu lesen in Zusammenhang mit Art. 59 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

[1bis. ...]⁴³

2. die pro Gemeinschaft festgelegten und in Artikel 36 erwähnten Beträge,
3. die pro Region festgelegten und in den Artikeln 12 und 34 erwähnten Beträge.

Über den Entwurf des Einnahmenhaushaltsplans findet in Bezug auf diese Punkte eine vorherige Konzertierung zwischen der Föderalbehörde und den Regierungen der Gemeinschaften und Regionen statt. Über den im Artikel 48 erwähnten Betrag der nationalen Solidaritätsbeteiligung findet die gleiche vorherige Konzertierung statt.

Art. 54 – §1 – (Absatz 1) Die [in Artikel 2]⁴⁴ erwähnten Mittel, die die Föderalbehörde aufgrund eines internationalen Vertrags erhält, werden am Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem sie eingegangen sind, von der Föderalbehörde an die zuständige Behörde der Gemeinschaft oder der Region übertragen.

(Absatz 2) [Wenn die Föderalbehörde aufgrund ihrer Zuständigkeiten im Bereich Polizei und Justiz die in Artikel 2bis erwähnten Einnahmen einnimmt, lässt sie diese am Ende des Monats, der dem folgt, in dem sie bei der Föderalbehörde eingegangen sind, der zuständigen Behörde der Region zukommen.]⁴⁵

(Absatz 3: betrifft die Regionen)

(Absatz 4) Die in Titel IV erwähnten Mittel mit Ausnahme derjenigen, die in Artikel 6 §2 Absatz 1 Nummer 3⁴⁶ erwähnt sind[und der Mittel, die in den Titeln V und V/1 und in den Artikeln 64quater, 64quinquies, 65, 65bis und 65ter erwähnt sind,]⁴⁷ werden jeweils am ersten Werktag des Monats zu einem Zwölftel des geschätzten Betrags vom Ministerium der Finanzen an die zuständige Behörde der Gemeinschaft oder der Region übertragen. Jedes Zwölftel gilt als Anzahlung auf den Ertrag aus der Erhebung der betreffenden Steuer während desselben Monats. Am Ende des Jahres übermittelt das Ministerium der Finanzen der zuständigen Behörde der Gemeinschaft oder der Region eine Tabelle, in der für jeden Monat des abgelaufenen Jahres der Betrag des entrichteten Zwölftels und der Betrag des entsprechenden Teils des tatsächlich vereinnahmten Ertrags aus der zugeteilten Steuer angegeben werden. Ein positiver Saldo zugunsten einer Gemeinschaft oder Region wird monatlich als Darlehen an das Ministerium der Finanzen gebucht. Ein positiver Saldo zugunsten des Ministeriums der Finanzen wird monatlich als Darlehen an die betreffende Gemeinschaft oder Region gebucht. Ein Abkommen zwischen dem Minister der Finanzen und den Regierungen regelt die finanziellen Modalitäten dieser Vorgänge.

(Absatz 5) Die [in Titel IV/1]⁴⁸ erwähnten Mittel werden jeweils am ersten Werktag des Monats zu einem Zwölftel des geschätzten Betrags vom Ministerium der Finanzen an die zuständige Behörde der Region übertragen.

§2 – Werden [die in §1 erwähnten Fristen]⁴⁹ überschritten oder zu wenig Mittel überwiesen, ist die betreffende Gemeinschaft oder Region berechtigt, nachdem sie den Minister der Finanzen über diese Situation informiert hat, bei einem vorab im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen bestimmten Kreditinstitut eine Anleihe aufzunehmen. Diese Anleihe wird von Rechts wegen vom Staat garantiert. Über die finanztechnischen Aspekte dieser Anleihe wird vorab eine allgemeine Vereinbarung zwischen dem Minister der Finanzen, jeder Regierung und dem betreffenden Kreditinstitut abgeschlossen.

Der Schuldendienst dieser Anleihe geht unmittelbar zu Lasten des Staates.

⁴³ aufgehoben durch Art. 38 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

⁴⁴ abgeändert durch Art. 58 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

⁴⁵ eingefügt durch Art. 58 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

⁴⁶ hier zu lesen in Zusammenhang mit Art. 60bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

⁴⁷ abgeändert durch Art. 58 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

⁴⁸ abgeändert durch Art. 58 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁴⁹ abgeändert durch Art. 58 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

(TITEL VIII – VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN)

Art. 57 – §4 – Die in den §§1-3⁵⁰ einschließlich erwähnten Übertragungen erfolgen von Rechts wegen. Sie sind ohne weitere Formalitäten von Rechts wegen Dritten gegenüber wirksam, sobald vorliegendes Gesetz in Kraft tritt.

Unbeschadet des Absatzes 1 des vorliegenden Paragraphen wird die Liste der in den §§1-3⁵¹ erwähnten Güter durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass nach gleichlautender Stellungnahme der Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen erstellt und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

§5 – Die Gemeinschaften und Regionen übernehmen die Rechte und Pflichten des Staates bezüglich der ihnen aufgrund des vorliegenden Artikels übertragenen Güter, einschließlich der Rechte und Pflichten, die sich aus laufenden und künftigen Gerichtsverfahren ergeben.

Der Staat steht jedoch allein ein für die Verpflichtungen, deren Zahlung oder Erfüllung vor der Übertragung seines Eigentums an den in vorliegendem Artikel erwähnten Gütern fällig war.

§6 – Für jedes übertragene Gut übermittelt der Staat der betreffenden Gemeinschaft oder Region die Urkunden und Schriftstücke, einschließlich der Auszüge aus den Katastermutterrollen und aus dem Katasterplan, in denen die mit dem Gut verbundenen Rechte, Lasten und Pflichten angegeben sind.

Das Inventar dieser Urkunden und Schriftstücke wird schnellstmöglich erstellt. Es wird vom Minister der Finanzen oder vom Minister, der das Gut verwaltet hat, oder von ihrem Beauftragten und von der betreffenden Regierung oder von ihrem Beauftragten unterzeichnet.

§7 – Bei Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf ein übertragenes Gut kann die betreffende Gemeinschaft oder Region den Staat jederzeit in das Verfahren heranziehen und dieser kann dem Verfahren jederzeit beitreten.

Art. 61 – §1 – Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in vorliegendem Gesetz übernehmen die Gemeinschaften und Regionen die Rechte und Pflichten des Staates hinsichtlich der Befugnisse, die ihnen das Gesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen übertragen werden, einschließlich der Rechte und Pflichten, die sich aus laufenden und zukünftigen Gerichtsverfahren ergeben.

Zu Lasten des Staates bleiben jedoch die in Absatz 1 erwähnten Verpflichtungen aus Anleihen, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes aufgenommen worden sind, sei es:

- vom Straßenbaufonds,
- im Rahmen des Gesetzes vom 8. Januar 1981 über die Konsolidierungsanleihe zugunsten der untergeordneten Brüsseler Behörden und des Artikels 51 des Gesetzes vom 26. Juli 1971 zur Organisation der Agglomerationen und der Gemeindeföderationen,
- im Rahmen des Königlichen Erlasses Nummer 31 vom 15. Dezember 1978 zur Schaffung eines Fonds für industrielle Erneuerung,
- von interkommunalen Gesellschaften für öffentlichen Verkehr, die eine Beteiligung des Staates zu Lasten des Haushaltspostens 31.03 des Ministeriums des Verkehrswesens zur Folge haben,
- von der „S.A. du Canal et des Installations maritimes de Bruxelles“/„N.V. Zeekanaal Haveninrichtingen van Brussel“, die eine Beteiligung des Staates zu Lasten des Haushaltspostens 21.02 und des Haushaltspostens 51.08 des Ministeriums der Öffentlichen Arbeiten zur Folge haben,
- in Anwendung der Rahmenübereinkommen vom 30. März 1979 und vom 1. und 15. Juni 1981 mit der Nationalen Industriekreditgesellschaft und vom 2. Juli 1979 mit der Allgemeinen Spar- und Rentenkasse.

⁵⁰ hier zu lesen in Zusammenhang mit Art. 5 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

⁵¹ hier zu lesen in Zusammenhang mit Art. 5 §2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983.

Unbeschadet des Artikels 73 §1 bleibt der Staat an die vertraglichen Verpflichtungen gebunden, die er vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingegangen ist oder festgestellt hat zu Lasten der aufgegliederten Mittel aus Teil I – Mittel zur Verwirklichung des Investitionsprogramms, in Titel II – Kapitalaufwendungen, oder der Fonds in Titel IV – Sonderabschnitt des Haushaltsplans, die durch nicht aufgegliederte Mittel aus Teil I in Titel II des Haushalts gespeist werden.

Die gleiche Regel gilt für die vertraglichen Verpflichtungen, die der Straßenbaufonds vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zu Lasten der im Haushaltsplan dieser Einrichtung enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen eingegangen ist.

Die in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten vertraglichen Verpflichtungen beziehen sich auf die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ordnungsgemäß eingegangenen Verbindlichkeiten, wie sie in der Buchführung der Finanzprüfer oder in der Buchführung des Straßenbaufonds ausgewiesen sind.

Was die Ausgaben betrifft, die in den obigen Absätzen 2, 3 und 4 nicht erwähnt sind, bleibt der Staat auch an die am 31. Dezember 1988 bestehenden Verpflichtungen gebunden:

- sei es, dass ihre Zahlung an diesem Datum fällig ist, falls es sich um feste Ausgaben oder um Ausgaben handelt, für die keine Schuldforderung vorzulegen ist;
- sei es, dass es sich um andere Schulden handelt, die erwiesen sind und deren Zahlung gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zum selben Zeitpunkt ordnungsgemäß gefordert worden ist.

Der Staat übermittelt den Gemeinschaften und Regionen umgehend die sie betreffenden Urkunden und Schriftstücke, in denen angegeben ist, welche Rechte und Pflichten sie aufgrund des vorliegenden Paragraphen übernehmen. Ein Inventar der übermittelten Urkunden und Schriftstücke wird erstellt und vom zuständigen Minister oder von seinem Beauftragten und von der zuständigen Regierung oder von ihrem Beauftragten unterzeichnet.

Bei Rechtsstreitigkeiten kann die betreffende Gemeinschaft oder Region den Staat jederzeit in das Verfahren heranziehen und letzterer kann dem Verfahren jederzeit beitreten.

§3 – Die Gemeinschaften und Regionen übernehmen nach den gesetzlich festgelegten Modalitäten, unter Einhaltung der in Artikel 57 und in §1 Absatz 2-8 des vorliegenden Artikels aufgeführten Grundsätze die sie betreffenden Güter, Rechte und Pflichten der Einrichtungen öffentlichen Interesses, deren Aufgaben in die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen fallen.

[In Abweichung von Absatz 1 werden die Modalitäten für die Übertragung der Güter, Rechte und Pflichten des Belgischen Interventions- und Rückgabebüros an die Föderalbehörde und an die Regionen, jede für ihren Bereich, durch oder aufgrund des Gesetzes festgelegt, ohne dass die Altlasten an die Regionen übertragen werden können.]⁵²

[§8 – Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in vorliegendem Paragraphen übernehmen die Gemeinschaften und Regionen die Rechte und Pflichten der Föderalbehörde hinsichtlich der Befugnisse, die ihnen durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform übertragen werden, einschließlich der Rechte und Pflichten, die sich aus laufenden und zukünftigen Gerichtsverfahren ergeben.

Was diese übertragenen Befugnisse betrifft, bleibt die Föderalbehörde für die vor dem 1. Juli 2014 eingegangenen Verbindlichkeiten an die am 30. Juni 2014 bestehenden Verpflichtungen gebunden:

1. sei es, dass die Zahlung an diesem Datum fällig ist, falls es sich um feste Ausgaben oder um Ausgaben handelt, für die keine Forderungsanmeldung vorzulegen ist,

⁵² eingefügt durch Art. 61 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

2. sei es, dass es sich um andere Schulden handelt, die erwiesen sind und deren Zahlung gemäß den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zum selben Datum ordnungsgemäß gefordert worden ist.]⁵³

[**Art. 62bis** – (Absatz 1) Ab dem Haushaltsjahr 2002 wird jedes Jahr ein Betrag festgelegt, der 27,44 % des zu verteilenden Gewinns der Nationallotterie entspricht, wie durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass vorgesehen.

(Absatz 4) Die vorerwähnten Beträge werden in Form von Vorschüssen ausgezahlt, die am 30. Juni und am 31. Dezember des betreffenden Rechnungsjahres 50 % bzw. 80 % der provisorischen Verteilung der Gewinne der Nationallotterie, wie im Ministerrat vorgesehen, nicht überschreiten dürfen.]⁵⁴

[**Art. 65quinquies** – §1 – (Absatz 3) Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird der Verantwortlichkeitsbeitrag pro Körperschaft bestimmt, indem ein Prozentsatz auf die von der betreffenden Körperschaft im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres gezahlte Lohnsumme angewandt wird.

(Absatz 4) Der in Absatz 3 erwähnte Prozentsatz wird wie folgt festgelegt:

1. für das Haushaltsjahr 2021: auf 3/10 des Prozentsatzes des Sozialbeitrags, den jeder Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, die der Pensionsregelung für Lohnempfänger unterliegen, zahlen muss.
2. Für die Haushaltsjahre 2022 bis einschließlich 2027 wird der Zähler der Bruchzahl in Nr. 1 jährlich um eine Einheit erhöht.
3. Ab dem Haushaltsjahr 2028 entspricht der Beitragsprozentsatz dem Prozentsatz des Sozialbeitrags, den jeder Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer, die der Pensionsregelung für Lohnempfänger unterliegen, zahlen muss.

§2 – Die zu berücksichtigenden Lohnsummen sind diejenigen, die dem in Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen erwähnten Abzug unterliegen.

Für die Festlegung der in §1 Absatz 3 erwähnten Lohnsumme wird die Gesamtheit der im Laufe des betreffenden Kalenderjahres gezahlten Gehälter und Pensionen berücksichtigt.

§3 – Ab dem Haushaltsjahr 2021 legt der König jährlich nach Konzertierung mit den Regierungen der in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften durch einen im Ministerrat beratenen Erlass den Betrag des Verantwortlichkeitsbeitrags, den jede Körperschaft für das laufende Haushaltsjahr zahlen muss, fest.

Spätestens am 1. März, der dem Kalenderjahr folgt, teilen die in §1 Absatz 1 erwähnten Körperschaften dem Föderalminister der Finanzen den Betrag der in §2 erwähnten Lohnsumme mit.]⁵⁵

[**Art. 68bis** – In Abweichung von Artikel 273 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 schuldet die Flämische Gemeinschaft nicht den Berufssteuervorabzug auf die Jahresendzulagen, die das „Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap – departement onderwijs“ den Personalmitgliedern für die Jahre 1991 und 1992 direkt gezahlt hat.

Vorliegende Bestimmung hat – in Sachen Einkommensteuer der natürlichen Personen – keine Auswirkungen auf die steuerliche Lage der Empfänger besagter Zulage.]⁵⁶

[**Art. 68quinquies** – §1 – Solange die Föderalbehörde oder die Einrichtungen, die von ihr abhängen, gemäß Artikel 94 §1bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der

⁵³ eingefügt durch Art. 61 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014.

⁵⁴ eingefügt durch Art. 41 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

⁵⁵ eingefügt durch Art. 69 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

⁵⁶ eingefügt durch Art. 118 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993.

Institutionen die Verwaltung und Auszahlung der Familienbeihilfen wahrnehmen, übernimmt jede Gemeinschaft und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, jede für ihren Bereich, deren Kosten.

Die Gesamtkosten für die Verwaltung und Auszahlung der Familienbeihilfen belaufen sich auf 214.296.029 EUR. Diese Kosten gehen zu Lasten jeder Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, zu deren Gunsten die Föderalbehörde oder die Einrichtungen, die von ihr abhängen, die Verwaltung und Auszahlung der Familienbeihilfen übernehmen, und zwar nach dem Verhältnis der Anzahl Kinder von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres in den Bevölkerungsregistern der Gemeinden des Sprachgebiets, in dem die betreffende Gemeinschaft oder die Gemeinsame Gemeinschaftskommission ihre Befugnis in Sachen Familienbeihilfen ausübt, eingetragen sind, zu der Anzahl Kinder von 0 bis einschließlich 18 Jahren, die an diesem Datum in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind.

Der so festgelegte Betrag wird jährlich auf die wie in Artikel 47/5 §4 festgelegte Weise der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angeglichen.⁵⁷

(TITEL X – ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN)

Art. 71 – §1 – Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 50 §2 erwähnten Gesetzes sind die geltenden Bestimmungen bezüglich der Organisation der Kontrolle des Rechnungshofes und der Kontrolle über die Gewährung und die Verwendung von Zuschüssen sowie die Bestimmungen in Sachen Staatsbuchführung unbeschadet der Bestimmung in §2, was den Artikel 32bis des Gesetzes vom 28. Juni 1963 zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze über die Staatsbuchführung betrifft, auf die Gemeinschaften und die Regionen entsprechend anwendbar.

§2 – Bis zur Organisation einer in Artikel 51 erwähnten Verwaltungs- und Haushaltskontrolle sind die in Artikel 32bis desselben Gesetzes vom 28. Juni 1963 erwähnten Bestimmungen auf die Gemeinschaften und die Regionen entsprechend anwendbar.

§3 – Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 50 §2 erwähnten Gesetzes bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses, was die Art und Weise der Ausübung der Kontrolle des Rechnungshofes betrifft, auf die Einrichtungen öffentlichen Interesses, die von den Gemeinschaften und den Regionen abhängen, entsprechend anwendbar.

Art. 73 – §1 – Die Restbeträge, die am 31. Dezember 1988 als Zahlungsmittel auf jedem der Artikel des Sonderabschnitts des Haushaltsplans der Gemeinsamen Kulturellen Angelegenheiten und des Haushaltsplans des Unterrichtswesens des französischen Systems, des niederländischen Systems und des gemeinsamen Sektors beider Systeme, einschließlich der für das laufende Jahr vorgesehenen, aber nicht verwendeten Speisung, verfügbar sind, werden den Gemeinschaften zugeteilt, sofern diese Restbeträge sich auf Angelegenheiten beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes übernehmen die Gemeinschaften insbesondere die Verpflichtungen bezüglich der im vorhergehenden Absatz erwähnten Haushaltsplanartikel.

§2 – Von dem Betrag, für den der Nationale Garantiefonds für Schulgebäude gemäß Artikel 22 §3 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen eine Anleihegenehmigung mit Staatsgarantie und Zinszuschüssen gewähren kann, verfällt der Teil, der am 31. Dezember 1988 nicht verwendet oder für den keine prinzipielle Zusage erteilt worden ist.

⁵⁷ eingefügt durch Art. 70 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

Stattdessen wird jeder Gemeinschaft für jedes der Jahre 1989 bis 1998 ein Haushaltsmittelbetrag gewährt, der 5,28 % ihres nominalen Anteils am verfallenen Betrag entspricht.

§3 – Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Ausführung von Artikel 22 §1, §1bis, und §2 desselben Gesetzes vom 29. Mai 1959 eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten des Staates bleiben vollständig zu seinen Lasten.

§4 – Die Bestimmungen desselben Gesetzes vom 29. Mai 1959 sind unwirksam in dem Maße, wie sie die Speisung der Fonds bestimmen, die sie einrichten.

Art. 75 – §1 – Die Ausgabenverpflichtungen und die Anweisungen und Feststellungen der Ausgaben bezüglich der zu übertragenden Verwaltungsdienste, die weder effektiv noch vollständig von den Gemeinschaften, den Regionen oder der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission übernommen werden, werden zu Lasten der durch das Gesetz bereitgestellten Haushaltsmittelbeträge genehmigt. Die Föderalbehörde behält zu diesem Zweck von den an die Gemeinschaften und Regionen zu übertragenden Mitteln die zur Deckung dieser Ausgaben notwendigen Beträge ein.

Diese Einbehaltungen werden nach Absprache mit den betreffenden Regierungen oder mit dem Vereinigten Kollegium durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt. Vorliegender Paragraph hört spätestens am 31. Dezember 1990 auf, anwendbar zu sein, was die Verwaltungsdienste betrifft.

§2 – Die Gemeinschaften, die Regionen und die Gemeinsame Gemeinschaftskommission tragen zur Finanzierung der ihnen zu übertragenden Einrichtungen öffentlichen Interesses bei, solange diese nicht effektiv übertragen worden sind.

Wenn keine Einigung über diese Beträge erzielt wird und die betreffende Einrichtung den Aufsichtsminister darüber informiert, werden diese Beträge nach Absprache mit den betreffenden Regierungen oder mit dem Vereinigten Kollegium durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt. In diesem Fall ist §1 Absätze 1 und 2 anwendbar.

Art. 77 – [§1]⁵⁸ – Unbeschadet des Artikels 75 ist die Föderalbehörde während des Jahres 1989 ermächtigt, zu Lasten der durch das Gesetz bereitgestellten Haushaltsmittelbeträge für Rechnung der Regierungen der Gemeinschaften und der Regionen die Ausgabenverpflichtungen und die Anweisungen und Feststellungen der Ausgaben vorzunehmen, die die Regierungen in Bezug auf die neuen Befugnisse beschlossen haben, die den Gemeinschaften und Regionen ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes durch die Verfassung oder aufgrund derselben zugewiesen wurden.

Während dieses Zeitraums ist die Föderalbehörde ermächtigt, den Gemeinschaften und den Regionen zu Lasten der durch das Gesetz bereitgestellten provisorischen Haushaltsmittel Dotationen zuzuführen, die den 1988 zugeführten Dotationen entsprechen und auf der Grundlage der Schwankungsrate des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex für das Haushaltsjahr 1988 angeglichen worden sind.

Die 1989 aufgrund des vorliegenden Gesetzes der betreffenden Gemeinschaft oder Region zu übertragenden Mittel werden um den Betrag der in Absatz 1 erwähnten Ausgaben und der in Absatz 2 erwähnten Zuführungen verringert.

Die Modalitäten für die Ausübung der in Absatz 1 erwähnten Ermächtigung werden durch eine Vereinbarung zwischen der Föderalregierung und jeder Regierung festgelegt. Die Vereinbarung wird dem zuständigen Parlament unverzüglich mitgeteilt. Diese Ermächtigung hört auf, zu bestehen, sobald das Dekret oder die Ordonnanz zur Billigung des Haushaltsplans der Gemeinschaft oder der Region, der die betreffende Regierung angehört, in Kraft getreten ist.

⁵⁸ in Paragraphen neu gegliedert durch Art. 48 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

[§2 – Unbeschadet des Artikels 75 ist die Föderalbehörde während des Jahres 2002 ermächtigt, zu Lasten der durch das Gesetz bereitgestellten Haushaltsmittelbeträge für Rechnung der Gemeinschafts- und Regionalregierungen die Ausgabenverpflichtungen und die Anweisungen und Feststellungen der Ausgaben vorzunehmen, die die Regierungen in Bezug auf die neuen Befugnisse beschlossen haben, die den Gemeinschaften und den Regionen ab dem 1. Januar 2002 durch die Verfassung oder aufgrund derselben zugewiesen wurden.]⁵⁹

[§3 – Als Übergangsmaßnahme nimmt die Föderalbehörde in Abweichung von Artikel 75 während des Zeitraums vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014 zu Lasten der durch das Gesetz bereitgestellten Haushaltsmittelbeträge für Rechnung der Gemeinschaften, der Regionen und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission die Ausgabenverpflichtungen, -anweisungen und -feststellungen vor, die sich aus der Anwendung der Gesetze, Verordnungen oder Beschlüsse mit Bezug auf die neuen Befugnisse ergeben, die den Gemeinschaften, den Regionen und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission durch das Sondergesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform übertragen worden sind.

Keine Dekrete, keine in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regeln, keine Erlasse und keine Beschlüsse, deren Ausführung direkte oder indirekte Auswirkungen haben könnte auf die Ausgaben, die gemäß Absatz 1 von der Föderalbehörde oder von einer föderalen Einrichtung, die durch die in Absatz 1 erwähnten Gesetze und Verordnungen mit Befugnissen ausgestattet worden ist, übernommen werden, können vor dem 1. Januar 2015 in Kraft treten, wenn sie nicht vorab dem Finanzinspektor, der bei dem für diese Ausgaben zuständigen Föderalminister oder bei der für diese Ausgaben zuständigen föderalen Einrichtung akkreditiert worden ist, zwecks Berichterstattung vorgelegt worden sind. In dem Bericht, den der Finanzinspektor binnen fünfzehn Tagen nach Empfang des Antrags vorlegt, gibt er eine Schätzung des Betrags der direkten oder indirekten Auswirkungen ab, die das Dekret, die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel, der Erlass oder der Beschluss auf diese Ausgaben, wie sie im Haushaltsplan der Föderalbehörde oder der betreffenden föderalen Einrichtung vorgesehen sind, haben könnte.

Die in Absatz 2 erwähnte Stellungnahme wird der betreffenden Regierung oder dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission sowie dem für den Haushalt zuständigen Föderalminister und dem für die Finanzen zuständigen Föderalminister übermittelt. Der Minister des Haushalts und der Minister der Finanzen legen nach Konzertierung mit der betreffenden Regierung oder mit dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission auf der Grundlage des Berichts des Finanzinspektors den vorläufigen, je nach Fall positiven oder negativen Betrag fest, der auf die in Artikel 54 erwähnten Vorschüsse, die der betreffenden Körperschaft für das Jahr 2014 noch zu zahlen sind, angerechnet wird.

Am Ende des Haushaltsjahres 2014 wird der Betrag der Auswirkungen der gemäß Absatz 2 ergriffenen Maßnahmen auf dieses Haushaltsjahr durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass, auf der Grundlage des Berichts des Finanzinspektors und nach Konzertierung mit der betreffenden Regierung oder mit dem Vereinigten Kollegium der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission festgelegt. Dieser Betrag wird nach Abzug des in Absatz 3 erwähnten vorläufigen Betrags als positiver oder negativer Betrag in den in Artikel 54 erwähnten Saldo des Steuerertrags, der der betreffenden Körperschaft zugewiesen wird, einbezogen.]⁶⁰

⁵⁹ eingefügt durch Art. 48 des Sondergesetzes vom 13. Juli 2001 (II).

⁶⁰ eingefügt durch Art. 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 .

6. JULI 1990 – GESETZ ZUR REGELUNG DER MODALITÄTEN FÜR DIE WAHL DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

ALLGEMEINE HINWEISE

Das Gesetz vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde im Belgischen Staatsblatt (B.S.) vom 20. Juli 1990 veröffentlicht und trat am 14. April 1995 in Kraft. Die deutsche Übersetzung der inoffiziellen Koordinierung wurde im B.S. vom 4. Mai 1995 veröffentlicht.

Das Gesetz wurde abgeändert durch:

Gesetz vom 16. Juli 1993 – Ordentliches Gesetz zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur (B.S. vom 20. Juli 1993):

Abänderungen zu Art. 3, 6 bis 10, 12, 13, 14, 20 bis 29, 31, 45, 49 und 51 bis 65, in Kraft am 27.07.1993;

Gesetz vom 11. April 1994 über die Pflichtvermerke auf bestimmten Wahlunterlagen (B.S. vom 16.04.1994):

Abänderungen zu Art. 7, 10 und 22, in Kraft am 26.04.1994;

Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Förderung einer ausgeglichenen Verteilung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen (B.S. vom 01.07.1994):

Abänderungen zu Art. 22bis und 24, in Kraft am 11.07.1994;

Gesetz vom 5. April 1995 zur Abänderung der Wahlgesetzgebung (B.S. vom 15.04.1995):

Abänderungen zu Art. 34, 39, 40, 41, 42, 45 und 50), in Kraft am 25.04.1995;

Gesetz vom 18. Dezember 1998 zur Regelung der gleichzeitigen oder kurz aufeinander folgenden Wahlen für die Föderalen Gesetzgebenden Kammern, das Europäische Parlament und die Regional- und Gemeinschaftsräte (B.S. vom 31.12.1998):

Abänderungen zu Art. 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70 und 71, in Kraft am 10.01.1999;

Gesetz vom 27. Dezember 2000 zur Verringerung des Devolutiveffekts der Listenstimmen um die Hälfte und zur Abschaffung des Unterschieds zwischen ordentlichen Kandidaten und Ersatzkandidaten für die Wahl der Föderalen Gesetzgebenden Kammern und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. vom 24. Januar 2001):

Abänderungen zu Art. 24 und 45 §2 Abs. 2 und §2bis (neu), in Kraft am 03.02.2001;

Gesetz vom 18. Juli 2002 zur Gewährleistung einer gleichen Vertretung von Männern und Frauen auf den Kandidatenlisten für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft (B.S. 28.08.2002):

Abänderungen zu Art. 22bis, in Kraft am 07.09.2002;

Gesetz vom 19. Februar 2003 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft (B.S. 21.03.2003):

Abänderungen zu Art. 21, 22 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, 23, 24, 26, 53, 59 und 65, in Kraft am 31.03.2003;

Gesetz vom 2. März 2004 zur Abänderung verschiedener Wahlrechtsvorschriften (B.S. 26.03.2004):
Abänderungen zu Art. 5 und 43bis (neu), in Kraft am 05.04.2004;

Gesetz vom 25. April 2004 zur Anpassung mehrerer Wahlgesetze an die Herabsetzung des Wählbarkeitsalters für die Regional- und Gemeinschaftsräte (B.S. vom 07.05.2004):
Abänderungen zu Art. 24, in Kraft am 17.05.2004;

Gesetz vom 27. März 2006 zur Anpassung verschiedener Gesetze zur Regelung einer in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheit an die neue Bezeichnung der gesetzgebenden Versammlungen der Gemeinschaften und Regionen (B.S. 11.04.2006):
Abänderungen zu Art. 1 bis 3, 5 bis 7, 7bis, 8, 11, 20, 21, 22 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 11, 24 bis 26, 31, 42, 43bis, 46, und 47 bis 68, in Kraft am 21.04.2006;

Gesetz vom 13. Februar 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (B.S. 07.03.2007):
Abänderungen zu Art. 59 und 65, in Kraft am 17.03.2007;

Gesetz vom 21. April 2007 zur Abänderung der Wahlgesetze, was die Angabe der politischen Parteien über den Kandidatenlisten auf den Stimmzetteln für die Wahlen der Föderalen Gesetzgebenden Kammern, des Flämischen Parlaments, des Wallonischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft (B.S. 04.05.2007):
Abänderungen zu Art. 22 Abs. 4, in Kraft am 04.05.2007;

Gesetz vom 14. April 2009 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (B.S. 15.04.2009):
Abänderungen zu Art. 7, 7bis, 11, 14, 22 Abs. 8, 26, 39, 42, 46 und 47, in Kraft am 15.04.2009;

Gesetz vom 19. Juli 2012 zur Abänderung der Wahlrechtsvorschriften im Hinblick auf die Stärkung der Demokratie und der politischen Glaubwürdigkeit (B.S. vom 22.08.2012):
Abänderungen zu Art. 23 und 49, in Kraft am 1.09.2012;

Gesetz vom 6. Januar 2014 (I) zur Abänderung des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Ausführung der Artikel 118 und 123 der Verfassung (B.S. 31.01.2014):
Abänderungen zu Art. 11 §§1bis-1quater, 20bis, 22 Abs. 1 sowie 45 §2 Absatz 3 (neu), in Kraft am 25.05.2014;

Gesetz vom 6. Januar 2014 (II) zur Abänderung verschiedener Gesetze infolge der Senatsreform und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (II) (B.S. 31.01.2014):
Abänderungen zu Art. 22 Abs. 5 und Abs. 9, 24, 57, 58, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 68, in Kraft am 31.01.2014;

Gesetz vom 10. Februar 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (B.S. 14.02.2014):
Abänderungen zu Art. 11, 12, 14, 20, 22 Abs. 3, 25, 26, 38 und 42, in Kraft am 24.02.2014;

Dekret vom 30. Mai 2016 (B.S. 06.07.2016):
Abänderungen zu Art. 22, in Kraft am 16.07.2016;

Gesetz vom 21. Mai 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (II) (B.S. 24.05.2018):
Abänderungen zu Art. 7, 7bis, 11, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 22bis, 24, 25, 27, 30, 33, 38, 45, 48/1, 48/2, 52, 53, 58, 59 und 65, in Kraft am 04.06.2018.

Gesetz vom 25. April 2023 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlanlegenheiten (II) (B.S. 08.06.2023):

Abänderungen zu Art. 3, 5, 7, 7bis, 10, 11, 11/1, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 36, 38, 42, 44, 45, 46, 47, 48/1, 48/2, 48/3, 49, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 60, 64, 65, 66, 67 und N1, in Kraft am 01.10.2023

ÜBERSICHT DER VERWEISARTIKEL

Artikel im Gesetz vom 6. Juli 1990	Verweisartikel im Gesetz vom 31.12.1983
Art. 5	Art. 50
Art. 11 §§1bis, 1ter und 1quater	Art. 44
Art. 20bis	Art. 44
Art. 22 Abs. 1	Art. 44
Art. 45 §2 Abs. 3	Art. 44

TITEL I – EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. [Parlament: das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft,]¹
2. [Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,]²
3. Bezirkskommissar: den für das deutsche Sprachgebiet zuständigen Bezirkskommissar.

Art. 2 – Artikel 1 §1 Nr. 5 und Artikel 49 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten sind entsprechend anwendbar auf die Wahl [des Parlaments]³.

TITEL II – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

KAPITEL I – WAHLBERECHTIGUNG

Art. 3 – §1 – Um Wähler für [das Parlament]⁴ zu sein, muss man:

1. Belgier sein,
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes eingetragen sein,
4. sich in keinem der in Artikel 6 bis [8]⁵ des Wahlgesetzbuches erwähnten Fälle befinden, in denen man vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in denen das Wahlrecht ausgesetzt ist.

§2 – Die in §1 Nr. 2 und 4 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein; die in §1 Nr. 1 und 3 erwähnten Bedingungen müssen am Tag der Erstellung der Wählerliste erfüllt sein.

§3 – [Wähler werden aus der in Artikel 7 erwähnten Wählerliste gestrichen, wenn sie zwischen dem Datum der Erstellung der Wählerliste und dem Wahltag:

1. die belgische Staatsangehörigkeit verlieren
2. oder in Belgien aus den Bevölkerungsregistern gestrichen werden
3. oder gestorben sind.

Wähler, gegen die nach dem Datum der Erstellung der Wählerliste ein Urteil oder ein Entscheid ausgesprochen wird, der für sie entweder den Ausschluss vom Wahlrecht oder eine Aussetzung dieses Rechts am Datum der Wahl bedeutet, werden ebenfalls aus der Wählerliste gestrichen.

Dieser Liste werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums als Wähler aufgenommen werden müssen.]⁶

Art. 4 – §1 – Die Stimmabgabe ist obligatorisch und geheim. Sie findet in der Gemeinde statt.

§2 – Jeder Wähler hat nur ein Recht auf eine Stimme.

¹ ersetzt durch Art. 85 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006.

² ersetzt durch Art. 85 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³ abgeändert durch Art. 86 des Gesetzes vom 27. März 2006.

⁴ abgeändert durch Art. 87 des Gesetzes vom 27. März 2006.

⁵ abgeändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁶ ersetzt durch Art. 123 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

KAPITEL II – WÄHLBARKEIT

Art. 5 – §1 – In [das Parlament]⁷ gewählt werden und [Mitglied des Parlaments] bleiben, kann nur, wer

1. Belgier ist,
2. das [achtzehnte]⁸ Lebensjahr vollendet hat,
3. in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes eingetragen ist,
4. sich in keinem der in Artikel 6-[8]⁹ des Wahlgesetzbuches erwähnten Fälle befindet, in denen er vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder in denen sein Wahlrecht ausgesetzt ist; ihm darf auch das Wählbarkeitsrecht nicht durch eine Verurteilung aberkannt worden sein.

§2 – Die in §1 erwähnten Bedingungen müssen am Wahltag erfüllt sein, mit Ausnahme der in Nummer 3 erwähnten Bedingung, die seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag erfüllt sein muss [, und mit Ausnahme der Staatsangehörigkeitsbedingung, die spätestens zum Zeitpunkt des Einreichens der Wahlvorschläge erfüllt sein muss]¹⁰.

KAPITEL III – WAHLDATUM

Art. 6 – §1 – Die ordentliche Versammlung des Wahlkollegiums zur Ersetzung der [Mitglieder des ausscheidenden Parlaments]¹¹ findet alle fünf Jahre statt [am Datum, das auch für die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegt ist]¹².

[...] ¹³

[Sie findet jedoch am Datum statt, das auch für die vollständige Erneuerung [des Flämischen Parlaments und des Wallonischen Parlaments]¹⁴ festgelegt ist, wenn diese Erneuerung an einem Datum stattfindet, das nicht das für die Wahl des Europäischen Parlaments festgelegte Datum ist.]¹⁵

§2 – Falls ein frei gewordenes Mandat nicht durch Einsetzung eines Ersatzmitgliedes zugeteilt werden kann, wird das Wahlkollegium binnen vierzig Tagen nach Freiwerden des Mandats versammelt. Das Wahldatum wird durch Erlass [der Regierung]¹⁶ festgelegt.

Das Wahlkollegium darf jedoch nur auf Beschluss [des Parlaments]¹⁷ einberufen werden:

1. wenn ein Mandat in den drei Monaten vor der Erneuerung [des Parlaments]¹⁸ frei wird,
2. wenn ein Mandat durch Rücktritt eines Mitgliedes frei wird, wenn keine Ersatzmitglieder mehr vorhanden sind oder wenn alle Ersatzmitglieder verzichten.

In den in Absatz 2 erwähnten Fällen findet die eventuelle Versammlung des Wahlkollegiums innerhalb vierzig Tagen nach dem Beschluss statt.

Das neue [Parlamentsmitglied]¹⁹ beendet das Mandat seines Vorgängers.

⁷ abgeändert durch Art. 88 des Gesetzes vom 27. März 2006.

⁸ abgeändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 2. März 2004.

⁹ abgeändert durch Art. 36 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁰ eingefügt durch Art. 36 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹¹ abgeändert durch Art. 89 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹² abgeändert durch Art. 124 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹³ aufgehoben durch Art. 124 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁴ abgeändert durch Art. 89 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁵ ersetzt durch Art. 124 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁶ abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁷ abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁸ abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁹ abgeändert durch Art. 89 Nr. 2 c) des Gesetzes vom 27. März 2006.

TITEL III – WÄHLER UND WAHLVORSTÄNDE

KAPITEL I – WÄHLERLISTE

Art. 7 – §1 – [Am ersten Tag des zweiten Monats vor dem Monat, in dem die ordentliche Wahl stattfinden soll, erstellt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes die Liste der Wähler, die die in Artikel 3 festgelegten Bedingungen erfüllen.]²⁰ [Für diese Verrichtung beauftragt das Bürgermeister- und Schöffenkollegium den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres damit, ihm kostenlos und digital die in § 1 Absatz 4 erwähnten Daten in Bezug auf jede Person zu übermitteln, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt und in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist. Diese Daten werden am Tag nach dem Tag der Erklärung der Gültigkeit der Wahlen vernichtet.]²¹

[Findet eine Wahl in Anwendung von Artikel 6 §2 statt, so wird die Wählerliste am Datum des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder des Beschlusses [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²² zur Festlegung des Datums der Wahl erstellt.]²³

Dieser Liste werden bis zum Tag vor der Wahl die Personen hinzugefügt, die infolge eines Entscheids des Appellationshofes oder eines Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums als Wähler einzutragen sind.

[Für jede Person, die die Wahlberechtigungsbedingungen erfüllt, sind auf der Wählerliste Name, Vornamen, Geburtsdatum, [[Hauptwohrt und Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt]²⁴, angegeben.]²⁵

[Die Liste wird gemäß einer durchlaufenden Nummerierung pro Gemeinde oder gegebenenfalls pro Gemeindesektion entweder in alphabetischer Reihenfolge der Wähler oder in geographischer Reihenfolge den Straßen nach erstellt.]²⁶

§2 – [Spätestens am fünfundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag in dem in Artikel 6 §1 erwähnten Fall oder sofort nach Erstellen der Wählerliste in dem in Artikel 6 §2 vorgesehenen Fall stellt die Gemeindeverwaltung dem Bezirkskommissar [die Liste der in der Gemeinde eingerichteten Wahlbüros auf elektronischem Wege zu. In dieser Liste sind die Anzahl der pro Wahlbüro eingetragenen Wähler, die Adresse des Wahlbüros und die übliche Bestimmung des Lokals, das als Wahlbüro dient, vermerkt]²⁷. Der Bezirkskommissar überprüft die Übereinstimmung dieser Liste mit den Bestimmungen von Artikel 12 und validiert sie spätestens fünfzehn Tage vor der Wahl durch Gebrauch seiner elektronischen Signatur]²⁸.

Dies ist nicht erforderlich, wenn die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²⁹ gleichzeitig mit den föderalen Parlamentswahlen oder mit der Wahl des Europäischen Parlaments stattfindet.]³⁰

§3 – [...] ³¹

²⁰ ersetzt durch Art. 125 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

²¹ eingefügt durch Art. 37 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²² abgeändert durch Art. 90 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²³ eingefügt durch Art. 125 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

²⁴ abgeändert durch Art. 37 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁵ ersetzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. April 1994.

²⁶ ersetzt durch Art. 125 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

²⁷ abgeändert durch Art. 37 Nr.3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁸ abgeändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

²⁹ abgeändert durch Art. 90 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁰ ersetzt durch Art. 125 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

³¹ aufgehoben durch Art. 125 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

[Art. 7bis – §1 – Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, Exemplare oder Abschriften der Wählerliste sofort nach deren Aufstellung Personen auszuhändigen, die im Namen einer politischen Partei auftreten, die – spätestens am ersten Tag des zweiten Monats vor dem der ordentlichen Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 §2 organisierten außerordentlichen Wahl binnen acht Tagen ab der Veröffentlichung des Erlasses der Regierung zur Festlegung des Datums der Wahl beziehungsweise ab dem Datum des Beschlusses [des Parlaments]³² zur Einberufung des Wahlkollegiums – [per Einschreibesendung]³³ einen Antrag beim Bürgermeister stellen und die sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für [das Parlament]³⁴ einzureichen.

Jede politische Partei kann zwei Exemplare oder Abschriften dieser Liste [auf Papier oder nach ihrer Wahl auf Standard-Datenträger]³⁵ kostenlos erhalten, sofern sie eine Kandidatenliste für [das Parlament]³⁶ einreicht.

Die Aushändigung zusätzlicher Exemplare oder Abschriften an die in Absatz 1 erwähnten Personen erfolgt gegen Zahlung des vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium festzulegenden Selbstkostenpreises.

Wenn die politische Partei keine Kandidatenliste einreicht, darf sie bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafmaßnahmen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

§2 – Jede Person, die als Kandidat auf einem im Hinblick auf die Wahl eingereichten Wahlvorschlag erscheint, kann gegen Zahlung des Selbstkostenpreises Exemplare oder Abschriften der Wählerliste erhalten, sofern sie einen Antrag gemäß den in §1 Absatz 1 vorgesehenen Modalitäten eingereicht hat.

Die Gemeindeverwaltung überprüft bei der Aushändigung, ob der Betreffende als Kandidat für die Wahl vorgeschlagen ist.

Wenn der Antragsteller nachträglich aus der Kandidatenliste gestrichen wird, darf er bei Strafe der in Artikel 197bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafmaßnahmen keinen Gebrauch mehr von der Wählerliste machen, selbst nicht zu Wahlzwecken.

§3 – Die Gemeindeverwaltung darf Personen, die nicht die Personen sind, die gemäß §1 Absatz 1 oder §2 Absatz 1 einen Antrag eingereicht haben, keine Exemplare oder Abschriften der Wählerliste aushändigen. Personen, die diese Exemplare oder Abschriften erhalten haben, dürfen sie ihrerseits Drittpersonen nicht mitteilen.

Die in Anwendung der §§1 und 2 ausgehändigten Exemplare oder Abschriften der Wählerliste dürfen nur zu Wahlzwecken verwendet werden, dies auch außerhalb des Zeitraums zwischen dem Datum der Aushändigung der Liste und dem Datum der Wahl.]³⁷

[Auf den in Anwendung der Paragraphen 1 und 2 ausgehändigten Exemplaren oder Abschriften der Wählerliste darf die in [Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983]³⁸ zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungsnummer nicht angegeben sein.]³⁹

³² abgeändert durch Art. 91 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³³ abgeändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

³⁴ abgeändert durch Art. 91 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁵ abgeändert durch Art. 49 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. April 2009.

³⁶ abgeändert durch Art. 91 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁷ eingefügt durch Art. 126 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

³⁸ abgeändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁹ eingefügt durch Art. 49 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. April 2009.

KAPITEL II – BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

Art. 8 – [Die Bestimmungen der Artikel 13, 16 und 18 bis 39 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl [des Parlaments]⁴⁰.

Für diese Anwendung wird jedoch in den Artikeln 18 und 19 des Wahlgesetzbuches der Verweis auf Artikel 10 §2 des Wahlgesetzbuches durch einen Verweis auf Artikel 7 §1 Absatz 4 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.]⁴¹

KAPITEL III – EINBERUFUNG DER WÄHLER

Art. 9 – Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl veröffentlicht der [Minister des Innern]⁴² im *Belgischen Staatsblatt* eine Bekanntmachung mit der Angabe des Wahltags und der Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahlbüros.

In dieser Bekanntmachung wird ferner erwähnt, dass jeder Wähler bis [zwölf]⁴³ Tage vor der Wahl Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung einreichen kann.

Art. 10 – Mindestens fünfzehn Tage vor der Wahl sendet das Bürgermeister- und Schöffenkollegium einer jeden Gemeinde des deutschen Sprachgebietes jedem Wähler eine Wahlaufforderung an seinen augenblicklichen Wohnort zu.

Falls die Wahlaufforderung dem Wähler nicht ausgehändigt werden kann, wird sie im Gemeindegemeinschaftshaus hinterlegt, wo der Wähler sie [bis zum Zeitpunkt der Schließung der Wahlbüros in der Gemeinde]⁴⁴ abholen kann. Diese Möglichkeit wird in der in Artikel 9 erwähnten Bekanntmachung angegeben.

Alle Personen, die gemäß Artikel 7 §1 in die Wählerliste eingetragen worden sind, müssen zur Wahl einberufen werden.

In den Wahlaufforderungen wird angegeben, an welchem Tag und in welchem Raum der Wähler zu wählen hat, wie viel Sitze zu vergeben sind und wann die Wahlbüros öffnen und schließen.

[[In den Wahlaufforderungen, die dem durch Königlichen Erlass festzulegenden Muster entsprechen, werden Name, Vornamen [...] ⁴⁵ und Hauptwohnort des Wählers, gegebenenfalls der Name seines Ehepartners und die Nummer angegeben, unter der er auf der Wählerliste steht.] ⁴⁶ Die dem vorliegenden Gesetz beiliegenden Anweisungen für den Wähler werden darin im vollen Wortlaut wiedergegeben.] ⁴⁷

[...] ⁴⁸KAPITEL IV – WAHLVORSTÄNDE UND AUFTEILUNG DER WÄHLER

Art. 11 – §1 – Die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes bilden einen einzigen Wahlkreis, dessen Hauptwahlvorstand in Eupen eingerichtet ist.

Sie sind zu zwei Wahlkantonen mit Eupen beziehungsweise Sankt Vith als Hauptort zusammengefasst.

Zum Wahlkanton Eupen gehören die Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen und Raeren, zum Wahlkanton Sankt Vith die Gemeinden Sankt Vith, Amel, Büllingen, Burg-Reuland und Bütgenbach.

⁴⁰ abgeändert durch Art. 92 des Gesetzes vom 27. März 2006.

41 ersetzt durch Art. 127 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁴² abgeändert durch Art. 128 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁴³ abgeändert durch Art. 128 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁴⁴ abgeändert durch Art. 39 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

45 abgeändert durch Art. 39 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁴⁶ abgeändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. April 1994.

⁴⁷ ersetzt durch Art. 129 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁴⁸ aufgehoben durch Art. 39 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tagt gleichzeitig als Hauptwahlvorstand des Kantons Eupen. Ein Hauptwahlvorstand des Kantons wird in Sankt Vith eingerichtet.

[§1bis – Das Parlament kann gemäß Artikel 26 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch Dekret die Wahlkreise im deutschen Sprachgebiet festlegen.

In diesem Fall kann das Parlament ebenfalls durch Dekret für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft einen Wahlkreis einrichten, aus dem ein Teil der Mitglieder des Parlaments gewählt werden. Kein Wahlkreis darf die Grenzen des Gebietes der Gemeinschaft überschreiten.

§1ter – Das Parlament kann durch Dekret den Ort ändern, an dem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises tagt.

§1quater – Bei Anwendung von §1bis wird am Hauptort jedes Wahlkreises ein Hauptwahlvorstand des Wahlkreises eingerichtet. Das Parlament bestimmt durch Dekret den Hauptort des Wahlkreises.

Der für den Hauptort zuständige Friedensrichter oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter nach dem Dienstatler führt den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises. Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises wird gemäß §2 Absatz 4 zusammengesetzt.]⁴⁹

§2 – Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises ist in dieser Eigenschaft mit der Durchführung der Verrichtungen vor der Wahl und mit der allgemeinen Stimmenauszählung beauftragt.

Der Präsident des Gerichtes Erster Instanz Eupen oder, in seiner Ermangelung, der Magistrat, der ihn ersetzt, führt den Vorsitz dieses Wahlvorstandes.

Der Vorsitzende überwacht sämtliche Verrichtungen im Wahlkreis und schreibt falls notwendig die Dringlichkeitsmaßnahmen vor, die sich aufgrund der Umstände als erforderlich erweisen könnten. Er sammelt [sowohl auf Ebene des Kantons Eupen als auch im gesamten Wahlkreis die Ergebnisse der Stimmenauszählung, die pro Gemeinde durchgeführt wurde]⁵⁰.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises umfasst neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer, vier Ersatzbeisitzer und einen Sekretär, die vom Vorsitzenden unter den Wählern des Wahlkreises benannt werden. Der Sekretär ist im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt.

§3 – Den Vorsitz im Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith führt [- auf Benennung durch den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises -]⁵¹ der Friedensrichter von Sankt Vith oder, in seiner Ermangelung, einer seiner Stellvertreter nach dem Dienstatler.

Der Vorstand umfasst neben dem Vorsitzenden vier Beisitzer und vier Ersatzbeisitzer, die der Vorsitzende unter den Wählern [des Wahlkreises]⁵² aussucht, und einen Sekretär, den der Vorsitzende unter den Wählern des Wahlkreises bestimmt. Der Sekretär ist im Wahlvorstand nicht stimmberechtigt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith hat hauptsächlich die Wahlverrichtungen im gesamten Kanton zu beaufsichtigen. Er benachrichtigt unverzüglich den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises von jedem Umstand, der seine Aufsicht erfordert. Er sammelt [auf Ebene des Kantons Sankt Vith die Ergebnisse der Stimmenauszählung, die pro Gemeinde des Kantons durchgeführt wurde]⁵³.

⁴⁹ eingefügt durch Art. 11 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁵⁰ abgeändert durch Art. 20 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2014.

⁵¹ abgeändert durch Art. 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

⁵² abgeändert durch Art. 41 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁵³ abgeändert durch Art. 20 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2014.

[§4 – Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises wird mindestens sechs Monate vor der Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl gebildet. Der Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith wird mindestens vier Monate vor der Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl gebildet.]⁵⁴

§5 – Kandidaten für die Wahl [des Parlaments]⁵⁵ dürfen nicht Mitglied der in den §§2 und 3 erwähnten Wahlvorstände sein.

[§6 – Spätestens an dem in Artikel 7 für den Abschluss der Wählerliste festgelegten Datum teilen die Vorsitzenden der in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Hauptwahlvorstände dem [Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres]⁵⁶ ihre Kontaktinformationen auf digitalem Weg mit.]⁵⁷

[Die übermittelten Daten, die im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit diesen Vorsitzenden im Rahmen der Verwaltung der Wahlverrichtungen und im Hinblick auf die Verwaltung des Zugangs der Benutzer zu den in Artikel 165 Absatz 1 bis 3 des Wahlgesetzbuches erwähnten Programmen benutzt werden, sind Name, Vorname, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Amt, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Diese Daten werden mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Personen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bis zum Tag der Wahl aufbewahrt, die auf die Wahl folgt, für die diese Daten übermittelt worden sind.]⁵⁸

[Art. 11/1 – Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise Gemeindegremium benennt in jeder Gemeinde mindestens vier Monate vor dem Wahltag oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl mindestens fünfunddreißig Tage vor dem Wahltag ein Personalmitglied der Gemeindeverwaltung, das mit der Koordinierung der Aufgaben in Bezug auf die Organisation der Wahlen beauftragt ist, die dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium beziehungsweise Gemeindegremium zugewiesen sind. Diese Person ist die Kontaktstelle der Gemeinde für die Hauptwahlvorstände, den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres und die Bürger.

Die Kontaktinformationen des in Absatz 1 erwähnten Personalmitglieds der Gemeindeverwaltung werden binnen vierundzwanzig Stunden nach der Benennung dieser Person dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres auf digitalem Weg übermittelt.

Die übermittelten Daten, die im Hinblick auf die Kontaktaufnahme mit diesen Personen im Rahmen der Verwaltung der Wahlverrichtungen und im Hinblick auf die Verwaltung des Zugangs dieser Personen zu den Programmen, mit denen die Gemeinden die Informationen über die Wahl- und Zählbürovorstände übermitteln können, benutzt werden, sind Name, Vorname, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Amt, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Diese Daten werden mit vorheriger Zustimmung der betreffenden Personen vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres bis zum Tag der Wahl aufbewahrt, die auf die Wahl folgt, für die diese Daten übermittelt worden sind.

Das Personalmitglied der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, die Hauptort des Kantons ist, hat das Recht, den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Kantons mit beratender Stimme beizuwohnen.]⁵⁹

⁵⁴ ersetzt durch Art. 41 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁵⁵ abgeändert durch Art. 93 des Gesetzes vom 27. März 2006.

⁵⁶ abgeändert durch Art. 41 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁵⁷ eingefügt durch Art. 50 des Gesetzes vom 14. April 2009.

⁵⁸ eingefügt durch Art. 41 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁵⁹ eingefügt durch Art. 42 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

Art. 12 – §1 – Die Wähler werden in Wahlsektionen aufgeteilt, von denen keine mehr als 800 oder weniger als 150 Wähler zählen darf. [Der Bezirkskommissar kann auf mit Gründen versehenen Antrag der Gemeinde hin erlauben, dass eine Wahlsektion mehr als 800 Wähler umfasst, ohne dass diese jedoch mehr als 840 Wähler zählt.]⁶⁰

[Wenn anders als mit einem Stimmzettel gewählt wird, kann der König die Anzahl Wähler pro Wahlsektion erhöhen, ohne dass diese Anzahl jedoch über 2.000 liegen darf.]⁶¹

§2 – Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium teilt der Bezirkskommissar die Wähler pro Wahlkanton in Sektionen auf und bestimmt die Reihenfolge der Sektionen in jedem Kanton, [wobei diese Sektionen pro Gemeinde des Amtsbereichs des Kantons zusammengefasst werden]⁶².

Im Einvernehmen mit diesem Kollegium weist er jeder Sektion ein getrenntes Wahllokal zu. Falls die Anzahl Sektionen es erfordert, kann er mehrere Sektionen in den Räumen ein und desselben Gebäudes einberufen.

Kommt es hinsichtlich der Aufteilung der Wähler in Sektionen und der Bestimmung der Wahllokale zu keiner Übereinstimmung zwischen dem Kollegium und dem Bezirkskommissar, entscheidet [der Minister des Innern]⁶³.

Art. 13 – §1 – [Bis zum Wahltag übermitteln die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden des deutschen Sprachgebietes unmittelbar den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände, sobald diese benannt worden sind:

1. die Liste der Personen, die nach Erstellung der Wählerliste aus dieser Liste gestrichen werden müssen, weil sie die belgische Staatsangehörigkeit verloren haben, weil sie in Belgien infolge einer Streichung von Amts wegen oder aufgrund ihres Wegzugs ins Ausland aus den Bevölkerungsregistern gestrichen worden sind oder weil sie verstorben sind,
2. die Mitteilungen, die ihnen in Ausführung des Artikels 13 des Wahlgesetzbuches nach Erstellung der Wählerliste gemacht werden,
3. die Änderungen, die infolge der in Artikel 26 des Wahlgesetzbuches erwähnten Beschlüsse des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums oder der in Artikel 33 desselben Gesetzbuches erwähnten Entscheide des Appellationshofes in der Wählerliste vorgenommen werden.]⁶⁴

[§2 – Mindestens vierzehn Tage vor dem Wahltag stellt das Gemeindegremium einerseits dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons auf elektronischem Wege einen für richtig bescheinigten Auszug aus den nach Sektionen erstellten Wählerlisten und andererseits jedem Vorsitzenden eines Wahlbürovorstandes zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus der Liste der Wähler, die in der betreffenden Sektion zur Wahl aufgeföhrt werden, zur Verfügung.]⁶⁵

Art. 14 – §1 – Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith bestimmen nacheinander:

1. die Vorsitzenden der Zählbürovorstände,
2. die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände,
3. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände,
- [4. die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbürovorstände.]⁶⁶

⁶⁰ eingefügt durch Art. 43 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁶¹ eingefügt durch Art. 130 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1993.

⁶² abgeändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 10. Februar 2014.

⁶³ abgeändert durch Art. 130 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juli 1993.

⁶⁴ ersetzt durch Art. 131 des Gesetzes vom 13. Juli 1993.

⁶⁵ ersetzt durch Art. 44 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁶⁶ eingefügt durch Art. 51 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. April 2009.

[Die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und die Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Zählbürovorstände werden schnellstmöglich und spätestens drei Tage vor dem Wahltag benannt. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith notifizieren den Betreffenden und der Gemeindebehörde diese Benennungen sofort per Einschreibesendung.]⁶⁷

[Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith können, falls sie es für notwendig erachten, stellvertretende Vorsitzende von Wahl- und Zählbürovorständen benennen.]⁶⁸

[Die in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnten Personen werden zufallsbedingt unter folgenden Kategorien benannt, wobei darauf geachtet wird, dass ausreichende Maßnahmen ergriffen werden, um diese Zufälligkeit zu gewährleisten:

1. Magistrate des gerichtlichen Standes,
2. Magistrate in der Ausbildung,
3. Rechtsanwälte und Rechtsanwaltspraktikanten,
4. Notare,
5. Gerichtsvollzieher,
6. Chefgreffiers, Dienstleitende Greffiers und Greffiers der Gerichtshöfe, Gerichte und Friedensgerichte und Chefsekretäre, Dienstleitende Sekretäre und Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft,
7. Inhaber der folgenden reglementierten Berufe: Immobilienmakler, Architekt, Buchprüfer, Landmesser-Gutachter, Apotheker und Betriebsrevisor,
8. dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen unterstellte Inhaber eines Amtes und Inhaber eines gleichwertigen Dienstgrades, die einer Provinz, einer Gemeinde, einem öffentlichen Sozialhilfezentrum, einer Einrichtung öffentlichen Interesses, die im Gesetz vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses erwähnt ist oder auch nicht, oder einem autonomen öffentlichen Unternehmen, das im Gesetz vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnt ist, unterstehen,
9. Lehrpersonal.

Stoßen der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith bei der Zusammensetzung der Wahl- und Zählbürovorstände auf solche Schwierigkeiten, dass der reibungslose Ablauf der Wahl beeinträchtigt werden könnte, dürfen sie auf mit Gründen versehene Weise die in Absatz 3 erwähnten Benennungen vornehmen, ohne dass die Zufälligkeit gewährleistet ist.

Falls nötig, erfolgen die Benennungen unter den Freiwilligen und den Wählern des Wahlkreises.

Damit die betreffenden Behörden die in § 7 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Listen erstellen können, übermitteln das Landesamt für soziale Sicherheit, das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit, die Zentrale Datenbank der Unternehmen und die Berufsverbände der in Absatz 3 Nr. 3, 4, 5 und 7 erwähnten Kategorien Name, Vornamen, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Adresse und Beruf der in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 erwähnten Personen an die Verwaltungen der Gemeinden, in denen diese Personen ihren Hauptwohntort festgelegt haben. Die Gemeindeverwaltungen registrieren diese Daten in den Bevölkerungsregistern.

Der König legt die Modalitäten für die elektronische Mitteilung der in Absatz 6 erwähnten Daten fest, einschließlich Häufigkeit dieser Mitteilung, eingesetzter elektronischer Mittel und Verwaltung der erhaltenen Daten bei Beendigung der Ausübung eines in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 erwähnten Berufs.]⁶⁹

⁶⁷ eingefügt durch Art. 132 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und ersetzt durch Art. 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

⁶⁸ eingefügt durch Art. 47 Buchstabe a) des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁶⁹ ersetzt durch Art. 47 Buchstabe b) des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

[Personen, mit Ausnahme der in Absatz 3 Nr. 8 erwähnten Personen, die bereits mindestens zweimal das Amt eines Beisitzers in einem Wahl- oder Zählbürovorstand ausgeübt haben, und zwar ab den ersten Wahlen nach Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung und auf der Grundlage der Registrierung der tatsächlichen Ausübung dieses Amtes in den Bevölkerungsregistern, sind auf ihren Antrag hin von der Verpflichtung befreit, dieses Amt nochmals auszuüben. Dieser Antrag muss mindestens vierzig Tage vor dem Wahltag an die Gemeinde gerichtet werden, in der der Antragsteller seinen Wohnort hat, damit die Gemeinde die Befreiung in den Bevölkerungsregistern registrieren kann. Dieser Antrag befreit die betreffende Person nicht von einer etwaigen Benennung von Amts wegen als Beisitzer gemäß Artikel 18.]⁷⁰

§2 – Ist einer der auf diese Weise benannten Vorsitzenden zum Zeitpunkt der Wahlverrichtungen verhindert oder abwesend, [ergänzt der Vorstand sich selbst oder greift er auf einen in Anwendung von § 1 Absatz 2 benannten stellvertretenden Vorsitzenden zurück, wenn der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat]⁷¹. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl nicht einig, ist die Stimme des Ältesten ausschlaggebend. Dies wird im Protokoll vermerkt.

§3 – Die Zählbürovorstände werden im Hauptort des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, beziehungsweise im Hauptort des Kantons Sankt Vith eingerichtet [und führen ihre Verrichtungen pro Gemeinde des Kantons durch]⁷². Sie bestehen aus dem Vorsitzenden, [vier]⁷³ Beisitzern, [vier] Ersatzbeisitzern und einem gemäß [§8] ernannten Sekretär.

§4 – Die Wahlbürovorstände bestehen aus dem Vorsitzenden, vier Beisitzern, vier Ersatzbeisitzern und einem gemäß [§8] ernannten Sekretär. [Die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith [mindestens drei Tage vor der Wahl vorgenommen, [und zwar vorzugsweise unter den Wählern der Wahlsektion]]⁷⁴. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith notifizieren den Betreffenden diese Benennungen sofort per Einschreibesendung]⁷⁵.]⁷⁶ [...] ⁷⁷

§5 – [Falls die benannten Vorsitzenden, Beisitzer und Ersatzbeisitzer verhindert sind, müssen sie den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, oder den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith binnen achtundvierzig Stunden nach der betreffenden Notifizierung davon in Kenntnis setzen.

Falls die Anzahl Beisitzer, die ihr Amt annehmen, nicht ausreicht, um den Wahl- oder Zählbürovorstand zu bilden, ergänzt der Vorsitzende dieses Wahlvorstandes diese Anzahl gemäß §4.

[Der Vorsitzende, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne rechtmäßigen Grund unterlässt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 200 EUR belegt. Der Rückgriff auf einen Antrag auf Befreiung unter den in § 1 erwähnten Bedingungen führt nicht zu dieser Unterstrafestellung.]⁷⁸

⁷⁰ eingefügt durch Art. 47 Buchstabe c) des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁷¹ abgeändert durch Art. 47 Buchstabe d) des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁷² abgeändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10. Februar 2014.

⁷³ abgeändert durch Art. 132 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁷⁴ abgeändert durch Art. 47 Buchstabe e) des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁷⁵ abgeändert durch Art. 26 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

⁷⁶ abgeändert durch Art. 132 Nr. 3 und 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und Art. 51 Nr. 4 und 5 des Gesetzes vom 14. April 2009.

⁷⁷ aufgehoben durch Art. 51 Nr. 5 des Gesetzes vom 14. April 2009 (II).

⁷⁸ ersetzt durch Art. 47 Buchstabe f) des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith benachrichtigen jeden Vorsitzenden eines Wahl- oder Zählbürovorstandes über die Benennung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer seines Wahlvorstandes.]⁷⁹

§6 – Kandidaten dürfen den im vorliegenden Artikel erwähnten Vorständen nicht angehören.

[§7 – Im Laufe des zweiten Monats vor dem Monat der Wahl oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl, sobald das Datum der Wahl festgelegt ist, übermittelt das Gemeindegremium dem Hauptwahlvorstand des Kantons, zu dem die Gemeinde gehört, auf elektronischem Wege:

1. eine Liste mit den Personen, die mit einem der in § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 angegebenen Ämter beauftragt werden können, zu den in § 1 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 erwähnten Kategorien gehören und im Wahlkanton Wähler sind. Diese Liste, die Name, Vornamen, Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, Adresse und Beruf dieser Personen umfasst, wird spätestens am dreiunddreißigsten Tag vor der Wahl übermittelt,
2. eine Liste mit den Wählern, die gemäß § 4 benannt werden können, und zwar jeweils vierundzwanzig Personen pro Wahlsektion. Diese Liste, die dieselben Daten wie die in Nr. 1 erwähnten Daten enthält, darf die in Nr. 1 erwähnten Personen nicht umfassen. Sie wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons mindestens dreiunddreißig Tage vor der Wahl übermittelt.

Die in Absatz 1 erwähnten Listen werden am zweiten Tag nach dem Tag der Erklärung der Gültigkeit der Wahlen vernichtet.]⁸⁰

[...] ⁸¹

[§8]⁸² – Der Sekretär wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes unter den Wählern des Wahlkreises benannt. Er ist nicht stimmberechtigt.

[§9 – [Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände]⁸³ der Kantone organisieren eine Ausbildung für die Vorsitzenden der Wahl- und Zählbürovorstände ihres Bereiches oder die Sekretäre dieser Vorstände.]⁸⁴

Art. 15 – Für jeden Kanton erstellt der Magistrat, der dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise dem Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith vorsteht, die Liste der Vorsitzenden der Zähl- und Zählbürovorstände. Dieser Magistrat lässt den Betreffenden einen Auszug zukommen.

Er ersetzt in kürzester Frist diejenigen, die ihm binnen drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung irgendeinen Verhinderungsgrund mitgeteilt haben. Mindestens vierzehn Tage vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises seine endgültige Liste. Beide leiten den einzelnen Sektionsvorsitzenden ihres jeweiligen Kantons die Wählerlisten ihrer jeweiligen Sektion zu.

Art. 16 – [...] ⁸⁵

[**Art. 17** – Pro Wahlkanton wird eine Liste der Wahl- und Zählbürovorstände erstellt. Diese Liste enthält Nummer und Adresse jedes Büros.

⁷⁹ ersetzt durch Art. 26 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

⁸⁰ ersetzt durch Art. 47 Buchstabe g) des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁸¹ aufgehoben durch Art. 132 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁸² abgeändert durch Art. 132 Nr. 6 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

⁸³ abgeändert durch Art. 47 Buchstabe h) des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁸⁴ eingefügt durch Art. 51 Nr. 10 des Gesetzes vom 14. April 2009.

⁸⁵ aufgehoben durch Art. 133 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

Der Hauptwahlvorstand des Kantons übermittelt diese Liste auf elektronischem Wege an den Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres, der die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit jeder sie online einsehen kann. Außerdem übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons diese Liste an den Bezirkskommissar, der die erforderlichen Maßnahmen trifft, damit jeder die Liste einsehen kann, indem er die Liste aufhängt.]]⁸⁶

Art. 18 – Der Wahlbürovorstand [muss spätestens um]⁸⁷ Viertel vor acht gebildet werden. [Im Hinblick auf die Bildung des Wahlbürovorstandes bestimmt der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes vier Beisitzer unter allen Personen, über deren Benennung er vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons gemäß Artikel 14 § 5 Absatz 4 benachrichtigt worden ist.]]⁸⁸ Fehlen die Beisitzer und Ersatzbeisitzer zu diesem Zeitpunkt, so ergänzt der Vorsitzende von Amts wegen den Vorstand mit anwesenden Wählern, die lesen und schreiben können.

Jede Beschwerde gegen eine solche Benennung ist von den Zeugen vor Beginn der Wahlverrichtungen einzulegen. Der Vorstand entscheidet sofort und unwiderruflich.

Art. 19 – Die Vorsitzenden und Beisitzer des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith und der Zählbürovorstände leisten folgenden Eid:
„Ich schwöre, die Stimmen gewissenhaft zu zählen und das Stimmgeheimnis zu bewahren.“
oder:
« Je jure de recenser fidèlement les suffrages et de garder le secret des votes. »

Die Vorsitzenden und Beisitzer der Wahlbürovorstände, die Sekretäre der verschiedenen Wahlvorstände und die Zeugen der Kandidaten leisten folgenden Eid:
„Ich schwöre, das Stimmgeheimnis zu bewahren.“
oder:
« Je jure de garder le secret des votes. »

Die Beisitzer, der Sekretär und die Zeugen leisten den Eid vor Beginn der Wahlverrichtungen vor dem Vorsitzenden; der Vorsitzende leistet ihn vor dem gebildeten Vorstand.

Der Vorsitzende oder Beisitzer, der im Laufe der Wahlverrichtungen als Ersatz für ein verhandeltes Mitglied ernannt wird, leistet den besagten Eid vor Antreten seines Amtes.

Diese Eidesleistungen werden im Protokoll vermerkt.

TITEL IV – WAHLVERRICHTUNGEN

KAPITEL I – KANDIDATUREN UND STIMMZETTEL

Art. 20 –[§1 – Die Wahlvorschläge werden spätestens am Samstag, dem siebenundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, um 12 Uhr oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl spätestens am Samstag, dem neunundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, um 12 Uhr beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises elektronisch hinterlegt oder ihm persönlich ausgehändigt. Wird der Wahlvorschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises persönlich ausgehändigt, erfolgt dies am Freitag, dem achtundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, von 14 bis 16 Uhr oder am Samstag, dem siebenundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag, von 9 bis 12 Uhr oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl am Freitag, dem dreißigsten Tag vor dem Wahltag, von 14 bis 16 Uhr oder am Samstag, dem neunundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag, von 9 bis 12 Uhr.]]⁸⁹

⁸⁶ ersetzt durch Art. 49 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁸⁷ abgeändert durch Art. 28 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

⁸⁸ eingefügt durch Art. 50 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁸⁹ ersetzt durch Art. 52 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

§2 – Die Zeugenbenennungen werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith am [Dienstag, dem zwölften]⁹⁰ Tag vor dem Wahltag, zwischen 14 und 16 Uhr gemäß den folgenden Bestimmungen entgegengenommen.

Die Kandidaten können für jeden Vorstand höchstens einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den Wahl- und Zählverrichtungen beizuwohnen.

Kandidaten, die auf derselben Liste stehen, können pro Vorstand nur einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen.

Falls von Einzelkandidaten für denselben Vorstand mehr als drei Zeugen benannt wurden, verringert der Hauptwahlvorstand diese Zahl durch Losentscheid auf drei, wobei den abgelehnten Zeugen gegebenenfalls ein anderer Vorstand desselben Wahlkantons zugewiesen wird. Diese Zeugen werden sofort vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes davon benachrichtigt. Diese Auslosung findet sofort nach Ablauf der für die Entgegennahme der Zeugenbenennungen festgelegten Frist statt, ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder.

Die Kandidaten geben das Wahl- oder Zählbüro an, in dem die einzelnen Zeugen ihre Aufgabe während der gesamten Dauer der Verrichtungen erfüllen. Sie benachrichtigen selbst die von ihnen benannten Zeugen. Das von einem der Kandidaten unterzeichnete Benachrichtigungsschreiben wird vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes gegengezeichnet.

Die Zeugen müssen Wähler für [das Parlament]⁹¹ sein.

Sie haben das Recht, die Umschläge, die in den Wahl- und Zählbüros benutzt werden, zu versiegeln und ihre Bemerkungen in den Protokollen vermerken zu lassen.

Kandidaten können als Zeugen oder Ersatzzeugen benannt werden.

§3 – [[Mindestens einundsechzig Tage vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, mindestens vierunddreißig Tage vor der Wahl]:⁹²

1. veröffentlicht der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an die Tage und Uhrzeiten erinnert wird, [wo er die Wahlvorschläge persönlich entgegennehmen wird. Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres veröffentlicht diese Informationen auch online]⁹³,
2. veröffentlichen der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith eine Bekanntmachung, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo sie die Zeugenbenennungen [*sic zu lesen ist: Zeugenbenennungen für die Wahl- und Zählbüros*] entgegennehmen werden.

[...]⁹⁴

§4 – [...]⁹⁵

[**Art. 20bis** – Das Parlament kann durch Dekret beschließen, dass im Wahlvorschlag der Kandidaten für die Mandate als Mitglied des Parlaments gleichzeitig und in der gleichen Form Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden müssen. In diesem Fall kann das Parlament durch Dekret die Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 1 bis 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen einfügen, abändern, ergänzen oder ersetzen.

⁹⁰ abgeändert durch Art. 52 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁹¹ abgeändert durch Art. 94 des Gesetzes vom 27. März 2006.

⁹² ersetzt durch Art. 29 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

⁹³ abgeändert durch Art. 52 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁹⁴ aufgehoben durch Art. 23 des Gesetzes vom 10. Februar 2014.

⁹⁵ aufgehoben durch Art. 134 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

Bei Anwendung von Absatz 1 sind die Artikel 29ter Absatz 4, 29octies Absatz 4, 29nonies und 29nonies1 desselben Sondergesetzes anwendbar. Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von Artikel 29nonies Absatz 1 bis 3 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.]⁹⁶

Art. 21 – [Jede politische Formation, die im Parlament durch mindestens ein Parlamentsmitglied vertreten ist, und zwar infolge der Einreichung von Kandidatenlisten bei der letzten Wahl des Parlaments, kann eine Akte einreichen, mit der sie den Schutz des Listenkürzels beantragt]⁹⁷, das sie gemäß Artikel 22 Absatz 4 in ihrem Wahlvorschlag anzugeben beabsichtigt.

Der Antrag ist gültig, insofern er von mindestens drei ausscheidenden Mitgliedern der politischen Formation unterzeichnet ist, die dieses [Listenkürzel [...]⁹⁸]⁹⁹ benutzen wird. Wenn eine [im Parlament]¹⁰⁰ vertretene politische Formation weniger als drei Mitglieder zählt, gilt obige Bedingung als erfüllt, wenn der Antrag von allen Mitgliedern oder vom einzigen Mitglied dieser Formation unterzeichnet ist. Ein ausscheidendes Mitglied [des Parlaments]¹⁰¹ darf nur einen Antrag unterzeichnen.

Der Antrag wird dem [Präsidenten der Regierung]¹⁰² oder seinem Beauftragten [am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am zweiunddreißigsten Tag vor der Wahl von 10 bis 12 Uhr]¹⁰³ von einem der unterzeichneten Mitglieder ausgehändigt. Er enthält das [Listenkürzel [...]¹⁰⁴]¹⁰⁵, das die Kandidatenliste benutzen will, die sich darunter zusammenschließen möchte, sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters, die von der politischen Formation benannt wurden, um zu bezeugen, dass eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird.

Nachdem der [Präsident der Regierung]¹⁰⁶ die Anträge, die den in den vorangehenden Absätzen festgelegten Bedingungen nicht genügen, gegebenenfalls abgelehnt hat, lost er sofort die laufenden Nummern aus, die auf dem Stimmzettel über den Kandidatenlisten zu stehen kommen.

Die Tabelle mit den geschützten [Listenkürzeln [...]¹⁰⁷]¹⁰⁸ und den ihnen zugewiesenen laufenden Nummern wird binnen [fünf] Tagen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Der [Präsident der Regierung]¹⁰⁹ teilt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises die auf diese Weise zugewiesenen laufenden Nummern, die den verschiedenen Nummern vorbehaltenen [Listenkürzel [...]¹¹⁰]¹¹¹ sowie Name, Vornamen und Anschrift der Person und ihres Vertreters mit, die von jeder einzelnen politischen Formation benannt wurden, um zu bestätigen, dass eine Kandidatenliste von ihr anerkannt wird. In dieser Mitteilung gibt er auch Name, Vornamen und Anschrift der ausscheidenden Mitglieder [des Parlaments]¹¹² an, die einen Antrag auf Erhalt eines geschützten [Listenkürzels [...]¹¹³]¹¹⁴ unterzeichnet haben.

⁹⁶ eingefügt durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (I).

⁹⁷ abgeändert durch Art. 53 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁹⁸ abgeändert durch Art. 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

⁹⁹ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹⁰⁰ abgeändert durch Art. 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁰¹ abgeändert durch Art. 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁰² abgeändert durch Art. 95 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁰³ abgeändert durch Art. 30 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁰⁴ abgeändert durch Art. 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁰⁵ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹⁰⁶ abgeändert durch Art. 95 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁰⁷ abgeändert durch Art. 53 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁰⁸ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹⁰⁹ abgeändert durch Art. 95 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹¹⁰ abgeändert durch Art. 53 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹¹¹ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹¹² abgeändert durch Art. 95 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹¹³ abgeändert durch Art. 53 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹¹⁴ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

Den Wahlvorschlägen, die sich auf ein geschütztes [Listenkürzel [...]¹¹⁵]¹¹⁶ und auf die entsprechende laufende Nummer berufen, ist die Bescheinigung der von der politischen Formation benannten Person oder ihres Vertreters beizufügen; fehlt eine derartige Bescheinigung, lehnt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises die Verwendung des geschützten [Listenkürzels [...]¹¹⁷]¹¹⁸ und seiner laufenden Nummer durch eine nichtanerkannte Liste von Amts wegen ab.

Art. 22¹¹⁹ – Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens hundert Wählern des Wahlkreises oder von mindestens [zwei]¹²⁰ ausscheidenden Mitgliedern [des Parlaments]¹²¹ unterzeichnet sein. [Das Parlament kann durch Dekret diese Anzahlen ändern.]¹²² [Die Wähler und ausscheidenden Mitglieder des Parlaments erklären durch ihre Unterschrift, dass sie eine Kandidatenliste unterstützen, wobei sie Listenkürzel, Anzahl Kandidaten und Identität der Kandidaten zur Kenntnis genommen haben.]¹²³

Er wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung [von einem der drei Kandidaten, die entweder von den vorschlagenden Wählern des Wahlkreises oder von den vorschlagenden Mitgliedern des Parlaments benannt wurden]¹²⁴ ausgehändigt. [Der König bestimmt die elektronischen Mittel, die für die Aushändigung des Wahlvorschlags und der Annahmeakten an den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises eingesetzt werden können. Gleiches gilt für die Empfangsbestätigung, die der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises ausstellt.]¹²⁵

[Im Wahlvorschlag werden für Kandidaten der Name und die Vornamen wie im Nationalregister der natürlichen Personen angegeben, gegebenenfalls der Vorname, der durch eine von einem Friedensrichter [, Bürgermeister]¹²⁶ oder Notar erstellte Offenkundigkeitsurkunde bescheinigt worden ist und unter dem Kandidaten sich zur Wahl stellen möchten, das Geburtsdatum, das Geschlecht [...]¹²⁷ [, der Hauptwohntort und die in [Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983]¹²⁸ zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnte Erkennungsnummer]¹²⁹ angegeben. Dieselben Angaben [mit Ausnahme der Angabe in Bezug auf das Geschlecht]¹³⁰ werden im Wahlvorschlag gegebenenfalls für vorschlagende Wähler gemacht. Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf der Name seines/ihres Ehepartners¹³¹ oder seines/ihres verstorbenen Ehepartners¹³¹ vorangestellt werden oder folgen.]¹³²[Die E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Kandidaten dürfen mit ihrer schriftlichen Zustimmung vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises registriert werden, damit sie der Kanzlei des Parlaments übermittelt werden, die diese Daten benutzen kann, um die für gewählt erklärten Kandidaten nach der Wahl zu kontaktieren. Diese Daten werden jedoch einen Monat nach der Erklärung der Gültigkeit der Wahl vernichtet.]¹³³

¹¹⁵ abgeändert durch Art. 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹¹⁶ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹¹⁷ abgeändert durch Art. 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹¹⁸ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹¹⁹ Die vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstellte Koordinierung des Artikels 22 enthält technische Anpassungen die vom Wortlaut des Gesetzes vom 25. April 2023 (II) abweichen.

¹²⁰ abgeändert durch Art. 9 des Dekrets vom 30. Mai 2016.

¹²¹ abgeändert durch Art. 96 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹²² abgeändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

¹²³ eingefügt durch Art. 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹²⁴ abgeändert durch Art. 54 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹²⁵ abgeändert durch Art. 31 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹²⁶ eingefügt durch Art. 54 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹²⁷ abgeändert durch Art. 54 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹²⁸ abgeändert durch Art. 54 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹²⁹ abgeändert durch Art. 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹³⁰ eingefügt durch Art. 54 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹³¹ Vom Bezirkskommissariat (scta) angebrachte technische Anpassung.

¹³² abgeändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 10. Februar 2014.

¹³³ eingefügt durch Art. 54 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

[Im Vorschlag kann das Listenkürzel [...] ¹³⁴ angegeben werden, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll] ¹³⁵. Ein und dasselbe [Listenkürzel [...] ¹³⁶] ¹³⁷ kann entweder in einer einzigen Landessprache abgefasst oder in eine andere Landessprache übersetzt sein, oder es kann in einer Landessprache abgefasst sein mit der entsprechenden Übersetzung in eine andere Landessprache. [Das Listenkürzel besteht [aus höchstens achtzehn Schriftzeichen] ¹³⁸. [Der König legt die Liste der Schriftzeichen fest, die verwendet werden dürfen] ¹³⁹.

[Die Angabe eines [Listenkürzels [...] ¹⁴⁰] ¹⁴¹ – gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 21 §2 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnten Ergänzung –, das von einer [im Parlament] ¹⁴² vertretenen politischen Formation benutzt und anlässlich einer vorhergehenden Wahl zur Erneuerung [des Parlaments] ¹⁴³, [der Abgeordnetenkammer] ¹⁴⁴, des Europäischen Parlaments oder [des Wallonischen Parlaments] ¹⁴⁵ geschützt wurde, kann auf mit Gründen versehenen Antrag dieser Formation hin vom Minister des Innern untersagt werden.] ¹⁴⁶ [Dieser Antrag muss bei Letzterem mindestens siebenundachtzig Tage vor dem Wahltag oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 § 2 organisiert werden, mindestens siebenunddreißig Tage vor dem Wahltag eingereicht werden.] ¹⁴⁷

[Die Liste der [Listenkürzel [...] ¹⁴⁸] ¹⁴⁹, deren Verwendung verboten ist, wird [am fünfundsiebzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am dreiunddreißigsten Tag vor der Wahl] ¹⁵⁰ im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.] ¹⁵¹

Stehen vorschlagende Wähler nicht in der Wählerliste der Gemeinde, die Hauptort des Wahlkreises ist, muss dem Wahlvorschlag ein Auszug aus der Wählerliste der Gemeinde, in der sie eingetragen sind, beigelegt werden.

[Die Kandidaten, die von Wählern vorgeschlagen werden, müssen deren Wählereigenschaft [und Unterschrift] ¹⁵² von der Gemeinde, in der diese Wähler eingetragen sind, bescheinigen lassen, indem der Gemeindestempel auf dem Wahlvorschlag angebracht wird, außer in den Fällen, in denen elektronische Mittel wie in Absatz 2 bestimmt eingesetzt werden.] ¹⁵³

[Weder die Personen, die Artikel 119 des Wahlgesetzbuches dazu ermächtigt, die Wahlvorschläge zu prüfen, noch der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises dürfen bestreiten, dass die Unterzeichner, die als Wähler in der Wählerliste einer der Gemeinden des Wahlkreises erscheinen, diese Eigenschaft auch besitzen.] ¹⁵⁴ [Die Akte, mit der Kandidaten ihre Kandidatur annehmen, kann gemeinsam für alle Kandidaten ein und derselben Liste oder gegebenenfalls individuell für einen oder mehrere Kandidaten ein und derselben Liste erstellt werden.] ¹⁵⁵

¹³⁴ abgeändert durch Art. 54 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹³⁵ abgeändert durch Art. 13 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹³⁶ abgeändert durch Art. 54 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹³⁷ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹³⁸ abgeändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. April 2007.

¹³⁹ abgeändert durch Art. 54 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁴⁰ abgeändert durch Art. 54 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁴¹ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹⁴² abgeändert durch Art. 96 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁴³ abgeändert durch Art. 96 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁴⁴ abgeändert durch Art. 114 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

¹⁴⁵ abgeändert durch Art. 96 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁴⁶ ersetzt durch Art. 136 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁴⁷ eingefügt durch Art. 31 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁴⁸ abgeändert durch Art. 54 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁴⁹ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹⁵⁰ abgeändert durch Art. 31 Nr. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁵¹ eingefügt durch Art. 136 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁵² eingefügt durch Art. 54 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁵³ ersetzt durch Art. 31 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁵⁴ ersetzt durch Art. 114 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

¹⁵⁵ eingefügt durch Art. 54 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden. [Sobald der Wahlvorschlag dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises ausgehändigt worden ist, kann der annehmende Kandidat seine Kandidatur nur noch mit Zustimmung der Unterzeichner des Wahlvorschlags und aller Mitkandidaten der betreffenden Liste auf gültige Weise zurückziehen. Die Daten der Kandidaten, die ihre Kandidatur annehmen, dürfen in Anwendung von Artikel 48/2 übermittelt werden. Namen und Vornamen wie auf dem Stimmzettel angegeben, mit Ausnahme des in Anwendung von Absatz 3 verwendeten Namens des Ehepartners oder des verstorbenen Ehepartners, die Kandidatenliste, auf der diese Kandidaten angegeben sind, und die entsprechenden Wahlergebnisse werden aufbewahrt und sind allen zu historischen Forschungszwecken auf der Website der Wahlergebnisse des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres und im Staatsarchiv uneingeschränkt zugänglich.]¹⁵⁶

[In der Annahmeakte benennen die Kandidaten unter ihnen drei Kandidaten, die sie dazu ermächtigen, diese Akte zu hinterlegen.]¹⁵⁷

Sie können in derselben Akte einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches – so wie sie durch Artikel 24 des vorliegenden Gesetzes abgeändert sind – vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen, sowie einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um der in Artikel 38 §2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen beizuwohnen. [Jeder Hauptwahlvorstand sorgt dafür, dass die benannten Zeugen schnellstmöglich anhand der geeignetsten Mittel zu diesen Verrichtungen und den Verrichtungen zur Ermittlung und Beseitigung der in Artikel 48/1 §2 erwähnten Funktionsstörungen vorgeladen werden.]¹⁵⁸

Falls Kandidaten in getrennten Annahmeerklärungen verschiedene Personen als Zeugen benennen, kommen nur die Benennungen in Betracht, die der an erster Stelle in der Vorschlagsreihenfolge stehende Kandidat vorgenommen hat.

Zeugen haben das Recht, ihre Bemerkungen in die Protokolle aufnehmen zu lassen.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind, und es dürfen keine Kandidaten auf den Listen stehen, die speziell als Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden.

Im Wahlvorschlag wird die Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten angegeben.

[Art. 22bis – [Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts nicht größer als eins sein. [Außerdem darf die Differenz zwischen allen Kandidaten männlichen und weiblichen Geschlechts auf derselben Liste nicht größer als eins sein.]]¹⁵⁹

Die ersten beiden Kandidaten jeder Liste müssen verschiedenen Geschlechts sein.]]¹⁶⁰

Art. 23 – §1 – Ein Wähler darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag für ein und dieselbe Wahl unterzeichnen. Der Wähler, der gegen dieses Verbot verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgeschriebenen Strafen aus.

§2 – Ein Kandidat darf nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

¹⁵⁶ eingefügt durch Art. 54 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁵⁷ ersetzt durch Art. 54 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁵⁸ ergänzt durch Art. 31 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁵⁹ ergänzt durch Art. 32 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁶⁰ eingefügt durch Art. 8 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 und ersetzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2002.

[Niemand darf bei den Wahlen für das Parlament kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenversammlung ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.]¹⁶¹

Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines [Listenkürzels [...]¹⁶²]¹⁶³ unterzeichnen und zugleich Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes [geschütztes]¹⁶⁴ [Listenkürzel [...]¹⁶⁵]¹⁶⁶ benutzt.

Art. 24 – §1 – [Artikel 119 des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die Wahl des Parlaments, wobei die Wörter "am fünfundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" durch die Wörter "am fünfundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am siebenundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 16 Uhr" ersetzt werden.

Artikel 119ter des Wahlgesetzbuches findet Anwendung auf die Wahl des Parlaments.]¹⁶⁷

§2 – Für die Anwendung von Artikel 5 des vorliegenden Gesetzes muss der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Kandidaten abweisen, die:

1. am Wahltag die in der oben genannten Bestimmung vorgesehene Bedingung der Eintragung im Bevölkerungsregister nicht erfüllen,
2. am Wahltag [das erforderliche Alter nicht erreicht haben]¹⁶⁸ oder die an diesem Datum noch vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt noch ausgesetzt ist.

[§2bis – Der Hauptwahlvorstand weist die Listen ab, die den Bestimmungen von Artikel 22bis nicht entsprochen haben.]¹⁶⁹

[§2ter – Der Hauptwahlvorstand weist die Listen ab, deren Listenkürzel [...]¹⁷⁰ den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 4 nicht entsprechen.]¹⁷¹

§3 – [Die Artikel 120 bis 125quater des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments, wobei jedoch Folgendes gilt:

1. In Artikel 121 Absatz 1 sind an Stelle der Wörter "am vierundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am sechsundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen" die Wörter "am vierundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am sechsundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 13 bis 15 Uhr" zu lesen.
- [2. Artikel 123 ist wie folgt zu lesen:
„Die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten können am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 §2 organisierten außerordentlichen Wahl am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 14 bis 16 Uhr an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden, die beim vorläufigen Abschluss der

¹⁶¹ eingefügt durch Art. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2012.

¹⁶² abgeändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁶³ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹⁶⁴ abgeändert durch Art. 137 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁶⁵ abgeändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁶⁶ abgeändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹⁶⁷ ersetzt durch Art. 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁶⁸ abgeändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. April 2004.

¹⁶⁹ eingefügt durch Art. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1994.

¹⁷⁰ abgeändert durch Art. 56 Buchstabe a) des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁷¹ eingefügt durch Art. 14 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann ein Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen können gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen.

Das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück ist nur zulässig, wenn ein Kandidat spätestens an dem in Absatz 1 erwähnten Tag vor 16 Uhr entweder seine Kandidatur auf gültige Weise zurückzieht oder verstirbt oder wenn ein Wahlvorschlag beziehungsweise ein oder mehrere Kandidaten auf einem dieser Wahlvorschläge aus einem der folgenden Gründe abgewiesen wurden:

1. unzureichende Anzahl ordnungsgemäßer Unterschriften von vorschlagenden Wählern,
2. zu hohe Anzahl Kandidaten,
3. Fehlen einer ordnungsgemäßen Annahme,
4. fehlende oder unzureichende Angaben betreffend Name, Vornamen, Geburtsdatum, Hauptwohnort der Kandidaten oder der Wähler, die zum Einreichen des Wahlvorschlags ermächtigt wurden,
5. Nichtbeachtung der Regeln für die Klassierung der Kandidaten oder die Anordnung ihrer Namen,
6. Nichtbeachtung der in Artikel 22*bis* erwähnten Regeln in Bezug auf die ausgeglichene Zusammenstellung der Listen.

Außer in dem in Absatz 3 Nr. 6 vorgesehenen Fall darf das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück keine Namen neuer Kandidaten enthalten und darf darin die in dem abgewiesenen Wahlvorschlag angenommene Vorschlagsreihenfolge nicht geändert werden.

Die Verringerung der zu hohen Anzahl Kandidaten kann nur aufgrund einer schriftlichen Erklärung eines Kandidaten erfolgen, mit der er seine Annahmeakte zurückzieht.

Die gemäß Absatz 3 Nr. 6 vorgeschlagenen neuen Kandidaten nehmen in einer schriftlichen Erklärung die ihnen angebotene Kandidatur an.

Die gültigen Unterschriften der vorschlagenden Wähler und der annehmenden Kandidaten und die ordnungsgemäßen Angaben in dem abgewiesenen Wahlvorschlag bleiben erhalten, wenn das Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück angenommen wird.“¹⁷²

3. In Artikel 124 Absatz 1 sind an Stelle der Wörter „Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl in den in Artikel 106 erwähnten Fällen“ die Wörter „Am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl“ zu lesen.
4. In Artikel 124 Absatz 3 sind an Stelle der Wörter „Artikel 116“ die Wörter „Artikel 22 Absatz 11 des vorliegenden Gesetzes“ zu lesen.
5. In Artikel 125 Absatz 3 sind an Stelle der Wörter „auf den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 106 erwähnten Fällen“ die Wörter „auf den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, auf den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags“ zu lesen.
6. In Artikel 125*bis* Absatz 1 sind an Stelle der Wörter „am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder am dreiundzwanzigsten Tag

¹⁷² ersetzt durch Art. 56 Buchstabe b) des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr in den in Artikel 106 erwähnten Fällen“ die Wörter „am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am dreiundzwanzigsten Tag vor der Wahl von 11 bis 13 Uhr“ zu lesen.

7. In Artikel 125ter Absatz 1 sind an Stelle der Wörter „für den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 105 erwähnten Fällen oder für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags in den in Artikel 106 erwähnten Fällen“ die Wörter „für den einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, für den zwanzigsten Tag vor der Wahl um 10 Uhr vormittags“ zu lesen.]¹⁷³

Art. 25 – §1 – Wenn die Zahl der ordnungsgemäß nach Artikel 22 vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Mandate nicht übersteigt, werden diese Kandidaten ohne weitere Formalitäten vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises für gewählt erklärt.

Das von den Mitgliedern des Wahlvorstandes sofort verfasste und unterzeichnete Wahlprotokoll wird dem Greffier [des Parlaments]¹⁷⁴ unverzüglich mit den Wahlvorschlägen übermittelt, und Auszüge davon werden den Gewählten zugesandt und in allen Gemeinden des Wahlkreises durch Anschlag veröffentlicht.

§2 – Wenn die Zahl der ordnungsgemäß nach Artikel 22 vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Mandate übersteigt, wird die Liste der Kandidaten sofort in allen Gemeinden des Wahlkreises ausgehängt.

Auf dem Plakat werden in der durch Artikel 26 bestimmten Form des Stimmzettels [die Namen und Vornamen, unter denen sich die Kandidaten zur Wahl stellen möchten]¹⁷⁵, [...] ¹⁷⁶ in schwarzer Fettschrift wiedergegeben. Wiedergegeben werden darauf auch die dem vorliegenden Gesetz beigefügten Anweisungen für die Wähler (Muster 1).

[Ab dem fünfzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, ab dem zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl]¹⁷⁷ übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten.

[§3 – Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg – durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird – das [digitale]¹⁷⁸Protokoll über den endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten.]¹⁷⁹

[Der Minister des Innern sorgt für die Online-Veröffentlichung des Protokolls über den endgültigen Abschluss der Kandidatenlisten. Dieses veröffentlichte Protokoll enthält keine Daten zu den Zeugen der Kandidatenlisten und enthält in Bezug auf die Kandidaten nur deren Namen und Vornamen.]¹⁸⁰

Art. 26 – §1 – In dem in Artikel 25 §2 vorgesehenen Fall erstellt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises sofort nach dem endgültigen Abschluss der Kandidatenliste den Stimmzettel gemäß Muster II in der Anlage zu vorliegendem Gesetz und den nachstehenden Bestimmungen.

¹⁷³ ersetzt durch Art. 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁷⁴ abgeändert durch Art. 98 des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁷⁵ abgeändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 19. Februar 2014.

¹⁷⁶ abgeändert durch Art. 34 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁷⁷ abgeändert durch Art. 34 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁷⁸ eingefügt durch Art. 57 Nr. 1 des Gesetzes vom 25 April 2023 (II).

¹⁷⁹ eingefügt durch Art. 34 Nr. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁸⁰ eingefügt durch Art. 57 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

[Die Abmessungen des Stimmzettels werden durch Königlichen Erlass festgelegt unter Berücksichtigung der Anzahl zu wählender Mitglieder und der Anzahl vorgeschlagener Listen.]¹⁸¹

§2 – Die Kandidatenlisten werden auf dem Stimmzettel nebeneinander aufgenommen. [Über jeder Kandidatenliste]¹⁸² stehen ein für die Stimmabgabe vorgesehenes Feld und eine in arabischen Ziffern gedruckte, mindestens 1 Zentimeter hohe und mindestens 4 Millimeter starke laufende Nummer sowie das im Wahlvorschlag gemäß Artikel 22 Absatz 4 angegebene [Listenkürzel [...]]¹⁸³; [das Listenkürzel [...]]¹⁸⁴ der Liste ist höchstens einen Zentimeter hoch und drei Zentimeter breit und wird waagerecht angebracht]¹⁸⁵.

[Dem Namen und Vornamen jedes Kandidaten der Liste wird eine laufende Nummer vorangestellt und ihnen folgt ein kleineres Stimmfeld.]¹⁸⁶ [Der Name jedes Kandidaten wird an erster Stelle angegeben, gefolgt vom Vornamen. Name und Vorname jedes Kandidaten werden auf dem Stimmzettel auf dieselbe Weise wie auf dem Personalausweis des Kandidaten angegeben. Der König bestimmt, wie der vom Kandidaten verwendete Vorname, der sich von dem auf dem Personalausweis angegebenen Vornamen unterscheidet und gemäß Artikel 22 Absatz 3 durch eine Offenkundigkeitsurkunde bestätigt wird, auf dem Stimmzettel angegeben wird.]¹⁸⁷

Die Stimmfelder sind schwarz und weisen in der Mitte einen kleinen in der Farbe des Papiers gehaltenen Kreis von 4 Millimeter Durchmesser auf.

Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge in die Spalte eingesetzt, die der Liste vorbehalten ist, der sie angehören.

Die Listen werden nach ihrer laufenden Nummer auf dem Stimmzettel geordnet.

Den Listen, die eine laufende Nummer durch die Auslosung erhalten haben, die der [Präsident der Regierung]¹⁸⁸ aufgrund von Artikel 21 Absatz 4 vorgenommen hat, wird diese Nummer zuerkannt.

Die Nummern über der höchsten der durch diese Auslosung zuerkannten Nummern werden den anderen Listen nacheinander durch Auslosungen zugewiesen, die der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zuerst unter den vollständigen Listen, danach unter den unvollständigen Listen vornimmt.

Falls erforderlich kann der Vorstand beschließen, zwei oder mehrere dieser unvollständigen Listen in ein und dieselbe Spalte einzusetzen. Gegebenenfalls bestimmt er durch besondere Auslosungen, wo diese Spalten zu stehen kommen und welche Listennummern sie enthalten.

Für die Anwendung der voraufgehenden Bestimmungen wird davon ausgegangen, dass Einzelkandidaten eine unvollständige Liste bilden.

Alle Angaben auf dem Stimmzettel sind in Deutsch und in Französisch wiedergegeben.

Art. 27 – Bei Berufung gegen den vom Hauptwahlvorstand des Wahlkreises getroffenen Beschluss über die Wählbarkeit der Kandidaten vertagt dieser Vorstand die [in Artikel 25]¹⁸⁹ vorgesehenen Einrichtungen und versammelt sich [am einundvierzigsten Tag vor der Wahl um 18 Uhr oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, am

¹⁸¹ eingefügt durch Art. 140 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁸² abgeändert durch Art. 140 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁸³ abgeändert durch Art. 58 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁸⁴ abgeändert durch Art. 58 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁸⁵ abgeändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 19. Februar 2003.

¹⁸⁶ ersetzt durch Art. 53 des Gesetzes vom 14. April 2009.

¹⁸⁷ ersetzt durch Art. 58 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁸⁸ abgeändert durch Art. 99 des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁸⁹ abgeändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

zwanzigsten Tag vor der Wahl um 18 Uhr]¹⁹⁰, um diese Verrichtungen durchzuführen, sobald er von den Beschlüssen des Appellationshofes in Kenntnis gesetzt worden ist. In diesem Fall erfolgt die in Artikel 25 §2 Absatz 3 vorgesehene Übermittlung der Listen [ab dem vierzigsten Tag vor der Wahl oder im Falle außerordentlicher Wahlen, die gemäß Artikel 6 §2 organisiert werden, ab dem neunzehnten Tag vor der Wahl]¹⁹¹.

Art. 28 – Sobald der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises den Wortlaut und die Form des Stimmzettels festgelegt hat, lässt der Vorsitzende dieses Vorstandes die Stimmzettel mit schwarzer Tinte auf grünem Wahlpapier drucken. Die Verwendung jedes anderen Stimmzettels ist verboten.

Die für ein und dieselbe Wahl benutzten Stimmzettel müssen absolut identisch sein.

Art. 29 – [Zu Lasten des Staates gehen Wahlausgaben für das von ihm gelieferte Papier für die Stimmzettel.

Zu Lasten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen Wahlausgaben für:

1. Versicherungsprämien zur Deckung von körperlichen Schäden, die durch Unfälle von Mitgliedern der Wahlvorstände in der Ausübung ihres Amtes entstehen; der König legt die Modalitäten der Deckung dieser Risiken fest,
2. Fahrkosten, die von Wählern eingereicht werden, die am Wahltag nicht mehr in der Gemeinde wohnhaft sind, in der sie als Wähler eingetragen sind, unter den vom König festgelegten Bedingungen,
3. Anwesenheitsgelder und Fahrkostenentschädigungen, auf die die Mitglieder der Wahlvorstände unter den vom König festgelegten Bedingungen Anspruch erheben können.

Urnen, Trennwände, Pulte, Umschläge und Bleistifte gehen zu Lasten der Gemeinden, die sie entsprechend den vom König genehmigten Mustern bereitstellen.

Alle anderen Wahlausgaben gehen ebenfalls zu Lasten der Gemeinden.]¹⁹²

Art. 30 – [Fünf Tage vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone unter versiegeltem Umschlag die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel. [Spätestens am Wahltag]¹⁹³ übermitteln diese Vorsitzenden gegen Empfangsbescheinigung den Vorsitzenden der einzelnen Wahlbürovorstände die für deren Wahlbüros bestimmte Anzahl Stimmzettel. Auf den Umschlägen werden die Anschrift und die Anzahl darin enthaltener Stimmzettel vermerkt.]¹⁹⁴

Dieser Umschlag darf nur in Anwesenheit des ordnungsgemäß gebildeten Vorstandes entsiegelt und geöffnet werden.

Die Stimmzettel werden sofort nachgezählt, und das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Protokoll vermerkt.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt gleichzeitig den Vorsitzenden der einzelnen Zählbürovorstände den Vordruck der Tabelle, den er gemäß den Vorschriften von Artikel 42 §1 Absatz 2 hat erstellen lassen und den diese Vorsitzenden nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben.

¹⁹⁰ abgeändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁹¹ abgeändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

¹⁹² ersetzt durch Art. 142 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁹³ abgeändert durch Art. 60 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁹⁴ ersetzt durch Art. 36 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

KAPITEL II – WAHLLOKALE UND STIMMABGABE

Art. 31 – §1 – Die Wahllokale und Wahlkabinen werden entsprechend dem Muster III, das dem Wahlgesetzbuch beigelegt ist, eingerichtet.

Die Abmessungen und die Anordnung dieser Wahllokale und Wahlkabinen können jedoch den räumlichen Erfordernissen angepasst werden.

Es ist mindestens eine Wahlkabine für je hundertfünfzig Wähler vorhanden.

Die Gemeindeverwaltung sorgt dafür, dass die Wahllokale mit den verschiedenen in [Artikel 29 Absatz 3]¹⁹⁵ vorgesehenen Einrichtungsgegenständen für die Wahl ausgestattet sind.

[§2 – Die Anweisungen für den Wähler (Muster I), die vorliegendem Gesetz beigelegt sind, und die Bestimmungen von Titel V und der Artikel 110 und 111 des Wahlgesetzbuches werden im Warteraum ausgehängt.

Ein Exemplar des Wahlgesetzbuches und des vorliegenden Gesetzes ist im Wahlbüro verfügbar.

Ein Exemplar der Wählerliste des Wahlbüros, das sich von den beiden in Artikel 32 Absatz 3 erwähnten Exemplaren unterscheidet, ist zur Einsichtnahme durch die Wähler des Wahlbüros auf Antrag beim Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes, der diese Einsichtnahme überwacht, im Wahlbüro verfügbar. Etwaige Bemerkungen werden im Protokoll des Wahlbürovorstandes vermerkt.

Diese Liste wird in einem dafür vorgesehenen Umschlag aufbewahrt, der nach der Wahl versiegelt und dem in Artikel 11/1 erwähnten Personalmitglied der Gemeindeverwaltung ausgehändigt wird. Diese Liste wird vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.]¹⁹⁶

§3 – Die Ordnungsbestimmungen, die Gegenstand der Artikel 108, 109, 110, 111 und 114 des Wahlgesetzbuches sind, finden Anwendung auf die Wahl [des Parlaments]¹⁹⁷.

[...] ¹⁹⁸

[§4]¹⁹⁹ – Unter den in Artikel 147bis des Wahlgesetzbuches festgelegten Bedingungen dürfen die Wähler einen anderen Wähler bevollmächtigen, um in ihrem Namen zu wählen.

Jedoch wird für die Anwendung dieser Bestimmung der Verweis in §5 auf Artikel 146 Absatz 1 durch einen Verweis auf Artikel 36 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes ersetzt.

Art. 32 – Die Wähler werden von 8 Uhr bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.

So wie die Wähler mit ihrer Wahlaufforderung und [ihrem Identitätsdokument]²⁰⁰ eintreffen, kreuzt der Sekretär ihren Namen in [der Liste für das Abhaken der Wähler]²⁰¹ an; der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Beisitzer tut dasselbe auf einer anderen Wählerliste der Sektion, nachdem er sich vergewissert hat, dass die Angaben auf der Liste mit denen der

¹⁹⁵ abgeändert durch Art. 143 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁹⁶ ersetzt durch Art. 61 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

¹⁹⁷ abgeändert durch Art. 100 des Gesetzes vom 27. März 2006.

¹⁹⁸ aufgehoben durch Art. 143 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

¹⁹⁹ abgeändert durch Art. 143 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

²⁰⁰ abgeändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁰¹ abgeändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

Wahlaufforderung und [des Identitätsdokuments]²⁰² übereinstimmen. Die Namen der Wähler, die nicht in der Wählerliste der Sektion eingetragen sind, aber vom Vorstand zur Wahl zugelassen werden, werden [in die in Artikel 36 Absatz 2 erwähnte Aufstellung]²⁰³ eingetragen.

Der Wähler, der seine Wahlaufforderung nicht bei sich hat, kann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn seine Identität und seine Wählereigenschaft vom Vorstand anerkannt werden.

Die Vorsitzenden, Sekretäre, Zeugen und Ersatzzeugen wählen in der Sektion, in der sie ihren Auftrag ausführen.

Wer nicht auf der Liste steht, die dem Vorsitzenden übergeben wurde, darf nicht an der Wahl teilnehmen, es sei denn, er kann einen Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums beziehungsweise einen Auszug aus einem Entscheid des Appellationshofes, durch den seine Eintragung angeordnet wird, oder eine Bescheinigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums, dass er als Wähler eingetragen ist, vorlegen.

Trotz Eintragung in der Liste darf der Vorstand diejenigen nicht zur Wahl zulassen, deren Streichung das Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder der Appellationshof durch einen Beschluss beziehungsweise einen Entscheid angeordnet hat, aus dem ein Auszug vorgelegt wird; diejenigen, auf die eine der Bestimmungen der Artikel 6 und 7 des Wahlgesetzbuches anwendbar ist und deren Wahlunfähigkeit aus einem Schriftstück hervorgeht, dessen Ausstellung das Gesetz vorsieht; diejenigen, bei denen entweder durch Schriftstücke oder durch ihr Eingeständnis erwiesen ist, dass sie am Wahltag das für die Stimmabgabe erforderliche Alter nicht erreicht haben oder am selben Tag bereits in einer anderen Sektion oder in einer anderen Gemeinde gewählt haben.

Art. 33 – Der Wähler erhält aus der Hand des Vorsitzenden einen Stimmzettel.

Nachdem dieser Stimmzettel so in vier zu einem Rechteck gefaltet worden ist, dass sich die Stimmfelder am Kopf der Listen an der Innenseite befinden, wird er aufgefaltet vor den Vorsitzenden gelegt, der ihn auf dieselbe Weise wieder zusammenfaltet; er erhält auf der Rückseite einen Stempel mit dem Namen des Kantons, in dem die Stimmabgabe stattfindet, und dem Datum der Wahl.

Der Wähler begibt sich sofort in eine der Wahlkabinen; er gibt dort seine Stimme ab, zeigt dem Vorsitzenden seinen ordnungsgemäß wieder in vier gefalteten Stimmzettel mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Wahlurne ein, nachdem der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer die Wahlaufforderung mit dem im vorangehenden Absatz erwähnten Stempel versehen hat. Er darf bei Verlassen der Wahlkabine den Stimmzettel nicht so auffalten, dass zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Tut er es doch, so nimmt der Vorsitzende den aufgefalteten Stimmzettel zurück, der sofort für ungültig erklärt wird, und verpflichtet den Wähler, nochmals zu wählen.

[Ein Wähler, der infolge einer Behinderung nicht imstande ist, sich allein in die Wahlkabine zu begeben oder selbst seine Stimme abzugeben, darf sich mit Zustimmung des Vorsitzenden [von einer Person seiner Wahl helfen lassen]²⁰⁴. Die Namen beider Personen werden im Protokoll vermerkt.

Falls ein Beisitzer oder Zeuge die Echtheit oder Schwere der angegebenen Behinderung bestreitet, entscheidet der Vorstand und sein mit Gründen versehener Beschluss wird in das Protokoll aufgenommen.]²⁰⁵

²⁰² abgeändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁰³ abgeändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁰⁴ abgeändert durch Art. 63 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁰⁵ ersetzt durch Art. 37 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

Art. 34 – [Der Wähler darf so viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind.

Falls der Wähler sich für eine der vorgeschlagenen Listen entscheiden möchte und mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten auf dieser Liste einverstanden ist, gibt er seine Stimme im Kopffeld über der betreffenden Liste ab.

Möchte er diese Reihenfolge ändern, gibt er eine oder mehrere Vorzugsstimmen im Feld hinter dem Namen des oder der von ihm bevorzugten Kandidaten dieser Liste ab.]²⁰⁶

Wenn nur ein Mitglied zu wählen ist oder wenn der Wähler seine Stimme einem Einzelkandidaten geben will, gibt er seine Stimme im Kopffeld über dem Namen und Vornamen des Kandidaten seiner Wahl ab.

Die Stimmabgabe ist gültig, selbst wenn die Markierung unvollständig eingezeichnet ist, es sei denn, die Absicht, den Stimmzettel erkennbar zu machen, ist offensichtlich.

Art. 35 – Wenn ein Wähler den ihm überreichten Stimmzettel versehentlich beschädigt, kann er gegen Rückgabe des ersten, der sofort für ungültig erklärt wird, beim Vorsitzenden einen anderen verlangen.

Der Vorsitzende vermerkt auf den in Ausführung des vorstehenden Absatzes und des Artikels 33 Absatz 3 zurückgenommenen Stimmzetteln den Hinweis „Zurückgenommener Stimmzettel“ und paraphiert sie.

Art. 36 – [Nach Abschluss der Verrichtungen fertigt der Vorstand eine Aufstellung der Wähler an, die in den Wählerlisten der Wahlsektion eingetragen sind, aber nicht an der Wahl teilgenommen haben. Dazu verwendet der Vorstand eine der beiden in Artikel 32 Absatz 3 erwähnten Wählerlisten, die dem Ankreuzen der Wähler dienen. Diese von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Aufstellung wird binnen drei Tagen dem Friedensrichter des Kantons übermittelt.]²⁰⁷ Der Vorsitzende vermerkt auf dieser Aufstellung die vorgebrachten Bemerkungen und fügt ihr die Belege bei, die die Abwesenden ihm zur Rechtfertigung zukommen ließen.

Er fügt ihr eine Aufstellung der Wähler bei, die in Anwendung von Artikel 32 zur Wahl zugelassen wurden, obwohl sie nicht in den Wählerlisten der Sektion eingetragen waren.

[Dieser Aufstellung wird außerdem eine Aufstellung der Personen beigefügt, die als Mitglied des Wahlvorstandes benannt wurden, aber nicht oder verspätet erschienen sind. Diese von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnete Aufstellung wird binnen drei Tagen dem Friedensrichter des Kantons übermittelt. Der Vorsitzende vermerkt auf dieser Aufstellung die vorgebrachten Bemerkungen und fügt ihr die Belege bei, die die Abwesenden ihm gegebenenfalls zur Rechtfertigung ihrer Abwesenheit zukommen ließen.]²⁰⁸

Art. 37 – Nach Beendigung der Stimmabgabe ermittelt der Wahlvorstand, wie viel Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurden, wie viel Stimmzettel aufgrund der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurückgenommen wurden und wie viel Stimmzettel unbenutzt geblieben sind, und vermerkt diese Zahlen im Protokoll.

Falls die Stimmenauszählung in dem Lokal erfolgen muss, in dem die Wahl stattgefunden hat, versiegelt der Vorsitzende die Urne und übernimmt mit Unterstützung der Zeugen, die dies wünschen, die Beaufsichtigung der Urne bis zur Bildung des Zählbürovorstandes.

²⁰⁶ ersetzt durch Art. 29 des Gesetzes vom 5. April 1995.

²⁰⁷ abgeändert durch Art. 64 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁰⁸ eingefügt durch Art. 64 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

Anderenfalls öffnet der Vorsitzende die Urne und [steckt den Inhalt in einen zu versiegelnden Umschlag]²⁰⁹ und vermerkt die Anzahl Stimmzettel, die sich aus den in Artikel 32 vorgeschriebenen Ankreuzungen und Aufstellungen ergibt.

In getrennte, zu versiegelnde Umschläge kommen:

1. die zurückgenommenen Stimmzettel,
2. die nicht verwendeten Stimmzettel,
3. die Wählerlisten, die zum Ankreuzen der Namen gedient haben, nachdem sie ordnungsgemäß von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden unterzeichnet worden sind, und das Protokoll des Vorstandes.

Auf jedem Umschlag werden dessen Inhalt und der Name der Gemeinde, der Tag der Wahl und die Nummer des Wahlbüros angegeben.

In Begleitung der Zeugen bringt der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Beisitzer diese Umschläge sofort zum Zählbüro. Dort wird ihm eine Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Wenn nötig [kann die Gemeindeverwaltung unter Aufsicht des Vorsitzenden des Wahlbürovorstandes einen Transportdienst für die Beförderung der oben erwähnten Umschläge organisieren]²¹⁰.

KAPITEL III – STIMMENAUSZÄHLUNG

Art. 38 – §1 – Jeder Zählbürovorstand nimmt die Stimmzettel verschiedener Wahlbüros [- verpflichtenderweise aus derselben Gemeinde des Kantons -]²¹¹ in Empfang. Die Anzahl Wähler, die in den Wahlbüros eingetragen sind, deren Stimmzettel ein und demselben Zählbürovorstand anvertraut werden, darf 2.400 nicht überschreiten.

§2 – Nachdem die in Artikel 20 §2 vorgesehenen Formalitäten für die Benennung der Zeugen erfüllt worden sind, [kann der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith zwölf Tage vor der Wahl für jede Gemeinde des Kantons einzeln eine Auslosung vornehmen]²¹², um die Wahlbüros aus einer selben Gemeinde zu bestimmen, deren Stimmzettel von einem bestimmten Zählbürovorstand ausgezählt werden]²¹³.

Dabei dürfen die Zeugen, die gemäß Artikel 22 Absatz 11 [*sic, zu lesen ist: Absatz 12*] benannt worden sind, um den Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und des Kantons Sankt Vith beizuwohnen, anwesend sein.

§3 – Die Zählbürovorstände werden in den Räumen untergebracht, die vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith bestimmt werden. Dieser teilt den Vorsitzenden der Zählbürovorstände und ihren Beisitzern sofort [per Einschreibesendung]²¹⁴ mit, an welchem Ort sie ihr Amt auszuüben haben und in welchem Raum er tagen wird, um die Abschrift der Zähltablelle gemäß Artikel 42 §1 Absatz 7 entgegenzunehmen.

Er teilt den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände sofort [per Einschreibesendung]²¹⁵ mit, an welchem Ort der Zählbürovorstand tagen wird, der die Stimmzettel ihres Wahlbüros entgegennehmen muss.

²⁰⁹ abgeändert durch Art. 65 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²¹⁰ abgeändert durch Art. 65 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²¹¹ abgeändert durch Art. 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2014.

²¹² abgeändert durch Art. 68 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²¹³ abgeändert durch Art. 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2014.

²¹⁴ abgeändert durch Art. 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

²¹⁵ abgeändert durch Art. 38 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

[Spätestens fünfzehn Tage vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres auf elektronischem Wege die Adressen der Räume, in denen die Zählbürovorstände untergebracht werden.]²¹⁶

§4 – Der Zählbürovorstand muss spätestens um 14 Uhr gebildet sein.

Ist eines der Mitglieder zum Zeitpunkt der Verrichtungen verhindert oder abwesend, [so sorgt der Vorstand selbst für die nötige Ergänzung oder greift er auf einen in Anwendung von Artikel 14 §1 Absatz 2 benannten stellvertretenden Vorsitzenden zurück, wenn der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat]²¹⁷. Sind sich die Mitglieder des Vorstandes über die zu treffende Wahl uneinig, so ist die Stimme des ältesten Mitgliedes ausschlaggebend.

Ehe die Mitglieder ihr Amt aufnehmen, leisten sie den in Artikel 19 Absatz 1 vorgeschriebenen Eid.

All diese Vorgänge werden im Protokoll vermerkt.

Art. 39 – §1 – Der Zählbürovorstand beginnt mit der Stimmenauszählung, sobald er alle für ihn bestimmten Umschläge erhalten hat. [Wenn der Vorstand dreißig Minuten nach seiner Bildung noch nicht alle Umschläge erhalten hat, darf er jedoch schon mit den Zählverrichtungen in Bezug auf die bereits erhaltenen Umschläge beginnen.]²¹⁸

§2 – In Gegenwart der Vorstandsmitglieder und der Zeugen öffnet der Vorsitzende die Umschläge und zählt die darin enthaltenen Stimmzettel, ohne sie auseinander zu falten. Er kann ein oder mehrere Vorstandsmitglieder beauftragen, zusammen mit ihm diese Auszählung vorzunehmen.

Die Anzahl der in den einzelnen Umschlägen vorgefundenen Stimmzettel wird im Protokoll vermerkt.

Die Umschläge mit den Stimmzetteln, die aufgrund der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurückgenommen wurden, und die Umschläge mit den nicht verwendeten Stimmzetteln werden nicht geöffnet.

§3 – Der Vorsitzende und eines der Vorstandsmitglieder mischen alle vom Vorstand auszuzählenden Stimmzettel, falten sie auseinander und ordnen sie nach folgenden Kategorien:

1. Stimmzettel mit einer gültigen Stimme für die erste Liste oder für einen Kandidaten dieser Liste,
2. ebenso für die zweite Liste und für alle folgenden Listen,
3. zweifelhafte Stimmzettel,
4. weiße oder ungültige Stimmzettel.

[Nach dieser ersten Einteilung werden die Stimmzettel der einzelnen für die verschiedenen Listen gebildeten Kategorien in zwei Unterkategorien aufgeteilt:

1. Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld,
2. Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten.]²¹⁹

[Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und für einen oder mehrere Kandidaten werden in die zweite Unterkategorie eingeordnet. [...]]²²⁰

²¹⁶ eingefügt durch Art. 68 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²¹⁷ abgeändert durch Art. 68 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²¹⁸ eingefügt durch Art. 69 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²¹⁹ ersetzt durch Art. 30 des Gesetzes vom 5. April 1995.

²²⁰ ersetzt durch Art. 30 des Gesetzes vom 5. April 1995 und abgeändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 14. April 2009.

Die Stimmzettel werden gemäß den Artikeln 40 und 41 eingeordnet und überprüft.

Art. 40 – [Ungültig sind:

1. alle Stimmzettel, die nicht die Stimmzettel sind, deren Verwendung durch das Gesetz erlaubt ist,
2. Stimmzettel, die mehr als eine Listenstimme aufweisen oder die Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen aufweisen,
3. Stimmzettel, auf denen ein Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld einer Liste und eine oder mehrere Vorzugsstimmen für einen oder mehrere Kandidaten einer oder mehrerer anderen Listen abgegeben hat,
4. Stimmzettel ohne jegliche Stimmabgabe,
5. Stimmzettel, deren Form und Abmessungen geändert wurden, die innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten oder die den Wähler durch ein Zeichen, eine Streichung oder eine vom Gesetz nicht zugelassene Markierung erkennbar machen könnten.]²²¹

[Nicht ungültig sind Stimmzettel, auf denen der Wähler gleichzeitig eine Stimme im Kopffeld der Liste und für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgegeben hat. In diesem Fall wird die Stimme im Kopffeld als nicht vorhanden betrachtet.]²²²

Art. 41 – §1 – Nach erfolgter Einteilung der Stimmzettel werden sie, ohne dass etwas an der Einteilung geändert wird, von den anderen Vorstandsmitgliedern und den Zeugen überprüft, die dem Vorstand ihre Bemerkungen und Beschwerden unterbreiten.

Die Beschwerden, die Stellungnahme der Zeugen und der Beschluss des Vorstandes werden in das Protokoll aufgenommen.

§2 – Die zweifelhaften Stimmzettel und diejenigen, die zu einer Beschwerde Anlass gegeben haben, werden je nach Beschluss des Vorstandes der entsprechenden Kategorie zugeordnet.

Die Stimmzettel der einzelnen Kategorien werden nacheinander von zwei Vorstandsmitgliedern gezählt.

[Die für ungültig erklärten und die beanstandeten Stimmzettel, die weißen Stimmzettel jedoch ausgenommen, werden von zwei Vorstandsmitgliedern und von einem der Zeugen paraphiert.

Alle auf die oben beschriebene Weise eingeteilten Stimmzettel werden in getrennten Umschlägen verschlossen.

Der Vorstand stellt dementsprechend die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel sowie für jede der Listen in der Reihenfolge der laufenden Nummern die Anzahl Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 §3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien und die Anzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen fest.

All diese Zahlen werden in das Protokoll aufgenommen.]²²³

Art. 42 – §1 – Das Protokoll der Verrichtungen wird während der Sitzung erstellt und von den Vorstandsmitgliedern und den Zeugen unterzeichnet.

Die Ergebnisse der Stimmenauszählung werden darin der Reihe nach und nach den Angaben einer vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises angefertigten Mustertabelle vermerkt.

²²¹ ersetzt durch Art. 31 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 1995.

²²² ersetzt durch Art. 31 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. April 1995.

²²³ ersetzt durch Art. 32 des Gesetzes vom 5. April 1995.

[Diese Tabelle enthält die Anzahl der in den einzelnen Urnen vorgefundenen Stimmzettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel und die Anzahl gültiger Stimmzettel; sie enthält ferner für jede Liste in der Reihenfolge der laufenden Nummern die gemäß den Artikeln 39 bis 41 festgelegten Ergebnisse der Stimmenauszählung.]²²⁴

Von dieser Tabelle wird sofort ein Duplikat erstellt.

Dieses Schriftstück trägt als Überschrift "Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]²²⁵", den Namen des Wahlkantons (Eupen oder Sankt Vith), die Nummer des Zählbüros, das Datum der Wahl und den Vermerk: „[Ergebnis der Auszählung der Stimmzettel aus den Wahlbüros Nr. ... der Gemeinde]²²⁶".

Vor Weiterführung der Verrichtungen begibt der Vorsitzende des Zählbürovorstandes sich mit dem Protokoll zum Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith und legt ihm das Duplikat der Tabelle vor. Wenn dieser Vorsitzende feststellt, dass die Tabelle in Ordnung ist, versieht er sie mit seiner Paraphe. Andernfalls fordert er den Vorsitzenden des Zählbürovorstandes auf, sie erst von seinem Vorstand ergänzen oder berichtigen zu lassen und gegebenenfalls das ursprüngliche Protokoll ergänzen oder berichtigen zu lassen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith sammelt daraufhin die Duplikate der Zähltabellen ein und stellt den Vorsitzenden der Zählbürovorstände dafür eine Empfangsbescheinigung aus.

[Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Hauptwahlvorstand des Kantons Sankt Vith vermerken [pro Gemeinde und pro Zählbüro]²²⁷ in einer zusammenfassenden Tabelle die Anzahl abgegebener Stimmzettel, die Anzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel, die Anzahl gültiger Stimmzettel sowie für jede der Listen in der Reihenfolge der laufenden Nummern die Anzahl Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 §3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien und die Anzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen.]²²⁸

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises beziehungsweise des Kantons Sankt Vith zählt für den gesamten Kanton all diese Rubriken zusammen und fügt die Wahlziffer jeder Liste hinzu. [Diese Ziffer besteht aus der Addition der Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 §3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien.]²²⁹ Zur Ermittlung der Wahlziffer wird jede Einzelkandidatur als getrennte Liste betrachtet.

[Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith – oder für jeden von ihnen die Person, die sie zu diesem Zweck bestimmen – übermitteln dem Minister-Präsidenten der Regierung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg – durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird – die Gesamtanzahl abgegebener Stimmzettel, die Gesamtanzahl gültiger Stimmzettel, die Gesamtanzahl weißer oder ungültiger Stimmzettel, die gemäß Absatz 9 festgelegte Wahlziffer jeder Liste und die Gesamtanzahl der von jedem Kandidaten erzielten Vorzugsstimmen.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons Sankt Vith lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg – durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand

²²⁴ ersetzt durch Art. 33 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. April 1995.

²²⁵ abgeändert durch Art. 101 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²²⁶ abgeändert durch Art. 28 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2014.

²²⁷ abgeändert durch Art. 28 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2014.

²²⁸ ersetzt durch Art. 33 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. April 1995.

²²⁹ ersetzt durch Art. 33 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. April 1995.

des Personalausweises angebracht wird – das [digitale]²³⁰ Protokoll seines Wahlvorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle zukommen. Die Duplikate der Zähltabellen [...] ²³¹ werden ebenfalls dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises übermittelt.]²³²

[Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises, was den Kanton Eupen betrifft, lässt dem Minister des Innern ebenfalls unverzüglich auf digitalem Weg – durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird – das [digitale]²³³ Protokoll seines Wahlvorstandes mit der zusammenfassenden Tabelle zukommen.]²³⁴

§2 – Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes lässt im Protokoll vermerken, dass die Zähltablette ausgehändigt worden ist und – gegebenenfalls – welche Berichtigungen darauf vorgenommen worden sind.

Danach [darf er öffentlich die Ergebnisse verkünden]²³⁵, die in der in §1 Absatz 2 erwähnten Mustertabelle festgehalten sind.

Das Protokoll, dem das Paket mit den beanstandeten Stimmzetteln beigelegt wird, wird in einen zu versiegelnden Umschlag verschlossen, dessen Aufschrift den Inhalt angibt. Dieser Umschlag und die in den Artikeln 37 und 41 §2 erwähnten Umschläge werden zusammen in ein zu versiegelndes Paket verschlossen, das der Vorsitzende des [Hauptwahlvorstandes des Kantons]²³⁶ dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises binnen vierundzwanzig Stunden zukommen lässt.

KAPITEL IV – ALLGEMEINE STIMMENAUZÄHLUNG, SITZVERTEILUNG UND BESTIMMUNG DER GEWÄHLTEN

Art. 43 – Nachdem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Zähltabellen sowohl für seinen eigenen Kanton als für den Kanton Sankt Vith erhalten hat, geht er in Anwesenheit der Vorstandsmitglieder und der Zeugen sofort zur allgemeinen Stimmenauszählung über.

Falls die Zählergebnisse aller Wahlsektionen des Wahlkollegiums nicht vor 21 Uhr bei ihm eingehen, [darf die Auszählung oder die Fortsetzung der Auszählung auf den folgenden Morgen um 9 Uhr verschoben werden]²³⁷. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises sorgt für die Aufbewahrung der besagten Tabellen.

Der Vorsitzende darf Rechengehilfen hinzuziehen, um dem Vorstand bei den Zählverrichtungen behilflich zu sein; sie arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.

[**Art. 43bis** – Für die Sitzverteilung werden nur Listen, die für die Wahl [des Parlaments]²³⁸ vorgeschlagen werden und im Wahlkreis mindestens fünf Prozent der Gesamtanzahl gültig abgegebener Stimmen erhalten haben, zugelassen.]²³⁹

Art. 44 – §1 – Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises teilt die Wahlziffer jeder Liste nacheinander durch 1, 2, 3, 4, 5 und so weiter und ordnet die Quotienten nach der Reihenfolge ihrer Größe, bis insgesamt so viel Quotienten erreicht werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Der letzte Quotient dient als Wahldivisor.

²³⁰ eingefügt durch Art. 71 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²³¹ abgeändert durch Art. 71 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²³² ersetzt durch Art. 55 des Gesetzes vom 14. April 2009.

²³³ eingefügt durch Art. 71 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²³⁴ eingefügt durch Art. 55 des Gesetzes vom 14. April 2009.

²³⁵ abgeändert durch Art. 71 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²³⁶ abgeändert durch Art. 71 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²³⁷ abgeändert durch Art. 72 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²³⁸ abgeändert durch Art. 102 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²³⁹ eingefügt durch Art. 33 des Gesetzes vom 2. März 2004.

Die Sitze werden auf die Listen verteilt, indem jeder Liste so viele Sitze zuerkannt werden, wie ihre Wahlziffer diesen Wahldivisor enthält, außer bei Anwendung der Bestimmungen von §2 weiter unten.

Wenn eine Liste mehr Sitze erhält, als sie Kandidaten zählt, werden die nicht zuerkannten Sitze denjenigen hinzugefügt, die den anderen Listen zukommen; die Verteilung dieser Sitze auf diese Listen geschieht durch Fortsetzung des in Absatz 1 beschriebenen Verfahrens, wobei jeder neue Quotient der Liste, zu der er gehört, einen Sitz bringt.

§2 – Wenn ein Sitz mit gleicher Berechtigung mehreren Listen zukommt, wird er der Liste mit der höchsten Wahlziffer zugeteilt; bei gleicher Wahlziffer wird er der Liste mit dem Kandidaten zuerkannt, der von den Kandidaten, deren Wahl zur Debatte steht, die meisten [Vorzugsstimmen]²⁴⁰ erhalten hat oder subsidiär am ältesten ist.

Art. 45 – §1 – Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises bestimmt anschließend gemäß den folgenden Bestimmungen die Kandidaten, die die ihrer Liste zuerkannten Sitze erhalten werden.

§2 – Wenn die Anzahl Kandidaten der Anzahl Sitze entspricht, die der Liste zukommen, sind diese Kandidaten alle gewählt.

[Wenn die erste dieser Anzahlen größer ist als die zweite, werden die Sitze den Kandidaten in absteigender Reihenfolge der Anzahl erhaltener Stimmen zuerkannt. Bei gleicher Stimmenanzahl ist die Vorschlagsreihenfolge maßgebend. Bevor der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Gewählten bestimmt, teilt er den Kandidaten individuell die Hälfte der Anzahl Stimmzettel zu, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen. Diese Hälfte wird ermittelt, indem die Anzahl der in Artikel 39 §3 Absatz 2 Nr. 1 erwähnten Stimmzettel durch zwei geteilt wird. Die Zuteilung dieser Stimmzettel erfolgt durch Übertragung. Den Vorzugsstimmen, die der erste Kandidat der Liste erhalten hat, werden so viele Stimmzettel hinzugefügt, wie nötig sind, um die Wählbarkeitsziffer dieser Liste zu erreichen. Diese Ziffer ist für jede Liste verschieden; sie ergibt sich aus der Teilung der Wahlziffer der Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste gemäß Artikel 44 zugeteilt worden sind; diese Wahlziffer besteht aus der Addition der Stimmzettel in jeder der beiden in Artikel 39 §3 Absatz 2 erwähnten Unterkategorien. Ist ein Überschuss von Stimmzetteln, die durch Übertragung zu verteilen sind, vorhanden, so wird er auf die gleiche Art und Weise dem zweiten Kandidaten zugeteilt, dann dem dritten und so weiter, der Vorschlagsreihenfolge nach, bis die Hälfte der Anzahl Stimmzettel, die die Vorschlagsreihenfolge unterstützen, erschöpft ist.]²⁴¹ [Diese Zuteilung erfolgt unabhängig davon, ob der Kandidat Vorzugsstimmen erhalten hat oder nicht.]²⁴²

[Das Parlament kann durch Dekret die Bestimmungen von Absatz 2 abändern, ergänzen, ersetzen oder aufheben.]²⁴³

Wenn die Anzahl Kandidaten einer Liste geringer als die Anzahl der ihr zukommenden Sitze ist, sind diese Kandidaten alle gewählt, und die überzähligen Sitze werden gemäß Artikel 44 §1 Absatz 3 verteilt.

[§2bis – Eventuelle Dezimalen des Quotienten aus der Teilung der Anzahl Stimmzettel mit Kopfstimme durch zwei – im Hinblick auf die Festlegung der Anzahl dieser Stimmzettel, die den Kandidaten der Liste durch Übertragung zuzuteilen sind – und des Quotienten aus der Teilung der Wahlziffer einer jeden Liste durch die um eins erhöhte Anzahl Sitze, die der Liste zukommen – im Hinblick auf die Festlegung der dieser Liste eigenen Wählbarkeitsziffer – werden nach oben aufgerundet, ob sie 0,50 erreichen oder nicht.]²⁴⁴

²⁴⁰ abgeändert durch Art. 73 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁴¹ ersetzt durch Art. 27 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000.

²⁴² eingefügt durch Art. 74 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁴³ eingefügt durch Art. 14 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

²⁴⁴ eingefügt durch Art. 27 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014.

§3 – [Aus jeder Liste, von der ein oder mehrere Kandidaten gemäß §2 gewählt sind, werden die nicht gewählten Kandidaten mit den meisten Stimmen oder bei Stimmengleichheit in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zum ersten, zweiten, dritten Ersatzmitglied und so weiter erklärt. [Jeder nicht gewählte Kandidat wird klassiert, unabhängig davon, ob er Stimmen erhalten hat oder nicht.]]²⁴⁵

Vor ihrer Bestimmung nimmt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises, nachdem er die Gewählten bestimmt hat, eine neue individuelle Zuteilung der Hälfte der Anzahl Stimmzettel, die durch Übertragung zu verteilen sind, so wie in §2 Absatz 2 bestimmt, zugunsten der nicht gewählten Kandidaten vor; diese Zuteilung erfolgt wie für die Bestimmung der Gewählten, wobei jedoch mit dem ersten der nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der Eintragung auf dem Stimmzettel zu beginnen ist.]²⁴⁶

[§4 – Wenn ein Kandidat vor dem Wahltag verstirbt, verfährt der Vorstand gemäß den §§2 und 3, als ob dieser Kandidat nicht auf der Liste erscheinen würde, auf der er Kandidat war. [Der verstorbene Kandidat darf nicht für gewählt erklärt werden, und es werden ihm keine der Stimmzettel zugunsten der Vorschlagsreihenfolge zugeteilt. [Die Anzahl Vorzugsstimmen, die er erzielt hat, wird dagegen wohl berücksichtigt, um die Wahlziffer der Liste, auf der er Kandidat war, und die Anzahl Stimmen, die in dem in den Paragraphen 2 und 3 erwähnten Fall zugunsten der Vorschlagsreihenfolge abgegeben worden sind, festzulegen.]]²⁴⁷

Wenn ein Kandidat am Wahltag oder danach, aber vor der in Artikel 46 erwähnten öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt, verfährt der Vorstand gemäß den §§2 und 3 des vorliegenden Artikels, als ob der Betreffende noch leben würde. Wenn er zum ordentlichen Mitglied gewählt worden ist, wird das erste Ersatzmitglied derselben Liste berufen, um an seiner Stelle zu tagen.

Das erste Ersatzmitglied derselben Liste muss ebenfalls an Stelle des zum ordentlichen Mitglied gewählten Kandidaten tagen, der nach der in Artikel 46 erwähnten öffentlichen Verkündung der Wahlergebnisse verstirbt.]²⁴⁸

Art. 46 – Das Ergebnis der allgemeinen Stimmenauszählung und die Namen der Gewählten werden [elektronisch verbreitet und]²⁴⁹ öffentlich verkündet.

[Unmittelbar nach dieser Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises dem Greffier des Parlaments, dem Präsidenten der Regierung und dem Minister des Innern unverzüglich auf digitalem Weg – durch Gebrauch der elektronischen Signatur, die anhand des Personalausweises angebracht wird – das [digitale]²⁵⁰Protokoll seines Wahlvorstandes.]²⁵¹

Art. 47 – [Die]²⁵² Protokolle der verschiedenen Vorstände, die in Artikel 41 §2 erwähnten beanstandeten Stimmzettel und die Wahlvorschläge, die Annahmeakten der Kandidaten und die Zeugenbenennungen sendet der Vorstandsvorsitzende dem Greffier [des Parlaments]²⁵³ [binnen fünf Tagen]²⁵⁴ zu.

Auf dem Paket mit diesen Unterlagen wird das Datum der Wahl angegeben.

Auszüge aus dem Protokoll werden den Gewählten zugesandt.

²⁴⁵ eingefügt durch Art. 74 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁴⁶ ersetzt durch Art. 27 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000.

²⁴⁷ abgeändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 5. April 1995 und Art. 39 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

²⁴⁸ eingefügt durch Art. 144 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

²⁴⁹ eingefügt durch Art. 75 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁵⁰ eingefügt durch Art. 75 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁵¹ ersetzt durch Art. 56 des Gesetzes vom 14. April 2009.

²⁵² abgeändert durch Art. 76 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁵³ abgeändert durch Art. 104 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁵⁴ abgeändert durch Art. 57 des Gesetzes vom 14. April 2009.

Art. 48 – Die Stimmzettel, die zum Ankreuzen benutzten Wählerlisten, die von den Vorstandsmitgliedern, die sie geführt haben, und vom Vorsitzenden ordnungsgemäß unterzeichnet wurden, und die in Ausführung der Artikel 33 Absatz 3 und 35 zurückgenommenen Stimmzettel werden bei der Kanzlei des Gerichtes Erster Instanz Eupen hinterlegt; sie werden dort bis zum zweiten Tag nach der Gültigkeitserklärung der Wahl aufbewahrt. [Das Parlament]²⁵⁵ kann sich diese Unterlagen vorlegen lassen, falls er es für notwendig erachtet.

Die unbenutzten Stimmzettel werden sofort dem [Präsidenten der Regierung]²⁵⁶ zugesandt.

Die Stimmzettel werden vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.

[Art. 48/1 – §1 – Die Bestimmungen von Artikel 165 des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments.

§2 – Der Minister des Innern oder sein Beauftragter setzt das in Kapitel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung erwähnte Sachverständigenkollegium systematisch und schnellstmöglich von allen festgestellten Funktionsstörungen in Kenntnis, die Auswirkungen auf das normale Stimmverfahren, das Verfahren zur Totalisierung der Stimmen oder das Verfahren zur Übermittlung der Ergebnisse haben, sei es über das im Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung erwähnte elektronische Wahlsystem mit Papierbescheinigung, über ein in Artikel 165 des Wahlgesetzbuches erwähntes Programm oder über ein anderes bei den Wahlen benutztes Wahlprogramm oder elektronisches Wahlsystem.

Auf Antrag des Ministers des Innern oder seines Beauftragten oder wenn die Hauptwahlvorstände beim Minister des Innern oder bei seinem Beauftragten einen diesbezüglichen Antrag stellen, kann im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Hauptwahlvorständen, denen der Minister des Innern oder sein Beauftragter beisteht, und zu deren Unterstützung eine Begutachtung seitens des Kollegiums angefordert werden; dabei wird sichergestellt, dass die bei der Erkennung und Behebung von Funktionsstörungen durchgeführten Verrichtungen geeignet sind, transparent ablaufen und den Grundsätzen für die Organisation demokratischer Wahlen entsprechen.]²⁵⁷

[Art. 48/2 –Der Föderale Öffentliche Dienst Inneres bewahrt die in Artikel 22 Absatz 3 erwähnten Daten in Bezug auf die Kandidaten, mit Ausnahme der Erkennungsnummer wie in Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt, während dreißig Jahren nach der Wahl auf. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden diese Daten in Anwendung des Archivgesetzes vom 24. Juni 1955 vom Staatsarchiv aufbewahrt.

Diese Daten dürfen im Hinblick auf die Durchführung von wissenschaftlichen und/oder statistischen Untersuchungen zu den Kandidaten für die Wahl und zum Wahlergebnis Personen mitgeteilt werden, die dies schriftlich beantragen. Dieser Antrag enthält eine genaue Beschreibung des Untersuchungsprojekts, das den geltenden wissenschaftlichen Standards entsprechen muss, eine hinreichend detaillierte Aufzählung der einzusehenden Daten und eine Beschreibung der Analyseverfahren.]²⁵⁸

[Art. 48/3 – Die Bestimmungen von Artikel 203*bis* des Wahlgesetzbuches finden Anwendung auf die Wahl des Parlaments.

Für diese Anwendung sind jedoch in § 2 Absatz 2 die Wörter "mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag in den in Artikel 105 erwähnten Fällen und mindestens zwanzig Tage vor dem Wahltag

²⁵⁵ abgeändert durch Art. 105 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁵⁶ abgeändert durch Art. 105 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁵⁷ eingefügt durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

²⁵⁸ ersetzt durch Art. 78 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

in dem in Artikel 106 erwähnten Fall" durch die Wörter "mindestens sechs Wochen vor dem Wahltag oder bei einer in Anwendung von Artikel 6 § 2 organisierten außerordentlichen Wahl mindestens zwanzig Tage vor dem Wahltag" zu ersetzen.]²⁵⁹

TITEL V – STRAFEN UND SANKTION DER WAHLPFLICHT

Art. 49 – §1 – Auf die Wahl [des Parlaments]²⁶⁰ finden die Bestimmungen des Titels V – Strafen – und des Titels VI – Sanktion der Wahlpflicht – des Wahlgesetzbuches Anwendung.

[§2 – Wer sich der in Artikel 14 § 1 vorgesehenen Benennung ohne triftige Gründe entzieht, ohne innerhalb der in Artikel 14 § 1 erwähnten Frist einen Antrag auf Befreiung eingereicht zu haben oder ohne innerhalb der in Artikel 14 § 5 Absatz 1 erwähnten Frist seine Verhinderungsgründe angegeben zu haben, und wer durch sein Verschulden, seine Unvorsichtigkeit oder seine Nachlässigkeit die ihm anvertraute Aufgabe in irgendeiner Weise gefährdet, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 200 EUR belegt.]²⁶¹

[§3 – Der Vorsitzende, Beisitzer oder Ersatzbeisitzer, der seine Verhinderungsgründe nicht innerhalb der festgelegten Frist angibt oder der es ohne rechtmäßigen Grund unterlässt, das ihm aufgetragene Amt auszuüben, wird mit einer Geldbuße von 50 bis 200 EUR belegt. Der Rückgriff auf einen Antrag auf Befreiung unter den in Artikel 14 § 1 erwähnten Bedingungen führt nicht zu dieser Unterstrafestellung.]²⁶²

§4 – Der Kandidat, der eines der in Artikel 23 §2 [Absätze 1 bis 3]²⁶³ erwähnten Verbote missachtet, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus. Sein Name wird aus allen Listen gestrichen, auf denen er vorkommt.

§5 – Die in Artikel 202 dieses Gesetzbuches festgesetzten Strafen sind ebenfalls auf diejenigen anwendbar, die unter Missachtung der Artikel 3 §1 Nr. 4 und 32 Absätze 6 und 7 des vorliegenden Gesetzes gewählt haben oder die am gleichen Tag nacheinander in zwei oder mehreren Sektionen derselben Gemeinde oder in verschiedenen Gemeinden gewählt haben, selbst wenn sie in den Wählerlisten dieser verschiedenen Gemeinden oder Sektionen eingetragen waren.

§6 – [Für die Anwendung der in Artikel 210 des vorerwähnten Gesetzbuches erwähnten Rückfälligkeit, was das ungerechtfertigte Fernbleiben von der Wahl betrifft, sind nur Wahlen [des Parlaments] in Betracht zu ziehen.]²⁶⁴

TITEL VI – GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG DER WAHLVERRICHTUNGEN

Art. 50 – §1 – Allein [das Parlament]²⁶⁵ befindet, was seine Mitglieder – sowohl die ordentlichen als auch die Ersatzmitglieder – betrifft, über die Gültigkeit der Wahlverrichtungen.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist mit allen Formalitäten einschließlich der Wahlvorschläge neu zu beginnen.

§2 – Jede Beschwerde gegen die Wahl muss zur Vermeidung der Verwirkung schriftlich vorgebracht werden, von einem der Kandidaten unterzeichnet sein und die Personalien und den Wohnsitz des Beschwerdeführers angeben.

²⁵⁹ eingefügt durch Art. 79 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁶⁰ abgeändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁶¹ ersetzt durch Art. 80 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁶² ersetzt durch Art. 80 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁶³ abgeändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2012.

²⁶⁴ ersetzt durch Art. 145 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 106 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁶⁵ abgeändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 27. März 2006.

Sie muss binnen zehn Tagen nach Erstellung des in Artikel 47 erwähnten Wahlprotokolls, auf jeden Fall aber vor der Überprüfung der Mandate, beim Greffier [des Parlaments]²⁶⁶ eingereicht werden, der darüber eine Empfangsbescheinigung auszustellen hat.

§3 – [Das Parlament]²⁶⁷ überprüft die Mandate seiner Mitglieder und entscheidet über diesbezügliche Beanstandungen.

[§4 – Im Hinblick auf die Überprüfung der Mandate durch [das Parlament]²⁶⁸ kann der Greffier [des Parlaments]²⁶⁹ sich von den Verwaltungsbehörden kostenlos die Unterlagen übermitteln lassen, die er für nützlich hält.]²⁷⁰

TITEL VII – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER GLEICHZEITIGEN WAHL [DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT], [DES WALLONISCHEN PARLAMENTS] UND DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS]²⁷¹

[**Art. 51** – Wenn die Wahlen [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallo-nischen Parlaments] und des Europäischen Parlaments am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.]²⁷²

[**Art. 52** – Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] wird in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt; der erste ist zuständig für die Wahl des Europäischen Parlaments, der zweite für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments]²⁷³.

Die Zeugenbenennungen für die in Artikel 20 §2 erwähnten Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes A entgegengenommen.

Den Vorsitz der Hauptwahlvorstände der Kantone A führen die in Artikel 11 §§2 und 3 erwähnten Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone.

[Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Eupen kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Eupen führt, oder führt gegebenenfalls der Friedensrichter von Eupen; den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Sankt Vith kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Sankt Vith führt, oder führt gegebenenfalls der Friedensrichter von Sankt Vith.]²⁷⁴ [Diese Benennungen werden von dem in Artikel 11 §2 erwähnten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises vorgenommen.]²⁷⁵

[**Art. 53** – [§1 – In Abweichung von Artikel 21 wird die Nummerierung der Kandidatenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

§2 – Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel [...] ²⁷⁶ und die entsprechende

²⁶⁶ abgeändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁶⁷ abgeändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁶⁸ abgeändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁶⁹ abgeändert durch Art. 107 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁷⁰ eingefügt durch Art. 35 des Gesetzes vom 5. April 1995.

²⁷¹ eingefügt durch Art. 147 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 108 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁷² eingefügt durch Art. 147 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 109 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁷³ abgeändert durch Art. 110 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁷⁴ eingefügt durch Art. 81 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁷⁵ ergänzt durch Art. 42 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

²⁷⁶ abgeändert durch Art. 82 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht worden ist – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel [...] ²⁷⁷ und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

Wenn das geschützte Listenkürzel [...] ²⁷⁸, dessen Verwendung gemäß Absatz 1 beantragt wird, die Ergänzung enthält, die in Artikel 21 §2 Absatz 3 dritter Satz des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnt ist, kann die Liste für die Wahl des Parlaments, der die Verwendung des Listenkürzels [...] ²⁷⁹ erlaubt wurde, das Listenkürzel [...] ²⁸⁰ ohne diese Ergänzung benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers am [zweiundfünfzigsten] ²⁸¹ Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

§3 – Den in §2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

In Bezug auf die in §2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums [...] ²⁸² auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifizieren die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkollegien für die Wahl des Europäischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei den am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosungen für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilt worden ist.

²⁷⁷ abgeändert durch Art. 82 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁷⁸ abgeändert durch Art. 82 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁷⁹ abgeändert durch Art. 82 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁸⁰ abgeändert durch Art. 82 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁸¹ abgeändert durch Art. 82 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁸² abgeändert durch Art. 82 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

In Bezug auf die in §2 Absatz 4 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments [...] ²⁸³ auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 4 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am [zweihundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments] ²⁸⁴ vorgenommenen Auslosung für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilt worden ist.

[Nach Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Notifizierungen nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises] ²⁸⁵ eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

Die in Absatz 4 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der am [zweihundfünfzigsten] ²⁸⁶ Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.] ²⁸⁷

[Art. 54 – §1 – Die Wahlverrichtungen finden für die drei Wahlen gemeinsam statt. Jedes Wahlbüro verfügt über drei Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft], [des Wallonischen Parlaments] ²⁸⁸ beziehungsweise des Europäischen Parlaments vorbehalten sind.

Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] ²⁸⁹ sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist.

Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt; ein Exemplar ist für den Zählbürovorstand A für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmt, und zwei Exemplare sind für den Zählbürovorstand B für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] beziehungsweise [des Wallonischen Parlaments] ²⁹⁰ bestimmt.

Die Anlagen, die die drei Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand A für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmten Exemplar beigelegt.

§2 – Für die drei Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments einerseits und einem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments] ²⁹¹ andererseits.

Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.] ²⁹²

²⁸³ abgeändert durch Art. 82 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁸⁴ abgeändert durch Art. 82 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁸⁵ abgeändert durch Art. 82 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁸⁶ abgeändert durch Art. 82 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁸⁷ eingefügt durch Art. 149 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und ersetzt durch Art. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

²⁸⁸ abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁸⁹ abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁹⁰ abgeändert durch Art. 112 Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁹¹ abgeändert durch Art. 112 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁹² eingefügt durch Art. 150 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

[**Art. 55** – Die Liste der in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragenen [volljährigen]²⁹³ belgischen Wähler, die für die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt wird, gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft].]²⁹⁴

[**Art. 56** – Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl des Europäischen Parlaments und für die Wahl [des Wallonischen Parlaments] vorgeschrieben sind.]²⁹⁵

TITEL VIII – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER GLEICHZEITIGEN WAHL [DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT], [DES WALLO- NISCHEN PARLAMENTS] UND [DER ABGEORDNETENKAMMER]]²⁹⁶

[**Art. 57** – Wenn die Wahlen [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallo- nischen Parlaments] und [der Abgeordnetenversammlung] am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.]²⁹⁷

[**Art. 58** – Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl [des Parlaments der Deutsch- sprachigen Gemeinschaft] wird in einen Vorstand A und einen Vorstand B aufgeteilt; der erste ist zuständig für die Wahl der Abgeordnetenversammlung [...], der zweite für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments]²⁹⁸.

Die Zeugenbenennungen für die in Artikel 20 §2 erwähnten Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Vorstandes A entgegengenommen.

Den Vorsitz der Hauptwahlvorstände der Kantone A führen die in Artikel 11 §§2 und 3 erwähnten Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone.

[Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Eupen kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Eupen führt, oder führt gegebenenfalls der Friedensrichter von Eupen; den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Sankt Vith kann dieselbe Person führen, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Sankt Vith führt, oder führt gegebenenfalls der Friedensrichter von Sankt Vith.]²⁹⁹ [Diese Benennungen werden von dem in Artikel 11 §2 erwähnten Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises vorgenommen.]³⁰⁰

[**Art. 59** – [§1 – In Abweichung von Artikel 21 wird die Nummerierung der Kandidatenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

§2 – Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kan- didatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel [...] ³⁰¹ und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten

²⁹³ eingefügt durch Art. 83 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

²⁹⁴ eingefügt durch Art. 151 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 113 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁹⁵ eingefügt durch Art. 152 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 114 des Gesetzes vom 27. März 2006.

²⁹⁶ eingefügt durch Art. 153 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 115 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 116 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

²⁹⁷ eingefügt durch Art. 154 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 116 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 117 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

²⁹⁸ abgeändert durch Art. 117 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 118 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

²⁹⁹ eingefügt durch Art. 84 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁰⁰ ergänzt durch Art. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

³⁰¹ abgeändert durch Art. 85 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkommer vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl der Abgeordnetenkommer eingereicht worden ist – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel [...] ³⁰² und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Abgeordnetenkommer am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl der Abgeordnetenkommer eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für das Wallonische Parlament am [zweiundfünfzigsten] ³⁰³ Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

§3 – Den in §2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

In Bezug auf die in §2 Absatz 2 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenkommer [...] ³⁰⁴ auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 2 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl der Abgeordnetenkommer eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl der Abgeordnetenkommer zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenkommer dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl der Abgeordnetenkommer zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkommer vorgenommenen Auslosung für die Wahl der Abgeordnetenkommer zugeteilt worden ist.

In Bezug auf die in §2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments [...] ³⁰⁵ auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am [zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments] ³⁰⁶ vorgenommenen Auslosung für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilt worden ist.

³⁰² abgeändert durch Art. 85 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁰³ abgeändert durch Art. 85 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁰⁴ abgeändert durch Art. 85 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁰⁵ abgeändert durch Art. 85 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁰⁶ abgeändert durch Art. 85 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

[Nach Erhalt der in den Absätzen 2 und 3 erwähnten Notifizierungen nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises]³⁰⁷ eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

Die in Absatz 4 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der am [zweihundfünfzigsten]³⁰⁸ Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.]]³⁰⁹

[Art. 60 – §1 – Die Wahlverrichtungen finden gemeinsam statt für die Wahlen [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft], [des Wallonischen Parlaments] [und der Abgeordneten-kammer]³¹⁰.

Jedes Wahlbüro verfügt über [drei Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft, des Wallonischen Parlaments beziehungsweise der Abgeordneten-kammer vorbehalten sind]³¹¹.

Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel oder der Unterlagen in Bezug auf die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]³¹² sind in der Farbe, die diesen Stimmzetteln vorbehalten ist.

Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt, von denen zwei für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Gemeinschafts- und Regionalparlamente]³¹³ und das dritte für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Abgeordneten-kammer]³¹⁴ bestimmt sind.

Die Anlagen, die die [drei] Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand für die Wahl [der Abgeordneten-kammer]³¹⁵ bestimmten Exemplar beigelegt.

§2 – [Für die drei Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl der Abgeordneten-kammer]³¹⁶ einerseits und einem mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]³¹⁷ und [des Wallonischen Parlaments]³¹⁸ andererseits.

Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.]]³¹⁹

[Art. 61 – Die für die Wahl [der Abgeordneten-kammer] erstellte Wählerliste gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft].]³²⁰

³⁰⁷ abgeändert durch Art. 85 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁰⁸ abgeändert durch Art. 85 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁰⁹ eingefügt durch Art. 156 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und ersetzt durch Art. 45 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

³¹⁰ abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 119 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³¹¹ abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 119 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³¹² abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³¹³ abgeändert durch Art. 119 Nr. 1 Buchstabe d) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³¹⁴ abgeändert durch Art. 119 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³¹⁵ abgeändert durch Art. 119 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³¹⁶ abgeändert durch Art. 119 Nr. 5 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³¹⁷ abgeändert durch Art. 119 Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³¹⁸ abgeändert durch Art. 119 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³¹⁹ eingefügt durch Art. 157 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

³²⁰ eingefügt durch Art. 158 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 120 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 120 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

[**Art. 62** – Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl [der Abgeordnetenversammlung] und [des Wallonischen Parlaments] vorgeschrieben sind.]³²¹

TITEL VIIIbis – BESONDERE BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER GLEICHZEITIGEN WAHL [DES PARLAMENTS DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT], [DES WALLONISCHEN PARLAMENTS], DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND [DER ABGEORDNETENKAMMER]]³²²

[**Art. 63** – Wenn die Wahlen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft], [das Wallonische Parlament], das Europäische Parlament und [die Abgeordnetenversammlung] am selben Tag stattfinden, werden die Wahlverrichtungen für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] durch die Titel I bis VI des vorliegenden Gesetzes geregelt, vorbehaltlich der im vorliegenden Titel angegebenen Modalitäten.]³²³

[**Art. 64** – Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums für die Wahl des Europäischen Parlaments [kann den ersten und zweiten Magistrat bestimmen]³²⁴, die ihn im Fall einer Verhinderung in seinem richterlichen Amt vertreten, um den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]³²⁵ beziehungsweise den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons Eupen für die Wahl des Europäischen Parlaments zu übernehmen.

Der Hauptwahlvorstand jedes Kantons für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] wird in einen Vorstand A, einen Vorstand B und einen Vorstand C aufgeteilt; Vorstand A ist zuständig für die Wahl der Abgeordnetenversammlung [...], Vorstand B für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] und [des Wallonischen Parlaments]³²⁶ und Vorstand C für die Wahl des Europäischen Parlaments.

Die Zeugenbenennungen für die Wahlbüros werden vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons C entgegengenommen, der auch die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände D für die Wahl des Europäischen Parlaments entgegennimmt.

Die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände A und C für die Wahl [der Abgeordnetenversammlung]³²⁷ einerseits und für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft]³²⁸ und [des Wallonischen Parlaments]³²⁹ andererseits werden vom Vorsitzenden des Vorstandes des Kantons A beziehungsweise B entgegengenommen.

[Die Hauptwahlvorstände der Kantone C, B und A sind im Hauptort des Kantons eingerichtet; den Vorsitz führen folgende Personen:

1. Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons C in Eupen führt der in Absatz 1 erwähnte zweite Magistrat, wenn von der in Absatz 1 erwähnten Möglichkeit Gebrauch gemacht worden ist, und den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons C in Sankt Vith führt der Friedensrichter des Kantons Sankt Vith.
2. Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Eupen führt dieselbe Person, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons C führt, und den Vorsitz des

³²¹ eingefügt durch Art. 159 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und abgeändert durch Art. 121 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 121 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³²² eingefügt durch Art. 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 und abgeändert durch Art. 122 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 122 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³²³ eingefügt durch Art. 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 und abgeändert durch Art. 123 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 123 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³²⁴ abgeändert durch Art. 86 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³²⁵ abgeändert durch Art. 124 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³²⁶ abgeändert durch Art. 124 Nr. 2 Buchstabe a) und b) des Gesetzes vom 27. März 2006 und Art. 124 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³²⁷ abgeändert durch Art. 124 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³²⁸ abgeändert durch Art. 124 Nr. 3 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³²⁹ abgeändert durch Art. 124 Nr. 3 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

Hauptwahlvorstandes des Kantons B in Sankt Vith führt der Friedensrichter des Kantons Sankt Vith oder, in dessen Ermangelung, der erste stellvertretende Friedensrichter des Kantons Sankt Vith.

3. Den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Eupen führt dieselbe Person, die den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons C führt, und den Vorsitz des Hauptwahlvorstandes des Kantons A in Sankt Vith führt der Friedensrichter des Kantons Sankt Vith oder, in dessen Ermangelung, der zweite stellvertretende Friedensrichter des Kantons Sankt Vith.]³³⁰³³¹

[Art. 65 – [§1 – In Abweichung von Artikel 21 wird die Nummerierung der Kandidatenlisten für die Wahl des Parlaments gemäß den folgenden Bestimmungen geregelt.

§2 – Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel [...] ³³² und die entsprechende laufende Nummer zugeteilt werden, die bei der vom Minister des Innern am fünfundsechzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurden, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person oder ihres Vertreters vorlegen, die zu diesem Zweck von der politischen Formation benannt worden sind, in deren Namen die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht worden ist – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, das geschützte Listenkürzel [...] ³³³ und die entsprechende laufende Nummer zu benutzen, die für diese Wahl zugeteilt worden sind.

Wenn das geschützte Listenkürzel [...] ³³⁴, dessen Verwendung gemäß dem vorangehenden Absatz beantragt wird, die Ergänzung enthält, die in Artikel 21 §2 Absatz 3 dritter Satz des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments erwähnt ist, kann die Liste für die Wahl des Parlaments, der die Verwendung des Listenkürzels [...] ³³⁵ erlaubt wurde, das Listenkürzel [...] ³³⁶ ohne diese Ergänzung benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Abgeordnetenversammlung am [zweiundfünfzigsten] ³³⁷ Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl der Abgeordnetenversammlung eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

Kandidaten für die Wahl des Parlaments können in der Akte zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für das Wallonische Parlament am

³³⁰ ersetzt durch Art. 86 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³³¹ eingefügt durch Art. 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998.

³³² abgeändert durch Art. 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³³³ abgeändert durch Art. 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³³⁴ abgeändert durch Art. 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³³⁵ abgeändert durch Art. 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³³⁶ abgeändert durch Art. 87 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³³⁷ abgeändert durch Art. 87 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

[zweiundfünfzigsten]³³⁸ Tag vor der Wahl vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird, sofern die Kandidaten eine Bescheinigung der Person(en) vorlegen, die die Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben – Bescheinigung, in der den Kandidaten erlaubt wird, die für diese Wahl zugeteilte laufende Nummer zu benutzen.

§3 – Den in §2 Absatz 1 erwähnten Kandidatenlisten wird die beantragte laufende Nummer auf Vorlage der aufgrund dieser Bestimmung erforderlichen Bescheinigung zugeteilt.

In Bezug auf die in §2 Absatz 3 erwähnten Kandidatenlisten [überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums] auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 3 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifizieren die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkollegien für die Wahl des Europäischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises³³⁹ unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei den am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosungen für die Wahl des Europäischen Parlaments zugeteilt worden ist.

In Bezug auf die in §2 Absatz 4 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenkommer [...] ³⁴⁰ auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 4 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl der Abgeordnetenkommer eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl der Abgeordnetenkommer zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenkommer dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl der Abgeordnetenkommer zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am [zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenkommer] ³⁴¹ vorgenommenen Auslosung für die Wahl der Abgeordnetenkommer zugeteilt worden ist.

In Bezug auf die in §2 Absatz 5 erwähnten Kandidatenlisten überprüft der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments [...] ³⁴² auf elektronischem Wege die Identität der in der in §2 Absatz 5 erwähnten Bescheinigung angegebenen Personen, die eine Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments eingereicht haben und die Erlaubnis erteilen, die für diese Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer zu benutzen. Wenn dies der Fall ist, notifiziert der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments dem betreffenden Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises unverzüglich auf elektronischem Wege die dieser Liste für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilte laufende Nummer, sobald sie bekannt ist, und die höchste Nummer, die bei der am [zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments] ³⁴³ vorgenommenen Auslosung für die Wahl des Wallonischen Parlaments zugeteilt worden ist.

³³⁸ abgeändert durch Art. 87 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³³⁹ Vom Bezirkskommissariat (scta) angebrachte technische Anpassung.

³⁴⁰ abgeändert durch Art. 87 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁴¹ abgeändert durch Art. 87 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁴² abgeändert durch Art. 87 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁴³ abgeändert durch Art. 87 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

Nach Erhalt der in den Absätzen 2, 3 und 4 erwähnten Notifizierungen nimmt der Vorsitzende des Regionalvorstandes [*sic, zu lesen ist: des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises*] [...] ³⁴⁴ eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt.

Die in Absatz 5 erwähnte zusätzliche Auslosung erfolgt unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der am [zweihundfünfzigsten] ³⁴⁵ Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers vorgenommenen Auslosung zugeteilt wurde.]] ³⁴⁶

[Art. 66 – §1 – Die Wahlverrichtungen finden [für die vier Wahlen gemeinsam statt. Jedes Wahlbüro verfügt über vier Urnen, die für die Stimmzettel der Wahl der Abgeordnetenversammlung] ³⁴⁷, [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] ³⁴⁸, [des Wallonischen Parlaments] ³⁴⁹ beziehungsweise des Europäischen Parlaments vorbehalten sind.

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons C für die Wahl des Europäischen Parlaments benennt die Vorsitzenden der Wahlbürovorstände und die Mitglieder der verschiedenen in §2 erwähnten Zählbürovorstände gemäß den Bestimmungen von Artikel 95 §4 des Wahlgesetzbuches. Er setzt die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des Kantons A und B von diesen Benennungen in Kenntnis.

Die Farbe des Wahlpapiers ist unterschiedlich je nach Wahl. Die Umschläge zur Aufnahme der Stimmzettel und anderer Wahlunterlagen sind in der Farbe, die den Stimmzetteln für die betreffende Wahl vorbehalten ist.

Das Protokoll der Wahlverrichtungen wird in drei Exemplaren erstellt: Das erste Exemplar ist für den Zählbürovorstand A für die Wahl der Abgeordnetenversammlung [...] bestimmt, das zweite Exemplar für den Zählbürovorstand C für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] ³⁵⁰ und [des Wallonischen Parlaments] ³⁵¹ und das dritte Exemplar für den Zählbürovorstand D für die Wahl des Europäischen Parlaments. Die Anlagen, die die [vier] ³⁵² Wahlen betreffen, werden dem für den Zählbürovorstand D für die Wahl des Europäischen Parlaments bestimmten Exemplar beigelegt.

§2 – Für die [vier] ³⁵³ Wahlen erfolgen die Zählverrichtungen in einem mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl der Abgeordnetenversammlung [...], in einem mit dem Buchstaben C gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft] ³⁵⁴ und [des Wallonischen Parlaments] ³⁵⁵ beziehungsweise in einem mit dem Buchstaben D gekennzeichneten Zählbürovorstand für die Wahl des Europäischen Parlaments.

Im Laufe der Verrichtungen tauschen die Vorsitzenden der Zählbürovorstände im Beisein der Zeugen die Stimmzettel aus, die nicht für sie bestimmt sind und irrtümlicherweise in ihre Urnen eingeworfen wurden. Die Anzahl dieser Stimmzettel wird in den Protokollen vermerkt.] ³⁵⁶

³⁴⁴ abgeändert durch Art. 87 Nr. 7 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁴⁵ abgeändert durch Art. 87 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁴⁶ eingefügt durch Art. 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 und ersetzt durch Art. 46 des Gesetzes vom 21. Mai 2018.

³⁴⁷ abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³⁴⁸ abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁴⁹ abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁵⁰ abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁵¹ abgeändert durch Art. 126 Nr. 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁵² abgeändert durch Art. 126 Nr. 2 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³⁵³ abgeändert durch Art. 126 Nr. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³⁵⁴ abgeändert durch Art. 126 Nr. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁵⁵ abgeändert durch Art. 126 Nr. 2 Buchstabe b) des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁵⁶ eingefügt durch Art. 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998.

[**Art. 67** – Die Liste der [in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragenen volljährigen belgischen Wähler]³⁵⁷, die für die Wahl des Europäischen Parlaments erstellt wird, gilt ebenfalls als Wählerliste für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft].]³⁵⁸

[**Art. 68** – Die Wahlaufforderungen für die Wähler weisen neben den in Artikel 10 vorgesehenen Vermerken ebenfalls die zusätzlichen Angaben auf, die für die Wahl des Europäischen Parlaments, [der Abgeordnetenversammlung]³⁵⁹ und [des Wallonischen Parlaments]³⁶⁰ vorgeschrieben sind.

Die Vermerke auf den Wahlaufforderungen werden in der folgenden Reihenfolge angebracht: Europäisches Parlament, [Abgeordnetenversammlung]³⁶¹, [Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft]³⁶² und [Wallonisches Parlament]³⁶³.]³⁶⁴

[TITEL IX]³⁶⁵ – ABÄNDERUNGS- UND AUFHEBUNGSBESTIMMUNGEN

[**Art. 69**]³⁶⁶ – In Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft wird §2 durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§2 – Die Mitglieder des Rates werden von den Wählern der zum deutschen Sprachgebiet gehörenden Gemeinden gewählt."

[**Art. 70**]³⁶⁷ – Die Artikel 8 §3, 9, 11 und 12 sowie die Artikel 15 bis 41, die Titel III Kapitel 2 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 desselben Gesetzes bilden, werden aufgehoben.

[TITEL X]³⁶⁸ – SCHLUSSBESTIMMUNG

[**Art. 71**]³⁶⁹ – Die Akte und Unterlagen, die aufgrund der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen sind, werden auch in Deutsch veröffentlicht.

³⁵⁷ eingefügt durch Art. 88 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

³⁵⁸ eingefügt durch Art. 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998 und abgeändert durch Art. 127 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁵⁹ abgeändert durch Art. 127 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³⁶⁰ abgeändert durch Art. 128 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁶¹ abgeändert durch Art. 127 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 (II).

³⁶² abgeändert durch Art. 128 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁶³ abgeändert durch Art. 128 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁶⁴ eingefügt durch Art. 22 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998.

³⁶⁵ abgeändert durch Art. 146 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

³⁶⁶ abgeändert durch Art. 147 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und Art. 17 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998.

³⁶⁷ abgeändert durch Art. 148 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und Art. 18 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998.

³⁶⁸ abgeändert durch Art. 153 des Gesetzes vom 16. Juli 1993.

³⁶⁹ abgeändert durch Art. 149 des Gesetzes vom 16. Juli 1993 und Art. 19 des Gesetzes vom 18. Dezember 1998.

ANLAGE I

ANWEISUNGEN FÜR DEN WÄHLER

MUSTER I – Anweisungen für den Wähler (Anweisungen erwähnt in den Artikeln 10 Absatz 5, 25 §2 Absatz 2 und 31 §2 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft])³⁷⁰

Muster I

1. Die Wähler werden von 8 bis 13 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich vor 13 Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen.
2. Der Wähler darf für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] seine Stimme für einen oder mehrere Kandidaten derselben Liste abgeben.
3. Die Kandidaten werden pro Liste in ein und derselben Spalte des Stimmzettels aufgeführt.

Die Namen und Vornamen der Kandidaten werden in der Vorschlagsreihenfolge eingetragen.

Alle Listen sind auf dem Stimmzettel in steigender Reihenfolge der jeder Liste durch das Los zugeteilten Nummer nach angeordnet. Unvollständige Listen können jedoch untereinander aufgeführt werden.

4. Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so färbt er mit dem ihm zur Verfügung gestellten Bleistift den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste.

Ist er mit der Vorschlagsreihenfolge der Kandidaten nicht einverstanden und möchte er diese Reihenfolge abändern, so gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten seiner Wahl auf der von ihm unterstützten Liste ab.

Die Wahlziffer einer Liste besteht aus der Addition der Stimmzettel mit Stimmabgabe im Kopffeld und der Stimmzettel mit Stimmabgabe für einen oder mehrere Kandidaten.

5. Nachdem der Vorsitzende des Wahlbürovorstandes [das Identitätsdokument]³⁷¹ und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe der Wahlaufforderung einen Stimmzettel.

Nachdem der Wähler seine Stimme abgegeben hat, zeigt er dem Vorsitzenden seinen in vier zu einem Rechteck gefalteten Stimmzettel für [das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft] mit dem Stempel nach außen und wirft ihn in die Urne, nachdem er seine Wahlaufforderung vom Vorsitzenden oder von dem damit beauftragten Beisitzer hat abstempeln lassen; sodann verlässt er den Raum.

6. Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten.

³⁷⁰ ersetzt durch Art. 36 des Gesetzes vom 5. April 1995 und abgeändert durch Art. 129 des Gesetzes vom 27. März 2006.

³⁷¹ abgeändert durch Art. 89 des Gesetzes vom 25. April 2023 (II).

7. Ungültig sind:
 - 1) alle anderen Stimmzettel als diejenigen, die der Vorsitzende im Augenblick der Stimmabgabe ausgehändigt hat,
 - 2) selbst diese Stimmzettel:
 - a) wenn der Wähler darauf keine Stimme abgegeben hat,
 - b) wenn er mehr als eine Listenstimme oder Vorzugsstimmen für Kandidaten auf verschiedenen Listen abgegeben hat,
 - c) wenn er auf einer Liste eine Kopfstimme und gleichzeitig eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere Kandidaten einer anderen Liste abgegeben hat,
 - d) wenn ihre Form und ihre Abmessungen geändert worden sind oder wenn sie innen ein Papier oder irgendeinen Gegenstand enthalten,
 - e) wenn eine Streichung, ein Zeichen oder eine durch das Gesetz nicht gestattete Markierung angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen kann.
8. Wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.]

[Anweisungen für den Wähler in den Wahlkantonen Eupen und Sankt Vith bei den gleichzeitigen Wahlen für das Europäische Parlament, das Wallonische Parlament und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft]³⁷²

1. Die Wähler werden von 8 bis 15 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich um 15 Uhr im Wahllokal befinden, werden noch zur Stimmabgabe zugelassen.
2. Nachdem der Vorsitzende den Personalausweis und die Wahlaufforderung des Wählers überprüft hat, überreicht er ihm gegen Abgabe dieser Unterlagen eine Magnetkarte für die Stimmabgabe. Der Wähler, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, erhält eine validierte Magnetkarte, die so angepasst wurde, dass er ausschließlich für die Wahl des Europäischen Parlaments wählen kann.
3.
 - Der Wähler darf sich nur während der für die Stimmabgabe erforderlichen Zeit in der Wahlkabine aufhalten. Um seine Stimmabgabe vorzunehmen, führt er erst die Magnetkarte in den dafür vorgesehenen Schlitz des Kartenlesers am Wahlapparat ein.
 - Der Wähler bestimmt die Sprache, in der er seine Stimmabgaben anhand des ihm zur Verfügung gestellten Lichtstiftes vornehmen möchte.
4. Der belgische Wähler, der in den Bevölkerungsregistern einer belgischen Gemeinde eingetragen ist, gibt zunächst seine Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments ab; nachdem er diese Stimmabgabe bestätigt hat, gibt er seine Stimme für die Wahl des Wallonischen Parlaments ab und bestätigt sie; schließlich gibt er seine Stimme für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft ab und bestätigt sie ebenfalls.

Der Wähler, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, gibt seine Stimme für die Wahl des Europäischen Parlaments ab und bestätigt seine Stimmabgabe.

5. Der Wähler geht für die Stimmabgabe wie folgt vor:
 - a) Für die Wahl des Europäischen Parlaments:
 - Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt.
 - Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet.
 - Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für den ordentlichen Kandidaten und/oder einen oder mehrere Ersatzkandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten setzt. Dazu drückt er mit dem Lichtstift gleich wo auf das Stimmfeld des ordentlichen Kandidaten oder eines oder mehrerer Ersatzkandidaten; das Feld des gewählten ordentlichen Kandidaten und/oder jedes gewählten Ersatzkandidaten färbt sich gräulich.
 - b) Für die Wahl des Wallonischen Parlaments:
 - Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt.
 - Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet.
 - Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für einen oder mehrere ordentliche Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das

³⁷² eingefügt durch Art. 3 des Ministeriellen Erlasses vom 9. April 2004, selbst aufgehoben durch Art. 4 des Ministeriellen Erlasses vom 14. April 2009, und erneut eingefügt durch Art. 3 des Ministeriellen Erlasses vom 14. April 2009.

Feld dieses oder dieser Kandidaten setzt. Dazu drückt er mit dem Lichtstift gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer ordentlicher Kandidaten und/oder Ersatzkandidaten; das Feld jedes gewählten ordentlichen Kandidaten und/oder jedes gewählten Ersatzkandidaten färbt sich gräulich.

c) Für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft:

- Der Wähler entscheidet sich für eine Liste, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und auf das Feld der gewählten Liste drückt.
- Ist der Wähler mit der Vorschlagsreihenfolge für die Kandidaten auf der von ihm unterstützten Liste einverstanden, so hält er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm und setzt ihn auf den hellen Mittelpunkt im Kopffeld über dieser Liste, das sich links oben auf dem Bildschirm befindet.
- Wenn nicht, gibt er eine Vorzugsstimme für die Kandidaten dieser Liste ab, vor denen eine laufende Nummer steht, indem er den Lichtstift senkrecht zum Bildschirm hält und ihn nacheinander auf das Feld dieses oder dieser Kandidaten setzt. Dazu drückt er mit dem Lichtstift gleich wo auf das Stimmfeld eines oder mehrerer Kandidaten; das Feld jedes gewählten Kandidaten färbt sich gräulich.

6. Nachdem der Wähler seine Stimmabgabe für eine oder mehrere Wahlen bestätigt hat, nimmt er seine Magnetkarte zurück. Er hat die Möglichkeit, seine Stimmabgaben zu visualisieren. Zu diesem Zweck führt der Wähler seine Magnetkarte erneut in den Schlitz ein; er kann jedoch seine Stimmabgaben nicht mehr ändern.

7. Anschließend gibt der Wähler dem Vorsitzenden seine Magnetkarte zurück. Nachdem der Vorsitzende die Karte überprüft und sich vergewissert hat, dass keine durch das Gesetz verbotene Markierung beziehungsweise Eintragung auf ihr angebracht worden ist, fordert der Vorsitzende den Wähler auf, sie in die Urne zu stecken. Der Wähler erhält seine vom Vorsitzenden oder beauftragten Beisitzer ordnungsgemäß abgestempelte Wahlaufforderung zurück.

8. Die Magnetkarte wird für ungültig erklärt:

- a) wenn sich bei der in Nr. 7 erwähnten Überprüfung herausstellt, dass eine Markierung oder eine Eintragung absichtlich auf der Karte angebracht worden ist, die den Wähler erkennbar machen könnte,
- b) wenn der Wähler infolge einer falschen Handhabung oder eines anderen ungewollten Fehlverhaltens die ihm ausgehändigte Karte beschädigt hat,
- c) wenn sich aus irgendeinem technischen Grund die Registrierung der Karte durch die elektronische Urne als unmöglich erweist.

In den im vorangehenden Absatz erwähnten Fällen wird der Wähler aufgefordert, seine Stimmabgabe anhand einer anderen Karte zu wiederholen. Wenn nach einem zweiten Versuch die Karte erneut aufgrund des vorhergehenden Absatzes Buchstabe a) für ungültig erklärt wird, wird der Wähler nicht mehr zur Wahl zugelassen und seine Stimmabgabe wird für ungültig erklärt.

9. Wer sein Stimmrecht mehrmals ausübt, wer wählt, ohne wahlberechtigt zu sein, oder wer ohne gültige Vollmacht für einen anderen wählt, macht sich strafbar.]

STIMMZETTELmuster

MUSTER II (Muster erwähnt in Art. 26 §1 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl [des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft])³⁷³

Stimmzettelmuster Muster II: Siehe Belgisches Staatsblatt vom 15. April 2009, dritte Ausgabe, Seite 30506, wobei die Wörter "Datum des Wahl" durch die Wörter "Datum der Wahl" zu ersetzen sind.

³⁷³ ersetzt durch Art. 58 des Gesetzes vom 14. April 2009.